

Bericht
zur Aussenwirtschaftspolitik 97/1+2
und
Botschaften zu Wirtschaftsvereinbarungen und zu
Änderungen der Schweizer WTO-Verpflichtungsliste

vom 19. Januar 1998

Sehr geehrte Herren Präsidenten,
sehr geehrte Damen und Herren,

gestützt auf Artikel 10 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über aussenwirtschaftliche Massnahmen (SR 946.201; „Gesetz“) beehren wir uns, Ihnen Bericht zu erstatten.

Wir beantragen Ihnen, von diesem Bericht samt seinen Beilagen (Ziff. 811-818) Kenntnis zu nehmen (Art. 10 Abs. 1 des Gesetzes).

Gleichzeitig unterbreiten wir Ihnen gestützt auf Artikel 10 Absatz 2 bzw. Absatz 3 des Gesetzes sechs Botschaften über internationale Wirtschaftsvereinbarungen. Wir beantragen Ihnen, die Bundesbeschlüsse zu folgenden Abkommen zu genehmigen:

- Vereinbarung mit der EG-Kommission betreffend die Ablösung der Bescheinigung IMA 1 sowie die Einführung neuer Ursprungsregeln für Milchprodukte aus der Schweiz (Ziff. 821 samt Anhang);
- Zusatzprotokoll zum Abkommen vom 22. Juli 1972 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Wirt-

schaftsgemeinschaft über die gegenseitige Amtshilfe im Zollbereich (Ziff. 822 samt Anhang);

- Änderung des Übereinkommens zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) betreffend die gegenseitige Amtshilfe im Zollbereich (Ziff. 823 samt Anhang);
- Abkommen zwischen den EFTA-Staaten und dem Königreich Marokko mit Verständigungsprotokoll sowie Vereinbarung in Form eines Briefwechsels zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Königreich Marokko über Abmachungen im Agrarbereich (Ziff. 824 samt Anhängen);
- Abkommen über Handel und wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Kirgisischen Republik (Ziff. 825 samt Anhang);
- Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Sozialistischen Republik Vietnam über den Schutz des geistigen Eigentums und über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des geistigen Eigentums (Ziff. 826 samt Anhang).

Ausserdem unterbreiten wir Ihnen eine Botschaft zu Änderungen der Schweizer WTO-Verpflichtungsliste im Bereich der Informationstechnologie und beantragen Ihnen, dem Bundesbeschluss betreffend Änderungen der Liste LIX-Schweiz-Liechtenstein im Bereich der Informationstechnologie (Ziff. 827 samt Beilage) zuzustimmen.

Wir versichern Sie, sehr geehrte Herren Präsidenten, sehr geehrte Damen und Herren, unserer vorzüglichen Hochachtung.

19. Januar 1998

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Cotti

Der Bundeskanzler: Couchepin

Übersicht

Das Einleitungskapitel des Berichts (Ziff. 1) weist auf die wachsende Bedeutung der Aussenwirtschaft für die kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) und auf die Chancen hin, die ihnen die Globalisierung der Wirtschaft bietet. Der Bericht gibt einen Überblick über die Wirtschaftslage (Ziff. 2) sowie über die Aussenwirtschaftstätigkeiten des Jahres 1997 auf multilateraler, bilateraler und autonomer Ebene (Ziff. 3-7). Dem Bericht sind sechs Botschaften zu Wirtschaftsvereinbarungen (Ziff. 821-826) sowie eine Botschaft zu Änderungen der Schweizer WTO-Verpflichtungsliste im Bereich der Informationstechnologie (Ziff. 827) beigefügt.

Die Wirtschaftslage in der Schweiz hat sich - im Umfeld eines anhaltend robusten und zunehmend ausgeglicheneren Wachstums der Weltwirtschaft - 1997 zusehends gebessert.

Die internationale Konjunktur stand im Zeichen einer weiteren Festigung der Auftriebskräfte in den westlichen Industriestaaten. Während die Dynamik der amerikanischen Konjunktur die Erwartungen erneut übertraf, scheint die japanische Wirtschaft weniger gefestigt, als noch zu Beginn des Jahres 1997 angenommen worden war. Für die Schweiz ist eine deutliche Verstärkung der Wirtschaftstätigkeit in Westeuropa besonders bedeutsam, auch wenn die Übertragung der kräftigen Exportimpulse auf die Binnennachfrage in den grossen, für uns wichtigen kontinentaleuropäischen Ländern nur schleppend vorankommt. Die Voraussetzungen, dass sich das Wirtschaftswachstum im OECD-Raum 1998 und 1999 nahe dem zuletzt erreichten Rhythmus von gegen 3 Prozent fortsetzen wird, haben sich weiter verbessert. Dabei werden sich die Entwicklungen in den Hauptregionen infolge der konjunkturellen Normalisierung in den USA und in Grossbritannien sowie der verstärkt zunehmenden Binnennachfrage und insbesondere der Unternehmerinvestitionen in Kontinentaleuropa

immer mehr angleichen. Der Welthandel wird überdurchschnittlich dynamisch bleiben, obwohl der bislang überaus kräftige Importsog aus Südostasien, insbesondere aus den vier am stärksten von den Währungs- und Finanzmarkturbulenzen betroffenen asiatischen Ländern, nachlassen wird. Dies wird vor allem die Konjunktur in Japan und in den übrigen Industrieländern des pazifischen Raums dämpfen.

In der Schweiz hat sich das konjunkturelle Klima im Laufe des Jahres zusehends gebessert. Die wirtschaftliche Erholung in Kontinentaleuropa und die Verbesserung der preislichen Konkurrenzfähigkeit - eine Folge der Rückbildung des Frankenkurses und sinkender Lohnstückkosten - führten zu einem branchenmässig und regional breit abgestützten, im Jahresverlauf sich verstärkenden Exportaufschwung. 1998 wird sich die konjunkturelle Erholung wahrscheinlich entsprechend dem während des zweiten Semesters 1997 erreichten (höheren) Rhythmus fortsetzen. Damit dürfte 1998 das reale BIP, mit einer Rate von 1,7 Prozent, erstmals in diesem Jahrzehnt mindestens im Ausmass des längerfristigen Potentials wachsen. Hauptstütze bleiben die Exporte, doch wird auch die inländische Nachfrage nach zwei Jahren der Stagnation wieder etwas an Fahrt gewinnen. Von einem kräftigen, alle Wirtschaftsbereiche erfassenden Aufschwung kann aber weiterhin nicht die Rede sein. Angesichts der kräftigen Produktivitätsfortschritte in der Wirtschaft wird dieses Wachstum nur ausreichen, um die Beschäftigung auf tiefem Stand zu stabilisieren. Eine grundlegende Verbesserung der Arbeitsmarktlage ist einstweilen nicht in Sicht.

Die Aussenwirtschaftstätigkeit auf multilateraler Ebene waren vor allem im Bereich des Dienstleistungsverkehrs erfolgreich. Im Rahmen der WTO gelang es, für die Schweiz wichtige Übereinkünfte auf den Gebieten der Informationstechnologie, der Telekommunikationsgrunddienste und der

Finanzdienstleistungen zu erzielen. - Die unter der Aegide der OECD 1995 lancierten Verhandlungen über ein umfassendes multilaterales Übereinkommen über Investitionen, an dessen Gelingen die Schweiz ein besonderes Interesse hat, wurden in hohem Rhythmus weitergeführt und sollen 1998 abgeschlossen werden. Im November verabschiedete eine diplomatische Konferenz das OECD-Übereinkommen über die Bekämpfung der Bestechung von ausländischen Amtsträgern in internationalen Geschäftstransaktionen, das von der Schweiz am 17. Dezember unter Ratifikationsvorbehalt unterzeichnet wurde.

Die Beziehungen mit der Europäischen Union waren weiterhin von den bilateralen sektoriellen Verhandlungen geprägt. Trotz intensiver Anstrengungen gelang es nicht, die Verhandlungen zum Abschluss zu bringen. Zwar konnten auf allen Verhandlungsgebieten Fortschritte erzielt werden. Beim Land-, Luft- und Personenverkehr sowie im Agrarhandel bestehen aber noch Probleme, allerdings von unterschiedlicher Bedeutung. Die Lösung der noch offenen sensiblen Fragen, die insbesondere den auch EU-intern stark diskutierten Güterverkehr auf der Strasse betreffen, verlangt aber von beiden Seiten weitere Anstrengungen. Der EU-Verkehrsministerrat vom 11. Dezember hat indessen neue Perspektiven eröffnet. Die vertragliche Hauptgrundlage in den Handelsbeziehungen bildet nach wie vor das Freihandelsabkommen von 1972, an dessen 25jähriges Bestehen an der Tagung des Gemischten Ausschusses am 29. Oktober in Basel erinnert wurde. Am 9. Juni wurde in Luxemburg ein Zusatzprotokoll zum Freihandelsabkommen unterzeichnet, das die gegenseitige Amtshilfe in Zollsachen zum Gegenstand hat. Eine analoge Regelung wurde auch innerhalb der EFTA erzielt. Die EFTA hat ihre Beziehungen zu den südlichen Mittelmeerstaaten weiter ausgebaut. Am 19. Juni wurden ein Freihandelsabkommen mit Marokko sowie Zusammenarbeitserklärungen mit Jordanien und Libanon unterzeichnet.

Die Schweiz hat die Unterstützung des Transformationsprozesses in Mittel- und Osteuropa und der GUS weitergeführt und das bilaterale Vertragsnetz mit diesen Staaten durch ein Kooperationsabkommen mit Kirgisien, das am 10. Mai unterzeichnet wurde, erweitert.

Mit Kanada und den USA haben Gespräche über die Aushandlung von Abkommen über die gegenseitige Anerkennung von Produktkontrollen begonnen. Mit diesen Abkommen sollen technische Handelshemmnisse abgebaut werden, welche die Vermarktung von Produkten auf den Empfängermärkten stark erschweren können.

Bericht

- 1 **Die Bedeutung der Aussenwirtschaft für die kleinen und mittleren Unternehmen (KMU)**

- 11 **Das neue, von der globalisierten Wirtschaft geschaffene Umfeld**

Die Globalisierung der Wirtschaft ist vor allem eine Folge revolutionärer technischer Neuerungen insbesondere im Transport-, Fernmelde-¹ und Informatikbereich, welche zu neuen, höchst leistungsfähigen Anwendungsmöglichkeiten wie den „elektronischen Geschäftsverkehr“² führen. Einer weltweiten Nachfrage steht unmittelbar ein weltweites Angebot gegenüber. Auf vielen Gebieten verschwinden die einst klar gegeneinander abgegrenzten Binnenmärkte und gehen im Weltmarkt auf. Dieser Weltmarkt steht allen Unternehmen offen. So können auch die KMU von den neuen Verhältnissen profitieren, wenn es darum geht, Rohmaterial und Bestandteile günstig zu beschaffen, neue Märkte oder neue Investoren zu gewinnen. Gleichzeitig verleiht die Globalisierung dem Wettbewerb eine völlig neue Dimension.

Für zahlreiche Unternehmen war die Anpassung an strukturelle und konjunkturelle Entwicklungen schon immer lebenswichtig und ist insofern nichts Ungewohntes. Allerdings ist der Wandel noch selten so tiefgreifend und allgemein spürbar gewesen wie heute. Von ihm sind praktisch alle Teile der Wirtschaft betroffen, mithin auch zum überwiegenden Teil die KMU, die in der Schweiz - wie anderswo - nach Anzahl der Betriebe ebenso wie

¹ Dazu als Beispiel: Lufttransporte sind zwischen 1930 und 1990 um mehr als 83 Prozent billiger geworden; im gleichen Zeitraum ist der Minutenpreis für eine transatlantische Telefonverbindung real von 245 auf 3,30 \$ gesunken.

² Zum elektronischen Geschäftsverkehr auf Internet: der Handel mit Industriegütern um das Jahr 2000 wird auf rund 300 Mrd. \$ geschätzt, derjenige mit Konsumgütern auf rund 10 Mrd. \$ (vgl. Ziff. 414.4).

der Arbeitsplätze den grössten Teil der Wirtschaft ausmachen. Dabei scheinen gerade diese Unternehmen von den neuen Verhältnissen gegenüber den Grossfirmen insofern benachteiligt, als ihnen meist die Mittel fehlen, sich frühzeitig auf die Nutzung künftiger Vorteile bzw. auf die Abwendung drohender Nachteile vorzubereiten. Sie haben aber im Vergleich zu den Grossbetrieben auch eine Stärke, nämlich die Fähigkeit, sich neuen Gegebenheiten rasch und flexibel anzupassen und sich bietende Chancen sofort zu nutzen.

Die Aussenwirtschaftspolitik des Bundesrates zielt auf den Zugang zum gesamten Weltmarkt, worunter der Europäische Markt für die Schweiz allerdings der wichtigste ist. Wie im Bericht 95/1+2 (Ziff. 1: Aussenwirtschaftspolitik in einem globalen Umfeld) dargelegt, bedingt die Globalisierung eine Neuausrichtung der Aussenwirtschaftspolitik, welche auf die Stärkung des schweizerischen Investitions- und Produktionsstandorts zielt. In diese Neuausrichtung sind sowohl die dynamisierenden Wirtschaftskräfte (wie Telekommunikation und Informatik) als auch die negativen Folgen der Globalisierung (wie vorübergehende Arbeitslosigkeit, Umweltschäden) einzubeziehen.

12 Die Bedeutung und Stellung der KMU in der Volkswirtschaft

In der Schweiz nehmen die KMU eine Schlüsselstellung ein: 99,7 Prozent aller privaten Unternehmen gelten als KMU; diese Unternehmen beschäftigen 76 Prozent aller Erwerbstätigen. Sie sind also insgesamt der grösste Arbeitgeber des Landes. Jede aussenwirtschaftspolitische Massnahme, die sich günstig auf die KMU auswirkt, nützt somit der Wirtschaft insgesamt.

Den KMU kommt auch in den anderen OECD-Ländern grösste Bedeutung zu³. Sie stellen fast überall mehr als 99 Prozent aller Betriebe (Ausnahmen:

³ „Technology, Productivity and Job Creation – Analytical Report“, OECD, 1996. In der Schweiz gibt es gegenwärtig keine Möglichkeit, den Anteil der KMU am BIP statistisch nachzuweisen.

Australien mit 96 und Dänemark mit 98,8 %). Bezüglich des Anteils am Arbeitsmarkt steht die Schweiz an zweiter Stelle (hinter Irland: 85 %); in den OECD-Staaten insgesamt bieten die KMU 66 Prozent aller Arbeitsplätze an. Wie die OECD allerdings einräumt, definieren die einzelnen Länder ihre KMU unterschiedlich, was aber deren Bedeutung im Verhältnis zu den Grossbetrieben kaum schmälert. So wendet die Schweiz in ihrer Definition ein rein quantitatives Kriterium an (Anzahl der Beschäftigten), ebenso Deutschland, das zusätzlich die Umsätze einbezieht, während die Europäische Kommission zum Teil auf andere Kriterien wie die allfällige Kapitalbeteiligung eines Grossbetriebs abstellt.

13 **Marktzugang und wirtschaftliche Integration**

Das auffälligste Merkmal der Globalisierung ist der beinahe schrankenlose Zugang zu den Exportmärkten, der auf vielen Gebieten die nationalen Binnenmärkte mehr und mehr zu einem einzigen - globalen - Weltmarkt verschmelzen lässt. Diese vorwiegend durch technische Neuerungen ausgelöste Entwicklung wird von institutionellen Faktoren begleitet und unterstützt. Dazu zählt die in jahrzehntelanger GATT/WTO-Tätigkeit erzielte beinahe weltweite Handelsliberalisierung. Für die ganz von EU-Ländern umgebene Schweiz stellt sodann der Binnenmarkt der EU ein weiterer wichtiger Faktor dar. Die Schweiz ist an diesem Markt zwar nicht voll beteiligt, aber durch ein Freihandelsverhältnis eng mit ihm verbunden. Trotzdem ist die Nicht-Mitgliedschaft mit gewichtigen Nachteilen verbunden. Gerade die KMU, welche die Anforderungen der Internationalisierung nicht ohne weiteres durch Auslagerungsinvestitionen meistern können (oder wollen), sind davon besonders betroffen, so durch administrative Behinderungen wie Zollformalitäten⁴ oder vorauszahlbare Mehrwertsteuern. Andererseits bietet der seit 1. Januar 1993 bestehende Einheitsmarkt auch substantielle neue Möglichkeiten. Während zuvor die Binnengrenzen noch einzeln zu überwinden waren, erschliesst heute ein

⁴ Besonders störend bei Lieferungen „just in time“.

einzigem Grenzübergang den gesamten EU-Markt mit seinen 350 Millionen Einwohnern. Dieses enorme Potential verdient es, in jeder Hinsicht (Exporte und Investitionen) noch besser ausgeschöpft zu werden. Denn Betriebe, die sich trotz Erschwernissen auf dem europäischen Markt bewähren, stärken ihre Wettbewerbsfähigkeit und werden auf dem Weltmarkt entsprechend besser bestehen können.

14 Die neuen Verhältnisse der globalen Wirtschaft wirken sich auf alle KMU-Arten aus

Der Vorteil der Globalisierung - d.h. der praktisch ungehinderte Zugang zum Weltmarkt - hat, wie bereits erwähnt, auch seine Kehrseite: einen Wettbewerb von ganz neuen Ausmassen.

Bisher galt es als selbstverständlich, dass gewisse vorwiegend binnenmarkt-orientierte KMU-Arten wie das Kleingewerbe oder die meisten freien Berufe, vom internationalen Wettbewerb nicht berührt wurden. Heute wird aber auch in den meisten dieser Bereiche der Binnenmarkt immer mehr im Weltmarkt integriert. So spüren heute z.B. Schuhmacher, Töpfer oder Schreiner nicht selten den Wettbewerb grosser, vorwiegend im Ausland maschinell hergestellter Serien⁵; und selbst Advokaten, Ärzte oder Architekten sind trotz ihres noch immer bestehenden Berufsstandschutzes vor ausländischer Konkurrenz nicht mehr restlos gefeit.

Schliesslich müssen sich auch die Zulieferer immer mehr mit dem internationalen Wettbewerb auseinandersetzen. Ihre angestammten Kunden auf dem Binnenmarkt - zumeist Grossbetriebe, gelegentlich auch andere KMU - können jetzt die weltweit günstigsten Bezugsquellen auswählen. Dies zwingt die Zulieferer nicht selten dazu, sich ihrerseits vermehrt dem Export zuzuwenden. Entsprechend werden die KMU heute von der

⁵ Beispiele: Vorfabrizierte Elemente, automatische Maschinen, welche das Handwerk ersetzen, Serienprodukte, die keine Reparaturen mehr zulassen bzw. rechtfertigen.

Aussenwirtschaftspolitik ebenso angesprochen wie von der Binnenwirtschaftspolitik.

15 Der Druck auf die Preise und die Flexibilität der KMU

In der globalisierten Wirtschaft drückt der stärker und umfassender gewordene Wettbewerb auf die Preise und erhöht die Anforderungen an die Qualität der Produkte und an die Vermarktung. Aus dieser Sicht scheinen die Grossunternehmen bevorzugt, da sie über die nötigen Mittel verfügen, die Entwicklung zu analysieren, Neuerungen zu antizipieren und ihnen mit geeigneten Massnahmen (z.B. mit Diversifikation oder Auslagerung) im voraus zu begegnen. Dank ihrer kurzen Entscheidungswege haben demgegenüber selbst extrem spezialisierte KMU den Vorteil, ihre Produkte sehr flexibel neuen Bedürfnissen anpassen zu können.

Auch dem Staat muss daran gelegen sein, dass dieser Vorteil der flexiblen Anpassungsfähigkeit möglichst genutzt werden kann und nicht durch eine schwerfällige Bürokratie und aufwendige Verwaltungsverfahren geschmälert wird.

16 Die Politik des Bundesrates

Es ist ein Hauptanliegen des Bundesrates, möglichst viele anpassungsfähige und innovative Unternehmen - die zu einer diversifizierten Wirtschaftsstruktur unseres Landes beitragen - zu fördern. Er wird darauf dringen, dass die bestehenden Instrumente entsprechend den Bedürfnissen der KMU ergänzt oder angepasst und, wenn nötig, durch neue ersetzt werden. Die wichtigsten Stossrichtungen der traditionellen Aussenwirtschaftspolitik - die Erreichung besseren Marktzuganges und eine stetige Verbesserung der allgemeinen Rahmenbedingungen - werden dazu beitragen, die den KMU aus der Globalisierung erwachsenden Nachteile wettzumachen und ihnen eine möglichst uneingeschränkte Nutzung der Vorteile zu ermöglichen.

Ziel der schweizerischen Aussenwirtschaftspolitik ist es seit jeher, die Märkte für schweizerische Produkte und Dienstleistungen zu öffnen. Traditionellerweise zählen dazu Zollabbau, Aufhebung nichttarifarischer Handelshemmnisse, Liberalisierung des öffentlichen Beschaffungswesens, gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbescheinigungen, Einführung einheitlicher Ursprungsregeln (europäische Kumulation), Errichtung eines europäischen Freihandelssystems (EFTA/EU/MOES ⁶) und Vereinfachung der Verwaltungsverfahren. Hierbei handelt es sich um einen permanenten Prozess. Hinzu kommen weitere Bemühungen namentlich auf den Gebieten der Ausländinvestitionen, der Produktkontrollen und des geistigen Eigentumsschutzes.

Im Bereich der Ausländinvestitionen fällt den bilateralen Investitionsschutzabkommen eine wichtige Rolle zu. Die Schweiz hat mittlerweile rund 85 derartige Abkommen abgeschlossen. In diesen Abkommen verpflichten sich die Vertragsparteien, die Investoren der anderen Vertragspartei nicht zu diskriminieren und den freien Transfer der Investitionserträge zu gewährleisten. Die durch diese Abkommen erzielte Rechtssicherheit ist insbesondere für die KMU von grosser Bedeutung. Die Zulassung für Ausländinvestitionen soll demnächst im Rahmen eines umfassenden multilateralen Investitionsabkommens (MAI), das gegenwärtig unter der Aegide der OECD ausgehandelt wird, weiter liberalisiert werden (vgl. Ziff. 413).

Mit unseren wichtigsten Handelspartnern sind Verhandlungen über die gegenseitige Anerkennung der Produktkontrollen im Gang. Entsprechende Abkommen mit der EG und mit den EWR/EFTA-Ländern stehen vor dem Abschluss, während mit den Vereinigten Staaten, Kanada, Australien und Neuseeland exploratorische Gespräche stattgefunden haben. Analoge

⁶ Mittel- und osteuropäische Staaten.

Verhandlungen sollen 1998 mit mittel- und osteuropäischen Staaten aufgenommen werden.

Abkommen zum Schutz des geistigen Eigentums sind für Innovationen von grosser Bedeutung, sichern sie den KMU doch die Vermarktung von Produkten und Dienstleistungen und geben ihnen die nötigen Rechtsmittel in die Hand, um gegen Nachahmungen vorgehen zu können. Heute stehen selbst den kleinsten KMU Schutzmöglichkeiten für Patente, Marken, geographische Bezeichnungen (Swissmade), Muster und Modelle, Urheberrechte (z.B. für Software), für integrierte Schaltungen („Microchips“) und für Know-How (Fabrikations- und Geschäftsgeheimnisse) zur Verfügung.

162 Neue Massnahmen: landesinterne Rahmenbedingungen

Eine Reihe von Massnahmen, welche die internen Rahmenbedingungen und die Attraktivität des Wirtschaftsstandortes Schweiz nachhaltig verbessern sollen, stehen bereits in Kraft. Im Rahmen des Programms zur Erneuerung der schweizerischen Wirtschaft wurden ein neues Kartellgesetz, das Binnenmarktgesetz und das Gesetz über die technischen Handelshemmnisse erlassen. Zu erwähnen sind ferner das neue Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen, die Einführung der Mehrwertsteuer sowie die Einführung der Freizügigkeit in der beruflichen Vorsorge. Alle diese Massnahmen beginnen sich auszuwirken; allerdings muss der politische Wille, dem sie ihre Entstehung verdanken, erhalten bleiben. Auch der zweite Teil dieses Programms steht vor der Verwirklichung, so die Revision des Fernmeldegesetzes, des Zivilluftfahrtgesetzes und des Eisenbahngesetzes, während die Reform des Finanzausgleichs in Bearbeitung steht.

Was die Hürden der öffentlichen Verwaltung für die Unternehmen betrifft, hat der Bundesrat in seinem Zwischenbericht „Administrative Entlastung der KMU“ vom Januar 1997 eine Reihe konkreter Massnahmen in Gang gesetzt, die zu einfacheren Verwaltungsverfahren führen werden. Ziel dieser Massnahmen, die alle Teile der Bundesverwaltung erfassen, ist eine

„kundenfreundlichere“ öffentliche Verwaltung, die insbesondere den KMU rasch und gezielt die nachgefragten Dienstleistungen anbieten kann.

In diesem Zusammenhang ist auf folgende Neuerungen auf Bundesebene hinzuweisen: Standardisierung und elektronische Abwicklung der Zollformalitäten, die Verlängerung der Öffnungszeiten der Zollämter, die Erhöhung der Mehrwertsteuerpauschale und die Errichtung eines Einheitsschalters („one stop shop“) für Exportkontrollen von Kriegsmaterial und „Dual Use“-Gütern (vgl. Ziff. 711). Verschiedene Stellen der Bundesverwaltung prüfen weitere administrative Vereinfachungen.

Jede Firma braucht Zugang zu den für sie wichtigen Informationen. Für KMU, die nicht über die geeigneten Mittel verfügen, kann die Beschaffung solcher Informationen zum Problem werden. Aus dieser Erkenntnis heraus intensiviert die Bundesverwaltung ihre Informationstätigkeit sowohl auf den üblichen Kanälen als auch auf Internet sowie durch die Einsetzung von Informationsbeauftragten. Ferner werden vermehrt Vorträge und Seminare zu Fragen der Aussenwirtschaftspolitik abgehalten, so über die Exportförderung (Sarer Seminar), den elektronischen Geschäftsverkehr, die europäische Integration und über die neuen Instrumente der Entwicklungszusammenarbeit.

163 Traditionelle Massnahmen im Wandel: die direkte Förderung

Der Bund leistet regelmässig Beiträge an Institutionen wie die Schweizerische Zentrale für Handelsförderung (OSEC); ferner unterstützt er Dachverbände und die Schweizerischen Handelskammern im Ausland. Die Handelsdienste unserer Botschaften und Konsulate werden weiter ausgebaut, damit den Bedürfnissen der Firmen noch besser entsprochen werden kann. Im Frühherbst wurde zum Entwurf für ein neues Bundesgesetz über die Förderung des Aussenhandels die Vernehmlassung durchgeführt (vgl. Ziff. 73).

Unter indirekter Förderung sind Instrumente zu verstehen, die in erster Linie die Entwicklung der Empfängerländer unterstützen (Entwicklungsländer einerseits und Länder in Zentral- und Osteuropa andererseits), sich subsidiär aber auch günstig auf die schweizerische Wirtschaft auswirken. So können im Rahmen von Mischkrediten zugunsten von Entwicklungsländern oder von gebundenen Kreditgarantien bzw. Finanzierungszuschüssen zugunsten von osteuropäischen Ländern auch schweizerische Unternehmen *Liefergelegenheiten erhalten, sofern ihre Angebote international wettbewerbsfähig sind.*

Um längerfristige Partnerschaften zwischen Firmen in der Schweiz und in Entwicklungs- bzw. Transitionsländern zu fördern, wurden neue Instrumente⁷ der Entwicklungszusammenarbeit und der Unterstützung des Transformationsprozesses in Mittel- und Osteuropa und der GUS geschaffen. Dank diesen Instrumenten kann sich der Bund an Ausarbeitungskosten von Investitionsprojekten beteiligen, über die SOFI („Swiss Organisation for Facilitating Investments“) den Unternehmen bei der Partnersuche in einem Entwicklungs- oder Transitionsland behilflich sein, sich an bestimmten Ausbildungskosten beteiligen, den Transfer umweltfreundlicher Technologien begünstigen oder sich im Rahmen der Schweizerischen Gesellschaft für Entwicklungsfinanzierung am Grundkapital für die Gründung von Joint-Ventures beteiligen (vgl. Ziff. 52).

17 **Zusammenfassung**

Die Globalisierung der Wirtschaft führt zu neuen Formen des Wettbewerbs und eröffnet Perspektiven die unserem Land neue Chancen bieten. Die KMU sind aufgefordert, diese durch zukunftsorientiertes Handeln zu nutzen.

⁷ Detaillierte Informationsblätter über diese Instrumente können beim Entwicklungsdienst des BAWI bezogen werden.

Da herkömmliche Binnenmärkte unwiderruflich nach und nach verschwinden und sich immer mehr in den Weltmarkt integrieren, sind die KMU auf zahlreichen Gebieten herausgefordert, sich vermehrt mit dem Export und der geographischen Diversifizierung ihrer Produktion auseinanderzusetzen. Die Aussenwirtschaftspolitik wird für sie zunehmend wichtiger.

Der Bundesrat hat auf diese Entwicklung vorausschauend reagiert und im Rahmen des wirtschaftlichen Erneuerungsprogramms eine Reihe von Massnahmen in Kraft gesetzt. Er hat die Informationstätigkeit des Bundes verbessert und administrative Erleichterungen eingeleitet. Weitere Instrumente (ERG, IRG, Investitionsförderung, OSEC) bieten den Unternehmen direkten Beistand und unterstützen den Einstieg der schweizerischen Wirtschaft in die Globalisierung.

Der Marktzugang für Schweizer Produkte und Dienstleistungen ist in jüngster Zeit in verschiedener Hinsicht spürbar verbessert worden (WTO, Investitionsabkommen, Ursprungsregeln usw.); weitere Verbesserungen werden aus in Aushandlung stehenden Abkommen (MAI, gegenseitige Anerkennung der Produktkontrollen) resultieren. Schliesslich wirken sich auch die indirekten Förderungsinstrumente (bilaterale Unterstützungsmassnahmen in Entwicklungsländern bzw. in Mittel- und Osteuropa) durch Verbesserungen des wirtschaftlichen Klimas in den Partnerländern günstig für schweizerische Unternehmen aus.

Der Bundesrat ist überzeugt, dass der globalisierte Markt dem Export neue Chancen eröffnet, während ein protektionistischer Rückzug auf den Binnenmarkt höchstens vorübergehend Erleichterung bieten könnte. Aus diesem Grunde setzt er seine Öffnungspolitik im Rahmen der WTO und der OECD, insbesondere aber auch im Verhältnis zur Europäischen Union fort. Damit trägt er zur Stärkung einer internationalen Wirtschaftsordnung bei, die sowohl „wilden Protektionismus“ als auch „wildes Kapitalismus“ eindämmt.

2 Zur Wirtschaftslage

(Tabellen und Graphiken: vgl. Beilage, Ziff. 811)

Ein anhaltend robustes, zunehmend ausgeglichenes Wachstum der Weltwirtschaft, eine Verbesserung der Konjunktur in den grossen kontinental-europäischen Absatzländern und eine seit Ende 1996 markant verbesserte Wechselkurslage prägten 1997 den Rahmen der schweizerischen Aussenwirtschaft. Dank sinkender Lohnstückkosten wurde die preisliche Wettbewerbsfähigkeit über die Wechselkurskorrektur hinaus gestärkt. Die Folge war ein branchenmässig und regional breit abgestützter Exportaufschwung, dessen Impulse die inländische Nachfrage allerdings noch kaum zu beleben vermochten. 1998 wird sich die konjunkturelle Erholung im erhöhten Rhythmus des zweiten Semesters fortsetzen, wobei auch die inländische Nachfrage wieder etwas an Fahrt gewinnen wird.

Anhaltend robustes, zunehmend ausgeglichenes Wachstum der Weltwirtschaft

In den westlichen Industriestaaten haben sich die konjunkturellen Auftriebskräfte im Laufe des Berichtsjahres weiter gefestigt. Das wirtschaftliche Wachstum im OECD-Raum erreichte in der ersten Jahreshälfte annähernd 3 Prozent. Die regionalen Unterschiede blieben allerdings noch erheblich.

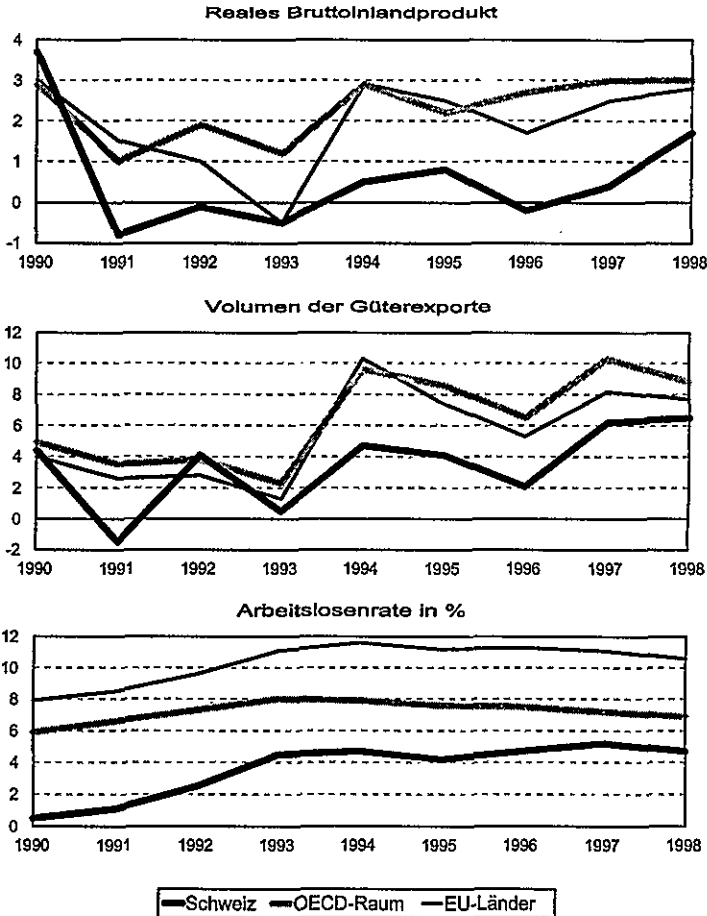
Die Dynamik der amerikanischen Konjunktur übertraf die Erwartungen erneut. Breit auf Konsumausgaben und Ausrüstungsinvestitionen abgestützt, beschleunigte sich das gesamtwirtschaftliche Wachstum im ersten Halbjahr sogar nochmals leicht auf über 4 Prozent. Hingegen scheint die japanische Konjunktur weniger gefestigt, als zu Jahresbeginn angenommen wurde. Die nach Jahren einer kräftigen staatlichen Konjunkturstützung gezwungenermassen restriktivere Fiskalpolitik beeinträchtigt die wirtschaftliche Erholung bislang erheblich.

Gestützt von niedrigen Zinsen und der Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit als Folge der Dollarhausse verstärkten sich die Auftriebskräfte in

Westeuropa im Jahresverlauf deutlich. Noch ist die Stärke der Erholung in den einzelnen Ländern allerdings sehr unterschiedlich. Vor allem in Grossbritannien, in der Mehrheit der skandinavischen Länder, in den Niederlan-

Eckdaten der wirtschaftlichen Entwicklungen in der Schweiz, im OECD-Raum und in der EU im Vergleich

(Veränderungen gegenüber dem Vorjahr in Prozenten)



Quellen: OECD; für die Schweiz nationale Quellen (BFS, OZD, BIGA)
1997: Schätzung; 1998: Prognose

den und in Spanien ist das wirtschaftliche Wachstum bereits kräftig und breit abgestützt. Hingegen kommt die Übertragung der aussenwirtschaftlichen Impulse auf die Binnennachfrage in den für die schweizerische Exportwirtschaft besonders wichtigen grossen kontinentaleuropäischen Ländern Deutschland, Frankreich und Italien nur schleppend voran: Entsprechend hinkt das wirtschaftliche Wachstum in diesen Ländern noch etwas nach. Noch dämpfen auch die im Laufe des Jahres teilweise intensivierten Konsolidierungsanstrengungen der öffentlichen Hand im Hinblick auf die Erfüllung der Maastrichter Kriterien die Nachfrage in vielen Ländern.

Die Voraussetzungen haben sich weiter verbessert, dass sich das wirtschaftliche Wachstum im OECD-Raum in den Jahren 1998 und 1999 nahe dem zuletzt erreichten Rhythmus von 3 Prozent fortsetzen wird; zugleich werden sich die Entwicklungen in den wichtigsten Regionen zunehmend angleichen. Dabei dürfte die Teuerung praktisch überall niedrig bleiben. Auch in den USA und in Grossbritannien wird die straffere Wirtschaftspolitik einer konjunkturellen Überhitzung vorbeugen. Vor allem in Europa erreichten die Langfristzinsen vielerorts ihren niedrigsten Stand seit Jahren. Eine günstige Entwicklung der Unternehmensgewinne und verbesserte Absatzperspektiven haben in vielen Ländern bereits zu einer Erstarkung der Investitionen geführt.

In den bisher konjunkturell führenden Volkswirtschaften der USA und Grossbritanniens wird sich das Wachstum ab 1998 auf ein längerfristig tragbares Niveau von 2 bis 2,5 Prozent einpendeln. In den kontinentaleuropäischen Ländern ist mit einer weiteren Wachstumsbeschleunigung zu rechnen. In den bislang hinterherhinkenden grossen Volkswirtschaften Deutschlands, Frankreichs sowie, etwas verzögert, Italiens wird die inländische Nachfrage - und hier vor allem die Ausrüstungsinvestitionen - weiter deutlich an Fahrt gewinnen. Damit wird sich das gesamtwirtschaftliche Wachstum in diesem zentralen Absatzraum, der allein rund 40 Prozent unserer Exporte aufnimmt, auf gegen 3 Prozent beschleunigen. In einigen weiteren künftigen Mitgliedsländern der europäischen Währungsunion, u.a. in Finnland, den Niederlanden und in Spanien, wird das Wachstum in den kommenden beiden Jahren voraussichtlich sogar 3 bis 4 Prozent erreichen.

Im Zuge der konjunkturellen Erholung werden sich die Überkapazitäten auf den Güter- und Arbeitsmärkten verringern. In manchen Ländern, ausgeprägt in Japan, Frankreich, Italien und vor allem in der Schweiz, wird indessen auch fortan eine bedeutende Produktionslücke bestehen bleiben. Die Zahl der Arbeitslosen im OECD-Raum wird sich zwischen dem ersten Semester 1997 und der zweiten Hälfte des Jahres 1999 um rund 2,5 Millionen verringern. Ein grosser Teil dieser Verbesserung ist einem Beschäftigungszuwachs in den kontinentaleuropäischen Ländern zuzuschreiben. Gleichwohl wird die Arbeitslosigkeit in den Ländern der EU, mit rund 10 Prozent Ende 1999, hoch bleiben.

Gewisse Wachstumsimpulse sind auch weiterhin aus den Entwicklungs- und Schwellenländern Südostasiens und Lateinamerikas zu erwarten. Die Nachfrage aus den mittel- und osteuropäischen Transformationsländern wird nach einer vorübergehenden Schwäche im abgelaufenen Jahr wieder deutlicher anziehen, nachdem eine Mehrzahl dieser Länder die Talsohle allmählich durchschritten haben. Allerdings lassen Schätzungen der OECD erwarten, dass die inländische Nachfrage der vier am stärksten von den Währungs- und Finanzmarkturbulenzen und den eingeleiteten wirtschaftspolitischen Korrekturen betroffenen asiatischen Länder (Thailand, Malaysia, Indonesien, Philippinen) 1998 höchstens noch um 1 bis 2 Prozent expandieren wird - nach einem mittleren Wachstum von 6 Prozent während der ersten Hälfte des laufenden Jahrzehnts. Dies wird das Wirtschaftswachstum im OECD-Raum 1998 um bis zu 0,2 Prozent verringern, wovon Japan sowie die übrigen Industrieländer des pazifischen Raums besonders betroffen sind.

Wenn sich der Welthandel mit Industrieprodukten, nach einer markanten Beschleunigung im Berichtsjahr, 1998 geringfügig auf etwa 8 Prozent verlangsamten wird, so bleibt er damit gemessen an der längerfristigen Entwicklung überdurchschnittlich dynamisch. Dabei erweist sich die regionale und die sektorielle Zusammensetzung dieser Gesamtentwicklung für die Schweiz insofern als günstig, als sich vor allem die Importnachfrage Kontinentaleuropas und besonders stark auch die Nachfrage nach Ausrüstungsgütern verstärken werden.

Eine Unsicherheit für die nahe Zukunft geht zum einen von der hohen Arbeitslosigkeit in Europa aus, welche die noch erforderlichen zusätzlichen wirtschaftspolitischen Anstrengungen zur Gewährleistung eines erfolgreichen Starts der europäischen Währungsunion schwierig gestalten wird. Zum andern haben die Ende Oktober erfolgten Korrekturen an den Aktienmärkten das Risiko substanzieller Kurseinbrüche an den zuvor sehr hoch bewerteten amerikanischen und europäischen Märkten verringert.

Konjunkturelle Wende in der schweizerischen Wirtschaft 1997

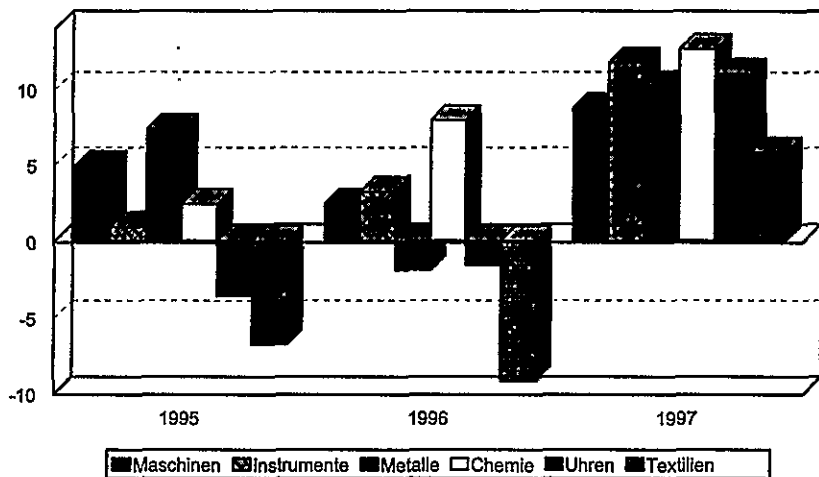
Nach einer nochmals enttäuschenden Entwicklung 1996, welche das Ende einer sechs Jahre währenden Stagnation markierte, hat sich das Konjunkturklima in der Schweiz im Laufe des Berichtsjahres zusehends gebessert.

Unter dem Einfluss einer gelockerten Geldpolitik der Schweizerischen Nationalbank haben sich vor allem die monetären Rahmenbedingungen stetig verbessert. Nach der massiven Höherbewertung in der Periode 1993 bis 1995 bildete sich der reale Aussenwert des Frankens bis Anfang 1997 wieder auf das Niveau von 1993 zurück. Ein schwaches Lohnwachstum bei weiter deutlich steigender Arbeitsproduktivität liess die Lohnstückkosten sinken und bewirkte zusammen mit der Wechselkurskorrektur eine nachhaltige Verbesserung der preislichen Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Wirtschaft.

Die Konjunkturerholung in Kontinentaleuropa und die Verbesserung der preislichen Konkurrenzfähigkeit führten seit der vergangenen Jahreswende zu einem branchenmässig und regional breit abgestützten, im Jahresverlauf sich verstärkenden Exportaufschwung. Die Warenausfuhren nahmen in den ersten zehn Monaten dem Volumen nach um 6,8 Prozent und wertmässig um 10,8 Prozent zu. Nach jahrelang gedrückter Ertragsentwicklung - das Exportpreisniveau war 1996 nicht nennenswert höher als 1990 - konnten 1997 auch die Ausfuhrpreise in den meisten Branchen teils deutlich angehoben werden. Waren zunächst vor allem Halbfabrikate und Konsumgüter (Pharmazeutika, Bekleidung, Papier, Kunststoffe, Uhren) Träger des Exportwachstums, so zogen im Laufe des Jahres - mit der Steigerung der

Nachfrage nach Ausrüstungsgütern in der EU - auch die Investitionsgüterausfuhren kräftig an. Der Exportaufschwung ist nunmehr auch regional breit abgestützt. So nahmen die Ausfuhren nach den USA, nach den mittel- und osteuropäischen Transformationsländern einschliesslich der Staaten der GUS, nach verschiedenen asiatischen sowie vor allem nach den lateinamerikanischen Schwellenländern, nach den ölexportierenden Entwicklungsländern und nicht zuletzt auch nach verschiedenen Mitgliedsländern der EU mit teils sehr hohen zweistelligen Zuwachsraten zu. In auffallendem Unterschied zum vergangenen Jahr entwickelte sich schliesslich auch der Absatz in Deutschland wieder zunehmend dynamisch.

Exporte ausgewählter Branchen 1995, 1996 und 1997 (10 Monate)
(Veränderungen, nominell, gegenüber Vorjahr in Prozenten)



Quelle: OZD

In der Folge der Festigung der Auslandskonjunktur und der Abschwächung des Frankenkurses ist (neben der aufgehellten Industriekonjunktur) auch die Lage in der Fremdenverkehrswirtschaft erstmals seit 1990 wieder besser geworden: die Zahl der Übernachtungen ausländischer Gäste in der

Hotellerie stieg in den ersten zehn Monaten um 3,9 Prozent. Dabei nahm der Zustrom von Gästen aus Ländern mit aufgewerteten Währungen (Grossbritannien, Italien), für welche die Schweiz entsprechend günstiger geworden ist, besonders stark zu. Schliesslich haben auch die übrigen Dienstleistungsexporte wegen stark expandierender Bankenkommissionen markant zugenommen.

Die verstärkten Aussenwirtschaftsimpulse vermochten sich bislang noch kaum auf die inländische Nachfrage zu übertragen. Die Entwicklung der Konsumausgaben der privaten Haushalte verbesserte sich zwar im Jahresverlauf. Rückläufige real verfügbare Einkommen und eine immer noch fühlbare Verunsicherung der Konsumenten belassen dem Konsumwachstum indessen noch wenig Spielraum. Bei den Bauinvestitionen hielten die rezessiven Tendenzen an. Eine Verlangsamung des Rückgangs im Jahresverlauf war allein auf eine steigende Bautätigkeit der öffentlichen Hand zurückzuführen. Dagegen war die private Baunachfrage als Folge der anhaltend hohen Leerbestände von Wohnungen und Geschäftsbauten trotz der niedrigen Zinsen weiter deutlich rückläufig. Positiv zu erwähnen bleiben die Ausrüstungsinvestitionen der Wirtschaft, die sich nach wie vor auf hohem Stand bewegen und die nach einem leichten Rückgang zu Jahresbeginn in der Folge wiederum angezogen haben.

Angesichts der immer noch ausgeprägten Schwäche der inländischen Nachfrage erstaunt die Dynamik der Importe, deren Realwachstum sich mit 6,4 Prozent in den ersten zehn Monaten 1997 gegenüber dem Vorjahr deutlich beschleunigt hat. Zwar führte die verbesserte Industrie- und Exportkonjunktur zu einem höheren Bedarf an Vorprodukten. Auch der Umstand, dass die Lagerbestände an Vorprodukten Ende 1996 abgebaut waren, stimulierte in der Folge die Einfuhren. Zudem war die Investitionstätigkeit in der Schweiz vor allem im Dienstleistungsbereich (vorwiegend importierte Ausrüstungsgüter) ausgeprägt. Schliesslich haben auch Sonderfaktoren, wie etwa die steuerlich bedingte zusätzliche Verzollung (und damit statistisch „Einfuhr“) von Mineralöl-Pflichtlagerbeständen im Ausmass von 730 Millionen Franken ebenfalls zum unerwartet kräftigen Importzuwachs beigetragen. Gleichwohl scheint der jahrelange Vormarsch

der Importe auf dem schweizerischen Binnenmarkt trotz der deutlichen Korrektur des Wechselkurses immer noch anzuhalten, was tendenziell das Produktionswachstum der Wirtschaft drückt.

Obwohl sich das wirtschaftliche Wachstum ab dem zweiten Quartal fühlbar beschleunigt und im zweiten Semester einen Rhythmus von etwa 2 Prozent erreicht hat, dürfte das Wachstum des realen Bruttoinlandproduktes für das Jahr 1997 insgesamt (Kommission für Konjunkturfragen: 0,4%) wegen des niedrigen Ausgangsniveaus zu Jahresbeginn noch bescheiden bleiben.

Indikatoren der schweizerischen Konjunktur (Veränderungen gegenüber dem Vorjahr in Prozenten)				
	1995	1996	1997	1998
Produktion und Arbeitsmarkt				
Bruttoinlandprodukt real	0.8	-0.2	0.4	1.7
Beschäftigte insgesamt	-0.8	-0.9	-1.2	0.0
Arbeitsproduktivität (pro Kopf)	1.6	0.7	1.6	1.7
Arbeitslosenquote	4.2	4.7	5.2	5.0
Aussenwirtschaft				
Exportvolumen (Güter, OZD)	4.1	2.1	6.3	6.5
Importvolumen (Güter, OZD)	6.1	1.5	6.0	5.5
Ausländerübernachtungen	-6.8	-6.0	3.5	3.0
Hotels				
Ertragsbilanz (Saldo Mrd Fr)	25.3	26.4	26.7	29.9
Monetäre Indikatoren und Preise				
Realer Wechselkurs	6.0	-3.2	-7.0	2.0
Zinsen Dreimonatsdepots	3.0	1.9	1.5	2.3
Rendite eidg. Obligationen	4.6	4.0	3.5	3.8
Index Konsumentenpreise	1.8	0.8	0.5	1.0

Quelle: Eidg. Kommission für Konjunkturfragen (1997 und 1998: Schätzungen und Prognosen)

Trotz abwertungsbedingt steigender Importpreise blieb die Teuerung tief, weil sinkende Lohnstückkosten und die beträchtlichen Kapazitätsreserven in der Wirtschaft preisdämpfend wirkten. Mit 0,5 Prozent im Jahresmittel blieb die Konsumteuerung seit 1994 stets unter einem Prozent, sieht man vom vorübergehenden mehrwertsteuerbedingten Anstieg im Jahre 1995 ab.

Aufgrund der immer noch vorhandenen personellen Überkapazitäten und des anhaltenden Restrukturierungsdrucks reichte das bescheidene Wirtschaftswachstum nicht aus, um einen weiteren Beschäftigungsrückgang zu verhindern. Der Rückgang der offiziell ausgewiesenen Arbeitslosenquote von 5,7 Prozent im Februar auf 4,8 Prozent im Oktober bedeutet denn auch kaum eine echte Verbesserung der Arbeitsmarktlage. Er ist vielmehr wesentlich saisonalen Einflüssen sowie der Inkraftsetzung aktiver Arbeitsmarktmassnahmen bzw. dem Umstand zuzuschreiben, dass in Arbeitsmarktprogrammen engagierte Personen - derzeit auf rund 15'000 geschätzt - gossenteils nicht mehr als Arbeitslose ausgewiesen werden.

Beschleunigte Konjunkturerholung 1998

1998 wird sich die konjunkturelle Erholung etwa im während des zweiten Semesters 1997 erreichten höheren Rhythmus fortsetzen, wobei zunehmend auch die inländische Nachfrage nach zwei Jahren der Stagnation wieder etwas an Fahrt gewinnen wird. Von einem kräftigen, alle Wirtschaftsbereiche erfassenden Aufschwung kann aber weiterhin nicht die Rede sein.

Hauptstütze bleiben die Exporte. Zum einen werden die Märkte für schweizerische Exporte zumindest im gleichen Ausmass expandieren wie 1997. Insgesamt schwächere Impulse aus den Regionen ausserhalb der OECD, insbesondere den von den Währungs- und Finanzmarkturbulenzen besonders stark betroffenen südostasiatischen Volkswirtschaften, sowie aus den USA werden durch eine stärkere Importnachfrage aus den Ländern der EU und durch die beschleunigte Expansion der Unternehmerinvestitionen in Kontinentaleuropa mehr als aufgewogen. Dank erneut rückläufiger Lohnstückkosten wird die verbesserte preisliche Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Anbieter trotz eines im Jahresmittel wieder leicht festeren Frankens gehalten werden können. Das Ausfuhrvolumen wird deshalb erneut zumindest im 1997 realisierten Ausmass von gut 6 Prozent expandieren. Für einen nochmals leicht verbesserten Exportverlauf spricht auch die jüngste Auftragsentwicklung. Tatsächlich begannen sich die Exportaufträge in der Industrie erst im Laufe des Berichtsjahres zu erholen. Besonders ausgeprägt war dies in der Maschinenindustrie der Fall, wo nach

einem kontinuierlich beschleunigten Rückgang im Jahre 1996 und einer anschliessenden Stabilisierung zu Jahresbeginn im zweiten Quartal des Jahres erstmals wieder ein kräftiger Anstieg der Bestellungen aus dem Ausland (+13,5%) verzeichnet werden konnte.

Dank der verbesserten Einkommensentwicklung in den wichtigsten europäischen Herkunftsländern der ausländischen Gäste sowie begünstigt durch die wieder bessere Wechselkurslage und die Anstrengungen der Branche zur Steigerung der Attraktivität ihres Angebots dürfte auch die konjunkturelle Erholung in der Fremdenverkehrswirtschaft fort dauern.

Im Unterschied zu den letzten Jahren wird 1998 auch die inländische Nachfrage wieder zum gesamtwirtschaftlichen Wachstum beitragen. Aufgrund einer verbesserten Einkommensentwicklung wird der private Konsum leicht beschleunigt zunehmen. Auch die Ausrüstungsinvestitionen der Wirtschaft werden im Zuge der steigenden Kapazitätsauslastung wieder etwas stärker wachsen. Nach langen Jahren einer ununterbrochenen Schrumpfung dürfte schliesslich die Bauwirtschaft insgesamt die Talsohle erreichen; dies allerdings nur dank der mit dem Investitionsprogramm des Bundes gestärkten Bautätigkeit der öffentlichen Hand, wogegen die privaten Bauinvestitionen, wenngleich verlangsamt, nochmals abnehmen werden.

Aus Sicht der Eidgenössischen Kommission für Konjunkturfragen kann damit 1998 mit einem Wachstum des realen Bruttoinlandprodukts von 1,7 Prozent gerechnet werden. Angesichts der weiterhin kräftigen Produktivitätsfortschritte in der Wirtschaft wird dieses Wachstum gerade ausreichen, um die Beschäftigung auf tiefem Stand zu stabilisieren. Wenn sich die offiziell ausgewiesene Arbeitslosenquote dennoch leicht zurückbilden dürfte, so ist dies wiederum wesentlich darauf zurückzuführen, dass eine steigende Zahl Arbeitssuchender in aktiven Arbeitsmarkt-massnahmen beschäftigt und damit von der Statistik nicht mehr erfasst werden.

Hauptrisiko für den noch keineswegs gefestigten Konjunkturaufschwung wäre eine erneute deutlichere Höherbewertung des Frankens im Vorfeld des

Inkrafttretens der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion. Einer unverändert entschiedenen Haltung der Schweizerischen Nationalbank, einem erneuten, wirtschaftlich nicht gerechtfertigten stärkeren Aufwertungsdruck mit allen verfügbaren Mitteln entgegenzutreten zu wollen, kommt deshalb entscheidende Bedeutung zu.

3 Europäische Wirtschaftsintegration

31 Beziehungen zwischen der Schweiz und der EU

In den bilateralen Verhandlungen mit der EU wurden in mehreren Gebieten Fortschritte erzielt und die Grundlagen für sektorweise Verhandlungsabschlüsse geschaffen. Es gelang jedoch nicht, die Verhandlungen gesamthaft abzuschliessen. Die Schwierigkeiten im Verhandlungsprozess verzögern auch die Lösung hängiger Probleme im Bereich der bestehenden Abkommen. Ein neues Abkommen konnte in bezug auf die Amtshilfe in Zollsachen unterzeichnet werden.

311 Allgemeines

Die Beziehungen zwischen der Schweiz und der EU waren - wie in den beiden Vorjahren - von den bilateralen sektoriellen Verhandlungen geprägt. Im Interesse eines baldigen Verhandlungsabschlusses war die Schweiz bemüht, die Verhandlungsdynamik zu erhöhen. Die Anstrengungen waren im Frühling und gegen Ende des Jahres besonders intensiv, als man sich unter niederländischer bzw. luxemburgischer EU-Präsidentschaft der Lösung der wichtigsten offenen Punkte sehr nahe kam. In zahlreichen Kontakten der Mitglieder des Bundesrates mit der EG-Kommission und den Regierungen der EU-Mitgliedstaaten wurde die schweizerische Verhandlungsposition dargestellt und erläutert. Hinzu kamen die formellen Verhandlungen und die Gespräche auf Expertenebene.

In den bestehenden Vertragsbeziehungen konnten verschiedene Detailprobleme einer Lösung nähergebracht werden. Ein wichtiges Ereignis des Berichtsjahres stellte die Feier des 25jährigen Bestehens des Freihandelsabkommens Schweiz-EWG/EGKS am 29. Oktober in Basel dar.

Die Gangart in den bilateralen Verhandlungen, aber auch bei der Problemlösung in den Vertragsbeziehungen hat gezeigt, dass die EU aufgrund ihrer rechtlichen und institutionellen Strukturen in den Beziehungen mit Drittstaaten kaum mehr auf Sonderinteressen Rücksicht

nehmen kann. Der Preis, den Drittstaaten für Sonderlösungen zu zahlen haben, wird steigen, und der Spielraum für weitere bilaterale Abkommen mit der EU wird beschränkt sein. Es muss daher eine multilaterale Annäherung an die EU, welche den völlig ungehinderten Zugang zum Binnenmarkt und eine verbesserte Mitsprache bietet, angestrebt werden. Sie ist Voraussetzung dafür, dass der Werk- und Forschungsplatz Schweiz als Unternehmensstandort für die Belieferung des europäischen Binnenmarkts, der ein zentraler Lebensraum der Schweizer Volkswirtschaft ist, attraktiv bleiben kann.

312 Im Rahmen der bestehenden Abkommen

An der Tagung der Gemischten Ausschüsse zu den *Freihandelsabkommen* (FHA) Schweiz-EWG/EGKS (SR 0.632.401/402) vom 29. Oktober in Basel wurde an das 25jährige Bestehen der FHA erinnert. Die beiden Abkommen haben sich in diesem Zeitraum als solide Basis für die Handelsbeziehungen mit der EU erwiesen; allerdings erfordert der inzwischen geschaffene EU-Binnenmarkt Verbesserungen für den Marktzutritt, was zum Teil in den laufenden sektoriellen Verhandlungen angestrebt wird. - Gleichentags trat auch die Gemischte Kommission zu den *Uhrenabkommen* von 1967 und 1972 zusammen (SR 0.632.290.13/131).

Auch wenn das FHA mit der EG insgesamt gut funktioniert, bestehen auf beiden Seiten mehrere ungelöste Probleme. Die Schweiz forderte erneut für verarbeitete Landwirtschaftsprodukte Lösungen beim Preisausgleichssystem und eine Intensivierung der diesbezüglichen technischen Gespräche. Sie verlangte eine rasche Inkraftsetzung der für die Zollbehandlung von Phytopharmaka erzielten Lösung. Des weitern gab sie zu verstehen, dass sie die von EU-Staaten erlassenen Einfuhrverbote für Schweizer Rindfleisch und Rindfleischprodukte für diskriminierend hält. Bezüglich der Behinderungen beim Parallelimport von Automobilen in die Schweiz wurde ein erster Informationsaustausch vorgenommen. Die EU ihrerseits erneuerte ihr Begehren zur Aufhebung des PVC-Verbots für Getränkeflaschen, das Gegenstand von Expertengesprächen bildet, und forderte Erleichterungen bezüglich der Etikettierung von Spirituosen und Spezialbieren.

Am 9. Juni wurde in Luxemburg ein Abkommen über *Amtshilfe in Zollsachen* unterzeichnet, das als Zusatzprotokoll dem FHA beigefügt wird (vgl. Beilage, Ziff. 822).

Am 30. Mai wurde mit der EG-Kommission eine Vereinbarung getroffen, mit der die bisher erforderlichen Bescheinigungen (IMA 1) abgelöst und die Ursprungsbedingungen und -formalitäten der betreffenden *Milchprodukte* neu geregelt werden (vgl. Beilage, Ziff. 821).

Die anhaltenden Betrugsfälle und der Druck des Europäischen-Parlaments haben die EG-Kommission veranlasst, einen Aktionsplan zur Verbesserung des *gemeinsamen Versandverfahrens* (SR 0.631.242.04) zu erstellen. Die vorgeschlagenen Massnahmen werden auf nationaler und internationaler Ebene geprüft. Aus schweizerischer Sicht gilt es in erster Linie, die Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Zollverwaltungen zu verbessern. Gleichzeitig werden die Arbeiten zur Informatisierung der Verfahrensabwicklungen vorangetrieben. Zu diesem Zweck wird die Schweiz - zusammen mit vier EU-Mitgliedstaaten - an einem Pilotprojekt teilnehmen, das im Herbst 1998 gestartet werden soll.

Die vom Gemischten Ausschuss zum Abkommen über die *Erleichterung der Kontrollen und Formalitäten im Güterverkehr* (SR 0.631.242.05) eingesetzte Arbeitsgruppe prüfte Möglichkeiten für Vereinfachungen bei den veterinären Grenzkontrollen.

313 Im Rahmen der sektoriellen Verhandlungen

Der Bundesrat hat im Januar und im April das schweizerische Angebot in verschiedenen offenen Punkten, insbesondere im Bereich des Landverkehrs, gegenüber der EU präzisiert. Nachdem im Mai die schweizerische Verhandlungsposition aufgrund einer breitangelegten internen Konsultationsrunde - Ratspräsidenten, aussenpolitische Kommissionen beider Räte, Kantone, Regierungsparteien, Sozialpartner und weitere interessierte Kreise - konsolidiert war, bestand die Hoffnung, bald zum Abschluss der Verhandlungen zu gelangen. Die EU betrachtete das schweizerische

Angebot im Bereich des Landverkehrs aber immer noch als ungenügend, weshalb unter niederländischem EU-Vorsitz beschlossen wurde, die Beratungen über die Verhandlungen mit der Schweiz von der Tagesordnung des Rattreffens der Verkehrsminister vom 29. Mai abzusetzen. Trotz der Blockierung im Landverkehrsbereich wurden aber die Treffen auf der Ebene der Experten weitergeführt, und es gelang, einige offene Punkte zu bereinigen.

Zahlreiche Kontakte auf verschiedenen Ebenen mit Vertretern der EU, der Mitgliedstaaten und mit Luxemburg - dieses Land führte im zweiten Halbjahr den EU-Vorsitz - hatten im Laufe des Sommers bestätigt, dass auf beiden Seiten der Wille besteht, die Verhandlungen rasch zum Abschluss zu bringen. Die EU beharrte jedoch auf einem neuen Angebot der Schweiz im Bereich Landverkehr, um die Verhandlungen zu deblockieren. Der Bundesrat unterbreitete darauf der EG-Kommission am 10. Oktober ein im Bereich Landverkehr überarbeitetes Verhandlungsangebot. Obwohl die anschliessenden Beratungen auf allen Ebenen intensiviert wurden, gelang es nicht, die Verhandlungen abzuschliessen.

Im Verlauf des Jahres wurden in verschiedenen Bereichen Fortschritte erzielt, und der Stand der Verhandlungen ist insgesamt weit fortgeschritten. So sind die Verhandlungen zu den Abkommen über das öffentliche Beschaffungswesen und die technischen Handelshemmnisse, abgesehen von Fragen horizontaler Natur (wie Abkommensform und Mitwirkung in EG-Ausschüssen), praktisch abgeschlossen. In den Bereichen Land- und Luftverkehr, Personenfreizügigkeit und Landwirtschaft bestehen noch Probleme von unterschiedlicher Bedeutung. Die Lösung der noch offenen Fragen, insbesondere beim Landverkehr, verlangt aber von beiden Seiten weitere Anstrengungen, um den gesamten Verhandlungsprozess beenden zu können. Der EU-Verkehrsministerrat vom 11. Dezember hat diesbezüglich neue Perspektiven eröffnet.

Der Stand der Verhandlungen in den sieben Bereichen lässt sich folgendermassen zusammenfassen:

- *Forschung:* Der Forschungsstandort Schweiz würde bedeutend attraktiver, wenn hier ansässige Unternehmen einen gleichberechtigten Zugang zu den Forschungsprogrammen der EU erhielten. Der bereits seit Juni 1995 praktisch finalisierte Abkommensentwurf sichert der Schweiz eine weitgehend gleichberechtigte Teilnahme am vierten Forschungsrahmenprogramm der EU (1995-1998). Offen bleibt die konkrete Ausgestaltung der Teilnahme der Schweiz in den Programmleitungsausschüssen (Komitologie). Mit zunehmender Verhandlungsdauer wird die Frage eines gesicherten Übergangs zu späteren Rahmenprogrammen im EU-Forschungsbereich immer dringlicher. Die Notwendigkeit der Weiterführung der Forschungszusammenarbeit über das vierte Rahmenprogramm hinaus ist von beiden Seiten unbestritten. Ungelöst ist derzeit die Frage, wie der Abkommensentwurf auf das fünfte Rahmenprogramm übertragen werden kann.

- *Technische Handelshemmnisse:* Der Text für ein Abkommen über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen ist weitgehend bereinigt. Er sieht vor, dass die im Exportland nach den Bestimmungen der anderen Vertragspartei durchgeführten Konformitätsbewertungen anerkannt werden. Wo die technischen Rechtsvorschriften als gleichwertig anerkannt sind, werden die im Exportland nach seinen Bestimmungen durchgeführten Konformitätsbewertungen von der anderen Partei ebenfalls anerkannt, wodurch Doppelprüfungen vermieden werden. Meinungsunterschiede bestehen noch hinsichtlich der Form des Abkommens (selbständiges Abkommen oder Integrierung in das FHA 1972), der Ursprungsfrage sowie bezüglich der schweizerischen Mitwirkung in einzelnen EG-Ausschüssen.

- *Öffentliches Beschaffungswesen:* Seit dem Frühjahr existiert ein beidseitig bereinigter Abkommensentwurf. Ausgehend vom WTO-Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen sollen weitere Beschaffungsstellen (Gemeinden, private Auftraggeber in den Sektoren Wasser, Energie, städtischer Verkehr, Häfen, Flughäfen, Draht- und Seilbahnen sowie Auftraggeber in den Bereichen

Eisenbahnen und Telekommunikation) erfasst und ab bestimmten Schwellenwerten den Grundsätzen der Nichtdiskriminierung und Inländerbehandlung unterstellt werden. Für private und öffentlich-rechtliche Beschaffungsstellen konnten im jeweiligen Bereich die gleichen Schwellenwerte festgelegt werden. Die Überwachung des Abkommens wird durch je eine unabhängige Kommission auf EU- und auf schweizerischer Ebene sichergestellt. Unterhalb der Schwellenwerte verpflichten sich die Schweiz und die EU, im Rahmen einer "best-endeavour"-Klausel ihre Beschaffungsstellen anzuweisen, Anbieter der anderen Partei nichtdiskriminierend zu behandeln.

- *Landwirtschaft:* Die zunehmende Dauer der Verhandlungen hat seitens der EU vereinzelt zu neuen Forderungen geführt. Die Agrarprodukte, für welche namentlich in den Bereichen Milchprodukte (vor allem Käse), Wein, Fleischspezialitäten, Gartenbau (Schnittblumen und Topfpflanzen) sowie Früchte und Gemüse gegenseitige Zollkonzessionen gewährt werden sollen, sind aber weitgehend bestimmt. Inhalt und Umfang der Konzessionen sind ausgeglichen und tragen den besonderen Interessen beider Seiten Rechnung. Es bestehen derzeit noch unterschiedliche Auffassungen hinsichtlich der WTO-Konformität einzelner Zollkonzessionen. Über Verbesserungen im nichttarifären Bereich - so bei Veterinär- und Pflanzenschutzbestimmungen, geschützten Ursprungs- und geographischen Angaben, beim Handel mit Wein und Spirituosen, bei Saatgut, Tierfutter, biologischen Erzeugnissen sowie bei Früchten und Gemüsen - bestehen Vertragstexte. Es sind aber noch kleinere Probleme des Marktzugangs zu lösen, u.a. die Schaffung eines Mechanismus zur Anpassung des Abkommens an zukünftige Liberalisierungsschritte (sog. Entwicklungsklausel).
- *Personenverkehr:* Die Grundzüge des schweizerischen Verhandlungsangebots wurden von den EU-Aussenministern am 6. Dezember 1996 gutgeheissen. Die damals gefundene Lösung, welche auf drei Grundsätzen aufbaut, hat weiterhin Gültigkeit. Erstens wird die Einführung der Freizügigkeit im Personenverkehr etappenweise

erfolgen. Zweitens erfolgt der Übergang zur vollen Freizügigkeit nicht automatisch, d.h. die Schweiz kann nach sieben Jahren - gegebenenfalls nach Abhaltung eines Referendums - gegenüber der EU ihre Bereitschaft zur Weiterführung des Abkommens und damit zur weiteren Liberalisierung bis zur Einführung der vollen Freizügigkeit bestätigen. Drittens soll für den Übergang zum freien Personenverkehr eine allgemeine Schutzklausel gelten. Die Schweiz hat zudem einer begrenzten Liberalisierung des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs zugestimmt, was für die Grenzregionen eine hohe wirtschaftliche Bedeutung hat. Offene Fragen betreffen noch den Bereich der Sozialversicherungen (Krankenkasse und Arbeitslosenversicherung), die Lockerung der Lex Friedrich und die Konkretisierung der Schutzklauseln.

- *Luftverkehr:* Der Abschluss eines bilateralen Abkommens soll den Zugang zum liberalisierten europäischen Luftverkehrsmarkt, der für die schweizerischen Luftfahrtunternehmen von grösster Bedeutung ist, sichern. Ein gemeinsamer Abkommensentwurf liegt vor; die offenen Fragen beschränken sich hauptsächlich auf den Bereich der Verkehrsrechte. Die Schweiz fordert nach wie vor ein besseres Verhältnis zwischen der Substanz des Abkommens und den institutionellen Bestimmungen.

- *Landverkehr:* Mit dem überarbeiteten Verhandlungsangebot vom 10. Oktober hat die Schweiz erneut ihren Willen bewiesen, baldmöglichst zu einem Abschluss der Verhandlungen zu kommen. Diesbezüglich gingen vom Treffen des EU-Verkehrsminister vom 11. Dezember interessante Impulse aus. Das Ziel ist nach wie vor, den Marktzugang für den Strassen- und Bahnverkehr zu erweitern und die Koordinierung der Verkehrspolitik im Alpenraum zu verbessern. Strassenabgaben, die dem Prinzip der Kostenwahrheit verpflichtet sind, sollen graduell im Gleichschritt mit der Erhöhung der Gewichtslimite für den Schwerverkehr eingeführt werden. Vorgesehen sind ausserdem Schutzklauseln für besondere Fälle. Die verbleibenden Hauptdivergenzen sind die Höhe der Strassenabgaben, Zeitpunkt und

Umfang der Erhöhung der Gewichtslimite, Ausgestaltung der Schutzklausel und das Bahnangebot.

32 Europäische Freihandelsassoziation und andere europäische Freihandelsbeziehungen

Die Beziehungen der EFTA zu den Mittelmeerstaaten wurden weiter ausgebaut. Ein Freihandelsabkommen wurde mit Marokko geschlossen, mit Jordanien und dem Libanon wurden Zusammenarbeitserklärungen unterzeichnet. Mit den regionalen Staatengruppen ASEAN und MERCOSUR fand ein Meinungsaustausch statt. Kanada hat die Absicht zur Aufnahme von Freihandelsbeziehungen mit den EFTA-Staaten bekundet.

321 Europäische Freihandelsassoziation (EFTA)

Die beiden Tagungen des EFTA-Rates auf Ministerebene vom 19. Juni (vgl. Beilage, Ziff. 814) und vom 4. Dezember (vgl. Beilage, Ziff. 815) in Genf waren traditionellen Themen gewidmet. Die Beratungen galten der Kooperation innerhalb der EFTA, der Zusammenarbeit zwischen der EFTA und der EU sowie den Beziehungen der EFTA zu Drittstaaten.

Um unter allen EU- und EFTA-Staaten für die Leistung von Amtshilfe im Zollbereich eine einheitliche Regelung zu ermöglichen, beschloss der EFTA-Rat am 19. Juni, die Konvention von Stockholm (SR 0.632.31) zu ändern und ihr einen neuen Anhang anzufügen (vgl. Beilage, Ziff. 823). Anlässlich der gleichen Tagung wurden ein Freihandelsabkommen mit Marokko sowie Zusammenarbeitserklärungen mit Jordanien und Libanon unterzeichnet.

322 Beziehungen der EFTA zu Drittstaaten

Die EFTA-Staaten haben im Verlauf der letzten Jahre 13 Freihandelsabkommen mit Drittstaaten abgeschlossen. Einzelne dieser Abkommen bedürfen der Überarbeitung, um sie an die neuen Regeln der WTO und an

die Entwicklungen in den Aussenbeziehungen der EU anzupassen. Die EFTA hat daher Expertengruppen eingesetzt, welche die Abkommen insbesondere hinsichtlich der Bestimmungen über die Zoll- und Ursprungsregeln, die verarbeiteten landwirtschaftlichen Produkte, das öffentliche Beschaffungswesen, die Dienstleistungen und Investitionen, das Schiedsverfahren und den Schutz des geistigen Eigentums zu überprüfen haben.

Die seit dem 1. Januar in Kraft stehende *paneuropäische Kumulation* im Bereich der Ursprungsregeln hat zu einer Vereinfachung im Warenverkehr zwischen der EU, den EFTA-Staaten und den Freihandelspartnern in Mittel- und Osteuropa geführt. Die Arbeiten zur Umsetzung dieses Vorhabens konnten in allen betroffenen Drittstaaten abgeschlossen werden.

Die Weiterentwicklung der Freihandelsabkommen stand auch im Mittelpunkt der verschiedenen Gemischten Ausschüsse, die im Rahmen der Freihandelsabkommen der EFTA mit *Estland, Lettland* und *Litauen*, mit *Rumänien* und *Bulgarien* sowie mit *Israel* tagten.

Im Rahmen der Bestrebungen der EFTA-Staaten, mit südlichen Mittelmeerstaaten Freihandelsbeziehungen herzustellen, sind im Hinblick auf den späteren Abschluss von Freihandelsabkommen in den letzten Jahren mit mehreren Ländern (Tunesien, Ägypten, Mazedonien, Albanien) und 1996 mit der PLO Zusammenarbeitserklärungen unterzeichnet worden. Am 19. Juni konnten mit zwei weiteren Anrainerstaaten des Mittelmeers - *Jordanien* und *Libanon* - Zusammenarbeitserklärungen unterzeichnet werden.

Mit der am 19. Juni erfolgten Unterzeichnung eines Freihandelsabkommens mit *Marokko* ist erstmals mit einem nordafrikanischen Staat ein derartiges Abkommen zustande gekommen (vgl. Beilage, Ziff. 824). Mit Tunesien stehen die Verhandlungen über den Abschluss eines Freihandelsabkommens vor dem Abschluss. Mit *Malta* und *Zypern* sollen in naher Zukunft Verhandlungen aufgenommen werden. Über die Modalitäten der Verhandlungsaufnahme haben erste Gespräche stattgefunden. - Das Ziel der

EFTA ist es, mit den Staaten des Mittelmeerraums - im Parallelschritt mit der EU - bis zum Jahr 2010 einen homogenen Freihandelsraum zu schaffen.

Die zunehmende Regionalisierung des Welthandels führt zum Aufkommen neuer regionaler Wirtschaftsgruppierungen und zu einer verstärkten inter-regionalen Wirtschaftskooperation. Die EFTA unterhält mit verschiedenen regionalen Staatengruppen Kontakte, um mit diesen Entwicklungen Schritt zu halten. Im Oktober hat Kanada den Wunsch zur Aufnahme von Freihandelsbeziehungen mit der EFTA geäußert. Anlässlich der Tagung des EFTA-Rates vom 4. Dezember haben die Minister die Bereitschaft erklärt, die Möglichkeit solcher Beziehungen zu erörtern. Die Schweiz ist bereit, diesen Wunsch im Rahmen der im Dezember mit Kanada unterzeichneten Vereinbarung über Handels- und Wirtschaftszusammenarbeit (vgl. Ziff. 64) zu prüfen.

Im Laufe des vergangenen Jahres fanden Gespräche mit der *ASEAN*, den Staaten des *MERCOSUR*, mit *Südafrika* und mit den *Golfstaaten* statt. Schliesslich traf sich die EFTA zweimal mit Vertretern der EG-Kommission zu einem Meinungsaustausch über die Zusammenarbeit mit Drittstaaten.

33 Die Beziehungen zwischen der Schweiz und Liechtenstein

Das Abkommen über die gegenseitige Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit im Bereich der Direktversicherung (vgl. BBl 1997 II 231), welches seit 1. Januar 1997 provisorisch in Anwendung steht, ist Ende November vom liechtensteinischen Landtag genehmigt worden, so dass es voraussichtlich Anfang 1998 endgültig in Kraft treten wird. Die bisherige Anwendung des Abkommens hat zu keinerlei Problemen geführt.

Die EWR-Mitgliedschaft des Fürstentums Liechtenstein und das liechtensteinische Gesetz vom 20. Juni 1996 über die Kundmachung der in Liechtenstein anwendbaren Schweizerischen Rechtsvorschriften (Liechtensteinisches Landesgesetzblatt 1996, Nr. 122, 22. Aug. 1996) machen es notwendig, dass die aufgrund von Staatsverträgen mit der Schweiz (wie Zollvertrag, Währungsvertrag, Patentschutzvertrag, Post- und Fernmelde-

vertrag) in Liechtenstein anwendbare schweizerische Bundesgesetzgebung sowie die einschlägigen Abkommen der Schweiz mit Drittstaaten im Fürstentum regelmässig veröffentlicht werden. Eine solche Verweispublikation (Stand: 31. Dez. 1996) erfolgte am 1. September (Liechtensteinisches Landesgesetzblatt 1997, Nr. 155-162, 29. Aug. 1997). Eine weitere, aufdatierte Kundmachung (Stand: 31. Dez. 1997) ist für Februar 1998 vorgesehen.

34 Europäische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Forschung und Technologie

341 EUREKA

An der Ministerkonferenz vom 19. Juni in London wurde Rumänien in den Kreis der EUREKA-Mitglieder aufgenommen. Die Minister verabschiedeten Verfahrensänderungen, welche die Teilnahme von Nichtmitgliedern an EUREKA-Projekten erleichtern und die Effizienz des Sekretariates steigern sollen. Im Mittelpunkt der Konferenz stand eine von Edith Cresson, Mitglied der EG-Kommission, geleitete Debatte, welche sich im Hinblick auf eine bessere Positionierung der europäischen Forschung im internationalen Wettbewerb mit der Frage befasste, welche Massnahmen vorzuziehen sind, damit aus den EUREKA-Projekten und dem 1998 startenden fünften EU-Rahmenprogramm für Forschung und Technologieentwicklung Synergieeffekte entstehen.

Den Konferenzteilnehmern konnten 164 neue EUREKA-Projekte angekündigt werden. An 23 Projekten nehmen schweizerische Partner teil. Die Schweiz reiht sich damit nach wie vor unter die Länder mit der grössten Projektbeteiligung ein.

An der COST-Ministerkonferenz vom 27. Mai in Prag wurden Malta, Rumänien und die Republik Estland als COST-Mitglieder aufgenommen. Der COST-Ausschuss Hoher Beamter wurde beauftragt, die Strukturen von COST an die erhöhte Mitgliederzahl und an die mit der Zunahme von COST-Aktionen verbundenen Mehrleistungen anzupassen.

4 **Multilaterale Wirtschaftszusammenarbeit**

41 **Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD)**

Die Minister der OECD-Staaten haben sich für eine Verbesserung und Reduzierung von staatlichen Regulierungen ausgesprochen, um die Produktivität der Volkswirtschaften und die Schaffung von Arbeitsplätzen zu fördern. Eine von der OECD einberufene Verhandlungskonferenz hat unter Schweizer Leitung eine internationale Konvention über die Bestechung ausländischer Beamter verabschiedet; die Schweiz gehört zu den Erstunterzeichnern. Die Verhandlungen über ein umfassendes multilaterales Investitionsabkommen (MAI) sollen 1998 abgeschlossen werden.

411 **Tagung des OECD-Rates auf Ministerebene**

Nachhaltiges Wirtschaftswachstum und sozialer Zusammenhalt, die Liberalisierung des Handels und der Investitionen, die Ausrichtung der Aussenbeziehungen der OECD und die Reformbestrebungen der Organisation bildeten die Schwerpunkte der OECD-Ministerkonferenz vom 26./27. Mai (vgl. Beilage, Ziff. 812).

Nach Auffassung der Minister sind solide Finanzen und eine auf Preisstabilität ausgerichtete Geldpolitik, verbunden mit fortgesetzten Strukturanpassungen, von entscheidender Bedeutung für eine Verbesserung von Wachstum und Beschäftigung. Zur Beseitigung der strukturellen Verkrustungen in den OECD-Volkswirtschaften empfahlen sie eine umfassende Regulierungsreform. Bestehende Regulierungen sollen verbessert und Überregulierungen beseitigt werden, um die Anpassungsfähigkeit und die Produktivität der Volkswirtschaften zu steigern und damit zur Gründung neuer Unternehmen und zur Schaffung von Arbeitsplätzen beizutragen. Die Minister beauftragten die OECD, ab 1998 Untersuchungen über die Reformanstrengungen und die Regulierungspraktiken in den Mitgliedstaaten durchzuführen.

Als Folge der fortschreitenden Alterung der Bevölkerung wird die Tragfähigkeit der Renten- und Gesundheitssysteme in den OECD-Staaten einer zunehmenden Belastung ausgesetzt. Die Wechselbeziehungen zwischen Erwerbsbeteiligung, Renten- und Sparpolitik sind allerdings noch weitgehend unbekannt. Die OECD erarbeitet im Hinblick auf die Ministerkonferenz von 1998 einen umfassenden Bericht über den Alterungsprozess der Bevölkerung im OECD-Raum.

Die Minister bekräftigten erneut die wichtige Rolle, die der OECD bei der Unterstützung der WTO und des Welthandelssystems zukommt. Die OECD soll sich künftig auf die Analyse der Nutzeffekte einer weiteren Handelsliberalisierung und auf Arbeiten konzentrieren, welche die Wechselbeziehungen zwischen der Handelspolitik und anderen Politikbereichen (wie Fiskalpolitik, Umweltpolitik, Wettbewerbspolitik) zum Gegenstand haben.

412 Schwerpunkte der analytischen Tätigkeiten

412.1 Schweizerische Wirtschaftspolitik

Im August veröffentlichte die OECD ihren Jahresbericht über die Lage der schweizerischen Wirtschaft. Einleitend befassten sich die Autoren erneut mit der rund sechs Jahre dauernden gesamtwirtschaftlichen Stagnation. Als deren wichtigste Ursachen bezeichnen sie die kräftige Höherbewertung des Frankens von 1993 bis 1995, die Anstrengungen zur Budgetkonsolidierung, ein schwaches Wachstum der wichtigsten Exportmärkte sowie kräftige Strukturbereinigungen in zahlreichen Bereichen der Wirtschaft, insbesondere in der Bauindustrie.

Nachdem die Höherbewertung des Frankens weitgehend korrigiert ist und die europäischen Märkte wieder zunehmend erstarken, sollten sich die Exporte beschleunigen und die Wirtschaft auf den Wachstumspfad zurückbringen. Die Erholung werde jedoch anfänglich schwach ausfallen und die Arbeitslosigkeit 1997 noch weiter zunehmen. Erst 1998 könne die Wirtschaft erstmals seit 1990 wieder über ihrem längerfristigen Potential expandieren und die Arbeitslosigkeit sich zurückzubilden beginnen.

In der Wirtschaftspolitik empfiehlt die OECD der Nationalbank, die jüngst erneut gelockerte Geldpolitik zur Stützung der wirtschaftlichen Erholung fortzuführen. Mit Blick auf die fortbestehende Verunsicherung der Märkte im Zusammenhang mit der europäischen Währungsintegration gelte es insbesondere, dem Wechselkurs bei der Bestimmung des geldpolitischen Kurses auch fortan Beachtung zu schenken. Das Investitionsprogramm des Bundes betrachtet die OECD als wirksames Instrument einer kurzfristigen Stimulierung der Konjunktur, ohne dass damit eine strukturelle Verschlechterung der öffentlichen Finanzen verbunden wäre. Im Interesse einer dauerhaften Budgetsanierung gelte es nun, die Entscheide über erforderliche Ausgabenkürzungen so rasch wie möglich zu treffen.

Im Rahmen einer insgesamt sehr positiven Wertung der Reform der Arbeitslosenversicherung erachtet die OECD die Zahl von 25'000 verfügbaren Plätzen für aktive arbeitsmarktpolitische Massnahmen mit Blick auf die gestiegene Arbeitslosigkeit als ungenügend. Die Reform der Unternehmungsbesteuerung werde bedeutende Ungereimtheiten beseitigen; eine umfassende Reform des überaus komplexen schweizerischen Systems bleibe indessen vordringlich.

In einem Sonderkapitel würdigt die OECD den hohen Leistungsstand des schweizerischen Bildungssystems. Dieses werde vor allem im Bereich der Berufsbildung, einschliesslich des neuen Ausbildungswegs Berufsmaturität/Fachhochschule, in sinnvoller Weise den sich ändernden Anforderungen des Arbeitsmarktes angepasst. Das System sei allerdings - dies einer der wenigen Kritikpunkte - überaus teuer. Neben Faktoren, die spezifisch schweizerisch seien - starke regionale Dezentralisierung, Mehrsprachigkeit des Landes und hoher Leistungsstand -, führen die Autoren auch solche an, bei denen ihres Erachtens gespart werden könnte: so u.a. bei den Aufwendungen für Gebäude sowie den Lehrersalären, die beide im internationalen Vergleich, gemessen am durchschnittlichen Pro-Kopf-Einkommen des Landes, sehr hoch seien.

412.2 OECD-Tagung der Minister für Arbeit

Erstmals seit 1992 trat am 14./15. Oktober der Ausschuss für Beschäftigung, Arbeit und soziale Angelegenheiten auf Ministerebene zusammen. Die Schweiz wurde durch den Direktor des Bundesamtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit (BIGA) vertreten. Die Minister nahmen eine Standortbestimmung über die Umsetzung der 1994 vom OECD-Ministerrat eingeleiteten Beschäftigungsstrategie vor, welche die Erhaltung des sozialen Zusammenhaltes und besser funktionierende Arbeitsmärkte zum Ziel hat. Die Minister beschlossen, die im OECD-Raum hauptsächlich strukturell bedingten Ursachen der Arbeitslosigkeit mit länder- und arbeitsmarktspezifischen Massnahmen zu bekämpfen und die hierzu erforderlichen Massnahmen auf drei Bereiche auszurichten: Verbesserung der Anreize für die Arbeitsbeschaffung und die Ausbildung minderqualifizierter Arbeitnehmer, Einsatz beschäftigungspolitischer Massnahmen, welche den Abbau von Langzeit-Arbeitslosigkeit anstreben, und Steigerung der Arbeitsplatzsicherung durch langfristig ausgerichtete Fortbildungsstrategien.

412.3 Entwicklungszusammenarbeit

In Anwesenheit der für die Entwicklungszusammenarbeit verantwortlichen Minister und der Leiter von Entwicklungshilfe-Agenturen hat der Entwicklungsausschuss der OECD (DAC) Richtlinien über Konfliktverhütung, Friedenssicherung und Entwicklungszusammenarbeit verabschiedet. Diese befassen sich in umfassender Weise nebst der Verhütung von Konflikten und deren Ursachen mit der Koordination der humanitären Hilfe von Geberländern, internationalen Organisationen und Nicht-regierungsorganisationen sowie mit Hilfsmassnahmen zur Konflikt-schlichtung und zum Wiederaufbau nach der Beendigung von Konflikten. Die in diesem Zusammenhang stehenden Bemühungen um eine Verminderung der Militärausgaben in den Entwicklungsländern wurden in Übereinstimmung mit der Empfehlung des OECD-Ministerrates von 1996 weitergeführt.

Ferner hat der Ausschuss Richtlinien über die Gleichstellung der Geschlechter in der Entwicklungszusammenarbeit verabschiedet. Weitere Arbeiten galten der Verbesserung der Transparenz bei der gebundenen Hilfe.

Die auf nationaler Ebene beratende Kommission für die internationale Entwicklungszusammenarbeit hat über die neue Strategie des DAC „Das 21. Jahrhundert gestalten: Beitrag der Entwicklungszusammenarbeit“ - diskutiert und Empfehlungen zu deren Umsetzung durch die Schweiz formuliert.

413 Multilaterales Abkommen über Investitionen

Um den Erfordernissen einer sich zunehmend integrierenden Weltwirtschaft gerecht zu werden, haben 1995 die Minister der OECD-Staaten die Eröffnung von Verhandlungen über ein multilaterales Investitionsabkommen (MAI) beschlossen. Ziel dieser Verhandlungen ist die Schaffung eines liberalen Ordnungsrahmens für internationale Investitionen, der auch umwelt- und sozialpolitische Anliegen angemessen berücksichtigt. Die mit hohem Rhythmus geführten Verhandlungen konnten allerdings nicht, wie im Verhandlungsmandat vorgesehen, im Berichtsjahr abgeschlossen werden. Angesichts der komplexen und teilweise politisch sensiblen Fragen wären im ursprünglichen Zeitrahmen nur Lösungen möglich gewesen, die sich auf relativ kleinem gemeinsamem Nenner bewegt hätten. Zudem fehlte die erforderliche Zeit, die wachsende Zahl der an einem MAI-Beitritt interessierten Drittländer mit den wesentlichen Abkommensverpflichtungen vertraut zu machen und deren Anliegen in den Verhandlungen angemessen zu berücksichtigen.

Für die Schweiz ist ein anspruchsvolles Abkommen mit möglichst vielen Signatarstaaten von grosser Bedeutung. Die schweizerische Wirtschaft ist in hohem Ausmass international verflochten und gehört zu den bedeutendsten Herkunftsländern internationaler Investitionen. Das MAI würde schweizerischen Investoren neue Marktchancen und erhöhte Rechtssicherheit bieten. Im Vordergrund stehen die wachstumsträchtigen Wirtschaftsräume

Nordamerikas (NAFTA-Staaten), Ostasiens und Mitteleuropas, aber auch die Schwellenländer Lateinamerikas und Asiens. Ausserdem würde das Abkommen zu einer Verbesserung der Investitionsbedingungen in der EU beitragen.

Von erheblicher Bedeutung ist das Abkommen für die Schweiz auch mit Blick auf den internationalen Standortwettbewerb. Die Verhandlungen sind daher auch in die laufenden Bestrebungen zur Verbesserung der schweizerischen Standortqualität einzubetten. Der durch das Abkommen verstärkte Druck, schweizerische Investitionshemmnisse gegenüber ausländischen Investoren abzubauen, wird sich zweifellos positiv auf die Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandortes Schweiz auswirken. Ausländische Investoren bringen unserer Wirtschaft nicht nur Kapital, Management-Know-how und neue Technologien, sie tragen auch zur Sicherung von Arbeitsplätzen bei.

Auch wenn das MAI im Rahmen der OECD ausgehandelt wird, soll es ein eigenständiges, d.h. von der OECD-Konvention unabhängiges Abkommen sein, das auch interessierten Drittländern zum Beitritt offen steht. Angesichts der wachsenden Zahl von Nicht-OECD-Ländern, die ihr Interesse an diesen Verhandlungen bekundet haben, wurden in verschiedenen Regionen der Welt Informationsveranstaltungen über das MAI durchgeführt. An den bisherigen sechs Treffen nahmen gegen 50 Nicht-OECD-Mitglieder teil, darunter auch solche, die einen Beitritt nicht unmittelbar ins Auge fassen. Dass sich der eingeschlagene Weg des Dialogs bewährt, zeigt die Tatsache, dass seit dem Herbst bereits fünf Schwellenländer (Argentinien, Brasilien, Chile, Hong Kong, Slowakei) als Beobachter an den Verhandlungen teilnehmen. Weitere Länder haben ebenfalls Interesse an einer Verhandlungsteilnahme bekundet.

Sollten dem Abkommen die wichtigsten Schwellenländer Lateinamerikas und Asiens beitreten, würde es rund 95 Prozent des weltweiten Bestandes an Direktinvestitionen abdecken.

Von der Aussenwelt werden die Bestrebungen zur angemessenen Berücksichtigung von umwelt- und sozialpolitischen Anliegen mit wachsendem Interesse verfolgt. Die OECD betritt diesbezüglich mit den MAI-Verhandlungen kein Neuland, befasst sie sich doch seit langem intensiv mit Fragen im Spannungsfeld zwischen Wirtschaftsliberalisierung einerseits, Umwelt und Sozialpolitik andererseits. Sie ist daher geradezu prädestiniert, die betreffenden unterschiedlichen Anliegen aufeinander abzustimmen. So wird das MAI beispielsweise eine Bestimmung enthalten, die es den Staaten untersagt, arbeits- und umweltrechtliche Standards zu senken, um einzelne Investitionen aus dem Ausland anzuziehen. Hervorzuheben ist ferner, dass nicht nur die Regierungen, sondern auch die Investoren umwelt- und sozialpolitische Verantwortung tragen. Diesbezüglich sind insbesondere die bereits bestehenden OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen zu erwähnen, die sich direkt an die Unternehmen richten und detaillierte Verhaltensregeln u.a. über die Sozialpartnerbeziehungen und die Beachtung von Umweltanliegen enthalten. Diese Empfehlungen, die zu einem bewährten Bezugsrahmen für Arbeitnehmer, Arbeitgeber und Behörden geworden sind, werden dem MAI als Anhang beigefügt.

Auch für die übrigen Verhandlungsgebiete liegen weitgehend bereinigte Entwürfe vor. Für die Zulassung und den Schutz von ausländischen Investitionen gilt der Grundsatz der Gleichbehandlung von in- und ausländischen Unternehmen. Unbestritten ist auch das Recht auf freien Transfer von Kapitalien und Investitionserträgen sowie auf volle Entschädigung bei formellen und materiellen Enteignungen. Eine rechtsverbindliche Stillhalteverpflichtung wird sicherstellen, dass vorgenommene Liberalisierungsschritte nicht zurückgenommen werden können. Weitgehende Einigkeit konnte in den Verhandlungen auch über eine Reihe von flankierenden Politiken erzielt werden. Sie betreffen Investitionsauflagen, den grenzüberschreitenden Nachzug von Kaderleuten, Disziplinen für Monopole und Staatsunternehmen, Privatisierung und Demonopolisierung sowie Investitionsbeihilfen. Für die Durchsetzung der Abkommensverpflichtungen werden zwei Schiedsverfahren vorgesehen: Eines für Streitfragen zwischen Vertragsparteien und eines für Streitigkeiten zwischen einem Staat und einem ausländischen Investor. Aufgrund des letzteren Verfahrens können

die Unternehmen Verletzungen des Abkommens direkt bei einem internationalen Schiedsgericht anhängig machen.

Im Hinblick auf die Liberalisierungsverhandlungen haben die Verhandlungspartner in einem ersten Schritt ihre jeweiligen Listen jener nationalen Vorschriften eingereicht, die Abweichungen von bestimmten Abkommensverpflichtungen - insbesondere vom Grundsatz der Inländerbehandlung - vorsehen. Soweit diese Abweichungen den Verhandlungsprozess überstehen werden, sollen sie als Vorbehalte in einem Anhang zum Abkommen länderweise aufgeführt werden. Dieser Anhang wird somit den konkreten Umfang der Abkommensverpflichtungen der einzelnen Vertragsparteien bei der Unterzeichnung bzw. Inkraftsetzung des Abkommens bestimmen.

Hinsichtlich einer Reihe von Fragen mit ausgeprägt politischem Charakter konnten bisher noch keine Lösungen gefunden werden. Dazu zählen insbesondere die Behandlung von kulturell relevanten Wirtschaftstätigkeiten, die Ausnahmen für regionale Wirtschaftsintegrationsorganisationen sowie die Regeln zur Eindämmung der Auswirkungen von Boykottmassnahmen auf Investoren in Drittstaaten (Helms-Burton-Gesetzgebung). Bis zur Regelung dieser politisch heiklen Problemkreise, die sich erfahrungsgemäss nur im Rahmen eines Gesamtpaketes lösen lassen, stehen noch harte Ausmarchungen bevor. Die Verhandlungen sollen bis zur OECD-Ministertagung im April 1998 abgeschlossen werden.

414 Verhandlungen über andere Instrumente

414.1 Korruptionsbekämpfung

Bestechungszahlungen im internationalen Geschäftsverkehr stellen ein schwerwiegendes Problem der zwischenstaatlichen Wirtschaftsbeziehungen dar. Sie führen nicht nur zu einer Verfälschung des Wettbewerbs, sondern beeinträchtigen auch die Wirksamkeit entwicklungspolitischer Massnahmen und stellen für Rechtsstaat und Demokratie eine erhebliche Gefährdung dar. Da eine rein autonome Bekämpfung der internationalen Korruption wenig

Wirkung zeitigt, kann nur ein koordiniertes Vorgehen der Staatengemeinschaft zum Erfolg führen.

Die OECD, die sich schon seit Jahren intensiv mit der Bekämpfung der Korruption in internationalen Geschäftstransaktionen befasst, hat 1994 in Form einer Ratsempfehlung ein umfangreiches Arbeitsprogramm verabschiedet (vgl. Ziff. 423.1 des Berichts 94/1+2). Gestützt auf diese Empfehlung hat der OECD-Investitionsausschuss (CIME) unter schweizerischem Vorsitz nach dreijährigen intensiven Verhandlungen dem Rat konkrete Massnahmen zur Korruptionsbekämpfung unterbreitet.

Der Rat hat den vorgeschlagenen Massnahmenkatalog am 23. Mai in Form einer mehrteiligen *Empfehlung* angenommen (vgl. Beilage, Ziff. 813); diese Empfehlung würde anlässlich der OECD-Ministerkonferenz bestätigt. Die Empfehlung sieht Massnahmen der Mitgliedstaaten u.a. auf folgenden Gebieten vor: Aufhebung der steuerrechtlichen Abzugsfähigkeit von Bestechungszahlungen, Transparenz im Bereich der Rechnungslegungsvorschriften, Ausschlussmöglichkeit von Unternehmen im öffentlichen Beschaffungswesen sowie koordinierte Einführung eines Straftatbestandes der Bestechung ausländischer Amtsträger. Gleichzeitig hat er beschlossen, bis Ende 1997 eine völkerrechtliche Konvention auszuhandeln, welche die wesentlichen Leitlinien für die gesetzgeberischen Arbeiten auf nationaler Ebene bei der Schaffung eines Straftatbestandes der Bestechung ausländischer Amtsträger enthält. Die Schlussverhandlung und die Verabschiedung des Konventionstextes erfolgte anlässlich einer diplomatischen Konferenz vom 18. - 21. November, welche unter der Präsidentschaft des zuständigen BAWI-Vizedirektors stand.

Kernstück der *Konvention* bildet die Verpflichtung der Vertragsstaaten, die Bestechung ausländischer Amtsträger unter Strafe zu stellen. Das Übereinkommen beinhaltet diesbezüglich ausführliche Vorschriften, einschliesslich verschiedener Begriffsbestimmungen. Weitere wesentliche Inhalte betreffen die auszufällenden Sanktionen, die Erfassung der Korruptionsgeldwäscherei, die internationale Zusammenarbeit sowie die Nachfolgearbeiten (u.a. die Überwachung der Umsetzung der Konvention).

Die Schweiz hat das Übereinkommen in Paris anlässlich eines OECD-Ministertreffens am 17. Dezember unter Ratifikationsvorbehalt unterzeichnet. Die Gesetzesänderungen, die einen Konventionsbeitritt erfordern, wurden bereits in die Wege geleitet.

Die Schweiz als wichtige Handelsnation und bedeutendes Herkunftsland internationaler Direktinvestitionen hat ein markantes Interesse an den laufenden Bestrebungen der OECD zur Korruptionsbekämpfung. Sie hat darauf hingewirkt, dass nicht nur möglichst viele OECD-Länder die Antikorruptions-Empfehlungen befolgen, sondern auch die Schwellenländer, deren Unternehmen auf den internationalen Märkten zunehmend zu ernsthaften Konkurrenten der schweizerischen Wirtschaft werden.

414.2 Exportkreditarrangement

Am 20. Juni haben sich die Teilnehmerländer des Exportkreditarrangements der OECD unter schweizerischer Präsidentschaft auf Richtlinien über Mindestgebühren für staatliche Exportkreditgarantien bei Kreditlaufzeiten von mehr als zwei Jahren geeinigt. Die Vereinbarung wird nach einer Übergangszeit zur Anpassung der nationalen ERG-Systeme am 1. April 1999 in Kraft treten. Ziel der Richtlinien ist es, Wettbewerbsverzerrungen zu beseitigen, die sich aus der Unterstützung von Exportfinanzierungen durch staatliche Garantien ergeben können (vgl. Ziff. 72).

414.3 Internationale Zusammenarbeit im Wettbewerbsbereich

Für die letzten zehn bis fünfzehn Jahre lässt sich in den Industriestaaten im Bereich der Wettbewerbspolitik eine zunehmende Konvergenz feststellen. Sie findet ihren Ausdruck insbesondere darin, dass nunmehr praktisch alle diese Staaten harte Kartelle (horizontale Absprachen über Preise, Mengen und Marktaufteilungen) als unzulässig erachten. Vor diesem Hintergrund hat der OECD-Wettbewerbsausschuss im Oktober 1996 beschlossen, eine Empfehlung über die effiziente Bekämpfung von (internationalen) Kartellen, namentlich durch eine engere Zusammenarbeit der Wettbewerbsbehörden, auszuarbeiten, die 1998 verabschiedet werden soll. Gemäss

der Empfehlung sollen die Mitgliedstaaten in ihrer Gesetzgebung harte Kartelle verbieten. Ausnahmen von dieser Regel sollen transparent gemacht und im Wettbewerbsausschuss periodisch überprüft werden. Jedes Land soll sicherstellen, dass es über adäquate Verfahrensvorschriften und effiziente Sanktionsbestimmungen verfügt. Kern der Empfehlung ist das Prinzip der „positive comity“. Nach diesem Prinzip soll bei internationalen Auswirkungen einer Kartellabrede in erster Linie jenes Land für Abhilfe sorgen, in dem die Wettbewerbsbeschränkung hauptsächlich verursacht wird. Die länderübergreifenden Aspekte sollen in Zusammenarbeit zwischen den betreffenden Ländern erörtert werden. Amtshilfe soll in Fällen gewährt werden, wo die erwähnte Zusammenarbeit nicht die gewünschten Resultate zeitigt, wobei die nationalen Gesetzgebungen (z.B. betreffend Geheimnisschutz) und allfällige überwiegende öffentliche Interessen vorbehalten bleiben.

414.4 Elektronischer Geschäftsverkehr

Der elektronische Geschäftsverkehr umfasst alle Formen elektronischer Transaktionen im Wirtschaftsleben. Diese Wirtschaftsform wird mit sinkenden Kosten für Telekommunikation und dem weiteren Ausbau der Informations- und Kommunikationstechnologie ein massives Wachstum erfahren. Voraussetzungen dafür sind jedoch handelsverträgliche und international abgestimmte Regulierungsansätze, die den elektronischen Geschäftsverkehr gegenüber „traditionellen“ Formen des Handels mit Waren und Dienstleistungen nicht diskriminieren und Überregulierungen vermeiden. Betroffene Bereiche sind namentlich die Steuer- und Zollpolitik, die Politik betreffend die Verschlüsselung von Daten, der Daten- und Personenschutz, das geistige Eigentum sowie das Normenwesen.

Die OECD misst der Sicherstellung optimaler Rahmenbedingungen für die Verbreitung der Wirtschaftsform des elektronischen Geschäftsverkehrs eine entscheidende Bedeutung zu. Die OECD strebt daher an, vorerst die Kohärenz der nationalen Politiken durch die Erarbeitung gemeinsamer Regelungsgrundsätze sicherzustellen.

Mit den im Mai vom OECD-Ministerrat verabschiedeten Richtlinien zur Verschlüsselungspolitik hat die OECD einen ersten wichtigen Beitrag zur verbesserten internationalen Koordination im Bereich des elektronischen Geschäftsverkehrs geleistet. Diesem Ziel war im Gefolge der Ministerkonferenz von Bonn vom 6.-8. Juli auch eine von der OECD in Turku (Finnland) vom 19. - 21. November durchgeführte Konferenz verpflichtet, welche den Abbau von Hemmnissen im weltweiten elektronischen Geschäftsverkehr zum Gegenstand hatte. Die schweizerische Delegation stand jeweils unter der Leitung des Bundesamtes für Aussenwirtschaft.

415 Beziehungen zu Drittstaaten

Im Zusammenhang mit dem von der Russischen Föderation hinterlegten Beitrittsantrag (vgl. Ziff. 414 des Berichts 96/1+2) haben die Minister eine Intensivierung der Zusammenarbeit zwischen der Russischen Föderation und der OECD begrüsst und die Einrichtung eines Verbindungsausschusses beschlossen. Die Zusammenarbeit soll der Russischen Föderation helfen, innerhalb eines Umfeldes demokratischer Institutionen eine echte Marktwirtschaft aufzubauen und alle Bedingungen für eine Mitgliedschaft in der OECD, die als Endziel angestrebt wird, dauerhaft zu erreichen.

Argentinien hat einen offiziellen Beitrittsantrag eingereicht. Die Schweiz vertritt bezüglich neuer Mitglieder die Ansicht, dass der Beitritt Staaten offenstehen soll, welche die gemeinsamen Werte der OECD-Mitgliedländer teilen und in der Lage sind, die mit dem Beitritt verbundenen Verpflichtungen auf Dauer integral zu übernehmen.

42 Welthandelsorganisation (WTO)

Im Rahmen der WTO wurden für die Schweiz wichtige Übereinkünfte erzielt. Sie haben die Zollbeseitigung auf Gütern der Informationstechnologie sowie wesentliche Liberalisierungsschritte bei den Telekommunikationsgrunddiensten und im Bereich der Finanzdienstleistungen zum Gegenstand. - Mehrere Pilotentscheide des WTO-Streitschlichtungsorgans dürften Auswirkungen auf die künftige Entwicklung des Welthandelssystems haben.

Im Berichtsjahr konnten in für die Schweiz wichtigen Sachgebieten Verhandlungsabschlüsse erzielt werden: im Bereich der Informationstechnologie (vgl. Beilage, Ziff. 827), im Fernmeldebereich (Ziff. 423.1) und im Bereich der Finanzdienstleistungen (Ziff. 423.2).

Die verbesserten Streitschlichtungsverfahren (Ziff. 426) innerhalb der WTO zeitigen Folgen hinsichtlich der Anwendung der neuen WTO-Rechtsinstrumente durch die Mitglieder und wirken sich damit auf das Welthandelssystem aus. Wichtige Streitschlichtungsfälle betrafen u.a das Importverbot der EG gegen hormonbehandeltes Rindfleisch, das EG-Einfuhrregime für Bananen, Diskriminierungen Kanadas im Publikationswesen aus Gründen der Erhaltung der kulturellen Vielfalt und die Umsetzung von WTO-Bestimmungen auf dem Gebiet des geistigen Eigentums.

Über die im Gefolge der Ministerkonferenz von 1996 in Singapur anstehenden neuen Verhandlungsthemen auf den Gebieten Handel-Investitionen, Handel-Wettbewerb, Transparenz in den öffentlichen Vergabeverfahren und Handelserleichterungen wurden erste Arbeiten aufgenommen. Auf informeller Ebene wurde zwischen WTO-Mitgliedern ein erster Gedankenaustausch über eine neue multilaterale Verhandlungsrunde (Horizont 2000) durchgeführt.

Am 27./28. Oktober fand in Genf eine Konferenz zum Thema einer stärkeren Integration der ärmsten Entwicklungsländer in das Welthandelssystem statt. Die Zusammenkunft bezweckte vor allem, die Kohärenz und Effizienz der Entwicklungszusammenarbeit von zwischenstaatlichen (WTO, UNCTAD, ITC, Weltbank, IWF und UNDP) und nationalen Organisationen zu verbessern. Die Konferenz steckte einen umfassenden Rahmen für die integrierte technische Hilfe ab. Er soll dazu beitragen, die Hilfsprogramme vermehrt auf die Bedürfnisse der am wenigsten entwickelten Länder auszurichten und die von den Organisationen und Geberländern finanzierten Tätigkeiten besser zu koordinieren. Über 20 Länder, darunter sogar Entwicklungsländer, haben bekanntgegeben

oder angekündigt, dass sie zusätzliche Massnahmen zur Verbesserung der Marktzugangsmöglichkeiten für am wenigsten entwickelte Länder ergriffen haben bzw. in nächster Zeit ergreifen werden. In diesem Zusammenhang stellte die Schweiz, vertreten durch den Staatssekretär, den Konferenzteilnehmern ihr revidiertes Allgemeines Zollpräferenzsystem (GSP) vor.

Die Rolle der WTO als Forum, in welchem die Regierungen Antworten auf die Herausforderung der Globalisierung entwerfen und Beiträge zu einer verbesserten Integration der ärmsten Entwicklungsländer und der Transitionsländer in das multilaterale Handelssystem erarbeiten, wird auch die Ministerkonferenz 1998 (Genf) unter Schweizer Vorsitz prägen.

422 Waren

Der Rat für Warenverkehr befasste sich mit Fragen im Zusammenhang mit der Umsetzung der WTO-Verpflichtungen in den Bereichen Marktzutritt, Landwirtschaft, gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Massnahmen, technische Handelshemmnisse, handelsbezogene Investitionsmassnahmen, Ursprungsregeln, Einfuhrlicenzen, Subventionen und Ausgleichsmassnahmen, Antidumping, Schutzklauseln, Zollwertbestimmung, Textilien, Staatshandel und Notifikationsverfahren.

Im Bereich der pharmazeutischen Produkte konnte das Verhandlungsergebnis aus dem Jahr 1995, das für zusätzliche 600 Produkte unter den wichtigsten Exportländern Zollfreiheit vorsieht, weitgehend umgesetzt werden.

Eine ähnliche Sektorvereinbarung ist für Produkte im Bereich der Informationstechnologie getroffen worden, die für über 400 Produkte bis zum Jahr 2000 die Zollbeseitigung vorsieht. Am 1. Juli trat für den grössten Teil der Mitglieder dieser Vereinbarung - des sog. Informationstechnologie-Abkommens (ITA) - die erste der vier Zollabbaustufen in Kraft. In einer separaten Botschaft beantragen wir Ihnen die Genehmigung dieses Abkommens, welches weltweite Handelsströme von jährlich gegen 500 Milli-

arden Dollar abdeckt (vgl. Beilage, Ziff. 827). - Im Herbst wurde bereits eine erste Überarbeitung des Produkteumfangs in Angriff genommen.

Die im Übereinkommen über Ursprungsregeln (AS 1995 2339) vereinbarten Verhandlungen zur Harmonisierung der nicht-präferentiellen Ursprungsregeln wurden innerhalb der Weltzollorganisation (WZO) in Brüssel und anschliessend im WTO-Ausschuss für Ursprungsregeln in Genf weitergeführt. Der Abschluss dieser Verhandlungen ist für 1998 vorgesehen.

Das neue Übereinkommen über Kontrollen vor dem Versand (AS 1995 2329) (vgl. Beilage, Ziff. 816) wurde erstmals einer Überprüfung unterzogen. Dabei wurden Empfehlungen bezüglich der Durchführung der Kontrollaufträge ausgearbeitet und Vorschläge eingebracht, die zu einer grösseren Transparenz bei der Anwendung des Abkommens führen sollen.

Im Landwirtschaftsausschuss wurden u.a. Probleme im Bereich der Exportsubventionen und der Zollkontingentsverwaltung behandelt. Auch der Schweizer Delegation wurden dazu kritische Fragen gestellt. Parallel zu diesen Arbeiten wurde ein informelles Forum geschaffen, das unabhängig von länderbezogenen Fällen insbesondere die Verteilungsmethoden für Zollkontingente, die Umgehung von Exportsubventionsbeschränkungen und die Zuordnung von Inlandstützungsmassnahmen diskutiert. Aus diesem Prozess werden voraussichtlich auch Verhandlungsthemen für die vom Jahr 2000 an beginnende neue WTO-Agrarrunde resultieren. - Im September lud die Schweiz den Landwirtschaftsausschuss zu einem Besuch im Kanton Freiburg ein. Die Erläuterungen zu den vielfältigen Aufgaben der schweizerischen Landwirtschaft haben zu einem besseren Verständnis für die schweizerischen Anliegen (wie die Multifunktionalität der Landwirtschaft) beigetragen.

Die beiden plurilateralen Übereinkünfte über Milcherzeugnisse und Rindfleisch aus der Tokio-Runde des GATT, deren Bestimmungen zuletzt nur noch für die Erstellung von Statistiken von Bedeutung waren, wurden im Einvernehmen aller Vertragsparteien per Ende 1997 nicht mehr verlängert.

Im Ausschuss für gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Massnahmen kamen Umsetzungsprobleme und einzelne Fälle von vermuteten Regelverletzungen zur Sprache. Im Mittelpunkt standen handelsrelevante Massnahmen, die im Zusammenhang mit dem Rinderwahnsinn (BSE) ergriffen worden waren und die nicht nur die mit Nachdruck geltend gemachten Interessen der Schweiz, sondern auch die vieler anderer Staaten direkt berühren. Eine einvernehmliche Lösung des Problems der zahlreichen Importsperrern konnte trotz intensiven Konsultationen nur in wenigen Fällen gefunden werden.

423 Dienstleistungen

423.1 Verhandlungsergebnisse im Fernmeldebereich

Die in Marrakesch beschlossenen und im Mai 1994 begonnenen Nachverhandlungen über spezifische Verpflichtungen im Bereich Telekommunikationsgrunddienste (Netzinfrastruktur, Sprach-Telefonie, Datenkommunikation) konnten am 15. Februar erfolgreich beendet werden. Das Verhandlungsergebnis besteht aus dem Vierten Protokoll zum Allgemeinen Abkommen über den Handel mit Dienstleistungen und den beigefügten nationalen Listen, welche die Marktzutritts- und Inländerbehandlungspflichten sowie die Meistbegünstigungs-Ausnahmen der beteiligten GATS-Mitglieder enthalten. Zusätzlich haben sich die Teilnehmer auf Prinzipien verpflichtet, welche in ihren jeweiligen internen Marktordnungen handelsverträgliche Regulierungen, insbesondere in den Bereichen Netzzugang (Interkonnektion), Wettbewerb, Konzessionierung sowie bezüglich der Unabhängigkeit der Aufsichtsbehörden, sicherstellen sollen. Damit übernehmen 70 WTO-Mitglieder (darunter die Schweiz) auf der Basis des Meistbegünstigungsprinzips neue GATS-Verpflichtungen im Bereich der Grunddienste der Telekommunikation.

Die beim Verhandlungsabschluss vom 15. Februar vorgelegte Marktzugangsofferte der Schweiz enthielt mit Rücksicht auf den zu jenem Zeitpunkt noch ausstehenden Entscheid des Parlaments über ein neues Fernmeldegesetz keine Verpflichtungen auf Marktzugang für Sprachtelefonie und für

die Erstellung und Betreuung von Infrastruktur. Die Schweiz sicherte jedoch eine zukünftige Anpassung ihrer Offerte im Rahmen des neuen Fernmeldegesetzes zu und legte nach der Verabschiedung des Fernmeldegesetzes vom 30. April 1997 (SR 784.10; AS 1997 2187) eine entsprechend revidierte Marktzugangsofferte vor. Diese ergänzte Offerte wurde für unser Land zeitgleich mit der Annahme des Vierten Protokolls am 30. November 1997 bindend. Damit hat sich die Schweiz wie alle übrigen Industriestaaten verpflichtet, vom 1. Januar 1998 an für alle Telekommunikationsgrunddienste (inkl. Sprachtelefonie und Infrastruktur) den Markt voll zu öffnen.

Der Telekommunikationssektor stellt gemäss Schätzungen des WTO-Sekretariats rund 40 Prozent des Welthandels mit Dienstleistungen dar. Der Abschluss der Vereinbarung über Telekommunikationsgrunddienste ist der erste bedeutende Verhandlungserfolg unter der GATS-Aegide. Für Schweizer Telekommunikationsunternehmen bietet die Marktöffnung gute Chancen, ihre jetzt schon starke internationale Position auf der Basis der WTO-rechtlich abgesicherten Marktöffnung weiter auszubauen. Schweizer Unternehmen werden dank der Bindung der WTO-Mitglieder an das Meistbegünstigungsprinzip vor wirtschaftspolitischer Diskriminierung geschützt. Wichtig für die Schweiz ist die Tatsache, dass durch die erfolgte Marktöffnung im GATS auch die Beziehungen zur EU angemessen geregelt werden. Gleichzeitig dürfte die Öffnung des Schweizer Telekommunikationsmarktes gegenüber den WTO-Mitgliedern auch zum erfolgreichen Übergang des schweizerischen Telekommunikationssektors vom Monopol- zum Konkurrenzsystem beitragen. Insofern stellt die Regelung des Telekommunikationssektors in der WTO ein zeitgleiches Pendant zur Liberalisierung des schweizerischen Telekommunikationsmarktes dar.

Die internationale Öffnung des schweizerischen Marktes für Basis-Fernmeldedienste auf der Grundlage der Meistbegünstigung bedeutet für die Schweiz die Übernahme von neuen internationalen Verpflichtungen. Da diese durch den Bundesbeschluss vom 16. Dezember 1994 über die Genehmigung der in der Uruguay-Runde abgeschlossenen Abkommen (AS 1995 2113) nicht abgedeckt sind, müssten sie Ihnen grundsätzlich zur

Genehmigung unterbreitet werden. Indessen gibt der auf den 20. Oktober in Kraft gesetzte Artikel 64 des neuen Fernmeldegesetzes dem Bundesrat die Befugnis, internationale Vereinbarungen abzuschliessen, die in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes fallen. Das Vierte Protokoll und die seinen Anhängen beigefügte Verpflichtungsliste der Schweiz stellen eine solche internationale Vereinbarung dar. Der Bundesrat hat daher die Vereinbarung über die Telekommunikationsgrunddienste am 19. November in eigener Kompetenz genehmigt, und die Schweiz hat das Protokoll innert Annahmefrist am 30. November in Genf unterzeichnet. Da dieser Termin nicht von allen Verhandlungsteilnehmern eingehalten werden konnte, haben die annehmenden WTO-Mitglieder - darunter die Schweiz - beschlossen, die Verhandlungsergebnisse unter sich wie vorgesehen auf den 1. Januar 1998 in Kraft treten zu lassen.

423.2 Verhandlungsergebnisse im Bereich der Finanzdienstleistungen

Die Verhandlungen zur Ablösung des Interimsabkommens von 1995 im Bereich der Finanzdienstleistungen im Rahmen des GATS konnten am 12. Dezember erfolgreich abgeschlossen werden. Mit dem neuen Abkommen werden die Verpflichtungen bezüglich Marktzugang und Inländerbehandlung im Bereich der Finanzdienstleistungen dauerhaft in das GATS eingebunden und unterstehen der Meistbegünstigungspflicht. Insgesamt haben 102 WTO-Mitglieder spezifische Verpflichtungen im Finanzdienstleistungssektor übernommen, worunter 70 Staaten ihre Verpflichtungen im Vergleich zu den bestehenden zum Teil deutlich verbessert haben. Das Abkommen deckt mehr als 95 Prozent des Weltmarkts im Banken-, Versicherungs- und Wertschriftenbereich ab. Die nationalen Verpflichtungslisten werden als Anhänge dem Fünften Protokoll zum Allgemeinen Abkommen über den Handel mit Dienstleistungen beigefügt. Dieses soll bis 29. Januar 1999 ratifiziert werden und am 1. März 1999 in Kraft treten.

Die Verhandlungen spielten sich in einem schwierigen politischen und ökonomischen Umfeld ab. Nachdem die USA 1995 wegen ungenügender

Angebote namentlich südostasiatischer und lateinamerikanischer Staaten den Abschluss der Verhandlungen hatten scheitern lassen, waren die Entwicklungsländer äusserst skeptisch gegenüber der Entschlusskraft der USA, den Finanzdienstleistungssektor definitiv im GATS zu regeln. Die im Sommer ausgebrochenen Turbulenzen auf den fernöstlichen Finanzmärkten verzögerten den Verhandlungsprozess. Da die Offerten der kritischen Länder noch bis in den November hinein ausblieben, war der Ausgang der Verhandlungen bis knapp vor dem Abschlusstermin unsicher. Der Durchbruch konnte schliesslich mit der Eingabe von zum Teil wesentlich verbesserten Angeboten erzielt werden. Substantielle Verbesserungen erfolgten insbesondere in Bezug auf den Schutz bestehender Investitionen in den wichtigen aufstrebenden Märkten Asiens und hinsichtlich der Erhöhung der maximalen ausländischen Beteiligung im Banken- und Versicherungssektor. Wesentlich zum Erfolg beigetragen hat schliesslich auch Japan, das die in einer bilateralen Absprache mit den USA vereinbarten Deregulierungsmassnahmen im Versicherungssektor als zusätzliche Verpflichtungen dem GATS unterstellt hat. Kritisch blieb bis zum Schluss die Forderung Malaysias, bestehende ausländische Versicherungsunternehmen zur Desinvestition zwingen zu können. Die USA, deren Gesellschaften von dieser Massnahme besonders betroffen wären, haben sich schliesslich die Möglichkeit von Vergeltungsmassnahmen vorbehalten.

Wie die anderen WTO-Mitglieder verzichtet die Schweiz mit dem vorliegenden Abkommen definitiv auf die Geltendmachung des Gegenrechts und gewährt ausländischen Banken aus WTO-Mitgliedern Marktzugang auf Meistbegünstigungsbasis. Ausserdem hat die Schweiz ihre Verpflichtungen im Finanzdienstleistungssektor aufgrund der seit 1995 erfolgten gesetzlichen und regulatorischen Änderungen, namentlich im Börsenbereich, erweitert.

Der erfolgreiche Abschluss der Verhandlungen über Finanzdienstleistungen, die schweizerischerseits unter der Leitung des zuständigen Delegierten für Handelsverträge standen, ist für unser Land als wichtigem Exporteur von Finanzdienstleistungen von besonderer Bedeutung. Das

Abkommen sichert einerseits schweizerischen Banken und Versicherungen diskriminierungsfreien Zugang zu ausländischen Märkten, mitunter in den aufstrebenden Finanzzentren Asiens und Lateinamerikas. Andererseits erhöht der Einbezug der Finanzdienstleistungen in das GATS und damit deren Unterstellung unter die Streitschlichtungsregeln der WTO die internationale Rechtssicherheit auf diesem Sektor.

423.3 Weitere Tätigkeiten im GATS

Im GATS-Rat wurden mit der Erarbeitung eines Informationsaustauschprogramms die ersten Vorbereitungen im Hinblick auf die für das Jahr 2000 beschlossene Verhandlungsrunde über den Dienstleistungshandel getroffen.

Auf dem Gebiet der freiberuflichen Dienstleistungen hat der GATS-Rat Leitlinien gutgeheissen, welche als Grundlage für die Ausarbeitung von gegenseitigen Anerkennungsabkommen über die Zulassungsbedingungen für Buchhalter und Buchprüfer dienen sollen. Diese Leitlinien lassen sich auch auf andere Berufsbereiche übertragen. - Parallel dazu wurden die Arbeiten zur Entwicklung multilateraler Regeln über die Zulassung und Ausübung von freiberuflichen Dienstleistungen weitergeführt und vorerst auf die Dienstleistungen der Buchhalter und Buchprüfer ausgerichtet. Später sollen die Regelungsentwürfe in angepasster Form auf weitere Berufsgruppen, in erster Linie auf Ingenieur- und Architektenberufe, übertragen werden.

424 Geistiges Eigentum

Der mit der Anwendung des WTO-Abkommens über handelsbezogene Aspekte der Rechte an geistigem Eigentum (TRIPS) betraute Rat befasste sich mit der Umsetzung der Abkommenspflichten einzelner Industrieländer (deren Übergangszeit am 1. Jan. 96 abgelaufen ist). Dabei wurden die einschlägigen nationalen Gesetze in den Bereichen des Patentrechtes, der Layout-Designs (Topographien) integrierter Schaltkreise, des Schutzes vertraulicher Informationen und der Kontrolle wettbewerbswidriger Praktiken in vertraglichen Lizenzen geprüft und anschliessend die Durchsetzung der

Immaterialgüterrechte in den einzelnen WTO-Mitgliedern untersucht. - Im Hinblick auf die Überprüfung der Abkommens-Bestimmungen über geographische Angaben fanden erste informelle Konsultationen statt. Die Schweiz hat dabei einen Vorschlag unterbreitet, der für Herkunftsangaben auf allen Gütern - also auf Agrarprodukten, landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnissen, handwerklichen Gütern und Industrieprodukten - einen mit den Herkunftsangaben auf Weinbauerzeugnissen vergleichbaren Schutz bieten soll.

425 Öffentliches Beschaffungswesen

Das WTO-Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen, dem heute 26 WTO-Mitglieder angehören, soll bis Ende 1998 einer Überprüfung unterzogen werden mit dem Ziel, dessen Geltungsbereich auf der Grundlage der Gegenseitigkeit zu erweitern. In die Prüfung sind auch die Einsatzmöglichkeiten einzubeziehen, welche die Informationstechnologie für die Ausschreibungen und das Beschaffungsverfahren bietet. Der damit betraute Ausschuss hat mit diesen Arbeiten begonnen. Des weitern begleitete er die hängigen Beitrittsverhandlungen mit Taiwan und nahm mit Panama Beitrittsverhandlungen zum Übereinkommen auf.

Die Ministerkonferenz in Singapur hatte die Einsetzung einer Arbeitsgruppe beschlossen, welche den Entwurf zu einem Abkommen zu erarbeiten hat, dem alle WTO-Mitglieder angehören sollen. In diesem Zusammenhang hat die Schweiz Vorschläge eingebracht, welche zu einer grösstmöglichen Transparenz bei den öffentlichen Beschaffungen führen sollen.

426 Streitbeilegungsfälle

Im Berichtsjahr wurden gegen 40 Anträge um Aufnahme von Konsultationen gestellt. Der grösste Teil der Streitfälle konnte gütlich beigelegt werden. In 14 Fällen wurden Sondergruppen („Panels“) eingesetzt und in fünf Fällen die Verfahren abgeschlossen. Drei dieser Fälle weisen für die Schweiz eine besondere Bedeutung auf.

Wegen Zahlungsbilanzschwierigkeiten beschränkt Indien seit langem die Einfuhr zahlreicher Industriegüter. In den letzten paar Jahren hat sich die Zahlungsbilanz dieses Landes deutlich verbessert, ohne dass es seine Beschränkungen aufgehoben hätte. Sechs WTO-Mitglieder (die USA, die EG, Kanada, Australien, Neuseeland und die Schweiz) entschlossen sich deshalb, ein Streitbeilegungsverfahren einzuleiten. Gegen Ende der Konsultationsphase schlossen die Schweiz und Indien eine Vereinbarung ab, welche den schrittweisen Abbau der indischen Beschränkungen im Bereich der Textil- und Uhrenimporte vorsieht. Die USA ihrerseits setzten das Verfahren fort und verlangten die Einsetzung eines Panels, welches die indischen Handelsbeschränkungen auf ihre WTO-Konformität überprüfen soll.

Im zweiten Fall stellten die USA und Kanada das Importverbot der EG von Fleischprodukten in Frage, die von Tieren stammen, welche mit Wachstumshormonen behandelt worden sind. Das Panel, welches den Fall zu beurteilen hatte, kam zum Schluss, dass die diesbezüglichen gemeinschaftsrechtlichen sanitären Massnahmen gegen das Übereinkommen über die Anwendung gesundheitspolizeilicher und pflanzenschutzrechtlicher Massnahmen (vgl. AS 1995 2178) verstossen. Die gemeinschaftsrechtlichen Massnahmen liessen sich namentlich nicht auf Risikoabwägungen stützen, da alle von der EG angeführten wissenschaftlichen Ergebnisse aufzeigten, dass die Verwendung von Wachstumshormonen, bei Einhaltung gewisser Regeln kein Risiko für die Gesundheit des Menschen beinhaltet. Im weiteren stellte das Panel fest, dass die Massnahmen der EG über die anwendbaren internationalen Normen („Codex alimentarius“) hinausgehen, ohne dass diese Abweichung hätte wissenschaftlich begründet werden können. - Durch die Schlussfolgerungen des Panels wird das Importregime der Schweiz nicht in Frage gestellt. Die EG hat gegen einzelne Schlussfolgerungen des Panels Berufung eingelegt. Der Entscheid des Einspruchsgremiums wird auf Anfang 1998 erwartet.

Der dritte Fall betrifft Verpflichtungen von Entwicklungsländern im Bereich des Patentschutzes von pharmazeutischen und agrochemischen Produkten. Gemäss TRIPS-Abkommen ist ein WTO-Mitglied, das für

derartige Produkte keinen Patentschutz kennt und für die Umsetzung des Abkommens die Übergangsfrist beansprucht, verpflichtet, eine Patentanmeldemöglichkeit für solche Produkte zu schaffen. Die Sondergruppe befand, dass Indien seine diesbezügliche Verpflichtung nicht umgesetzt hatte, weil es diese Anmeldemöglichkeit nicht in einem Erlass, sondern lediglich in einer Verwaltungsanweisung festgehalten hatte. Es sei zwar jedem WTO-Mitglied freigestellt, wie es seine WTO-Verpflichtungen in nationales Recht umsetze. Es müsse aber sicherstellen, dass der Rechtssicherheit Genüge getan werde. Dieser Entscheid ist noch nicht rechtskräftig, da Indien Einspruch gegen die Schlussfolgerungen der Sondergruppe erhoben hat.

427 Beitrittsverfahren

Zurzeit werden mit 28 Staaten Beitrittsverhandlungen geführt, darunter mit den baltischen Staaten, China, Jordanien, Kasachstan, Russland, Saudi-Arabien, Taiwan, der Ukraine und Vietnam. Mit den Beitritten der Demokratischen Republik Kongo (früher: Zaire), des Kongo, der Mongolei und Panamas zählt die WTO nunmehr 132 Mitglieder.

43 Vereinte Nationen (UNO)

Für die UNO-Wirtschaftsorganisationen stand das Jahr im Zeichen von Reformen, die nicht zuletzt durch die prekäre Finanzlage der UNO notwendig wurden. Die UNO-Wirtschaftskommission für Europa (ECE) beging im April das Jubiläum ihres 50jährigen Bestehens.

431 Wirtschafts- und Sozialrat (ECOSOC)

Zentrales Thema der Tagung des Wirtschafts- und Sozialrats waren die operativen Tätigkeiten der UNO und insbesondere die Finanzierungsprobleme der verschiedenen Fonds und der Programme der Organisation. Mehrere Programme wie UNDP, UNICEF, werden derzeit umstrukturiert, um neuen Erfordernissen sowie der vom UNO-Generalsekretär angekündigten Umstrukturierung des Gesamtsystems besser gerecht zu werden.

Die Finanzierung der UNO und die Reform ihrer Programme stellen zurzeit zweifellos die wichtigsten Prioritäten der Organisation dar.

432 UNCTAD

Folgearbeiten der UNCTAD-IX

Die UNCTAD-Aktivitäten galten vor allem der Umsetzung der im Mai 1996 in Midrand beschlossenen Reform und der damit verbundenen Straffung der institutionellen Strukturen. So wurde die Anzahl der Kommissionen von neun auf drei reduziert. Die Diskussionsgegenstände wurden an Expertentreffen, in die auch der Privatsektor einbezogen wurde, vorbereitet, was sich positiv auf die Qualität der Arbeiten ausgewirkt hat. Um die Effizienz der UNCTAD-Tagungen zu erhöhen, tritt die Schweiz für klare Richtlinien bezüglich der Sekretariatsarbeiten ein und unterstützt eine vermehrte Teilnahme von Vertretern aus Entwicklungsländern an Expertentreffen.

Anlässlich der Jahresversammlung wurden Leitlinien zur technischen Zusammenarbeit verabschiedet, welche die Transparenz und die Wirkung der durch die Organisation geleisteten technischen Unterstützung verbessern sollen. Die Schweiz hat sich mit Erfolg dafür eingesetzt, bei der Entwicklungszusammenarbeit eine bessere Koordination zwischen den multilateralen Organisationen zu erreichen.

Schliesslich hat die UNCTAD ein Pilotseminar über die Mobilisierung privater Investoren in den Entwicklungsländern organisiert. Diesem Seminar wird im November 1998 unter dem Motto „Partner bei der Entwicklung“ ein Gipfeltreffen in Lyon folgen. Der Einbezug des Privatsektors in die Arbeiten der UNCTAD war bei der Erarbeitung des UNCTAD-Reformprogramms eine der Prioritäten der Schweiz.

Die Umsetzung der in Midrand beschlossenen Reform wird Ende 1998 einer Überprüfung unterzogen werden. Diese institutionelle Reform ist in den allgemeinen Reformprozess der Vereinten Nationen eingebettet. Die

Schweiz ist sich der Bedeutung der UNCTAD als Diskussionsforum für Probleme, die sich den Entwicklungsländern im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Globalisierung stellen, bewusst. Sie arbeitet auf eine entpolitisierte Organisation hin, welche konkrete Probleme an der Schnittstelle Handel und Entwicklung analysiert und diskutiert. Dank der Umorientierung der Arbeiten hat sich die Stellung der UNCTAD im UNO-System gefestigt, und die Beibehaltung dieser Institution in Genf scheint gesichert. Die schweizerische Delegation bei der UNCTAD setzt sich prioritär für die Konsolidierung dieser Reform und die Stärkung eines freihändlerischen Ansatzes für die Problemlösung in Handelsfragen ein.

Kommission für internationale Investitionen und Technologietransfer

Die Kommission ist eine wichtige Plattform zur Erörterung der investitionspolitischen Herausforderungen, die sich den Entwicklungsländern in einer zunehmend integrierten Weltwirtschaft stellen. Im Vordergrund der Tätigkeiten, an denen regelmässig auch Vertreter der Privatwirtschaft teilnehmen, standen denn auch Fragen über die Gestaltung der unternehmerischen Rahmenbedingungen in Entwicklungsländern. Ein besonderes Augenmerk galt der Förderung der Klein- und Mittelbetriebe, die in diesen Ländern wesentlich zum Aufbau von diversifizierten Produktionsstrukturen beitragen können und denen sich als Zulieferer von lokalen Niederlassungen multinationaler Unternehmen Verdienstmöglichkeiten öffnen.

Ferner befasste sich die Kommission mit der entwicklungspolitischen Bedeutung der bilateralen Investitionsschutzabkommen. Das Interesse der Entwicklungsländer an diesen Abkommen manifestiert sich in der Tatsache, dass diese Länder weltweit an etwa 1300 solcher Abkommen beteiligt sind und damit als Investorländer zunehmend an Bedeutung gewinnen. Die Experten der Entwicklungsländer wie auch die Vertreter der Privatwirtschaft unterstrichen die wichtige Funktion der Investitionsschutzabkommen als Garanten stabiler Rahmenbedingungen und erhöhter Rechtssicherheit für ausländische Investitionen. Ein neues, von der Schweiz mitfinanziertes UNCTAD-Programm hat zum Ziel, die bestehenden und im

Entstehen begriffenen multilateralen Investitionsregeln unter entwicklungs-politischen Gesichtspunkten zu durchleuchten. Mit diesem Programm sollen das Verständnis für die Anliegen der Entwicklungsländer gefördert und deren Stellung in künftigen Verhandlungen gestärkt werden.

433 UNIDO

Im Berichtsjahr stand die Organisation der Vereinten Nationen für Industrielle Entwicklung (UNIDO) im Zeichen radikaler Reformen. Nach dem Austritt der USA per Ende 1996 musste das ordentliche Budget um 25 Prozent auf 209 Millionen US-Dollar gekürzt werden. Mit der Androhung Australiens, Deutschlands und Grossbritanniens, auf Ende 1997 aus der Organisation auszutreten, ist die UNIDO in eine existenz-bedrohende Krise geraten. Die UNIDO hat daher in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten ein Konzept erarbeitet, das die Tätigkeitsbereiche der Organisation auf zwei Arbeitsfelder - die Stärkung der industriellen Fertigkeiten und die nachhaltige industrielle Entwicklung - beschränkt und eine organisatorische Straffung vorsieht. Gleichzeitig wurde das ordentliche Budget für 1998/99 um 20 Prozent (auf 125 Mio. US-\$) gekürzt. Angesichts dieser positiven Entwicklungen der letzten Monate hat Grossbritannien beschlossen, weiterhin Mitglied der UNIDO zu bleiben. Die finanzielle Situation der UNIDO bleibt allerdings prekär, wurden doch auch im Berichtsjahr ausstehende Verpflichtungen gegenüber der Organisation von insgesamt 27 Millionen US-Dollar nicht beglichen. Dies führte dazu, dass das Budget 1996/97 nicht ausgeglichen war und daher verschiedene Programme nicht durchgeführt werden konnten.

Anlässlich der siebten Generalkonferenz vom Dezember wurde die Schweiz wiederum in den Entwicklungsrat (für 1998-2001) und in den Haushaltsausschuss (für 1998-99) gewählt. Auf Projektebene unterstützt die Schweiz die Tätigkeiten der UNIDO durch die Finanzierung verschiedener Projekte, wobei das Programm zur Unterstützung einer nachhaltigen Industrieentwicklung besondere Wichtigkeit erlangt hat.

Auf internationaler Ebene

Fünf Jahre nach der Rio-Konferenz über Umwelt und Entwicklung (UNCED) fand im Juni eine Sondersession der UNO-Generalversammlung statt, um eine Zwischenbilanz über die weltweite Umsetzung der „Agenda 21“ (vgl. Ziff. 454 des Berichts 93/1+2) zu ziehen. Wegen starker Meinungsverschiedenheiten zwischen Entwicklungs- und Industrieländern gelang es nicht, sich auf eine gemeinsame politische Erklärung zur nachhaltigen Entwicklung zu einigen. Die Generalversammlung verabschiedete aber ein Programm mit Empfehlungen für weitere Umsetzungsmassnahmen. Ferner legte sie für die Tätigkeit der Kommission für nachhaltige Entwicklung (Commission on Sustainable Development; CSD) Prioritäten fest.

Die Arbeiten der von der CSD 1995 lancierten Arbeitsgruppe für Waldfragen werden in einem neuen Forum, dem IFF („Intergovernmental Forum on Forests“, ehemals IPF) weitergeführt werden. Dieses Forum soll zuhanden der CSD Empfehlungen zur nachhaltigen Waldbewirtschaftung erarbeiten und auch die Frage eines rechtlich verbindlichen Übereinkommens über den Schutz und die Nutzung der Wälder prüfen.

Das international wichtigste Ergebnis im Rahmen der Rio-Folgearbeiten ist das an der dritten Vertragsparteienkonferenz am 11. Dezember in Kyoto verabschiedete Klimaprotokoll. Darin verpflichten sich die OECD- sowie die mittel- und osteuropäischen Staaten, ihre Emissionen an Treibhausgasen bis zur Berechnungsperiode 2008-12 gegenüber dem Basisjahr 1990 um insgesamt 5,2 Prozent zu verringern. Dabei gelten für die einzelnen Staaten unterschiedliche Reduktionsziele. So haben beispielsweise die EU, die Schweiz und die meisten Transitionsländer ihre Emissionen um 8, die USA um 7 und Kanada und Japan um 6 Prozent zu senken. Neben nationalen Reduktionsmassnahmen werden auch internationale Instrumente wie die gemeinsame Umsetzung von Massnahmen in Entwicklungs- und Industrieländern zum Klimaschutz (Joint Implementation) und der Handel

mit Emissionszertifikaten eine wichtige Rolle spielen. Deren Modalitäten müssen allerdings noch weiter ausgearbeitet werden. Das Ergebnis von Kyoto ist aus schweizerischer Sicht im Sinne eines ersten Schrittes als positiv zu beurteilen.

Auf nationaler Ebene

Am 28. Februar 1996 hatte der "Interdepartementale Ausschuss Rio (IDARio)" dem Bundesrat den Bericht "Nachhaltige Entwicklung in der Schweiz" vorgelegt. Der Ausschuss erhielt in der Folge den Auftrag, bis Mitte 1997 einen eigentlichen Aktionsplan für die nachhaltige Entwicklung in der Schweiz auszuarbeiten (vgl. Ziff. 434 des Berichts 96/1+2). Dieser Aktionsplan wurde in Form eines Strategiepapiers - „Nachhaltige Entwicklung in der Schweiz“ - dem Bundesrat vorgelegt und nach dessen Verabschiedung den eidgenössischen Räten am 9. April zur Kenntnis gebracht (BB1 1997 III 1045). Die Strategie beinhaltet Massnahmen in folgenden Aktionsfeldern: Internationales Engagement, Energie, Wirtschaft, Konsumverhalten, Sicherheitspolitik, ökologische Steuerreform, Bundesausgaben, Umsetzung und Erfolgskontrolle. Die Massnahmen sollen sukzessive bis ins Jahr 2001 umgesetzt werden.

Der Vorsitz des IDARio wird 1998 wieder vom BAWI übernommen werden. Zu den Hauptanliegen wird die Sensibilisierung insbesondere der schweizerischen Wirtschaft über Geschäftsmöglichkeiten (wie Technologietransfer, Consulting) gehören, die sich durch Beteiligungen an Emissionsreduktions-Massnahmen vor allem der Entwicklungs- und Transitionsländer („Joint Implementation“) eröffnen. Ein weiteres Schwergewicht wird die Erarbeitung von Kriterien zu einer ökologischen Steuerreform sein, welche die WTO-Kompatibilität sicherstellen und die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Wirtschaft langfristig verbessern sollen.

435 UNO-Wirtschaftskommission für Europa

Aus Anlass ihres 50jährigen Bestehens im letzten April ist die UNO-Wirtschaftskommission für Europa (ECE/UNO) im April auf Ministerebene

zu ihrer Jahresversammlung zusammengetreten. Das wichtigste Ergebnis dieser Jubiläumstagung war die Verabschiedung eines Aktionsplanes zur Restrukturierung der ECE/UNO. Die Schweiz war durch den Vorsteher des EVD vertreten, der die Gelegenheit benützte, um die Bedeutung Genfs für die Vereinten Nationen in Erinnerung zu rufen.

Der Reformplan verlangt von der ECE, dass sie ihre Arbeiten inskünftig auf die fünf prioritären Tätigkeitsgebiete Umweltfragen, Transport, Statistik, Erleichterung des Handels und wirtschaftliche Analysen fokussiert. Ferner sieht er eine Verbesserung der administrativen Strukturen und Arbeitsabläufe vor. Dank der Reformbemühungen wird die von der ECE/UNO geforderte zehnpromzentige Budgetkürzung umgesetzt werden können. Der UNO-Generalsekretär, der dem ministeriellen Teil der Jubiläumstagung beiwohnte, anerkannte die von der ECE/UNO eingeleiteten Restrukturierungsmassnahmen. Er machte aber klar, dass sämtliche regionalen Wirtschaftskommissionen der UNO einer Evaluation durch den ECOSOC unterzogen würden, um dadurch Synergien auszulösen.

Die politische Schichtung innerhalb der Kommission, die heute 55 Mitglieder zählt, hat sich im Verlauf der letzten Jahre erheblich verändert. Zudem gehören fast alle Mitgliedstaaten regionalen Integrationszusammenschlüssen unterschiedlicher Art und Grösse an, deren oftmals divergierende Interessen die Rollendefinition der ECE/UNO im neu strukturierten Europa nicht erleichtern.

44 Sektorale multilaterale Zusammenarbeit

441 Zusammenarbeit im Energiebereich

441.1 Internationale Energie-Agentur (IEA)

Die IEA-Ministerkonferenz vom 22./23. Mai in Paris war dem Thema „Energie-Märkte: Politik für das 21. Jahrhundert“ gewidmet. Erstmals nahm Ungarn als 24. Mitgliedland an einer solchen Tagung teil. Im Zentrum der Diskussionen standen Fragen im Zusammenhang mit der Liberalisierung

der Energiemärkte, der Klimaproblematik sowie der weiteren Zusammenarbeit der IEA mit Nicht-Mitgliedländern.

Angesichts der weltweiten Liberalisierungsbestrebungen und der Technologie-Entwicklungen ist die Rolle der Regierungen auch im Energiebereich neu zu definieren. Die Minister begrüßten den generellen Trend zu mehr Markt im Energie-Sektor. Der Staat soll dabei die Rahmenbedingungen setzen, welche vor allem die Energieversorgungssicherheit, ein ausreichendes Wirtschaftswachstum und die Erhaltung der Umwelt zu gewährleisten haben. Auch bei der Öffnung der Märkte für leitungsggebundene Energie hat der Staat eine wichtige Aufgabe zu erfüllen, nämlich die Sicherstellung der Grundversorgung. Daneben hat er Pflichten in den Bereichen der langfristig orientierten Forschung und Entwicklung, der Förderung des Wettbewerbs und des Umweltschutzes wahrzunehmen.

Die Energieminister waren sich einig, dass sie in den Diskussionen über die Klimaveränderung, die ein langfristiges, globales Problem darstellt, eine wesentliche Rolle zu übernehmen haben und dass es dazu umfassender energiepolitischer Anstrengungen vor allem in den Bereichen Energie-Effizienz, neue Technologien und erneuerbare Energien bedarf. Aber auch die Nicht-Mitgliedländer sind zu verstärkten Beiträgen aufgerufen. Bereits 1998 wollen die Energieminister über die Umsetzung allfälliger Entscheide der UNO-Klimakonferenz vom Dezember in Kyoto beraten.

Die Minister gaben ihrer Befriedigung über den bisher erreichten Ausbau der Beziehungen zu Nicht-Mitgliedstaaten Ausdruck. Sie forderten aber, dass die Beziehungen zu den für die Energiemärkte besonders wichtigen Ländern - namentlich China, Indien und Russland - sowie zu Staaten, die derzeit den Beitritt zur IEA anstreben, im Rahmen der verfügbaren Ressourcen verstärkt werden müssten. Darüber hinaus ermutigten die Minister die IEA, die Zusammenarbeit mit anderen internationalen Gremien wie APEC, OLADE, der Energiecharta-Konferenz und deren Sekretariat sowie mit der „Wirtschaftskooperation der Schwarzmeeranrainerstaaten“ weiter auszubauen.

441.2 Energiecharta-Vertrag

Mit dem Ende 1994 in Lissabon unterzeichneten Energiecharta-Vertrag (BB1 1995 III 982) ist der rechtliche Rahmen zu einer langfristigen gesamteuropäischen und weltweiten Zusammenarbeit im Energiesektor geschaffen worden. Die Schweiz hat den Vertrag am 1. Oktober 1996 ratifiziert. Er ist bisher immer noch nicht in Kraft getreten, wird jedoch von allen Mitgliedstaaten sowie den meisten Unterzeichnerstaaten vorläufig angewendet. In der Zwischenzeit wurden die Verhandlungen im Investitionsbereich sowie bezüglich einer Ausweitung der Handelsbestimmungen des Energiecharta-Vertrags weitergeführt.

Im Investitionsbereich zielen die Verhandlungen darauf ab, den Grundsatz der Inländerbehandlung - die Verpflichtung beschränkt sich derzeit auf bereits getätigte Investitionen - auch auf die Zulassung neuer ausländischer Investitionen auszudehnen. In diesem Zusammenhang wurden die Zulassungsschranken, die in den Unterzeichnerstaaten für ausländische Investitionen gelten, einer eingehenden Prüfung unterzogen.

Die Verhandlungen über eine Ausweitung der Handelsbestimmungen betreffen die Zölle auf Energieerzeugnissen und auf energietechnischen Ausrüstungsgütern. Diesbezüglich sollen Bestimmungen in den Vertrag aufgenommen werden, welche vorsehen, dass im Handel mit solchen Gütern zwischen sämtlichen Unterzeichnerstaaten des Vertrags die Regeln der WTO Anwendung finden.

442 Zusammenarbeit im Bereich anderer Rohstoffe

Im Berichtsjahr wurden vor allem Projekte im Rahmen der Internationalen Tropenholz-Organisation unterstützt. In den nächsten Monaten sollen Strategien entwickelt werden, die es der Schweiz erlauben, den Entwicklungsländern gezielter zu helfen, ihre Rohstoffe nachhaltig zu bewirtschaften, die Exporterlöse zu steigern und die Produktion zu diversifizieren.

5 Finanzhilfe

51 Internationale Finanzinstitutionen

Die Tätigkeiten der internationalen Finanzinstitutionen standen im Zeichen der Stärkung des internationalen Finanzsystems infolge der Turbulenzen auf den fernöstlichen Finanzmärkten. Weitere Massnahmen betrafen die Umsetzung der Entschuldungsinitiative zugunsten der ärmsten Entwicklungsländer (HIPC-Initiative) sowie die Verdoppelung des Grundkapitals der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung.

511 IWF und Weltbankgruppe (inkl. IFC und MIGA)

Interimsausschuss des IWF

An der Frühjahrstagung des Interimsausschusses des Internationalen Währungsfonds (IWF) stand die *Globalisierung der Weltwirtschaft* im Mittelpunkt der Diskussionen. Die Gouverneure billigten die Auffassung des IWF, dass die Globalisierung den Mitgliedländern neue Chancen bietet, obwohl sie für die schwächsten Bevölkerungssegmente kurzfristig negative Auswirkungen haben kann. Sie teilten die Meinung, dass der abnehmende Beschäftigungsanteil in der Verarbeitungsindustrie der Industrieländer hauptsächlich technologischen Veränderungen zuzuschreiben ist und dass Lösungen in der Verbesserung der Ausbildung der Arbeitnehmer sowie in der Flexibilisierung des Arbeitsmarktes zu suchen sind.

Eine neue Priorität des Währungsfonds ist die *Erweiterung des IWF-Mandates* auf den Bereich des grenzüberschreitenden Kapitalverkehrs. Diese neue Aufgabe macht eine Änderung der IWF-Statuten nötig, wozu der Interimsausschuss eine Erklärung zur Rolle des Fonds bei der Förderung des freien Kapitalverkehrs verabschiedet hat. Mit der Mandatserweiterung wird der Währungsfonds verantwortlich für die Überwachung sämtlicher mit der Kapitalverkehrsbilanz zusammenhängender Zahlungsströme und fast aller damit verbundenen Realtransaktionen. Übergangsbestimmungen sollen eine geordnete, dem

Entwicklungsstand der Mitglieder angepasste Liberalisierung ermöglichen. Die Schweiz unterstützt diese Erweiterung der IWF-Aufgaben.

An der Jahrestagung in Hong Kong stand die 11. Allgemeine Quotenrevision zur Diskussion. Die Quoten (Kapitalanteile) stellen die wichtigste finanzielle Ressource des IWF dar. Damit dem Währungsfonds die nötigen Finanzmittel zur Verfügung stehen, um weiterhin seine Aufgaben wahrnehmen zu können, wurde eine *Quotenerhöhung* um 45 Prozent beschlossen. Damit werden die Ressourcen des IWF annähernd an die Entwicklung der Weltwirtschaft seit der letzten Erhöhung vor zehn Jahren angepasst. Für die Schweiz und ihre Ländergruppe wird diese Quotenerhöhung zu einer leichten Verringerung ihres Stimmenanteils führen. Dies liegt unter anderem an den relativ tiefen Wachstumsraten der Länder unserer Gruppe. Die Quotenerhöhung ergänzt die bereits 1996 beschlossene Erweiterung der Allgemeinen Kreditvereinbarungen (AKV) durch die Neuen Kreditvereinbarungen (NKV). Unter diesen Instrumenten stehen dem Fonds im Krisenfall Kreditzusagen der wichtigsten Gläubigerländer in der Höhe von insgesamt 34 Milliarden SZR zur Verfügung.

Des weitern wurde in Hong Kong über eine *Neuzuteilung von 21,4 Milliarden Sonderziehungsrechten* Beschluss gefasst. In den Genuss dieser Zuteilung kommen alle Länder, die dem IWF erst nach 1981 beigetreten sind und daher noch keine SZR erhalten haben. Dies ist für alle Länder der schweizerischen Stimmrechtsgruppe der Fall. Vom Gesamtbetrag von 21,4 Milliarden SZR wird die von der Schweiz geleitete Ländergruppe 1,16 Milliarden SZR und die Schweiz 424 Millionen SZR erhalten. Eine Zuteilung von SZR erhöht die internationalen Reserven eines Landes, was insbesondere für ärmere Transitionsländer von Wichtigkeit sein kann.

Ein weiteres wichtiges Thema im IWF war schliesslich die *Umsetzung der HIPC-Initiative*⁸. Mehrere Länder (vgl. Ziff. 521) haben sich bereits für eine Unterstützung durch die Initiative qualifiziert. Es besteht aber weiterhin Klärungsbedarf über die Finanzierung der Beteiligung des IWF an der Initiative. Voraussichtlich dürfte der Finanzierungsbedarf von 0,8 Milliarden SZR nur ungenügend durch bilaterale Mittel gedeckt werden. Die Schweiz hat sich für diesen Fall bereiterklärt, ihren ursprünglichen Widerstand gegen einen Teilverkauf der Goldreserven des IWF aufzugeben. Gleichzeitig hat sie einen angemessenen bilateralen Beitrag an die ESAF⁹ in Aussicht gestellt. Wir verweisen hiezu auf die Botschaft vom 14. Mai 1997 über den Beitritt der Schweiz zu den Neuen Kreditvereinbarungen (BB1 1997 III 1013)¹⁰.

Entwicklungsausschuss des IWF und der Weltbank

Auch der Entwicklungsausschuss anerkannte an seiner Frühjahrs- und Herbsttagung die bei der *Umsetzung der HIPC-Initiative* erzielten Fortschritte. Er wies vor allem auf die Notwendigkeit hin, dass sich alle Gläubiger an der Umschuldung der HIPC-Länder während der Überbrückungszeit, d.h. bis zur Vollendung der in Angriff genommenen Reformprogramme, angemessen beteiligen. Er begrüsst die Zusagen der bilateralen Gläubiger zugunsten des HIPC-Trust Fonds¹¹ im Umfang von

⁸ Heavily Indebted Poor Countries Debt Initiative (HIPC). Diese Initiative wurde 1996 von der Weltbank und dem IWF gemeinsam ins Leben gerufen. Ihr Ziel ist die Lösung des Problems der Aussenverschuldung der hochverschuldeten armen Länder. Dazu sollen erstmals alle Gläubigerkategorien, einschliesslich der multilateralen Gläubiger, beitragen. Die potentiellen Nutzniesser müssen sich verpflichten, ein mit dem IWF vereinbartes Reformprogramm erfolgreich durchzuführen.

⁹ Die „Erweiterte Strukturanpassungsfazilität des IWF“ hat die Vergabe verbilligter Kredite an die ärmsten Mitgliedländer zum Ziel.

¹⁰ Die Botschaft beantragt einen schweizerischen Beitrag an den neuen Treuhandfonds des IWF. Über diesen sollen sowohl die Beteiligung des IWF an der HIPC-Initiative als auch die Weiterführung der ESAF finanziert werden.

¹¹ Die Schweiz hat einen ersten Beitrag an den HIPC-Trust Fonds im Wert von 20 Millionen Franken geleistet. Dieser Fonds ist nicht zu verwechseln mit dem neuen Treuhandfonds des IWF (ESAF-HIPC Trust Fund).

100 Millionen US-Dollar, gab jedoch zu bedenken, dass zusätzliche Ressourcen erforderlich sind, um die Initiative zu finanzieren.

Ferner sprach sich der Entwicklungsausschuss für den Einsatz zusätzlicher Ressourcen zur *Stärkung der Finanzsysteme* in den Entwicklungsländern aus. Die jüngsten Ereignisse in Ostasien haben gezeigt, dass eine angemessene Überwachung und technische Hilfe wesentlich sind, um Finanzkrisen vorzubeugen. Zudem sind nachhaltige Strukturreformen notwendig. Die Minister begrüßten daher den Ausbau der Tätigkeit der Weltbank und des IWF im Finanzsektor und forderten die Bretton Woods-Institutionen zu einer engeren Zusammenarbeit auf.

Schliesslich wurden, wenn auch mit einigen Vorbehalten, Aktionsfelder zur *Bekämpfung der Korruption* gutgeheissen. Bei öffentlichen Beschaffungen soll der Korruption durch strengere Vergabevorschriften vorgebeugt und den Regierungen technische Hilfe in ihren Bemühungen zur Eindämmung der Korruption angeboten werden. Die Schweiz unterstützte den Vorschlag der Weltbank, die Finanzhilfen in Fällen zu kürzen, in denen die Korruption schwerwiegende Auswirkungen auf die von ihr finanzierten Projekte, auf die makro-ökonomischen Bedingungen und auf die Entwicklungsanstrengungen eines Landes hat.

Exekutivrat der Weltbank

Schwerpunkt der Arbeiten des Exekutivrates der Weltbank bildete ein Erneuerungsprogramm (sog. Strategischer Pakt), das eine institutionelle Reform zum Inhalt hat und Massnahmen umfasst, welche die Anstrengungen der Weltbank in der Bekämpfung der Armut wirksamer machen sollen. In institutioneller Hinsicht sollen die Arbeitsverfahren effizienter und die administrativen und operationellen Kosten gesenkt werden. Des weiteren will die Weltbank ihre Instrumente anpassen, um die spezifischen Bedürfnisse ihrer Kunden besser befriedigen zu können. Die Gesamtkosten des Reformprogrammes (250 Mio. US-\$) werden durch Sparmassnahmen und Personalkürzungen gedeckt werden. Nebst dieser Reorganisation der Bank zählt der „Strategische Pakt“ Massnahmen auf

folgenden Gebieten auf: (i) die Bekämpfung der Korruption und die Förderung der guten Regierungsführung; (ii) die Finanzierung und Umsetzung der HIPC-Initiative, (iii) einen stärkeren Einsatz der Weltbank im Finanzsektor, (iv) die gezielte Suche nach Partnern in der Zivilgesellschaft sowie (v) eine stärkere Einbindung der Begünstigten.

Internationale Finanz-Corporation (IFC)

Die wichtigsten Anliegen der Schweiz in den Beratungen des Exekutivrates der IFC betrafen die Entwicklungseffekte der IFC-Investitionen, die Umweltverträglichkeit der IFC-Projekte sowie die Unterstützung von Privatunternehmen in Ländern, wo der Privatsektor noch nicht marktfähig ist.

Multilaterale Investitionsgarantie-Agentur (MIGA)

Die expandierende Tätigkeit der MIGA hat den Bedarf nach einer *Kapitalaufstockung* verschärft. In Hong Kong billigten die Minister ein Finanzierungspaket, das drei Komponenten umfasst: (i) ein Geschenk der IBRD von 150 Millionen US-Dollar aus deren Nettoertrag; (ii) 150 Millionen US-Dollar als eingezahltes Kapital der Mitglieder; (iii) 700 Millionen US-Dollar als abrufbares Kapital. Der Ausschuss forderte die Weltbank auf, die Übertragung der ersten 150 Millionen US-Dollar baldmöglichst vorzunehmen. Bis zur nächsten Tagung des Entwicklungsausschusses (April 1998) soll der Exekutivrat über die Umsetzung der beiden anderen Komponenten (Zahlungsfristen, Lastenverteilung usw.) beschliessen. Die Schweiz hatte sich für eine Finanzierung über eine Kapitalerhöhung ohne Zuschuss aus dem Gewinn der Weltbank eingesetzt. Sie konnte sich jedoch dem Kompromiss anschliessen.

Globaler Umweltfonds

Zurzeit laufen Verhandlungen über eine Wiederauffüllung des Globalen Umweltfonds (Global Environment Facility, GEF), der auf die Zusammenarbeit von Weltbank, UNDP und UNEP aufbaut und dazu dient,

Massnahmen in Entwicklungsländern zum Schutze der globalen Umwelt zu finanzieren. Sie sollen bis Februar/März 1998 abgeschlossen werden.

Damit die Schweiz sich an der nächsten Phase des GEF (1998 bis ca. 2002) finanziell beteiligen kann, wird der Bundesrat dem Parlament demnächst eine Botschaft unterbreiten.

512 Regionale Entwicklungsbanken

Afrikanische Entwicklungsbank

Nach der rückläufigen Entwicklung der Darlehensaktivitäten in den Krisenjahren (1993-1995) hat die Afrikanische Entwicklungsbank (AfDB) wieder vermehrt Darlehen gewähren können. Die Wiederauffüllung des Afrikanischen Entwicklungsfonds im Mai 1996 hat ihre Wirkung erst im Berichtsjahr entfaltet. Die positive Entwicklung der operationellen Aktivitäten der AfDB – wie auch die seit zwei Jahren laufenden Reformen – haben das Vertrauen der Geldgeberländer in die Bank und in ihren Präsidenten gestärkt. Die AfDB hat zu Jahresbeginn das Leitbild ihrer neuen Offensive zugunsten der Förderung des privaten Sektors in Afrika vorgestellt. Die mit der Finanzierung des privaten Sektors betraute Abteilung wurde zum Departement ausgebaut. Ausserdem hat sich die Bank mit Finanzinstrumenten ausgestattet, die besser auf die Bedürfnisse der privaten Unternehmer ausgerichtet sind.

Die Verhandlungen über die fünfte Kapitalaufstockung der Bank verfolgen aus Sicht der Industrieländer, die von der Schweiz geteilt wird, eine doppelte Zielsetzung: Zum einen soll sie zu einer Änderung der Kapitalstruktur und zu einer angemesseneren Vertretung der Industrieländer führen; zum andern soll sie die finanzielle Solidität der AfDB auf den internationalen Finanzmärkten stärken. Derzeit wird über den Betrag, die Modalitäten, die Struktur und die Stimmrechte in Bezug auf die neue Kapitalausstattung beraten. Die Verhandlungen sollten 1998 abgeschlossen werden können.

Asiatische Entwicklungsbank

Die 30. Jahresversammlung der Asiatischen Entwicklungsbank (AsDB) in Fukuoka (Japan) stand im Zeichen einer verstärkten Präsenz der Bank in Projekten des Privatsektors. Ihr übergeordnetes Ziel bleibt aber die Armutsbekämpfung. Die schweizerische Delegation forderte die Bank auf, zur Erreichung dieses Zieles ihre Aktivitäten vermehrt auf die Bedürfnisse der ärmsten Bevölkerungsgruppen auszurichten. Sie wies auf den engen Zusammenhang hin, der zwischen einer transparenten Abwicklung der Regierungsgeschäfte und der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung besteht, und empfahl der Bank, Richtlinien zur Bekämpfung der Korruption aufzustellen. Die Schweiz wird Ende April 1998 als Veranstalter der 31. Jahresversammlung die Bank in Genf willkommen heissen können.

Die Verhandlungen zur *sechsten Wiederauffüllung des Asiatischen Entwicklungsfonds (AsDF-VII)* sind im Januar abgeschlossen worden. Die Geberländer erklärten sich bereit, neue Beiträge in Höhe von 2,7 Milliarden Dollar einzuzahlen. Zusammen mit den Eigenmitteln der Bank und weiteren, während der Laufzeit von AsDF-VII (1997-2000) erwarteten Zuschüssen der Geberländer wird die Wiederauffüllung ein Gesamtvolumen von 6,3 Milliarden Dollar für konzessionelle Darlehen erreichen.

Interamerikanische Entwicklungsbank

Die Verhandlungen über die Zukunft der konzessionellen Mittel unter der Kontrolle der Interamerikanischen Entwicklungsbank (IDB) konnten wegen Meinungsverschiedenheiten zwischen den Geber- und Empfängerländern über die Finanzierungsweise (bankinterne Mittel oder Neugeld von Geberländern) nicht zu Ende geführt werden und wurden auf einen späteren Zeitpunkt verschoben. Man hofft jedoch, dass bis zur nächsten Jahresversammlung eine für alle Mitgliedländer akzeptable Lösung gefunden werden kann.

Die Bank weist einen Anpassungsbedarf auf (vgl. Beilage, Ziff. 817), der sich aus der raschen, aber unterschiedlichen Entwicklung der Region als

aufstrebender Markt bei gleichzeitig extrem ungleicher Einkommensverteilung erklärt. In den ärmeren Ländern liegt die Hauptrolle der Bank nach wie vor in der Armutsbekämpfung. In den aufstrebenden Märkten fällt ihr hingegen die Rolle zu, Privatkapital zur Finanzierung von Entwicklungsvorhaben (z.B. wirtschaftliche und soziale Infrastruktur) zu mobilisieren.

Die *Interamerikanische Investitionsgesellschaft (IIC)* konnte ihr Portefeuille um gegen 20 Projekte und Massnahmen erweitern. Die einsetzbaren Eigenmittel der Gesellschaft sind allerdings bald erschöpft. Gespräche unter den Mitgliedstaaten über eine mögliche Kapitalerhöhung sind bis heute am Widerstand der USA gescheitert.

513 Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung

An der Jahresversammlung der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBRD) vom 14./15. April in London konnte EBRD-Präsident Jacques de Larosière bekanntgeben, dass die in Sofia beschlossene Kapitalerhöhung der Bank von 10 auf 20 Milliarden ECU rechtskräftig geworden ist. Mit dieser zusätzlichen finanziellen Unterstützung haben die Aktionäre der EBRD die Leistung und Kreditwürdigkeit der Bank honoriert. Die EBRD vermochte zum dritten aufeinanderfolgenden Mal, bei einem jährlichen realen Nullwachstum des administrativen Budgets, den Umfang der operationellen Tätigkeiten bei gleichbleibender Qualität auszuweiten.

Die zusätzlichen Finanzmittel erlauben der Bank, ihre operationellen Prioritäten weiterhin wahrzunehmen und die Unterstützung des Transformationsprozesses in ganz Mittel- und Osteuropa und der GUS weiterzuführen. Aufgrund eines kontrollierten Wachstums und mit wahrscheinlich wachsenden Einkünften aus den Projekten sollte die Bank, ohne weitere Unterstützungsbegehren an die Mitgliedländer, in der Lage sein, finanziell selbsttragend zu werden.

Nachdem die eidgenössischen Räte der schweizerischen Beteiligung an der Kapitalerhöhung zugestimmt hatten (vgl. die diesbezügliche Botschaft des

Bundesrates vom 13. November 1996, BBl 1997 I 1238), konnte die Schweiz der EBRD am 4. September die Zeichnungsinstrumente für die zusätzlichen Aktien hinterlegen. Die Schweiz ist damit weiterhin an der Spitze einer Stimmrechtsgruppe mit Liechtenstein, der Türkei, Aserbaidshan, Kirgisistan, Usbekistan und Turkmenistan in der EBRD vertreten. Der schweizerische Anteil am Kapital der EBRD beläuft sich auch nach der Kapitalerhöhung auf 2,28 Prozent.

Die Bank ist in 26 Einsatzländern, einschliesslich Bosnien-Herzegowina, mit Projekten aktiv und verfügt über ein Netz von 28 örtlichen Vertretungen in 25 Ländern. Während der letzten Jahre stand - vor allem in den im Transformationsprozess weiter fortgeschrittenen Ländern - die Unterstützung des Finanzsektors durch Kreditlinien und Darlehen im Vordergrund. In der Region stehen zurzeit auch 19 Kreditlinien den kleinen und mittleren Privatunternehmen zur Verfügung. In jenen Ländern, die sich in einem frühen oder mittleren Übergangsstadium zur Marktwirtschaft befinden, hat hingegen immer noch die Modernisierung der Infrastruktur vorrangige Bedeutung. Die Bank trägt in allen Projekten dem Grundsatz einer nachhaltigen Umweltentwicklung Rechnung und legt vermehrt Gewicht auf den Gebrauch von saubereren Technologien und auf die Förderung von effizienter Energienutzung und von erneuerbaren Ressourcen.

Schliesslich hat die Bank Ende September entschieden, analog zum Nuklearen Sicherheitskonto („Nuclear Safety Account“) die Verwaltung des Fonds für die Sanierung der Schutzhülle des Kernkraftwerkes Tschernobyl zu übernehmen. Mit diesem Grossprojekt, das auf eine gemeinsame Initiative der G-7 und der Ukraine zurückgeht, sollen die Schutzhülle der 1986 zerstörten vierten Reaktoreinheit stabilisiert und die von der Anlage ausgehende Umweltgefährdung gebannt werden. Die Schweiz beteiligt sich an diesem Projekt, dessen Gesamtkosten auf über eine Milliarde Franken veranschlagt werden, mit einem Betrag von rund 6,4 Millionen Franken.

Die neu gegründete Stiftung SOFI soll Investitionen in Entwicklungs- und Transitionsländern fördern. Zur Unterstützung von Joint-Ventures mit Firmen in China und Indien wurden Risikokapitalfonds geschaffen. Die Mittel zur Unterstützung des Transformationsprozesses in Mittel- und Osteuropa und der GUS sind praktisch erschöpft.

521 Entwicklungsländer

Im Berichtsjahr galt es, die wirtschafts- und handelspolitischen Massnahmen im Sinne der in der Botschaft zum fünften Rahmenkredit von 960 Millionen Franken (BBI 1996 III 725) umschriebenen Neuausrichtung umzusetzen. In engem Kontakt mit den Dachverbänden wurden für jedes der neuen Instrumente der Entwicklungszusammenarbeit praxisbezogene Merkblätter erarbeitet und publiziert. Diese Leitlinien werden bereits in Zusammenarbeit mit dem Privatsektor auf konkrete Projekte angewendet.

Die Umsetzung der im Rahmen der Verwaltungsreform beschlossenen Koordinationsmechanismen wird dazu beitragen, die aus dem Einsatz der Instrumente der DEZA und des BAWI bei der Ausarbeitung gemeinsamer Länderprogramme resultierenden Synergien besser zu nutzen.

Investitionsförderung

Im Anschluss an eine öffentliche Ausschreibung erhielt das Audit- und Beratungsunternehmen KPMG Fides den Auftrag zur Durchführung des Programms zum Aufbau von Geschäftsbeziehungen zwischen Schweizer Unternehmen und solchen in Entwicklungs- und Transitionsländern. Zusammen mit dem BAWI errichtete dieses Unternehmen im Juli zu diesem Zweck eine nicht gewinnorientierte Stiftung mit der Bezeichnung SOFI ("Swiss Organisation for Facilitating Investments"). Die SOFI hat zur Aufgabe, in 15 Entwicklungsländern und neun Transitionsländern, welche vom BAWI ausgewählt wurden, gezielt schweizerische Investitionen zu fördern.

Die Arbeiten im Hinblick auf die Gründung der Schweizerischen Gesellschaft für Entwicklungsfinanzierung (SGE) wurden in enger Zusammenarbeit mit Partnern aus dem privaten Sektor weitergeführt, die Interesse zeigen, Aktionär zu werden. Anfang 1998 soll der Gründungsversammlung der Aktionäre ein "Business Plan"-Vorschlag zur Genehmigung unterbreitet werden; die SGE sollte somit ihre Tätigkeit in der ersten Hälfte 1998 aufnehmen können.

Im Rahmen der Pilotmassnahmen hat der Bund einen Risikokapital-Fonds - den "Swiss Technology Venture Capital Fund" - eingerichtet, mit dem hauptsächlich in Indien Joint-Ventures in jenen Sektoren unterstützt werden sollen, in denen die Schweizer Industrie besonders konkurrenzfähig ist. Mit der Unterzeichnung einer Vereinbarung mit der chinesischen "State Development Bank" wurde am 11. Dezember der chinesisch-schweizerische Partnerschafts-Fonds gegründet. Es handelt sich dabei um den ersten Investitionsfonds eines ausländischen Investors bei einem chinesischen Finanzinstitut. Der Fonds wird kleine und mittlere Schweizer Unternehmen unterstützen, die auf dem chinesischen Markt eine Geschäftstätigkeit aufnehmen und durch den Transfer von Finanzmitteln, Technologie und Know-How zur nachhaltigen industriellen Entwicklung des Landes beitragen möchten.

Ferner hat die Schweiz mit Vietnam ein Abkommen über das geistige Eigentum und die Zusammenarbeit auf diesem Gebiet abgeschlossen (vgl. Beilage, Ziff. 826). Danach wird die Schweiz Vietnam bei der Schaffung eines modernen Systems zum Schutz des geistigen Eigentums unterstützen, während Vietnam sich zur Nichtdiskriminierung der schweizerischen Unternehmen auf diesem Gebiet verpflichtet.

Mischfinanzierungen und Ausgleichsfonds

Die Zahlungen im Rahmen von Mischfinanzierungen sind weiter zurückgegangen; sie belaufen sich auf etwa 10 Millionen Franken, was einem Achtel des Betrags entspricht, der jeweils in den Jahren 1992 bis 1994 ausgerichtet wurde. Diese Entwicklung ist vor allem auf Schwierig-

keiten der Schweizer Unternehmen zurückzuführen, den OECD-Vorschriften entsprechende (d.h. kommerziell nicht tragfähige) Projekte zu finden.

Ägypten wurde ein vierter Mischkredit in der Höhe von 80 Millionen Franken zugesprochen. Der im Jahr 1989 Guatemala gewährte Mischkredit soll um 10 Millionen Franken aufgestockt werden.

Die Schweiz hat das im Rahmen des OECD-Exportkreditarrangements vorgesehene Konsultationsgremium in zwei Fällen benutzt, in denen es um Mischfinanzierungen für Projekte im Libanon und in Tunesien ging. Da die Konkurrenzbedingungen nicht eingehalten waren, wies sie auf die Möglichkeit hin, Mittel aus dem Ausgleichsfonds einzusetzen. In der Folge konnten die Interessen der schweizerischen Anbieter gewahrt werden, ohne dass Mittel aus dem Ausgleichsfonds beansprucht wurden.

Zollpräferenzen

Am 1. März ist die neue Zollpräferenzenverordnung (SR 632.911) in Kraft getreten. Mit ihr werden gezielt die ärmsten Entwicklungsländer bevorzugt. Sie erhalten Zollfreiheit nicht nur auf den Industriegütern, sondern auch auf der Mehrzahl der Agrarprodukte. Die übrigen Entwicklungsländer sind weitgehend den Freihandelspartnern der Schweiz gleichgestellt. Zudem wurde das Präferenzschema auf gewisse Staaten der ehemaligen Sowjetunion ausgedehnt. Hingegen werden Länder, die einen hohen Entwicklungsstand erreicht haben, vom 1. März 1998 an nicht mehr in den Genuss solcher Zollpräferenzen gelangen.

Die Neuerungen stellen eine erste Etappe in der Umsetzung der in der Botschaft vom 29. Mai 1996 über die Verlängerung des Zollpräferenzbeschlusses (BBl 1996 III 161) aufgeführten Schwerpunkte dar. Auf dieser Grundlage können künftig weitere Anpassungen zugunsten von Entwicklungsländern vorgenommen werden.

Zahlungsbilanzhilfe

Mit der Zahlungsbilanzhilfe unterstützt die Schweiz Programme, die der Stärkung der wirtschaftlichen und strukturellen Rahmenbedingungen in den Entwicklungsländern dienen. Sie trägt dabei den internationalen Bemühungen Rechnung, die auf die Förderung der Marktwirtschaft und des Privatsektors zielen. Vor allem in Afrika haben solche Programme in den letzten fünf Jahren wesentliche Fortschritte erbracht. Die Schweiz wird in Zukunft ihre Anstrengungen vermehrt darauf ausrichten, durch umfassende technische Hilfsprogramme die staatlichen Steuerungsfunktionen vor allem bei den Zentralbanken und in der Steuer- und Zollpolitik in den betroffenen Ländern zu verbessern.

Im Berichtsjahr gewährte die Schweiz Tansania (12 Mio. Fr.) und Senegal (13 Mio. Fr.) Zahlungsbilanzhilfen. In Tansania wird die Restrukturierung der staatlichen Kommerzbank unterstützt, dies über eine Kofinanzierung des Strukturanpassungskredits der Weltbank. In Senegal dient die schweizerische Hilfe dazu, die eingeleiteten Strukturreformen insbesondere über eine Erhöhung der Steuereinnahmen weiter zu verbessern.

Entschuldung

Im Gefolge der von der Weltbank und dem IWF 1996 verabschiedeten globalen Entschuldungsinitiative für hochverschuldete Entwicklungsländer („*heavily indebted poor countries*“ - *HIPC*) (vgl. Ziff. 511), zu deren Konzipierung die Schweiz wesentlich beigetragen hat, wurde durch die Bretton Woods-Institutionen bei sieben Ländern - Uganda, Bolivien, Burkina Faso, Benin, Elfenbeinküste, Guyana und Mosambik - geprüft, ob sie die Voraussetzungen erfüllen, um in den Genuss der günstigen Entschuldungsbedingungen zu kommen. Von diesen Ländern dürften Uganda und Bolivien bereits 1998 und Burkina Faso im Jahr 2000 einen nachhaltigen Schuldenerlass erhalten. Der Zeitpunkt für den Abbau der Aussenschulden der übrigen Länder ist noch offen.

Neben dem finanziellen Engagement - 1996 entschied der Bundesrat über eine Beteiligung im Umfang von 40 Millionen Franken - leistete die Schweiz einen wichtigen Beitrag zum Gelingen dieser Initiative durch die Lancierung eines technischen Hilfsprogramms, das den obgenannten hochverschuldeten Ländern erlaubt, inskünftig die für die Durchführung der HIPC-Initiative notwendigen wirtschaftlichen Analysen in eigener Verantwortung vorzunehmen und Massnahmen zu treffen, welche eine Neuverschuldung in Grenzen hält. Dieses Hilfsprogramm wird auch von Dänemark, Österreich und Schweden unterstützt.

Im Berichtsjahr beteiligte sich die Schweiz an international koordinierten Aktionen zur multilateralen Entschuldung von Bolivien (10 Mio. Fr.), Guinea-Bissau (5 Mio. Fr.) und Uganda (10 Mio. Fr.). Diese bilateral gewährten Unterstützungen dienen der Überbrückung bis zum Schuldenerlass unter der HIPC-Initiative. Im weiteren gewährte die Schweiz Finanzbeiträge von 10 bzw. 2 Millionen Franken an die von der Weltbank koordinierten kommerziellen Schuldentrückkäufe zugunsten der Elfenbeinküste und Guineas. Ferner hat die Schweiz die bilateralen Schulden Guineas im Betrag von 9,8 Millionen Franken erlassen.

Handelsförderung

Die Arbeiten auf dem Gebiet der Handelsförderung konzentrierten sich im Berichtsjahr auf den multilateralen Bereich. Die Schweiz war massgeblich an der Formulierung des Vorschlages über die Koordination der multilateralen handelsrelevanten technischen Zusammenarbeit beteiligt, die von den sechs in diesem Gebiet wichtigsten internationalen Organisationen (Weltbank, FMI, WTO, UNDP, UNCTAD und ITC) ausgearbeitet und von den WTO-Mitgliedern an der Konferenz vom 27./28. Oktober in Genf verabschiedet wurde (vgl. Ziff. 421).

In der technischen Zusammenarbeit ist die Schweiz bestrebt, die Mittel auf bestimmte Länder zu konzentrieren und die Kooperation zwischen Entwicklungsorganisationen zu verbessern.

Zur Absatzförderung von Qualitätsprodukten aus kleineren Betrieben in Entwicklungsländern wurden Leitlinien für die finanzielle Unterstützung von Labels festgelegt. Diese dienen als Grundlage für die Fortsetzung der BAWI-Unterstützung bzw. der Starthilfe für die „Fair-trade Labels“ von Max Havelaar (Kaffee, Schokolade, Bienenhonig, Tee sowie Bananen) und STEP (Teppiche).

Das von der OSEC durchgeführte Exportförderungsprogramm zugunsten von Entwicklungsländern war 1996 evaluiert worden (vgl. Ziff. 521 des Berichts 96/1+2). 1998 wird für dieses Programm ein neues Konzept erarbeitet werden, das vor allem kleinen und mittleren Unternehmen aus Entwicklungs- und Transitionsländern helfen soll, den europäischen Markt zu beliefern. Dabei soll auch auf die Einhaltung von hohen Umwelt- und Sozialstandards Gewicht gelegt werden.

522 Mittel- und Osteuropa sowie die GUS

Im Rahmen der schweizerischen Unterstützung des Transformationsprozesses in Mittel- und Osteuropa und der GUS konzentrierte sich die in den Aufgabenbereich des BAWI fallende finanzielle Zusammenarbeit wie in den Vorjahren auf die Durchführung konkreter Projekte zur Verbesserung der wirtschaftlichen und sozialen Infrastruktur, auf die Erteilung von Kreditgarantien sowie die Umsetzung von Massnahmen im Bereich der Handels- und Investitionsförderung. Während in vielen Partnerländern die wirtschaftlichen und politischen Reformen konsolidiert werden konnten, haben die Ereignisse in Bulgarien und Albanien mit aller Deutlichkeit gezeigt, dass der Übergang von der Plan- zur Marktwirtschaft kein linear ablaufender Prozess ist und dass bisweilen mit Rückschlägen gerechnet werden muss. Es liegt nach wie vor im Interesse der Schweiz, die Staaten Mittel- und Osteuropas und der GUS in ihren Reformanstrengungen zu unterstützen.

Da die Finanzmittel aus den zwei bisher bewilligten Rahmenkrediten für die Zusammenarbeit mit Mittel- und Osteuropa und der GUS praktisch erschöpft sind, ist mit der Ausarbeitung einer Botschaft für einen dritten Rahmenkredit begonnen worden. Damit soll sichergestellt werden, dass die

Schweiz auch weiterhin ihren Beitrag zur internationalen Unterstützung der Transformationsländer leisten kann, wobei es aufgrund der angespannten Situation der Bundesfinanzen unumgänglich sein wird, klare Schwerpunkte und Prioritäten zu setzen.

Wegen der praktisch erschöpften Verpflichtungsmittel wurden im Berichtsjahr mit den *mittel- und südosteuropäischen Staaten* keine neuen Finanzhilfe- und Projektabkommen abgeschlossen. Es konnten zwar noch neue Projekte bewilligt werden; diese basieren aber alle auf bereits bestehenden Finanzhilfeabkommen. Die Ereignisse in Albanien und Bulgarien haben die Durchführung mehrerer Finanzhilfeprojekte erschwert und zum Teil erheblich verzögert. Die gewalttätigen Ausschreitungen nach dem Zusammenbruch der öffentlichen Ordnung in Albanien blieben für die vom BAWI - meist zusammen mit internationalen Finanzinstitutionen - finanzierten Projekte jedoch grösstenteils ohne Schadenfolgen. Die Projekte, welche im Vorjahr zur Unterstützung des Wiederaufbaus in Bosnien-Herzegowina in Angriff genommen worden waren, konnten weitergeführt werden. Allerdings führte die mangelnde Zusammenarbeit zwischen den Institutionen der Föderation und der serbischen Republik zu gewissen Verzögerungen. So konnte ein grösseres, von der Schweiz mitunterstütztes Telekommunikationsprojekt noch nicht begonnen werden. Hingegen wurde die von der Weltbank errichtete Fazität zur Abdeckung des politischen Risikos von kommerziellen Transaktionen, an welcher auch die Schweiz finanziell beteiligt ist, rege beansprucht.

Die Zusammenarbeit mit den *GUS-Staaten* konzentrierte sich weiterhin auf Russland, die Ukraine und Zentralasien. In Russland wurde die Unterstützung der drei Schwerpunktregionen Perm, Nishni Novgorod und Samara weitergeführt. Zwischen allen beteiligten Projektpartnern hat sich in der Zwischenzeit die Zusammenarbeit gut eingespielt. Im Gesundheitsbereich wurden die bisher durchgeführten Aktivitäten einer internen Zwischenevaluation unterzogen, welche die Zweckmässigkeit des gewählten Ansatzes bestätigte. Mit der Ukraine wurden ein Rahmenabkommen über die technische und finanzielle Zusammenarbeit und ein Projektabkommen für ein Neonatologie-Projekt im Umfang von 6,7 Milli-

onen Franken unterzeichnet. In Zentralasien ist nach wie vor Kirgisistan das Schwerpunktland der schweizerischen Zusammenarbeit. Mehrere Finanzhilfeprojekte im Energie- und Gesundheitsbereich konnten zu Ende geführt und ein neues Projekt im Bereich der Landvermessung (Kataster) gestartet werden. Mit der Finanzierung eines Umweltprojektes im Umfang von 6,5 Millionen Franken in Usbekistan und der Übernahme der Beitrittskosten Tadschikistans zur Asiatischen Entwicklungsbank (4,2 Mio. \$) hat die Schweiz begonnen, die Zusammenarbeit in Zentralasien geographisch auf eine breitere Basis zu stellen. Neben Kirgisistan sollen in Zukunft auch die anderen Staaten in der Schweizer Stimmrechtsgruppe in den Bretton-Woods Institutionen und bei der EBRD vermehrt Unterstützung erfahren.

Im Bereich der Kreditgarantien zur Absicherung kommerziell finanzierbarer Investitionsprojekte steht heute für viele mittel- und südosteuropäische Länder wieder die (normale) Exportrisikogarantie (ERG) zur Verfügung, so dass eine Abdeckung dieser Risiken über die Osthilfe hinfällig geworden ist. Kreditgarantien werden zurzeit nur noch für Bulgarien (langfristige Kredite) und für Mazedonien (alle Laufzeiten) gewährt. Anders stellt sich die Lage in den GUS-Staaten dar, wo Kreditgarantien nach wie vor in den meisten Ländern zum Einsatz kommen. Durch die Anerkennung privater Banken als Gegengaranten konnte der Einsatz dieses Instruments in Russland flexibilisiert werden. In Zentralasien stehen Kreditgarantien bereits für Kasachstan und Usbekistan zur Verfügung; eine Ausdehnung auf Turkmenistan und Aserbaidschan wird gegenwärtig geprüft. Aufgrund der positiven Entwicklung insbesondere in Mitteleuropa konnten die bisher unter dem zweiten Rahmenkredit für Kreditgarantien reservierten Mittel (380 Mio. Fr.) um 61 Millionen Franken reduziert werden. Die damit freigesetzten Mittel wurden für die Finanzierung anderer Unterstützungsmassnahmen im Bereich der finanziellen und technischen Zusammenarbeit eingesetzt.

Der Umweltbereich stellt weiterhin einen Schwerpunkt unserer Zusammenarbeit mit Osteuropa dar. Nebst der Beteiligung an verschiedenen Finanzhilfeprojekten nimmt die Schweiz im Rahmen des Prozesses „Umwelt für Europa“ aktiv an den Arbeiten des „Project

Preparation Committee“ (PPC) teil. Im Rahmen der Klimakonvention und der Pilotphase der „Activities Implemented Jointly“ (AIJ) zur Reduktion der Treibhausgase ermöglichte die Schweiz über den bei der Weltbank unterhaltenen „Trust Fund“ die Finanzierung verschiedener nationaler Strategiestudien in Mitteleuropa und der GUS. Gleichzeitig wurden zwei Finanzhilfeprojekte in Rumänien und der Tschechischen Republik als mögliche schweizerische AIJ-Pilotprojekte identifiziert. Vorhaben im Bereich der Energieeffizienz und zur Verminderung von CO₂-Emissionen soll in Zukunft ein noch stärkeres Gewicht zukommen.

Die verschiedenen Massnahmen zur Handels- und Investitionsförderung, welche zusammen mit einer Reihe nationaler (z.B. OSEC) und internationaler (z.B. WTO, UNCTAD, ITC) Organisationen umgesetzt werden, wurden weitergeführt. Mit der Gründung der „Swiss Organisation for Facilitating Investments“ (SOFI) (vgl. Ziff. 521) wurde ein wichtiges Instrument geschaffen, das durch die Zusammenarbeit mit einer international tätigen Beratungsgesellschaft, einer Aufstockung der zur Verfügung gestellten Mittel und der teilweisen Eigenfinanzierung über den Verkauf von Dienstleistungen die Investitionsförderung zugunsten der Transitions- und Entwicklungsländer auf eine neue Basis stellt.

Im Rahmen der Verwaltungsreform wurden die Zuständigkeiten der DEZA und des BAWI im Bereich der Osthilfe besser abgegrenzt und die Koordinationsmechanismen verstärkt.

Das Netz von bilateralen Wirtschaftsverträgen wurde durch ein Wirtschaftskooperationsabkommen mit Kirgisien und Investitionsschutzabkommen mit Indien, der Mongolei, den Philippinen und Thailand ergänzt. Mit Kanada und den USA wurden Gespräche über die Aushandlung von bilateralen Abkommen zur gegenseitigen Anerkennung von Produktkontrollen aufgenommen, und mit dem MERCOSUR ist ein Dialog eröffnet worden.

61 Westeuropa

Auch wenn die Aussenwirtschaftsbeziehungen der westeuropäischen Staaten weitgehend durch die Europäische Union wahrgenommen werden, kommt den bilateralen Beziehungen in Westeuropa nach wie vor erhebliche Bedeutung zu. Bilaterale Treffen bieten Gelegenheit, die Wirtschaftsentwicklung und spezifische Wirtschaftsprobleme zu erörtern, die Positionen zu multilateralen Themen zu besprechen und über die besonderen Interessen und Anliegen der europäischen Partnerstaaten vertiefte Informationen zu erlangen. Insbesondere bieten sie die geeignete Plattform, um bilaterale Fragen zu behandeln.

Gegenstand intensiver bilateraler Kontakte waren im Berichtsjahr vor allem Fragen im Zusammenhang mit den sektoriellen Verhandlungen zwischen der Schweiz und der EU, aber auch Einzelprobleme im Verhältnis zu unseren Nachbarstaaten. Diesbezüglich ist beispielsweise auf die laufenden Bemühungen zur Erleichterung des grenzüberschreitenden gewerblichen Dienstleistungsverkehrs im grenznahen Raum zwischen Österreich und der Schweiz hinzuweisen. Des weitern wurden einzelne Bestimmungen zum Genfer-Freizonenregime erneuert. Ferner sind Bestrebungen zu erwähnen, um die Abfüllmöglichkeiten für italienischen Rotwein in der Schweiz sicherzustellen. Schliesslich ist ein Abkommen in Vorbereitung, mit dem Erleichterungen für Dienstleistungen des Messestandbaupersonals sowie des Montagepersonals für Anlagen, Maschinen und Geräte zwischen Deutschland und der Schweiz erreicht werden sollen.

Wirtschaftspolitische Erfolgsmeldungen kennzeichneten bis vor kurzem die Entwicklung in den *Visegrad-Staaten*. Inzwischen wird das positive konjunkturelle Bild durch erhebliche Ungleichgewichte in der Handels- und Leistungsbilanz getrübt. Dies zeigt sich am Beispiel der Tschechischen und der Slowakischen Republik, die mit Importrestriktionen Gegensteuer zu geben versuchten. Hauptursachen für die aussenwirtschaftliche Schieflage sind die starke inländische Nachfrage, die reale Währungsaufwertung, die flauere Konjunktur auf den westeuropäischen Absatzmärkten und eine einstweilen ungenügende Konkurrenzfähigkeit. Letztere wird freilich nur dann zu erreichen sein, wenn es gelingt, Strukturreformen mit Entschiedenheit zu Ende zu führen. Die Regierungswechsel in *Rumänien und Bulgarien* haben dem wirtschaftlichen Reformprozess neuen Auftrieb verliehen. Bulgarien, anfangs 1997 kurz vor dem wirtschaftlichen Zusammenbruch, vermochte inzwischen wieder Boden unter den Füßen zu gewinnen. Ein umfassendes Reformpaket hat in Rumänien, das im Oktober vom Staatssekretär für Aussenwirtschaft in Begleitung einer gemischten Delegation besucht wurde, bereits erste Resultate erbracht. Vergleichsweise weiter fortgeschritten ist die Wirtschaftsreform in den *baltischen Staaten*, insbesondere in Estland, das sich für die erste EU-Erweiterungsrunde qualifizieren konnte. Die Intensivierung der Wirtschaftsbeziehungen war ein vordringliches Anliegen des *ungarischen* Präsidenten Göncz, der sich zu einem dreitägigen Staatsbesuch in der Schweiz aufhielt.

Um eine Schlechterstellung der Schweizer Industrie gegenüber jener der EU auf den mittelosteuropäischen Märkten zu vermeiden, sind Bestrebungen im Gange, die im Rahmen der EFTA mit diesen Staaten bestehenden vertraglichen Beziehungen insbesondere auf die Bereiche Dienstleistungen und Investitionen auszudehnen.

Im Berichtsjahr ist die seit der Auflösung der Sowjetunion dauernde Rezession in den meisten *GUS-Staaten* durch ein leichtes Wirtschaftswachstum abgelöst worden. Dieser Umstand hat sich denn auch im schweizerischen Aussenhandel mit diesen Ländern durch eine überdurch-

schnittliche Entwicklung der Ein- und Ausfuhren niedergeschlagen. Eine allmähliche Verbesserung der Handels- und Investitionsperspektiven ist unverkennbar. Die Nachhaltigkeit dieser Entwicklung wird allerdings entscheidend vom weiteren Gang der Wirtschaftsreformen beeinflusst werden. Der Anteil der GUS-Länder am gesamtschweizerischen Aussenhandel liegt immer noch unter dem im Jahre 1990 erreichten Niveau.

Die Intensivierung der bilateralen Wirtschaftsbeziehungen war Gegenstand von Gesprächen zwischen dem Bundespräsidenten und dem *russischen* Ministerpräsidenten Tschernomyrdin im Januar in der Schweiz. Dem gleichen Thema galt der erste offizielle Arbeitsbesuch des Vorstehers des EVD in der Ukraine im Oktober, der von Spitzenvertretern der Wirtschaft begleitet wurde. Mit Präsident Kutschma und Ministerpräsident Pustowoitenko kamen insbesondere Massnahmen zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für den bilateralen Wirtschaftsverkehr zur Sprache.

Das Vertragsnetz mit den GUS-Staaten ist weiter ausgebaut worden. Das am 12. Mai 1994 mit der Republik *Kasachstan* abgeschlossene und seit dem 1. Juli 1994 vorläufig angewendete Abkommen (BBl 1995 II 170) ist am 1. Juli in Kraft getreten. Am 10. Mai konnte das Abkommen über Handel und wirtschaftliche Zusammenarbeit mit der *Kirgisischen Republik* (vgl. Beilage, Ziff. 825) unterzeichnet werden. Gleichartige Abkommen wurden im Juni mit *Armenien* und *Georgien* paraphiert; ein weiteres soll 1998 mit *Turkmenistan* ausgehandelt werden. Am 30. Januar wurde mit der Russischen Föderation das vierte Umschuldungsabkommen unterzeichnet, das die von der Sowjetunion eingegangenen Zahlungsverpflichtungen von rund 385 Millionen Franken abschliessend regelt.

63 Südosteuropa

Im Mai besuchte der Vorsteher des EVD die *Türkei*, um an der Jahrestagung der Union Schweizerischer Auslandshandelskammern teilzunehmen. Er benützte diesen Anlass, um mit der türkischen Regierung bilaterale Kontakte aufzunehmen. Es handelte sich um den ersten Besuch eines schweizerischen Regierungsmitglieds in der Türkei seit fünf Jahren. Im

Zentrum der Gespräche standen die politische und wirtschaftliche Situation in der Türkei sowie die bilateralen Wirtschaftsbeziehungen. Der türkische Markt ist weiterhin attraktiv, trotz der Unsicherheiten, die auf der Wirtschaftspolitik des Landes lasten.

Der Ausbau der vertraglichen Beziehungen zwischen der Schweiz und den fünf Nachfolgestaaten der ehemaligen Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien hängt von den Entwicklungen in diesen Staaten ab.

Mit *Slowenien* ist das Wirtschaftsvertragsnetz bereits weit fortgeschritten. Nebst dem Abkommen vom 13. Juni 1995 zwischen den EFTA-Staaten und Slowenien sowie einem 1996 abgeschlossenen Doppelbesteuerungsabkommen ist im Berichtsjahr ein Investitionsschutzabkommen in Kraft getreten. Mit *Mazedonien* steht seit 1. September 1996 das Abkommen über Handel und wirtschaftliche Zusammenarbeit in Kraft, das 1997 durch ein Investitionsschutzabkommen ergänzt wurde. Die vertraglichen Beziehungen mit *Kroatien* sind weniger weit gediehen; es besteht aber immerhin ein Investitionsschutzabkommen. Die Beziehungen zur *Bundesrepublik Jugoslawien* beschränken sich zurzeit auf Konsultationen. Dabei soll geklärt werden, ob und wieweit früher mit der Föderation Jugoslawien abgeschlossene Abkommen übernommen werden könnten. Die Umsetzung des Rückschaffungsabkommens ist ein wichtiger Bestandteil im Aufbau unserer Beziehungen zu diesem Staat. Von *Bosnien-Herzegowina* erwartet die Schweiz vor einer Intensivierung der bilateralen Beziehungen, dass die im Abkommen von Dayton vorgesehenen gemeinsamen Institutionen ihre Arbeit effektiv aufnehmen.

Die Übernahmeregelung der Schulden Ex-Jugoslawiens kommt nur langsam voran. Bisher hat die Schweiz mit Kroatien und Mazedonien Schuldenkonsolidierungsabkommen abgeschlossen. Ein entsprechendes Abkommen dürfte in Kürze mit Slowenien zustandekommen.

Die Unruhen in *Albanien* während des ersten Halbjahres führten zeitweise zu einer Stagnierung der Zusammenarbeit.

Die US-Wirtschaft setzte ihr hohes Wachstumstempo im Berichtsjahr fort. Seit über sechs Jahren steigt das reale Bruttoinlandprodukt ungebrochen an. Wie bereits im Vorjahr befindet sich die Arbeitslosenrate auf einem historischen Tief, und die Beschäftigung nimmt laufend zu. Die Perspektiven für 1998 bleiben günstig.

Die *kanadische* Wirtschaft hat sich dank zunehmenden Exporten weiter stabilisiert. Die Regierungswahlen von Mitte Jahr tragen ebenfalls zur Kontinuität bei. Trotz abnehmender Arbeitslosigkeit seit 1994 liegt diese mit 9,4 Prozent nach wie vor recht hoch. Ein Lichtblick zeichnet sich hingegen bei der traditionell hohen Verschuldung ab. In 7 von 10 Provinzen konnte ein ausgeglichenes Budget erreicht werden, und das Bundesdefizit soll auf 1 Prozent des Bruttoinlandproduktes reduziert werden.

Die Wirtschaft *Mexiko's* hat sich von den Auswirkungen der Finanzkrise erholt. Die Regierung konnte den US-Kredit Anfang 1997 sogar vollumfänglich zurückzahlen. Die makroökonomischen Indikatoren entwickeln sich weiterhin positiv; selbst die Beschäftigung nimmt zu. Trotzdem wird es noch einige Jahre dauern, bis die Mehrheit der Bevölkerung aus der wirtschaftlichen Erholung Nutzen ziehen wird.

Die regionale Erweiterung von Wirtschaftszonen in der westlichen Hemisphäre - wie die beabsichtigte Ausdehnung des *NAFTA* oder eine Beschleunigung des *FTAA*-Prozesses („*Free Trade Area of the Americas*“) - scheitert nach wie vor am fehlenden „Fast Track“-Mandat des US-Präsidenten und an gegensätzlichen Prioritäten der südlichen Nachbarn (*MERCOSUR*). Die drei *NAFTA*-Mitglieder suchen deswegen einzeln, die innerkontinentalen oder transatlantischen Beziehungen zu intensivieren. Kanada ist nicht nur mit Chile und Israel ein Freihandelsabkommen eingegangen, es sucht auch besseren Kontakt zu Europa, insbesondere auch zur *EFTA*. Mexiko seinerseits hat mit der *EU* ein Rahmenabkommen abgeschlossen, das eine engere Wirtschaftskooperation bezweckt.

Der *bilaterale Handel* mit den *USA* hat im Berichtsjahr sogar an Bedeutung zugenommen, haben die *USA* doch Frankreich als zweitwichtigsten Absatzmarkt für schweizerische Produkte - mit einem Anteil am Gesamtexport von 10,2 Prozent - überholt. Sie bleiben unser viertgrösstes Lieferland mit einem Anteil an den schweizerischen Gesamtimporten von 7,9 Prozent (Jan. - Nov.). Das im Oktober 1996 unterzeichnete Doppelbesteuerungsabkommen tritt Anfang 1998 in Kraft. Die im Zusammenhang mit der Problematik der Rolle der Schweiz im Zweiten Weltkrieg in verschiedenen US-Gliedstaaten eingeleiteten Massnahmen gegen Schweizer Banken vermochten die Wirtschaftsbeziehungen nicht zu beeinträchtigen. Im Mai wurden Fragen der bilateralen Wirtschaftsbeziehungen anlässlich eines Besuches des Staatssekretärs für Aussenwirtschaft in den *USA* eingehend erörtert. Im September nahm eine interdepartementale Delegation unter der Leitung des zuständigen BAWI-Vizedirektors in Washington und Ottawa Gespräche zur Aushandlung eines Abkommens über die gegenseitige Anerkennung von Produktkontrollen auf.

Um den Handelsaustausch mit *Kanada*, der nach wie vor bescheiden ist, zu stärken, wurden die bilateralen Beziehungen im Berichtsjahr stark intensiviert. Anlässlich des Weltwirtschaftsforums in Davos fanden Gespräche zwischen dem Vorsteher des EVD und dem kanadischen Handelsminister statt. In der Folge wurde eine Vereinbarung über Handels- und Wirtschaftszusammenarbeit ausgehandelt, die einen Aktionsplan zur künftigen Liberalisierung und Förderung der Handelsbeziehungen enthält und am 9. Dezember unterzeichnet werden konnte. Im Frühjahr wurde ein Doppelbesteuerungsabkommen unterzeichnet. Zudem wurden, wie erwähnt, erste Gespräche für die Aushandlung eines Abkommens über die gegenseitige Anerkennung von Produktkontrollen geführt. Mit einem solchen Abkommen sollen technische Handelshemmnisse (Behinderungen aufgrund unterschiedlicher technischer Vorschriften und Normen oder wegen fehlender Anerkennung von Zulassungsprüfungen) abgebaut werden, welche die Vermarktung von Produkten auf den Empfängermärkten stark erschweren können.

Für den bilateralen Handel ist *Mexiko*, nach den beiden nördlichen Nachbarn und Brasilien, der wichtigste schweizerische Exportmarkt auf dem Kontinent; der Anteil an unserem Gesamthandel bleibt aber sehr gering.

65 Zentral- und Südamerika

Die Mexikokrise von 1994 war ein wichtiger Test für die Solidität der politischen und wirtschaftlichen Reformen, welche Ende der 80er Jahre eingeleitet worden sind. Sie legte die Empfindlichkeit Südamerikas gegenüber dem volatilen internationalen Kapital offen. Die in der Folge eingeleiteten Korrekturen an der Wirtschaftspolitik und die jüngsten Wirtschaftsdaten geben Anlass zu verhaltenem Optimismus. Indessen ist noch nicht abschätzbar, wieweit sich die weltweite Börsenkrise vom Oktober, welche auch lateinamerikanische Finanzplätze ins Wanken gebracht hat, auf die einzelnen Volkswirtschaften Südamerikas auswirken werden. Eine dauerhafte Stabilität kann allerdings nur über die Umsetzung weiterer Reformen, vor allem zur Reduzierung der Haushalts- bzw. Zahlungsbilanzdefizite und zur Armutsbekämpfung, erreicht werden.

Die Erfolge der Integrationsbestrebungen des südlichsten Teils Amerikas im Rahmen des MERCOSUR - sie haben ihren Niederschlag in der Vervierfachung des internen Warenverkehrs seit 1990 und einer starken Erhöhung des Aussenhandels (Exporte von 42 auf 56 Mrd. US-\$ und Importe von 25 auf 55 Mrd. US-\$) gefunden - haben massgeblich zum wachsenden Interesse an dieser Region beigetragen. Nachdem der Assoziationsvertrag des MERCOSUR mit *Chile* bereits 1996 in Kraft getreten war, ist im Berichtsjahr ein solcher mit *Bolivien* rechtsgültig geworden. Mit den übrigen Mitgliedern der Andengemeinschaft (Venezuela, Kolumbien, Peru, Ecuador) sind Verhandlungen im Gange. Die Wiedereingliederung Perus in die Andengemeinschaft im August hat innerhalb dieser Gruppe zu einer neuen Dynamik geführt. Weil die Wirtschaftspolitiken dieser Länder aber nach wie vor stark divergieren, bleibt das Ziel einer Zollunion noch weit entfernt. Die Lancierung der Verhandlungen im Hinblick auf die Schaffung einer kontinentalen

Freihandelszone (vgl. Ziff. 64) musste um ein weiteres Jahr verschoben werden.

Die Ein- und Ausfuhren zwischen der Schweiz und der Gesamtheit der lateinamerikanischen Ländern (Südamerika, Zentralamerika und Karibik) haben in den ersten elf Monaten zugenommen: die Importe in die Schweiz (985,9 Mio. Fr.) stiegen um 5,8 Prozent, die Exporte (2921,3 Mio. Fr.) um 19,2 Prozent. *Brasilien* bleibt der wichtigste Handelspartner der Schweiz in dieser Region, gefolgt von *Argentinien*. Der Handelsverkehr mit Zentralamerika (397,1 Mio. Fr.) verzeichnete gegenüber dem Vorjahr einen leichten Rückgang (-7,3%); dagegen nahm der Handel mit der Karibik (204,2 Mio. Fr.) nochmals deutlich zu (43,7%).

Anlässlich des "World Economic Forum" in Davos trat der Vorsteher des EVD mit mehreren lateinamerikanischen Regierungsvertretern (*Argentinien, Bolivien, Brasilien, Chile, Mexiko und Venezuela*) zu einem ausgedehnten Meinungsaustausch zusammen. Auch weilte der Präsident der Interamerikanischen Entwicklungsbank zu einem offiziellen Besuch in Bern. Am 2. Mai wurde eine Delegation des *MERCOSUR* empfangen. Dieses erste Treffen zwischen dem *MERCOSUR* und der Schweiz ermöglichte einen konstruktiven Informations- und Meinungsaustausch, welcher der Förderung von Handel, Investitionen und Wirtschaftszusammenarbeit gewidmet war. Der Dialog soll fortgesetzt werden. An einem weiteren Treffen sollen dessen Modalitäten, gegebenenfalls unter Einbezug der übrigen Länder der Europäischen Freihandelszone (EFTA), festgelegt werden. Im November besuchte der *venezolanische* Wirtschaftsminister die Schweiz. Das mit Venezuela im Dezember 1996 unterzeichnete Doppelbesteuerungsabkommen tritt Anfang 1998 in Kraft.

Vom 19. - 27. April reiste eine gemischte Wirtschaftsdelegation unter der Leitung des Vorstehers des EDA nach *Peru, Brasilien* und *Argentinien*. In *Argentinien* eröffnete der Vorsteher des EDA die Ausstellung „Exposuiza“ und unterzeichnete ein Doppelbesteuerungsabkommen.

In Ergänzung zur traditionellen Entwicklungszusammenarbeit werden gewisse prioritäre Länder Lateinamerikas (z.B. *Chile, Guatemala* und *Peru*) in die Aktivitäten der neugeschaffenen SOFI (Swiss Organisation for Facilitating Investments) (vgl. Ziff. 521) einbezogen. In Anbetracht des aufstrebenden Marktes und der politischen Stabilisierung Zentralamerikas muss dieser Region weiterhin besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden.

66 Asien und Ozeanien

Die südostasiatischen Länder erlebten im Berichtsjahr das Ende einer langjährigen Periode ausserordentlich hohen Wachstums. Durch die starke Aufwertung des US-Dollars und damit der an ihn gekoppelten Währungen dieser Länder ging ihre Konkurrenzfähigkeit drastisch zurück, was Probleme struktureller Natur (schwacher Bankenapparat, überhöhte Immobilienpreise, ungenügende Infrastrukturen, Mangel an gut ausgebildeten Arbeitskräften, Leistungsbilanzdefizite usw.) zum Vorschein brachte. Thailand war von diesen Schwächen und Entwicklungen besonders stark betroffen und geriet als erste Volkswirtschaft in die Krise. Die Lösung der Bindung des Baht an den US-Dollar Anfang Juli erfolgte zu spät; der Baht geriet in einen unkontrollierten Abwertungsstrudel und riss die Währungen der meisten anderen ASEAN-Länder mit sich. Die in einzelnen Ländern verzögerte Flexibilisierung der Wechselkurse und unterschiedliche Reaktionen auf die Währungsprobleme führten zu bedeutenden Spekulationsbewegungen und damit zum Teil zu (über)grossen Abwertungen und Schwankungen.

Falls die betroffenen Länder aus dieser Krise die nötigen Lehren ziehen und die im Zusammenhang mit der Gewährung von Hilfsmassnahmen teils zusammen mit dem IWF erarbeiteten Spar-, Reform- und Deregulierungsmassnahmen konsequent verwirklichen, könnte sich diese Krise auf die betroffenen Volkswirtschaften positiv auswirken. Kurz- bis mittelfristig wird aber das Wachstum dieser Länder trotz der Hilfsmassnahmen des IWF, der Weltbank, der asiatischen Entwicklungsbank und seitens mehrerer Staaten (wie die USA, Japan, Singapur) erhebliche Rückschläge erleiden. Dazu werden sich die negativen Auswirkungen der durch den „El Nino-Effekt“

verursachten Dürre bemerkbar machen, deren Ausmass noch nicht abzuschätzen ist. Diese Entwicklung dürfte sich negativ auch auf die schweizerische Exportindustrie auswirken. Vor allem Unternehmen mit starker Präsenz in Asien (z.B. im Energie- und Uhrensektor) oder solche, die intensiver asiatischer Konkurrenz ausgesetzt sind, werden davon betroffen sein.

Im Gegensatz zu den betroffenen ASEAN-Ländern hat Hong Kong mit Unterstützung der VR China an der festen Bindung der Währung an den US-Dollar festgehalten und Attacken auf den Hong Kong-Dollar durch Zinserhöhungen und Interventionen auf dem Devisenmarkt abgewehrt.

Die Turbulenzen auf den fernöstlichen Finanzmärkten könnten auch neue Möglichkeiten der Zusammenarbeit eröffnen. In den meisten dieser Länder sind die Schwierigkeiten hauptsächlich durch die Ineffizienz und Intransparenz der Finanzmärkte verursacht worden. Das BAWI prüft gegenwärtig, wie die Schweiz ihre spezifischen Kenntnisse im Bereich der Privatbanken und auf dem Gebiet der Regulierung und Überwachung des Bankensystems einzelnen Ländern zur Verfügung stellen könnte.

Bisher hat sich die Finanzkrise in Südostasien noch kaum auf die schweizerischen Exporte ausgewirkt. Die Exporte in die ASEAN-Länder sind in den ersten neun Monaten um 3,5 Prozent gestiegen. Der Anstieg würde sogar 6,6 Prozent ausmachen, wenn die Lieferungen nach Brunei unberücksichtigt bleiben, die (einer langjährigen Wellenbewegung folgend) im Berichtsjahr wieder um 65 Prozent gesunken sind. Im gleichen Zeitraum ist bei den Ausfuhren nach Hong Kong sogar ein Zuwachs um 22 Prozent zu verzeichnen. Insgesamt haben die Ausfuhren in den asiatisch-pazifischen Raum um 6,8 Prozent zugenommen; dazu haben vor allem namhafte Steigerungen nach Taiwan, Südkorea und Japan beigetragen, während im Verhältnis zu Indien ein deutlicher Rückgang zu verzeichnen ist und die Ausfuhren nach China weiterhin stagnieren.

Den bilateralen Kontakten mit den aufstrebenden asiatischen Ländern wurde auch im Berichtsjahr hohe Priorität beigemessen. Anlässlich des

„World Economic Forum“ in Davos traf der Vorsteher des EVD den Ministerpräsidenten von Kambodscha und mehrere Minister aus den ASEAN-Ländern. Im Mittelpunkt der Gespräche, an denen auch führende Persönlichkeiten der Schweizer Wirtschaft teilnahmen, standen die zunehmenden Integrationsbestrebungen in Südostasien. Eine weitere Unterredung in Davos führte der Vorsteher des EVD mit dem Ministerpräsidenten Indiens, die vor allem den Ausbau der bilateralen wirtschaftlichen Zusammenarbeit und die Weiterführung der indischen Wirtschaftsreformen betraf.

Verschiedene *chinesische* Regierungsmitglieder und Behördendelegationen weilten aus unterschiedlichen Anlässen in der Schweiz, so der u.a. für Technologiefragen zuständige Vizeministerpräsident, der Präsident der staatlichen Planungskommission, der Arbeitsminister und der Präsident der staatlichen Kommission für Wissenschaft und Technologie. Im Rahmen dieser Kontakte kamen vor allem die weitere Entwicklung der bilateralen Wirtschaftsbeziehungen, offene Fragen im Hinblick auf die Aufnahme Chinas in die WTO und die teilweise damit zusammenhängenden weiteren chinesischen Reform- und Öffnungsschritte zur Sprache.

Anlässlich eines Besuchs des Ministerpräsidenten der *Mongolei* wurde in Bern ein Investitionsschutzabkommen unterzeichnet. Des weitern statteten der Minister für Zusammenarbeit und Aussenwirtschaft *Nordkoreas*, der Handelsminister *Vietnams* und der Koordinationsminister für die Wirtschaft *Indonesiens* der Schweiz Besuche ab. Aus Anlass des Besuchs des indonesischen Ministers fand in Zürich ein vielbeachtetes Investitionsförderungseminar statt. Für zwei hochrangige vietnamesische Regierungsdelegationen wurden Ausbildungsprogramme in der Schweiz organisiert.

Begleitet von Vertretern aus Wirtschaft und Verwaltung stattete der Vorsteher des EVD im Frühling den *Philippinen* und *Indien*-offizielle Besuche ab. Mit beiden Ländern wurde ein Investitionsschutzabkommen unterzeichnet. In Manila kam vor allem die Weiterentwicklung der WTO insbesondere hinsichtlich der Aufnahme von Arbeits- und Umweltschutzstandards zur

Sprache. In Indien standen die Importhemmnisse dieses Landes im Mittelpunkt der Gespräche. Ferner wurden Möglichkeiten für die Beteiligung der schweizerischen Wirtschaft an der Entwicklung Indiens erörtert. Die Importhemmnisse dürften im Verlaufe der Weiterführung der Wirtschaftsreformen sukzessive aufgehoben werden.

Im Rahmen seines offiziellen Besuchs in *Thailand* unterzeichnete der Bundespräsident ein Investitionsschutzabkommen. Damit wurde die letzte bedeutende Lücke im Netz solcher Abkommen mit asiatischen Ländern geschlossen.

Im November besuchte eine weitere Wirtschaftsdelegation unter der Leitung des Vorstehers des EDA Vietnam, Japan, Singapur und Indonesien. In *Vietnam* brachte die schweizerische Seite die intransparente Lage im Bereich der Direktinvestitionen und Restriktionen im Dienstleistungssektor zur Sprache. Gesprächsgegenstände in *Indonesien* bildeten Probleme im Zusammenhang mit der erwähnten Finanzkrise sowie Fragen betreffend den Schutz des geistigen Eigentums und der weiteren Öffnung der indonesischen Wirtschaft. Der Meinungsaustausch in *Japan* und *Singapur* galt der regionalen Wirtschaftszusammenarbeit in Europa und Asien sowie den politischen und wirtschaftlichen Entwicklungen vor dem Hintergrund der asiatischen Finanzkrise; ferner wurden Kontakte mit privaten Wirtschaftskreisen geknüpft. Am Rande des Besuchs in Japan führte der zuständige Delegierte für Handelsverträge Gespräche mit den drei neuen Vizeministern für Handel und Industrie, für auswärtige Angelegenheiten und für Finanzen. Dabei standen die WTO-Ministerkonferenz 1998, die regionale Zusammenarbeit sowie die Deregulierungspolitik Japans im Vordergrund.

Ende März fand die zweite Wirtschaftskonsultationsrunde zwischen der Schweiz und *Japan* in Tokio statt. Sie diente hauptsächlich der Erörterung von Problemen, denen die Schweiz in Japan beim Marktzutritt und den Finanzdienstleistungen begegnet, und empfahl, diese Anliegen in der weiteren Deregulierungspolitik Japans mitzuberücksichtigen. Weitere Diskussionspunkte bildeten aktuelle WTO-Themen, die regionale Zusammen-

arbeit im asiatisch-pazifischen Raum und die Förderung bilateraler Wirtschaftsinteressen.

Der zuständige Delegierte für Handelsverträge stattete *Taiwan* im Frühjahr einen Besuch ab, der insbesondere einer Bestandesaufnahme der laufenden bilateralen Verhandlungen im Zusammenhang mit dem Beitritt Taiwans zur WTO und der Lösungssuche von Problemen im Pharmabereich galt.

Im November stattete der Staatssekretär für Aussenwirtschaft an der Spitze einer gemischten Wirtschaftsdelegation *Südkorea* einen Besuch ab, welcher vor allem bezweckte, das Interesse der Schweiz an einer Intensivierung der Wirtschaftsbeziehungen mit ihrem viertgrössten Handelspartner in Asien zur Geltung zu bringen. Das gleichzeitig stattfindende neunte Treffen des Ausschusses für wirtschaftliche Zusammenarbeit Schweiz-Korea sowie verschiedene Kontakte mit koreanischen Wirtschaftsvertretern boten Gelegenheit, neue Geschäftsmöglichkeiten zu erkunden. Im Anschluss an Korea besuchte der Staatssekretär für Aussenwirtschaft *Hong Kong* zur Erörterung aktueller WTO-Themen und Fragen im Gefolge der auf den 1. Juli erfolgten Rückkehr der ehemaligen britischen Kronkolonie zur Volksrepublik China. Er nahm am dortigen „Economic Forum Switzerland“ zur Promotion der Schweiz als Handelspartner und Investitionsstandort für Hong Kong teil.

67 Mittlerer Osten

Im Warenaustausch zwischen der Schweiz und den Staaten des Mittleren Ostens hat sich der positive Trend bestätigt: die Exporte nahmen (von Januar - September) um 20 Prozent (1996: 6 %) zu, die Importe gar um 43 Prozent (1996: 33 %). Die Ursache für den beträchtlichen Anstieg der schweizerischen Exporte liegt vor allem in vermehrten Lieferungen nach Saudi-Arabien (+ 31 %) - dem mit einem jährlichen Exportvolumen von über 1 Milliarde Franken für die schweizerische Exportwirtschaft wichtigsten Markt im Mittleren Osten -, nach Oman (+ 42 %), Kuwait (+ 37 %) und Bahrain (+ 34 %). Die Zunahme der schweizerischen Importe aus der Mittelost-Region ist vor allem auf höhere Lieferungen von

Edelmetallen und Bijouterieartikeln aus Saudi-Arabien (Zunahme: 122 %) und Bahrain (99 %) zurückzuführen.

In der positiven Entwicklung der schweizerischen Exporte in den Mittleren Osten - vor allem in die erdölproduzierenden Golfstaaten - widerspiegelt sich die günstige Wirtschafts- und Finanzlage dieser Region. Der Erdölpreis ist zwar in den ersten neun Monaten um rund 23 Prozent gesunken, dank der günstigen Entwicklung des US-Dollars konnten die dadurch bedingten Mindereinnahmen im Vergleich zu anderen wichtigen Währungen aber mehr als wettgemacht werden.

Die künftige Entwicklung der Finanz- und Wirtschaftslage der Mittelost-Region wird somit sehr stark von der weiteren Entwicklung des Erdölpreises und des Wertes des US-Dollars abhängen. Die Nachfrage nach Erdöl wird kaum sinken; sie dürfte bei einer Verbesserung der Konjunkturlage in den westlichen Industriestaaten im Gegenteil zunehmen.

Vom 14. - 18. September besuchte eine gemischte Wirtschaftsdelegation unter der Leitung des Staatssekretärs für Aussenwirtschaft *Israel* und die *palästinensischen Autonomiegebiete*. Die Gespräche mit den Vertretern der israelischen Regierung gaben einen Einblick in die tiefgreifenden wirtschaftlichen Veränderungen in diesem Land, dessen Wirtschaft nach wie vor auf die traditionellen westlichen Partner in Nordamerika und Europa ausgerichtet ist. Die Fortschritte, welche Israel in den letzten Jahren auf verschiedenen Gebieten der Hochtechnologie erzielt hat, dürften auch für die Schweizer Wirtschaft neue Potentiale eröffnen. - Die Bemühungen um grössere wirtschaftliche Autonomie stossen in den palästinensischen Autonomiegebieten weiterhin auf grosse Schwierigkeiten. Der Staatssekretär hat diese Probleme eingehend mit Präsident Yasir Arafat besprochen.

Im Rahmen des Nahostfriedensprozesses fand vom 16. - 18. November in Doha (Katar) die vierte Wirtschaftskonferenz über den Mittleren Osten und Nordafrika statt, an der Regierungs- und Wirtschaftsvertreter aus 65 Staaten teilnahmen. Die schweizerische Vertretung stand unter der Leitung des

Staatssekretärs für Aussenwirtschaft, der die Gelegenheit zu bilateralen Gesprächen mit Regierungsvertretern Israels, Jordaniens, der USA und des Gastgeberlandes Katar benützte. Die Konferenz galt der Erörterung der regionalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit und bot führenden Wirtschaftsvertretern Gelegenheit, Geschäftskontakte zu knüpfen.

68 Afrika

In *Nordafrika* ist die wirtschaftliche Ausrichtung nach Europa verstärkt spürbar. Ausschlaggebend dafür sind die mit der EU ausgehandelten oder noch in Aushandlung befindlichen Assoziationsabkommen. Die EFTA ihrerseits ist bestrebt, mit den südlichen Mittelmeerstaaten Freihandelsbeziehungen herzustellen. So ist am 19. Juni in Genf ein Freihandelsabkommen mit Marokko unterzeichnet worden (vgl. Beilage, Ziff. 824). Mit Tunesien sind entsprechende Verhandlungen noch im Gange. Im Mai besuchte der Vorsteher des EVD an der Spitze einer gemischten Wirtschaftsdelegation *Marokko*, das der drittgrösste Exportmarkt der Schweiz in Afrika ist. Auch der Besuch des Staatssekretärs für Aussenwirtschaft in *Tunesien* war Ausdruck der Bemühungen um eine verstärkte Zusammenarbeit der Schweiz mit den Ländern des Mittelmeerraums. *Aegypten* wurde ein weiterer Mischkredit von 80 Millionen Franken gewährt.

In *Sub-Sahara-Afrika* nimmt die Zahl der Länder mit einem realen Wirtschaftswachstum von über 5 Prozent zu. Ausschlaggebend dafür sind unter anderem die Privatisierung von Staatsbetrieben und eine konsequenter befolgte Strukturanpassungspolitik. Fortschritte sind auch - abgesehen von wenigen Ausnahmen - im Demokratisierungsprozess festzustellen. Sofern es nicht durch den „El Niño“-Effekt im südlichen Afrika zu einer Dürreperiode kommt, dürfte die wirtschaftliche Entwicklung einen recht günstigen Verlauf nehmen. Im August besuchte der Staatssekretär für Aussenwirtschaft *Tansania*, das ein Schwerpunktland der schweizerischen Entwicklungshilfe ist. Anlässlich dieses Besuchs wurde ein Abkommen über eine Zahlungsbilanzhilfe im Umfang von 12 Millionen Franken unterzeichnet. Eine weitere Zahlungsbilanzhilfe von 13 Millionen Franken

wurde *Senegal* gewährt. Die politische und wirtschaftliche Entwicklung in der *Demokratischen Republik Kongo* (früher: Zaire) wird aufmerksam verfolgt; eine finanzielle Unterstützung der Reformanstrengungen ist nicht auszuschliessen. - Mit regionalen Gruppierungen soll die Zusammenarbeit inskünftig vertieft werden.

Mit *Guinea*, *Madagaskar* und *Kamerun* wurden Umschuldungsabkommen im Gesamtbetrag von 34 Millionen Franken abgeschlossen. Der *Kenia* gewährte Mischkredit wurde um weitere 320'000 Franken aufgestockt. *Guinea* kam zudem in den Genuss einer bilateralen Umschuldung von rund 10 Millionen Franken. Mit *Aethiopien* konnte im Oktober ein Investitionsschutzabkommen paraphiert werden.

Das Wirtschaftswachstum *Südafrikas* ist im Berichtsjahr unter den Erwartungen geblieben und hat das angestrebte Jahresziel einer realen Wachstumsrate von 2,9 Prozent nicht erreicht. Hauptgrund dafür ist die Krise bei der Goldförderung, verursacht durch die Ankündigung massiver Goldverkäufe mehrerer Notenbanken. - Im September wurde der südafrikanische Präsident Mandela zu einem offiziellen Besuch in der Schweiz empfangen. Im Mittelpunkt der Gespräche, die auch mit dem schweizerischen Privatsektor geführt wurden, stand die Zusammenarbeit im Handels- und Investitionsbereich. Bei einem Treffen mit der stellvertretenden Handels- und Industrieministerin im Rahmen dieses Besuchs wurden die bilateralen Wirtschaftsbeziehungen, Probleme bezüglich des neuen südafrikanischen Patentschutzgesetzes, aber auch Möglichkeiten zu einer engeren Zusammenarbeit sowohl auf bilateraler wie auf EFTA-Ebene erörtert. Im Oktober traf der Staatssekretär für Aussenwirtschaft mit dem südafrikanischen Handels- und Industrieminister in Genf zusammen, wo diese Fragenkreise erneut besprochen wurden. Im gleichen Monat ratifizierte das südafrikanische Parlament das bilaterale Investitionsschutzabkommen, das zwei Jahre zuvor von Vizepräsident Thabo Mbeki und vom Vorsteher des EVD in Bern unterzeichnet worden war.

7 Autonome Aussenwirtschaftspolitik

71 Exportkontrollmassnahmen

Seit dem 1. Oktober regelt das Güterkontrollgesetz den Handel mit Gütern, die internationalen Exportkontrollregimes unterstehen, sowie den Vollzug des Chemiewaffenübereinkommens. Der Industrie bringen die neuen Verordnungen eine klarere Übersicht über die kontrollpflichtigen Güter und vereinfachte Verfahren. Im Rahmen des Wirtschaftsembargos gegen Irak trat das Programm „Oil for Food“ in Kraft.

711 Massnahmen zur Nichtweiterverbreitung von Gütern zur Herstellung von Massenvernichtungswaffen

711.1 Inkrafttreten des neuen Güterkontrollgesetzes

Am 1. Oktober sind das neue *Bundesgesetz vom 13. Dezember 1996 über die Kontrolle zivil und militärisch verwendbarer Güter sowie besonderer militärischer Güter* (Güterkontrollgesetz, GKG; AS 1997 1697) und zwei Ausführungsverordnungen des Bundesrates, die *Verordnung vom 25. Juni 1997 über die Aus-, Ein- und Durchfuhr zivil und militärisch verwendbarer Güter sowie besonderer militärischer Güter* (Güterkontrollverordnung, GKV; AS 1997 1704) sowie die *Verordnung vom 3. September 1997 über die Kontrolle von Chemikalien mit ziviler und militärischer Verwendungsmöglichkeit* (Chemikalienkontrollverordnung, ChKV; AS 1997 2090), in Kraft getreten. Letztere wird durch die Chemikalienkontrollverordnung des EVD vom 12. September 1997 (AS 1997 2103) konkretisiert, welche im Anhang die Chemikalienliste enthält.

Die *Güterkontrollverordnung* enthält insbesondere im Anhang 2 eine Liste der kontrollierten Dual-Use-Güter, die zur Herstellung von Massenvernichtungswaffen oder von konventionellen Waffen verwendet werden können oder die sonstwie militärisch relevant sind. Alle diese Güter sind aufgrund unserer Mitgliedschaft in den internationalen Exportkontrollregimes (Wassenaar-Vereinbarung, Gruppe der Nuklearlieferländer,

Raketentechnologie-Kontrollregime, Australiengruppe) Kontrollen unterworfen. Die Struktur der Kontrollliste entspricht derjenigen der Europäischen Union. Anhang 3 übernimmt die vollständige Munitionsliste der Wassenaar-Vereinbarung. Obwohl gemäss GKG nur die "besonderen militärischen Güter" Kontrollen unterliegen, die weder Waffen, Munition, Sprengmittel, noch sonstige Kampf- oder Gefechtsführungsmittel sind, wurde die vollständige Munitionsliste, die auch das vom Kriegsmaterialgesetz erfasste Rüstungsmaterial enthält, veröffentlicht. Damit wird sichergestellt, dass alle Güter der Munitionsliste Kontrollen unterliegen.

Im Gefolge des GKG erhielt auch die Chemikalienkontrollverordnung vom 25. November 1996 (AS 1997 17), welche zur Umsetzung des am 29. April 1997 in Kraft getretenen Chemiewaffenübereinkommens (CWÜ) erlassen worden war, mit der *Chemikalienkontrollverordnung* vom 3. September 1997 eine Neufassung. Eine Neuerung stellt auch ein der gleichnamigen Verordnung des EVD angefügtes Stichwortverzeichnis dar, das im Interesse der Benutzer nicht nur die chemischen Substanzen dieser Verordnung aufführt, sondern auch die kontrollpflichtigen Chemikalien der GKV, der Atomverordnung und der Kriegsmaterialverordnung.

Mit dem GKG wurden die Ausfuhrkontroll-Vorschriften gestrafft und vereinheitlicht. Fünf Verordnungen konnten mit dem Inkrafttreten des GKG aufgehoben werden.¹² Die Zusammenfassung der Listen in der GKV und der ChKV, die bisher nach den einzelnen Exportkontrollregimes aufgebaut waren, erlaubt den betroffenen Firmen einen raschen Überblick über alle

¹² Aufgehoben wurden die:

- a) Verordnung vom 12. Februar 1992 über die Aus- und Durchfuhr von Waren und Technologien im Bereich der ABC-Waffen und Raketen (ABC-Verordnung, AS 1992 409, 1993 990, 1994 1328, 1995 5654);
- b) Verordnung vom 7. März 1983 über den Warenverkehr mit dem Ausland (AS 1983 358, 1991 32);
- c) Verordnung vom 7. März 1983 über die Überwachung der Einfuhr (AS 1983 361, 1994 1328, 1995, 5650);
- d) Verordnung des EMD vom 20. November 1991 über die Bezeichnung bewilligungspflichtiger chemischer Substanzen (AS 1992 213, 2209);
- e) Verordnung des EMD vom 28. Juni 1993 über die bewilligungspflichtigen biologischen Agenzien (AS 1993 2268).

strategisch heiklen Güter und chemischen Substanzen, die exportkontrollpflichtig sind. Kontrollvorschriften werden damit für die betroffenen Firmen übersichtlicher.

Neu erhält das Bundesamt für Aussenwirtschaft (BAWI) die Funktion eines sogenannten "One-Stop-Shop": das BAWI wird zur zentralen Anlauf- und Bewilligungsstelle für sämtliche strategisch heikle Güter. Neben den Dual-Use-Gütern und den besonderen militärischen Gütern gilt dies zusätzlich auch für die unter der Atomverordnung kontrollierten nuklearen Güter mit Ausnahme der Kernbrennstoffe. Im weiteren wird auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Kriegsmaterialgesetzes (voraussichtlich 1. März 1998) auch die Bewilligungsstelle für Kriegsmaterial vom EMD auf das EVD (BAWI) übertragen.

Neue Kontrollinstrumente wie die "Ausserordentliche Generalausfuhrbewilligung" (AGB) erlauben einerseits, mit der Industrie massgeschneiderte Lösungen für Lieferungen an vertrauenswürdige Endabnehmer zu erarbeiten, die ihren Sitz ausserhalb der 23 Regimeländer haben (also nicht zu den 23 Ländern gehören, die Mitglieder aller vier Exportkontrollregimes sind). Die AGB ergänzt die bisherige "Ordentliche Generalausfuhrbewilligung" für Exporte nach Regimeländern. Andererseits ermöglicht eine neue "catch-all"- Bestimmung, Lieferungen von Gütern, die nicht in den Güterlisten aufgeführt sind, zu verbieten, sofern diese für Massenvernichtungswaffen oder Trägersysteme verwendet werden sollen.

Geplant ist eine Verbesserung der Information insbesondere für kleinere und mittlere Unternehmen. Unter anderem ist beabsichtigt, die Gesetzgebung, einschliesslich der umfangreichen Güterlisten, auf dem Internet zur Verfügung zu stellen. Regelmässige Seminare für die Industrie sollen das Verständnis für die Notwendigkeit der Exportkontrollen fördern und der betroffenen Industrie Gelegenheit geben, in direktem Kontakt mit den Behörden Exportkontroll-Fragen zu klären.

711.2 Erteilte Ausfuhrbewilligungen

Die nachfolgend aufgeführten Ausfuhrgesuche für Dual-Use-Güter und besondere militärische Güter sind durch das BAWI bewilligt worden ¹³:

	Anzahl Gesuche	Wert Mio. Fr.
ABC-Verordnung		
1. November 1996 - 30. September 1997		
Anh. 1: Raketenbereich	88	8
Anh. 2: Chemiewaffenbereich	72	7
Anh. 3: Biologiewaffenbereich	5	1
Anh. 4: Nuklearwaffenbereich	325	96
Total	490	112
Verordnung über die Güterausfuhr und Güterdurchfuhr		
1. November 1996 - 30. September 1997		
Anh. 1: Kriegsmaterialliste	103	70
Anh. 2: Kernenergieliste	10	0.2
Anh. 3: Industrieliste	698	186
Total	811	256

Chemikalienkontrollverordnung vom 25.11.96

29. April 1997¹⁴ - 30. September 1997

	23	5
--	----	---

Verordnung über die Bezeichnung bewilligungspflichtiger chemischer Substanzen

29. April 1997¹⁵ - 30. September 1997

	8	0.2
--	---	-----

Drei Anträge - je einer im biologischen, chemischen und nuklearen Bereich - wurden abgelehnt.

¹³ Gewisse Bewilligungen werden doppelt aufgeführt, da sie von zwei Regimes erfasst sind.

¹⁴ Datum des Inkrafttretens des CWÜ.

¹⁵ Datum der Übernahme der Bewilligungserteilung durch das BAWI.

Insgesamt machten 12 Firmen von Generalausfuhrbewilligungen Gebrauch für Güter des Anhangs 1 (Raketentechnologie) und des Anhanges 4 (nukleare Dual-Use-Güter) der *ABC-Verordnung* (AS 1992 409, 1993 990, 1994 1328, 1995 5654) sowie der *Chemikalienkontrollverordnung* (AS 1997 17) nach Ländern, die allen Exportkontrollregimes angehören ¹⁶.

712 Embargomassnahmen

712.1 Irak

Das im letzten Bericht beschriebene "Oil for Food"-Programm trat am 10. Dezember 1996 in Kraft, nachdem es wegen zahlreicher Unstimmigkeiten zwischen dem Irak, den Vereinten Nationen und den USA mehrmals verzögert worden war.

Das Programm ermöglicht dem Irak, unter Aufsicht der UNO alle 90 Tage Erdöl im Wert von 1 Milliarde Dollar auszuführen. Der Erlös dieser Exporte wird teils zur Finanzierung irakischer Importe von humanitären Gütern, teils für den UNO-Kompensationsfonds verwendet. Mit dem Kompensationsfonds werden Personen und Firmen entschädigt, die durch die Invasion des Irak in Kuwait zu Schaden gekommen waren.

Der Sicherheitsrat hat in einer Resolution vom 4. Juni entschieden, das "Oil for Food"-Programm für weitere sechs Monate zu erneuern.

Seit Inkrafttreten dieses Programms genehmigte das Sanktionskomitee bis zum 31. Oktober Verträge von 26 schweizerischen Firmen mit dem Irak im Gesamtwert von 45 Millionen Franken. Die Verträge betrafen die Lieferung

¹⁶ In diese Länder konnten Güter des Anhangs 2 (Chemiewaffenbereich) und des Anhangs 3 (Biologiewaffenbereich) der *ABC-Verordnung* sowie die Güter, die in Anhang 1 bis 3 der *Verordnung vom 22. Dezember 1993 über die Güterausfuhr und die Güterdurchfuhr* (SR 946.211) aufgeführt sind, ohne Bewilligung exportiert werden.

von Medikamenten und medizinischen Versorgungsgütern sowie anderer humanitärer Güter.

Bis heute hat das BAWI 18 Erdölfirmen, die ihren Sitz in der Schweiz haben, Bewilligungen erteilt, im Rahmen des "Oil for Food"-Programms Erdöl und Erdölprodukte aus dem Irak zu kaufen.

Aus dem erwähnten UNO-Kompensationsfonds wurden bisher Einzelpersonen schweizerischer Nationalität Entschädigungen in der Höhe von insgesamt 33'000 Franken ausbezahlt. An geschädigte Firmen wurden bis anhin noch keine Zahlungen geleistet.

712.2 Libyen

Im Bereich des Teilembargos der UNO gegen Libyen, welches die Schweiz mit der Verordnung vom 12. Januar 1994 über Massnahmen gegenüber Libyen (SR 946.208) autonom umgesetzt hat, ergaben sich im Berichtsjahr keine Änderungen.

72 ERG, IRG, Exportfinanzierung, Umschuldung

Dank günstiger Liquiditätsentwicklung konnte die ERG dem Bund 220 Mio. Fr. zurückerstatten. Um Verzerrungen im internationalen Wettbewerb zu verhindern, wurden von der OECD Richtlinien über Mindestgebühren für staatliche Exportkreditgarantien festgelegt.

721 Exportrisikogarantie

Die erfreuliche Liquiditätsentwicklung ermöglichte es der ERG, nach 1995 (50 Mio. Fr.) und 1996 (137 Mio. Fr.) weitere 220 Millionen Franken an den Bund zurückzuzahlen. Somit bestätigt sich die seit einigen Jahren beobachtete finanzielle Trendwende.

Die Nachfrage nach Garantieleistungen der ERG hat im Berichtsjahr erneut spürbar zugenommen. Der Schadenverlauf blieb weiterhin günstig. Zur

positiven Entwicklung haben ebenfalls die vereinbarungsgemäss eintreffenden bedeutenden Einnahmen aus den zahlreichen Konsolidierungsabkommen mit Schuldnerländern (Zinsen und Rückzahlungen) beigetragen.

Die im Rahmen der internationalen Prämienharmonisierung (vgl. Ziff. 723) zur Anpassung unserer ERG aufgenommenen Arbeiten und Konsultationen wurden intensiv fortgesetzt. Die 1996 im Zuge der Angleichung der ERG an die Angebote der massgebenden internationalen Konkurrenz eingeführten Leistungsverbesserungen stossen auf grosses Interesse der Exporteure. Im Berichtsjahr hat sich die Anzahl der als Garanten akzeptierten privaten Banken im Vergleich zum Vorjahr mehr als verdoppelt, und die Exporteure machen regen Gebrauch von der Möglichkeit der Absicherung des Währungsrisikos bei Fremdwährungsgeschäften.

722 Investitionsrisikogarantie

Im Berichtsjahr wurde keine neue Garantie erteilt; eine 1996 erteilte Garantie im Betrag von 12,5 Millionen Franken wurde um 3,1 Millionen Franken erhöht.

723 Exportfinanzierung

Nach zweijährigen Verhandlungen wurde im Rahmen des Exportkreditarrangements der OECD ein weiteres Massnahmenpaket zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen bei staatlich unterstützten Exportkrediten verabschiedet. Die 23 Teilnehmerstaaten an diesem Arrangement, deren Verhandlungsgremium seit fünf Jahren unter schweizerischem Vorsitz steht, sind ihrem Ziel, dem Abbau und der Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen bei der staatlichen Unterstützung von Exportkrediten, einen weiteren wesentlichen Schritt nähergekommen. Im Juni haben sie sich auf Richtlinien für Mindestgebühren für Exportkreditgarantien mit einer Laufzeit von über zwei Jahren geeinigt. Bestandteile der Vereinbarung sind namentlich eine gemeinsame Länderrisikoeinstufung, Mindestgebühren nach Risikogruppe, Laufzeit und Garantiumfang sowie

ein umfassender Informationsaustausch. Bis zum 1. April 1999 gilt eine Übergangszeit zur Anpassung der nationalen Exportrisikogarantie-Systeme an die OECD-Vereinbarung (vgl. Ziff. 721).

Bei Grossprojekten, namentlich im Telekommunikations-, Energie-, Hotel- und Transportsektor setzt der Kapitalmarkt vermehrt innovative Finanzierungstechniken ein, welche die eher starren Regeln der internationalen Disziplin für staatliche Exportkreditgarantien zu sprengen drohen. Die Teilnehmer am Exportkreditarrangement bewegen sich in Richtung flexiblerer Regeln, die den Marktgegebenheiten Rechnung tragen, ohne die erwünschte Disziplin preiszugeben.

Über die Beziehungen zwischen Exportkrediten und Bereichen wie Umwelt, Korruption und Ausgabenpolitik insbesondere der ärmeren Entwicklungsländer wurden die Gespräche und Informationen fortgesetzt oder aufgenommen. Bevor Massnahmen im Zusammenhang mit Exportkrediten ins Auge gefasst werden, lassen sich die teilnehmenden Länder über bestehende internationale und nationale Praktiken und ihre Umsetzungsmöglichkeiten auf breiterer Ebene informieren.

724 Umschuldung

Im Anschluss an eine Empfehlung des G-8-Gipfels vom Juni in Denver wurde Russland im September als 19. Gläubigerland in den Pariser Klub, das multilaterale Umschuldungsverhandlungsorgan, aufgenommen.

Die Vereinbarung zwischen dem Pariser Klub und Russland sieht eine weitgehende Gleichbehandlung der Forderungen Russlands gegenüber seinen Schuldnern mit den Guthaben der übrigen, westlichen Gläubigern vor. Um sowohl der Wechselkursproblematik der alten Rubelforderungen wie der beschränkten Zahlungskapazität der Schuldnerländer, die vorwiegend der Dritten Welt angehören, Rechnung zu tragen, wird der Ausgangswert der Forderungen vor Umschuldung angemessen reduziert. Machen die jeweiligen Forderungen aus russischen Militärgüterlieferungen einen substantiellen Anteil aus, erfolgt ein zusätzlicher Abschlag. Mit der

Aufnahme Russlands wird berücksichtigt, dass Russland neben seiner Rolle als bedeutender Schuldner auch diejenige eines führenden Gläubigerlandes zukommt. Die Vereinbarung trägt zur Normalisierung der Beziehungen Russlands zu seinen Schuldnerländern bei und ermöglicht diesen, eine wichtige Position ihrer Aussenverschuldung zu bereinigen. Vom Einzug in den Pariser Klub erhofft sich Russland auch eine Verbesserung seines „Credit Ratings“ und dadurch tiefere Finanzierungskosten auf den internationalen Kapitalmärkten.

Im Berichtsjahr wurden im Pariser Klub mit sieben Ländern neue multilaterale Umschuldungsprotokolle über insgesamt 6 Milliarden Dollar vereinbart. Die Schweiz ist von vier dieser Umschuldungsprotokolle betroffen. Der Anteil der Exportrisikogarantie an den neuen Umschuldungen beträgt insgesamt 31 Millionen Franken. Die Schweiz hat im Berichtsjahr mit fünf Ländern bilaterale Umschuldungsabkommen im Gesamtbetrag von 420 Millionen Franken abgeschlossen. Die bedeutendsten Vereinbarungen betreffen Russland (385 Mio. Fr.) und Kamerun (20,3 Mio. Fr.).

73 Exportförderung

Die OSEC hat ihren Umsatz um rund 10 Prozent gesteigert. Mit der Aktion „Treffpunkt Schweiz“ in Deutschland wurde eine der bisher grössten Promotionsveranstaltungen durchgeführt. Zum Entwurf für ein neues Aussenhandelsförderungsgesetz wurde die Vernehmlassung durchgeführt.

Gemäss Bundesbeschluss vom 15. Dezember 1994 über die finanziellen Mittel für die Finanzhilfe an die Schweizerische Zentrale für Handelsförderung (OSEC) und andere Träger von Exportförderungsaktionen (BBl 1995 I 13) sowie dem vom Bund erteilten Mandat standen der OSEC im Berichtsjahr 9,8 Millionen Franken für die im öffentlichen Interesse erbrachten Exportförderungsaktivitäten zur Verfügung. Die im Vertrag zwischen dem Bundesamt für Aussenwirtschaft und der OSEC festgelegten Eigenwirtschaftlichkeitsgrade für die vier Dienstleistungsbereiche Information im Ausland über die schweizerische Exportwirtschaft, Information und Beratung der schweizerischen

Exportwirtschaft über Auslandsmärkte, Vermittlung von Geschäftsmöglichkeiten und Geschäftspartnern sowie Organisation von Exportförderungsveranstaltungen im Ausland konnten wiederum eingehalten werden.

Der 1996 erstmals erzielte Gesamtumsatz von mehr als 30 Millionen Franken wurde im Berichtsjahr erneut erreicht. Dafür verantwortlich zeichneten vor allem gegen 200 von der OSEC organisierte Veranstaltungen (Steigerung um 10 % gegenüber 1996). Darunter fallen schweizerische Gemeinschaftsbeteiligungen an Messen, Promotions- und Sonderaktionen im Ausland und Informationsveranstaltungen in der Schweiz (Seminare, Workshops, Kontaktforen, „Business Lunches“, Firmenberatungstage usw.). Gegen 5500 Teilnehmer (Vorjahr: 5000) wohnten diesen Anlässen bei.

Die 1996 unter der Schirmherrschaft des Vorstehers des EVD zur verstärkten Promotion unseres Landes in der Bundesrepublik Deutschland gestartete Aktion „Treffpunkt Schweiz“ wurde mit weiteren Anlässen in Berlin - dies in Gegenwart der Bundespräsidenten Deutschlands und der Schweiz - , Erfurt, Köln und Essen fortgesetzt und in Stuttgart abgeschlossen. Unter dem gleichen Titel führte die OSEC zudem Veranstaltungen in Buenos Aires und Hong Kong durch; ferner unterstützte sie die Handelskammer Schweiz - Österreich bei ihrer „Treffpunkt Schweiz“-Aktion.

Im Frühherbst wurde die Vernehmlassung zum Entwurf für ein neues Bundesgesetz über die Förderung des Aussenhandels durchgeführt. Die eingegangenen Stellungnahmen werden zurzeit ausgewertet.

Die den schweizerischen Auslandshandelskammern und Wirtschaftsverbänden zur Verfügung stehenden Finanzhilfen des Bundes von je knapp 1 Million Franken ermöglichten die Durchführung vielfältiger Exportförderungsprojekte im Messe-, Marketing/PR- und Publikationsbereich.

Die 1995 in Zürich und 1996 in Singapur lancierten regionalen zweitägigen Exportförderungsseminare fanden in Buenos Aires ihre Fortsetzung für die Mitarbeiter der Handelsdienste und Handelskammern in Lateinamerika.

Diese Zusammenkünfte bezwecken, die verschiedenen Exportförderungs-instrumente koordiniert noch gezielter und wirksamer einzusetzen.

74 **Tourismus: Aktivitäten des Bundes und der „Schweiz Tourismus“**

Am 10. Oktober 1997 haben Sie im Rahmen einer Botschaft (vgl. BBl 1997 I 1412) dem Bundesbeschluss über die Förderung von Innovation und Zusammenarbeit im Tourismus zugestimmt. Es ist vorgesehen, ausführungsfähige Vorhaben mit einer Finanzhilfe von 18 Millionen Franken zu unterstützen, wenn sie der Einführung neuer Produkte und Vertriebskanäle dienen, die Qualität der Leistungen verbessern oder die organisatorischen Strukturen stärken. Diese Massnahme soll mithelfen, den Rückgang des Anteils der Schweiz am touristischen Weltmarkt aufzuhalten, indem die internationale Wettbewerbsfähigkeit im Bereich des Angebotes gestärkt wird.

An der Generalversammlung der Weltorganisation für Tourismus in Istanbul wurde der Franzose Francesco Frangialli zum neuen Generalsekretär gewählt. Die Schweiz erhielt für eine weitere Amtsperiode den Vorsitz der Kommission für Europa.

8 Beilagen

81 Beilagen 811 - 818

Teil I: Beilagen nach Artikel 10 Absatz 1 des Aussenwirtschaftsgesetzes (zur Kenntnisnahme)

Tabellen:

Tabelle 1: Internationale Wirtschafts- und Handelsentwicklung

Tabelle 2: Entwicklung des schweizerischen Aussenhandels in den wichtigsten Warengruppen im Jahre 1997

Tabelle 3: Regionale Entwicklung des schweizerischen Aussenhandels im Jahre 1997

Graphiken:

Graphik 1: Weltwirtschaft und Welthandel

Graphik 2: Reale Wechselkursindizes des Schweizer Francs

Graphik 3: Exporte ausgewählter Branchen 1995 bis 1997

Graphik 4: Regionale Entwicklung des Aussenhandels 1997

Graphik 5: Die schweizerische Fremdenverkehrswirtschaft 1985-1997

Graphik 6: Die Ertragsbilanz der Schweiz 1996

Graphik 7: Entwicklung der Direktinvestitionen: Kapitalexporte und Kapitalimporte 1985-1996

Graphik 8: Europaorientierung der Schweizer Direktinvestitionen: Kapitalexporte nach den wichtigsten Regionen 1993-1996

Internationale Wirtschafts- und Handelsentwicklung

Entwicklung des realen Bruttosozialprodukts, der Konsumteuerung, der Import- und Exportvolumina sowie der Leistungsbilanzen im OECD-Raum in den Jahren 1996, 1997 und 1998

[Veränderungen gegenüber dem Vorjahr in Prozenten]

	7 grösste OECD- Länder % 1)	Uebrige OECD- Länder %	EU- Länder %	Schweiz %	OECD total % 2)
Bruttoinlandprodukt, real					
- 1996	2.4	3.9	1.7	-0.2	2.8
- 1997	2.7	4.1	2.6	0.4	3.0
- 1998	2.5	4.1	2.8	1.7	2.9
Konsumteuerung					
- 1996	2.0		2.7	0.9	2.2
- 1997	1.9		2.0	0.5	2.0
- 1998	1.8		2.1	1.0	1.9
Aussenhandelsvolumen					
Volumen der Güterimporte					
- 1996	5.7	7.8	3.9	2.5	6.4
- 1997	10.1	9.1	6.9	6.0	9.8
- 1998	9.1	8.6	7.6	5.5	8.9
Volumen der Güterexporte					
- 1996	5.6	8.3	5.2	2.0	6.4
- 1997	11.1	10.1	8.6	6.3	10.7
- 1998	8.1	9.1	7.9	6.5	8.4
Leistungsbilanz					
Saldo in Prozenten des BIP					
- 1996	-0.2	0.3	1.0	7.3	-0.1
- 1997	-0.1	0.1	1.3	7.3	0.0
- 1998	-0.1	0.0	1.3	8.0	-0.1

Quelle: *Perspectives économiques de l'OCDE, no 62, Paris, décembre 1997*

Schweiz: Eidg. Kommission für Konjunkturfragen

1) Kanada, USA, Japan, Frankreich, BRD, Italien, Vereinigtes Königreich

2) Ohne Hochinflationländer

Entwicklung des schweizerischen Aussenhandels in den wichtigsten Warengruppen im Jahre 1997 ^{1) 2)}

	Werte in Mio Fr.	Anteil an Gesamt- ausfuhr bzw. Gesamt- einfuhr %	Veränderungen gegenüber dem Vorjahr, in Prozenten		
			Real/ mengen- mässig	Mittel- wert/ Preis	Wert- mässig
Export total	95 872.5	100.0	6.7	3.8	10.7
Nahrungsmittel	1 354.3	1.4	5.0	1.7	6.8
Textilien	2 497.0	2.6	3.9	1.4	5.3
Bekleidung	940.9	1.0	1.3	12.5	13.9
Papier	2 606.7	2.7	16.5	-2.0	14.1
Kunststoffe	2 255.1	2.4	14.5	-3.3	10.7
Chemie	27 136.0	28.3	6.4	5.7	12.5
Metalle und Metallwaren	8 383.3	8.7	8.5	1.6	10.2
Maschinen, Apparate, Elektronik	27 799.6	29.0	7.9	0.9	8.9
Präzisionsinstrumente	5 294.9	5.5	9.3	1.7	11.2
Uhren	7 574.7	7.9	.	.	10.0
Import total	94 501.7	100.0	6.4	5.0	11.7
Land- und forstwirtsch. Produkte	8 095.2	8.6	1.0	6.0	7.0
Energieträger	4 515.4	4.8	32.3	15.1	52.4
Textilien, Bekleidung, Schuhe	7 809.6	8.3	0.1	7.0	7.1
Chemikalien	15 359.8	16.3	10.9	10.7	22.8
Metalle und Metallwaren	8 268.7	8.7	6.7	3.6	10.5
Maschinen, Apparate, Elektronik	20 846.3	22.1	6.2	3.6	10.0
Fahrzeuge	10 505.0	11.1	0.8	1.2	2.0
Handelsbilanz	1 370.8				
[Vorjahr:	2 019.4]			

1) Ohne Handel mit Edelmetallen, Edel- und Schmucksteinen sowie Antiquitäten und Kunstgegenständen

2) Januar/November 1997

Regionale Entwicklung des schweizerischen Aussenhandels 1997 ^{1) 2)}

	Ausfuhr			Einfuhr			Saldo
	Ausfuhrwert	Veränderung gegenüber dem Vorjahr	Anteil an der Gesamtausfuhr	Einfuhrwert	Veränderung gegenüber dem Vorjahr	Anteil an der Gesamteinfuhr	Handelsbilanz
	Mio. Fr.	%	%	Mio. Fr.	%	%	Mio. Fr.
Industrielländer	73 620.8	10.2	76.8	84 823.2	10.8	89.8	-11 202.4
E U	58 499.9	9.6	61.0	74 445.7	9.8	78.8	-15 945.8
BR Deutschland	22 277.0	9.4	23.2	30 304.7	8.8	32.1	-8 027.7
Frankreich	8 744.3	7.0	9.1	10 857.5	8.4	11.5	-2 113.2
Italien	7 320.1	10.8	7.6	9 838.9	3.9	10.4	-2 518.8
Grossbritannien	5 325.5	7.7	5.6	4 667.4	13.3	4.9	658.1
Oesterreich	3 002.9	8.2	3.1	3 753.9	6.0	4.0	- 751.0
Niederlande	2 599.7	11.4	2.7	5 063.6	21.1	5.4	-2 463.9
Belgien-Luxemburg	2 247.2	13.9	2.3	3 283.9	16.6	3.5	-1 036.7
Dänemark	2 424.9	21.0	2.5	1 590.4	13.2	1.7	834.5
Spanien	933.2	1.7	1.0	966.9	4.7	1.0	- 33.7
Schweden	1 299.8	0.1	1.4	1 483.3	1.8	1.6	- 183.5
Finnland	657.6	15.9	0.7	565.4	5.8	0.6	92.2
E F T A	508.8	-4.6	0.5	286.5	5.5	0.3	222.3
Aussereuropäische Industrieländer	14 612.0	13.5	15.2	10 091.0	19.7	10.7	4 521.0
USA	9 294.2	20.2	9.7	6 730.5	21.4	7.1	2 563.7
Kanada	717.0	-3.9	0.7	384.2	5.6	0.4	332.8
Japan	3 630.5	3.2	3.8	2 775.3	18.2	2.9	855.2
Australien	805.6	5.7	0.8	110.3	9.7	0.1	695.3
Transformationsländer	4 358.1	19.2	4.5	2 730.6	24.2	2.9	1 627.5
Zentraleuropäische Transfländer	2 018.9	22.9	2.1	895.1	20.6	0.9	1 123.8
Polen	757.1	25.1	0.8	165.6	15.7	0.2	591.5
Tschechien	563.6	10.8	0.6	300.8	33.2	0.3	262.8
Ungarn	414.2	22.5	0.4	292.8	35.8	0.3	121.4

	Ausfuhr			Einfuhr			Saldo
	Ausfuhrwert Mio. Fr.	Veränderung gegenüber dem Vorjahr %	Anteil an der Gesamt- ausfuhr %	Einfuhrwert Mio. Fr.	Veränderung gegenüber dem Vorjahr %	Anteil an der Gesamt- einfuhr %	Handels- bilanz Mio. Fr.
GUS	703.3	27.3	0.7	199.1	10.1	0.2	504.2
Südosteuropäische Transfländer	791.7	21.5	0.8	206.7	19.5	0.2	585.0
Asiatische Transformationsländer	844.2	4.3	0.9	1 429.7	29.8	1.5	- 585.5
China	837.0	4.6	0.9	1 427.0	29.7	1.5	- 590.0
Schwellenländer	11 377.3	12.3	11.9	3 265.5	7.4	3.5	8 111.8
Asiatische Schwellenländer	7 599.5	9.8	7.9	2 366.6	6.8	2.5	5 232.9
Thailand	786.0	1.3	0.8	436.9	0.4	0.5	349.1
Singapur	1 353.3	5.0	1.4	170.3	- 15.7	0.2	1 183.0
Hongkong	2 623.6	14.7	2.7	541.1	12.3	0.6	2 082.5
Taiwan	964.3	14.1	1.0	614.3	4.8	0.7	350.0
Südkorea	1 052.2	5.0	1.1	380.8	12.9	0.4	671.4
Amerikanische Schwellenländer	2 011.6	20.8	2.1	496.0	6.3	0.5	1 515.6
Brasilien	977.4	19.9	1.0	311.2	25.7	0.3	666.2
Mexiko	564.3	36.1	0.6	62.0	- 28.9	0.1	502.3
Argentinien	334.9	5.5	0.3	58.5	- 12.4	0.1	276.4
Uebrige Schwellenländer	1 766.2	13.9	1.8	402.8	12.3	0.4	1 363.4
Türkei	1 310.6	30.5	1.4	288.6	17.7	0.3	1 022.0
Südafrika	455.6	- 16.6	0.5	114.2	0.6	0.1	341.4
Oelexportierende Entwicklungsländer	3 027.0	15.7	3.2	1 653.9	22.6	1.8	1 373.1
OPEC	2 745.2	15.3	2.9	1 618.1	26.7	1.7	1 127.1
Nicht-Oel-Entwicklungsländer	3 489.3	2.9	3.6	2 028.6	39.8	2.1	1 460.7
Israel	463.1	1.0	0.5	190.7	12.9	0.2	272.4
Indien	527.0	- 13.3	0.5	394.2	20.5	0.4	132.8
Ausfuhr / Einfuhr / Saldo Total	95 872.5	10.7	100.0	94 501.7	11.7	100.0	1 370.8

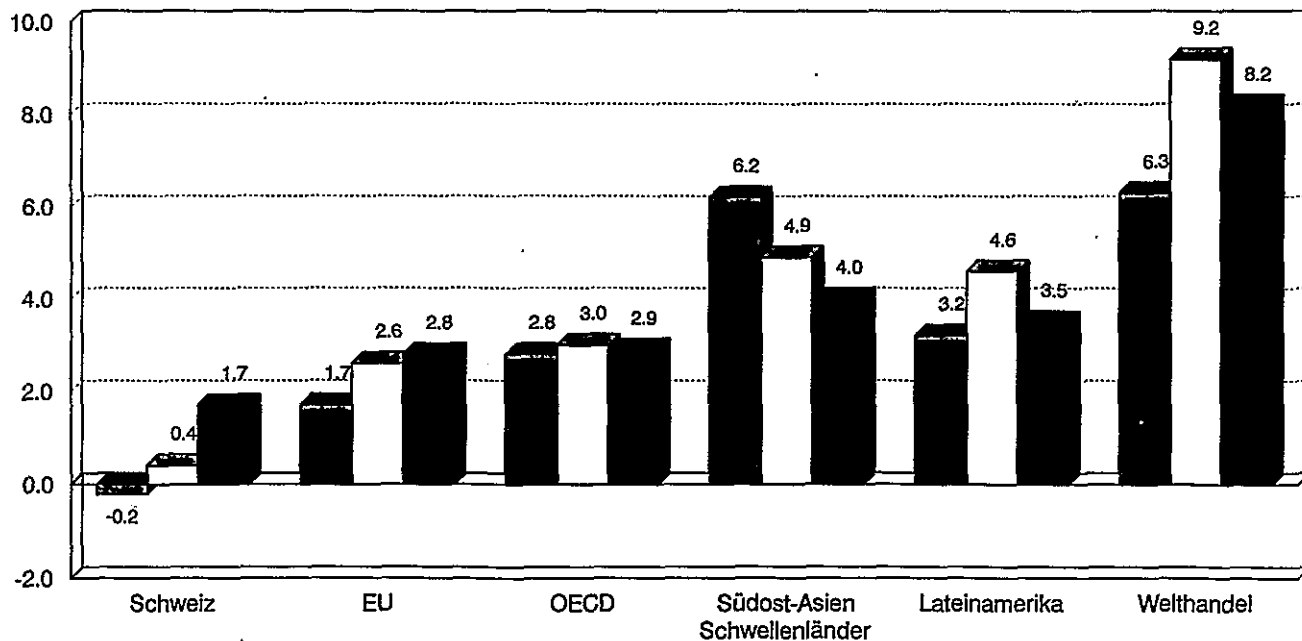
1) Ohne Handel mit Edelmetallen, Edel- und Schmucksteinen sowie Antiquitäten und Kunstgegenständen

2) Januar/November 1997

Weltwirtschaft und Welthandel

Zunahme des BIP ausgewählter Regionen und
Wachstum des Welthandelsvolumens, in Prozent

Graphik 1



■ 1996 □ 1997 ■ 1998

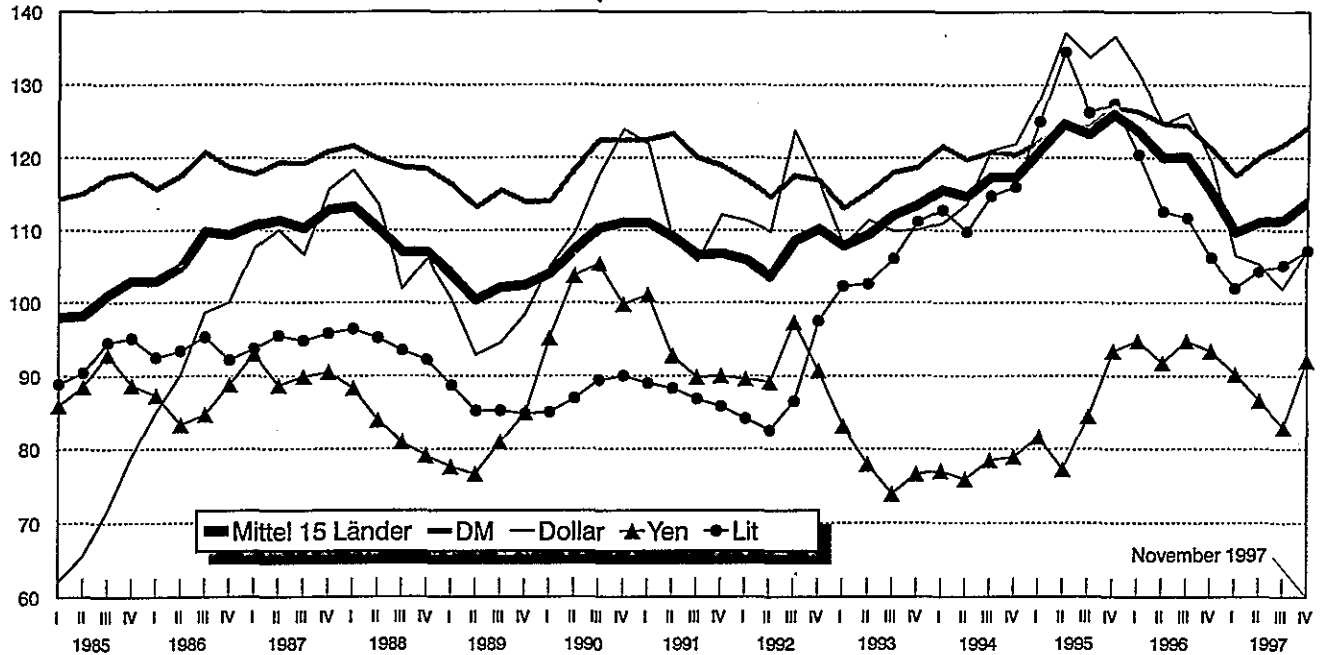
Quelle: OECD

Reale Wechselkursindizes des Schweizer Franken

Entwicklung des realen Frankenkurses
gegenüber den wichtigsten Währungen, 1985 - 1997

Graphik 2

November 1977 = 100

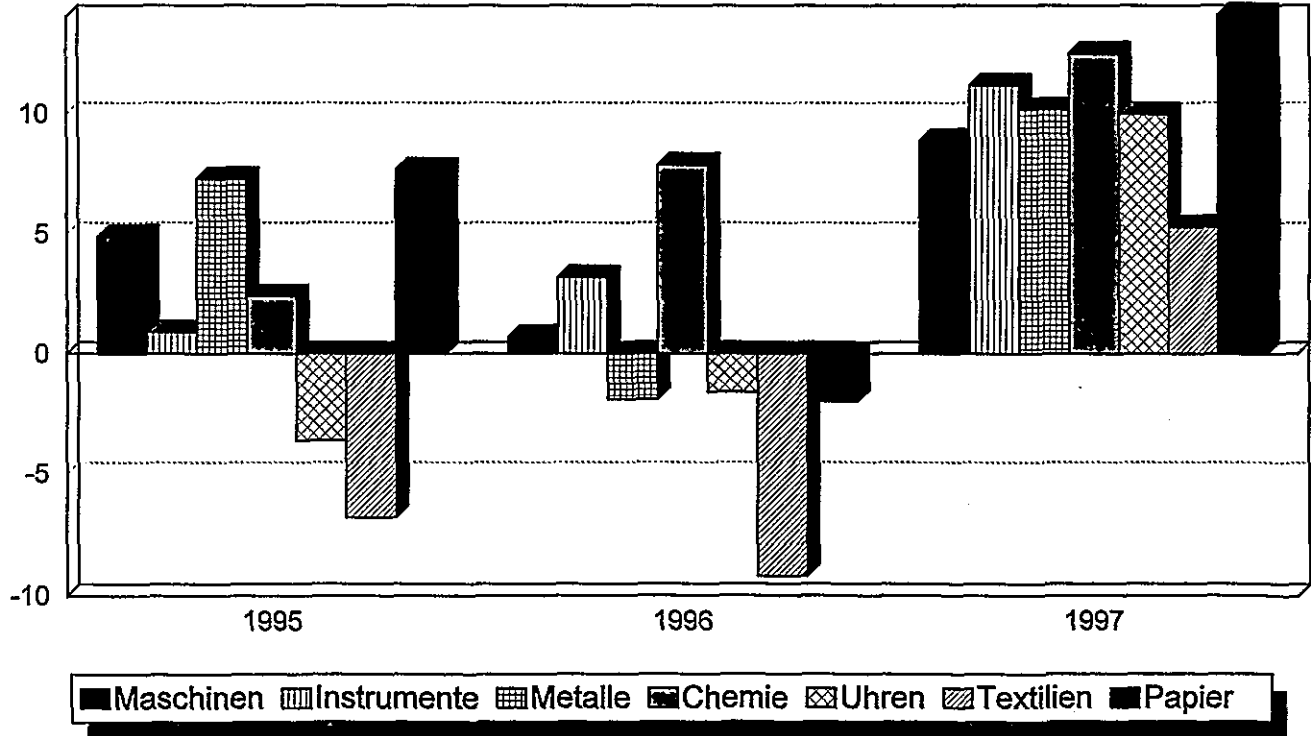


Daten: Schweizerische Nationalbank

Exporte ausgewählter Branchen 1995, 1996 und 1997 1)

(Veränderungen, nominell, gegenüber Vorjahr in Prozenten)

Graphik 3



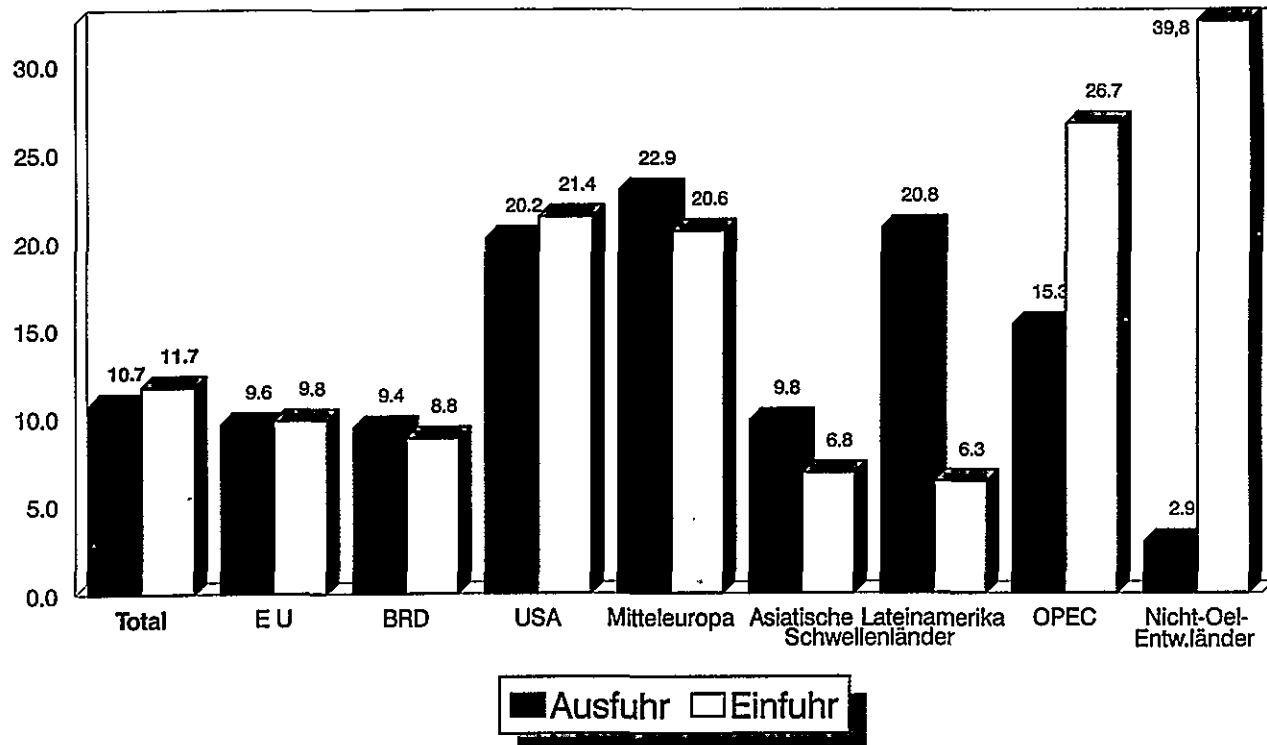
Quelle: Oberzolldirektion

1) Januar - November 1997

Regionale Entwicklung des Aussenhandels 1997 1)

(Nominelle Veränderungen gegenüber dem Vorjahr in Prozenten)

Graphik 4



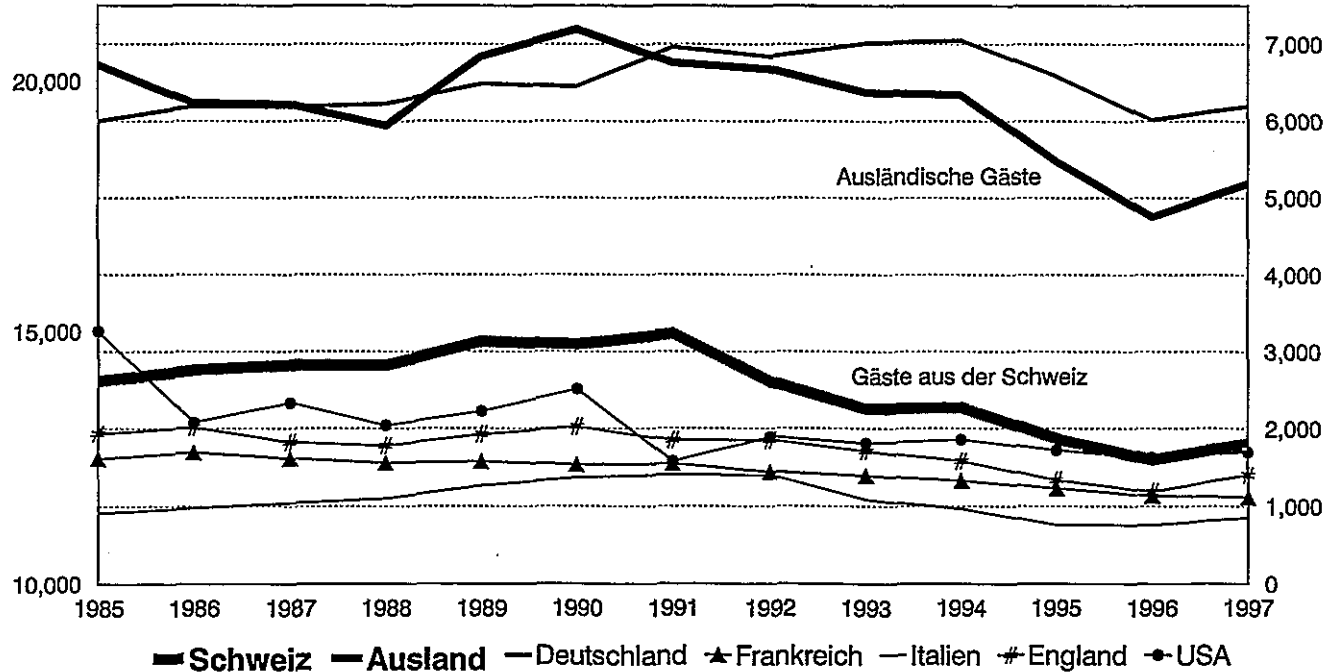
Die schweizerische Fremdenverkehrswirtschaft 1985 - 1997

Entwicklung der Logiernächte in- und ausländischer Gäste in der Hotellerie

Graphik 5

Logiernächte schweiz. und ausländischer Gäste total
(in 1000)

Logiernächte nach einzelnen Herkunftsländern
(in 1000)



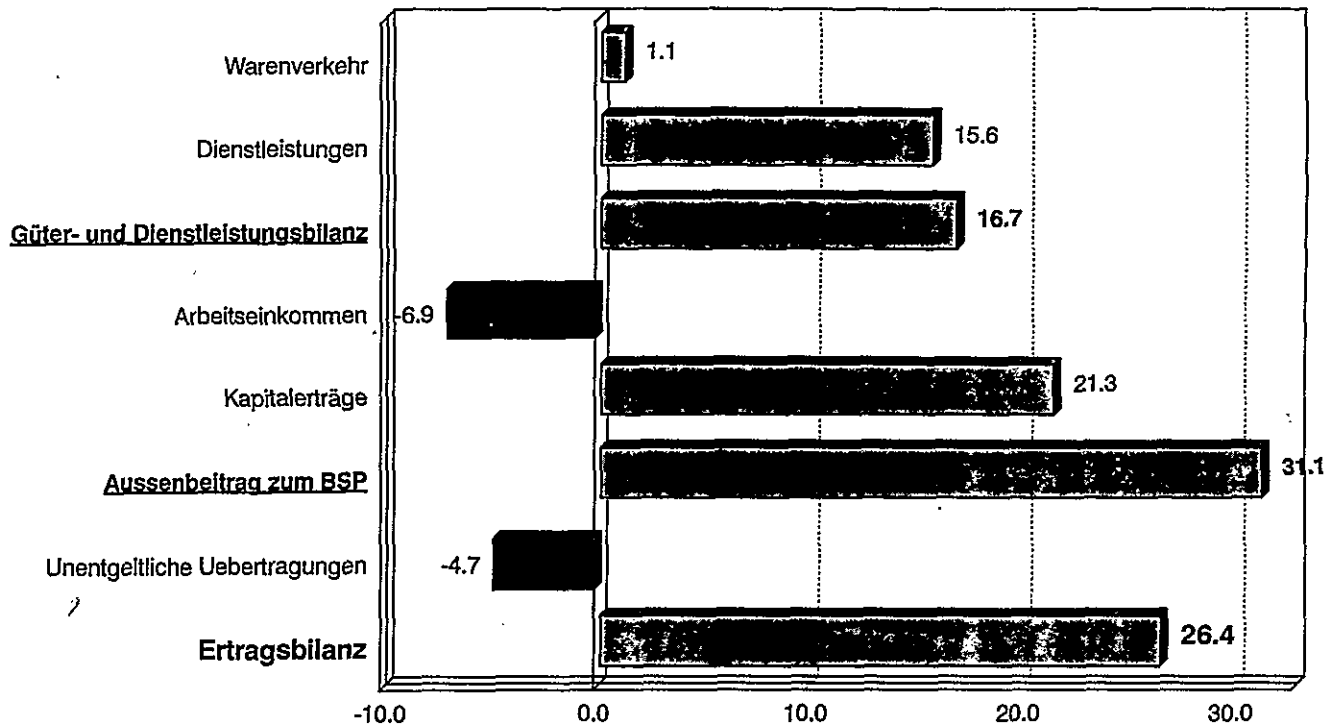
Quelle: Bundesamt für Statistik

1997: Schätzung

Die Ertragsbilanz der Schweiz 1996

(Salden in Milliarden Franken)

Graphik 6

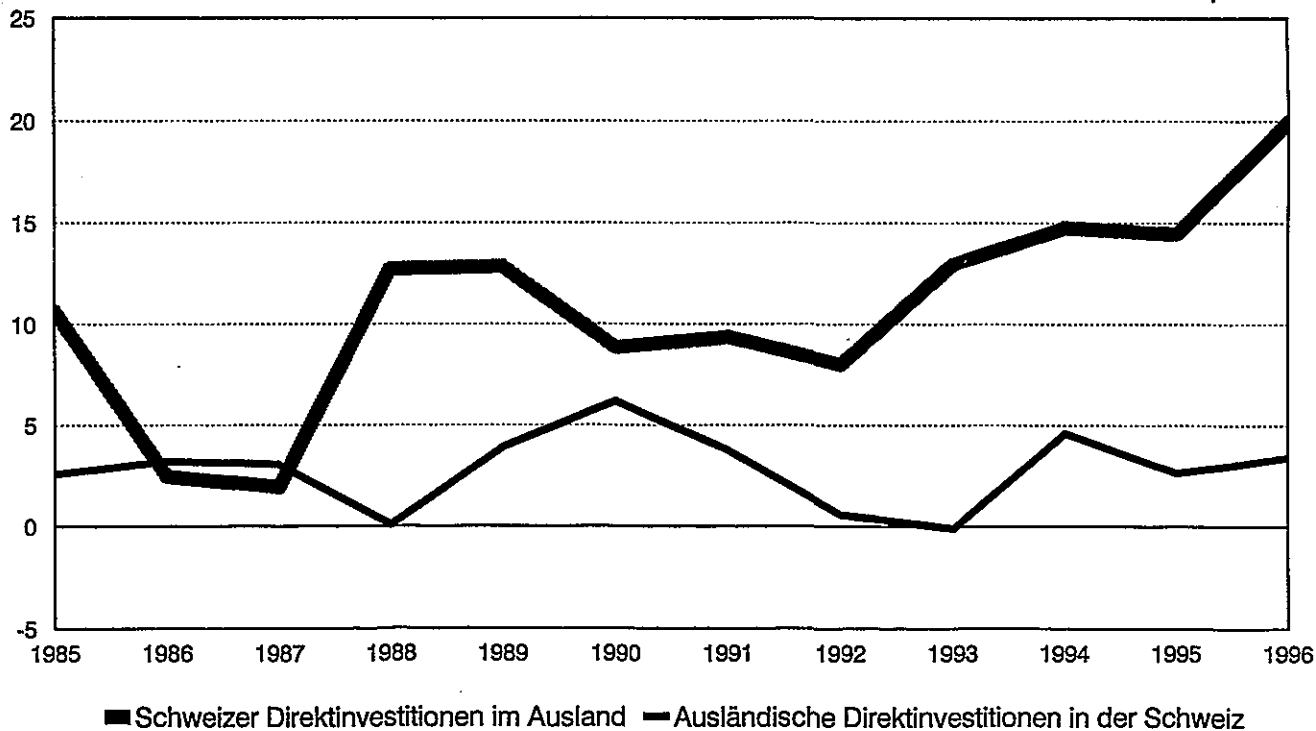


Quelle: Schweizerische Nationalbank

Entwicklung der Direktinvestitionen

Kapitalexporte und Kapitalimporte 1985 - 1996, Mrd. Franken

Graphik 7

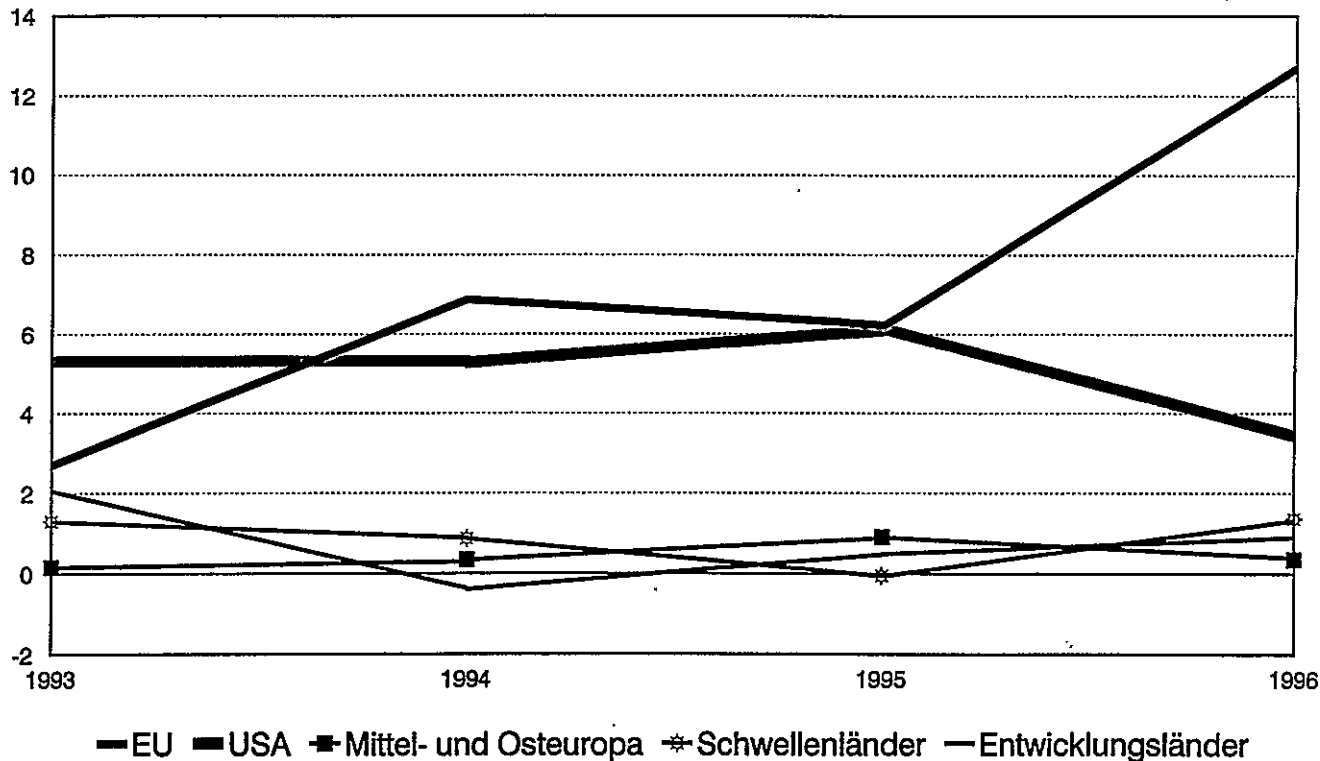


Quelle: Schweizerische Nationalbank

Europaorientierung der Schweizer Direktinvestitionen

Kapitalexporte nach den wichtigsten Regionen, 1993 - 1996, Mrd. Franken

Graphik 8



Quelle: Schweizerische Nationalbank

1. Der Rat der OECD tagte am 26. und 27. Mai 1997 auf Ministerebene unter dem Vorsitz des französischen Ministers für Wirtschaft und Finanzen Jean Arthuis, der von den stellvertretenden Vorsitzenden aus Mexiko und der Tschechischen Republik unterstützt wurde. Die Beratungen erstreckten sich auf Fragen des nachhaltigen Wachstums und des sozialen Zusammenhalts, der Liberalisierung des multilateralen Handels und der Investitionen sowie auf die Rolle und die weitere Entwicklung der OECD angesichts der Globalisierung der Weltwirtschaft.

2. Die Minister begrüßten den Beitritt Polens und der Republik Korea zur OECD wie auch deren Beitrag zu den Arbeiten der Organisation.

3. Die Minister bekräftigten ihre Überzeugung, daß die Globalisierung eine echte Chance bietet, den Lebensstandard in ihren eigenen Ländern anzuheben und zugleich allen Staaten die Teilhabe an einer nachhaltigen weltweiten Entwicklung zu ermöglichen. Wenn diese Chance sowie der rasche technische Fortschritt und die Entwicklung einer Wissensgesellschaft genutzt werden sollen, müssen Privatpersonen, Unternehmen und Regierungen sowie die Gesellschaft insgesamt zu Anpassung und Innovation bereit sein. Für die Regierungen besteht die Herausforderung darin, Politiken zu verfolgen, die die Vorteile der Globalisierung voll ausschöpfen und alle Gruppen der Gesellschaft daran teilhaben lassen.

4. Es steht viel auf dem Spiel. Aufgrund der Globalisierung der Weltwirtschaft besteht heute eine historische Konvergenz der Interessen der OECD- und Nicht-OECD-Länder. Die Interdependenzstudie der OECD *Towards a New Global Age* spiegelt diese Entwicklung wider und umreißt für das Jahr 2020 eine Vision, die einen erheblichen Anstieg der Prosperität und des Lebensstandards überall in der Welt sowie die progressive Einbeziehung der Entwicklungs- und Reformländer in die Weltwirtschaft verspricht. Diese Vision kann aber nur dann Wirklichkeit werden, wenn die Regierungen die ihnen gebotenen Chancen nutzen und weitere Fortschritte bei der Liberalisierung von Handel und Investitionen, der Verwirklichung makroökonomischer Disziplin, der Durchführung umfassender Reformen von Produkt- und Faktormärkten, der Stärkung der Finanzsysteme und der Umsetzung einer effektiven Umweltpolitik erzielen. Ferner müssen sie die Erfordernisse und Chancen der neu entstehenden Wissensgesellschaften, die ihre Impulse aus den modernen Informations- und Kommunikationstechnologien beziehen, antizipieren und ihnen Rechnung tragen. Die Minister sind entschlossen, dieses ehrgeizige Programm umzusetzen.

5. Die Minister forderten die Organisation auf, ihre einzigartigen Kapazitäten für die multidisziplinäre und vorausschauende Analyse wichtiger nationaler und internationaler Probleme einzusetzen. Die OECD spielt eine unschätzbare Rolle, indem sie OECD- und Nicht-OECD-Ländern gleichermaßen den Weg zeigt, wie sie die Chancen der Globalisierung am besten nutzen bzw. die damit verbundenen Herausforderungen meistern können. Die Minister nahmen die wichtigen analytischen Arbeiten der Organisation zur Kenntnis. Sie begrüßten die bei der Umsetzung von OECD-Beschlüssen, -Empfehlungen und -Abkommen erzielten Erfolge, waren sich aber auch der Tatsache bewußt, daß noch viel zu tun bleibt. Vor diesem Hintergrund gelangten die Minister zu den nachstehend dargelegten Schlußfolgerungen.

¹⁷ Übersetzung des englischen und französischen Originaltextes.

FÖRDERUNG VON NACHHALTIGEM WACHSTUM UND SOZIALEM ZUSAMMENHALT

6. Nach übereinstimmender Auffassung der Minister sind makroökonomische Politiken, die vor allem auf solide öffentliche Finanzen und effektive Preisstabilität abgestellt sind, verbunden mit verstärkten Strukturreformen von entscheidender Bedeutung, um Wachstums- und Beschäftigungsergebnisse nachhaltig zu verbessern. Maßnahmen in diesen beiden Bereichen sind unerlässlich zur Bekämpfung der in den meisten OECD-Ländern noch immer hartnäckig fortbestehenden und unzumutbar hohen Arbeitslosigkeit. Die Minister stimmten darin überein, daß eine Regulierungsreform, die Beseitigung struktureller Verkrustungen auf den Produkt- und Faktormärkten sowie Maßnahmen zur Verbesserung der Innovationskapazität und Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen erforderlich sind, damit die Wirtschaftstätigkeit kräftiger expandieren kann. Sie hielten es übereinstimmend für notwendig, sich um die Verbesserung der Zukunftsaussichten für die Schwächsten der Gesellschaft zu kümmern.

Makroökonomische Politik

7. Die Minister nahmen zur Kenntnis, daß die Projektionen für den Zeitraum 1997-1998 von einem Wirtschaftswachstum von durchschnittlich 2½-3% im OECD-Raum ausgehen. Das Wachstum dürfte ausgewogener werden und die Inflationsrate fast überall niedrig bleiben, doch wird in einigen Ländern eine hohe Arbeitslosigkeit fortbestehen. Die Minister verpflichteten sich erneut, eine Politik zur Verwirklichung eines dynamischen, nachhaltigen und inflationsfreien Wachstums zu verfolgen. Sie waren sich darüber im klaren, daß zur Umwandlung dieser Wachstumsdynamik in eine Beschäftigungszunahme gewisse Abstufungen bei der kurzfristigen Orientierung der makroökonomischen Politik nötig sein werden, um die unterschiedlichen Konjunkturpositionen der einzelnen Länder zu berücksichtigen und gleichzeitig den mittelfristigen Zielen der Haushaltskonsolidierung Rechnung zu tragen. Ferner wiesen sie darauf hin, daß die Verfolgung einer soliden Geld- und Finanzpolitik, verbunden mit fortgesetzter währungspolitischer Zusammenarbeit, gesunden Finanzsystemen und der Durchführung von Strukturreformen, zu einem reibungslosen Funktionieren der internationalen Finanzmärkte beitragen können. Die Minister begrüßten die Anstrengungen der Mitgliedsländer der Europäischen Union, den erfolgreichen Übergang zum Euro und zu einer gut funktionierenden, auf einer soliden makroökonomischen und Strukturpolitik basierenden Wirtschafts- und Währungsunion (WWU) zu verwirklichen, die am 1. Januar 1999 in Kraft treten soll und zur Stabilität des internationalen Währungssystems beitragen würde.

8. Die Minister stimmten darin überein, daß die Haushaltskonsolidierung für die meisten OECD-Länder auch weiterhin eine Priorität darstellen wird, um die Voraussetzungen für ein nachhaltiges Wachstum zu schaffen. In vielen OECD-Ländern sind die Haushaltsdefizite bzw. die öffentlichen Schuldenstände noch immer zu hoch, und die Alterung der Bevölkerung droht die öffentlichen Ausgaben weiter in die Höhe zu treiben. Angesichts der bereits hohen Steuerlast müssen die Hauptanstrengungen zum Defizitabbau auf der Ausgabenseite erfolgen. Die Minister waren sich darüber einig, daß es zur Verbesserung der Ausgabenqualität neben der notwendigen Rationalisierung einer stärkeren Ausrichtung auf Programme bedarf, die durch Humankapital- und Innovationsförderung zum Wirtschaftswachstum beitragen. Weitere Reformen im Bereich der öffentlichen Verwaltung zur Steigerung der Wirksamkeit des staatlichen Handelns und der Ausgabeneffizienz werden ebenfalls hilfreich sein, um die Staatshaushalte unter Kontrolle zu halten.

Beschäftigung und Umsetzung der OECD-Beschäftigungsstrategie

9. Die Beseitigung der hartnäckig hohen Arbeitslosigkeit stellt für die meisten OECD-Länder die wichtigste wirtschaftspolitische Herausforderung dar. Bei den im Rahmen der Beschäftigungsstrategie durchgeführten Prüfungen wurde festgestellt, daß die Arbeitslosigkeit im OECD-Raum insgesamt gegenüber ihrem Höchststand von 1994 nur geringfügig gesunken und die strukturelle Arbeitslosigkeit gestiegen ist. In mehreren Ländern hat sie ein untragbar hohes Niveau erreicht. Die Minister stimmten darin überein, daß diese Arbeitslosigkeit im wesentlichen nach wie vor struktureller Art ist, in einigen Ländern aber auch eine konjunkturelle Arbeitslosigkeit existiert.

10. Die Minister nahmen als eine der wichtigsten Feststellungen der Länderprüfungen zur Kenntnis, daß sich die Beschäftigungslage in den Ländern, die Fortschritte bei der umfassenden Umsetzung der in der Beschäftigungsstrategie enthaltenen makroökonomischen und strukturpolitischen Empfehlungen, einschließlich von Reformen der Arbeits- und Produktmärkte, erzielt haben, deutlich verbessert hat. Wenn auch anerkannt wird, daß sich diese Maßnahmen erst nach einer gewissen Zeit auszahlen, haben die Reformen in manchen Ländern doch nicht ausgereicht, um die strukturelle Arbeitslosigkeit in den neunziger Jahren zu reduzieren. Die Minister waren sich durchaus bewußt, daß der oft notwendige Strukturwandel mit schwierigen Anpassungen für bestimmte Unternehmen, Regionen, Sektoren und Segmente der Erwerbsbevölkerung verbunden sein kann. Dennoch stimmten sie darin überein, daß Behinderungen des Wettbewerbs, des technischen Fortschritts oder anderer Quellen des Strukturwandels das Wachstum bremsen und mithin den Interessen der Mitgliedsländer zuwiderlaufen würden. Zugleich räumten die Minister ein, daß sich die Kluft zwischen "Arm" und "Reich" – wobei die "Armen" meistens zu den Minderqualifizierten gehören – in einigen OECD-Ländern möglicherweise vertieft hat. Wenngleich das Hauptanliegen die Steigerung der Beschäftigung ist, so besteht doch auch eine gewisse Besorgnis hinsichtlich der zunehmenden Einkommensungleichheiten bzw. der mangelnden Chancengleichheit. Es muß verhindert werden, daß Menschen in Langzeitarbeitslosigkeit und soziale Ausgrenzung abdriften.

11. Eine der Grundvoraussetzungen für die Bewältigung des Problems der Marginalisierung sind nach übereinstimmender Auffassung der Minister Maßnahmen, die den Zugang zur Arbeit erleichtern, die Schaffung von Arbeitsplätzen fördern und die künftigen Verdienstaussichten verbessern. Die in der Beschäftigungsstrategie enthaltenen Empfehlungen stellen einen wirksamen Ansatz zur Erreichung dieser Ziele dar, der auf verschiedene Weise umgesetzt werden kann. Reformen der Steuer- und Transfersysteme können die Anreize für die Aufnahme und Aufrechterhaltung eines Beschäftigungsverhältnisses erhöhen und ein Ausufern der Kosten bei Neueinstellungen verhindern. Durch effektive Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik kann eine Wiedereingliederung in das Erwerbsleben erreicht werden. Gleichzeitig sollten Kündigungsschutzmaßnahmen und Arbeitszeitrestrictionen, die exzessiv sind und mithin der Schaffung neuer Arbeitsplätze entgegenstehen, abgeschafft werden. Die Minister betonten die Schlüsselrolle, die kleinen und mittleren Unternehmen bei der Schaffung von Arbeitsplätzen zufällt, und bezeichneten es als besonders wichtig, die jeweils "besten Verfahrensweisen" zur Innovationsförderung und Technologieverbreitung, zur Verbesserung der Wissensbasis und der Qualifikationen der Erwerbsbevölkerung sowie für Maßnahmen anzuwenden, die auch sozial gefährdeten Gruppen weiterhin eine aktive Teilnahme an der Gesellschaft sichern. Sie sehen den einschlägigen Berichten, insbesondere der Studie zum Thema Unternehmertum und den Untersuchungen über Indikatoren für Humankapitalinvestitionen, die ihnen auf der nächsten Jahrestagung vorgelegt werden sollen, mit Interesse entgegen. Die Minister bezeichneten es außerdem übereinstimmend als dringend notwendig, wirksame Strategien des lebensbegleitenden Lernens für alle umzusetzen, um die Fähigkeit des einzelnen zur Anpassung und zur Aneignung neuer Qualifikationen und Kompetenzen zu stärken.

12. Wie die Länderprüfungen zeigen, müssen die Maßnahmen zeitlich kohärent umgesetzt und auf die spezifischen Rahmenbedingungen des jeweiligen Lands zugeschnitten werden. So sehr die Minister die bisherigen Erfolge einiger Länder bei der Umsetzung der Empfehlungen der Beschäftigungsstrategie begrüßten, so notwendig erschienen ihnen doch verstärkte Reformanstrengungen in den meisten Ländern. Sie forderten zusätzliche Maßnahmen zur Bewältigung des Problems der Arbeitslosigkeit und ersuchten die OECD, die Fortschritte bei der Umsetzung der in der Beschäftigungsstrategie enthaltenen Empfehlungen weiter zu prüfen. Ferner forderten sie die Organisation auf, ihnen auf ihrer Tagung von 1998 eine aktualisierte Fassung des Berichts vorzulegen und im Jahr 1999 eine neue umfassende Prüfung durchzuführen.

Alterung der Bevölkerung

13. Die Minister erörterten ferner die politischen Herausforderungen, die mit der Alterung der Bevölkerung nach und nach entstehen werden. Mehrere Jahrzehnte lang, vor allem aber ab 2010, wird der Anteil der älteren Menschen an der Gesamtbevölkerung in den OECD-Ländern stark zunehmen. Außerdem werden viele Menschen länger leben, ohne unter gravierenden Behinderungen zu leiden. Der Lebensstandard wird unter Druck geraten, wenn das Produktivitätswachstum dann nicht deutlich zunimmt und bei der gegenwärtigen Tendenz zur Frühverrentung keine Änderung eintritt. Die Minister waren sich darüber einig, daß Politik- und Verhaltensänderungen notwendig sind, um die Aufteilung der gesamten Lebenszeit auf Wissenserwerb, Arbeit, Freizeit und Sorge für andere flexibler zu gestalten. Sie sprachen sich für das Konzept des "aktiven Alterns" aus, bei dem es um die Frage der Teilnahme an gesellschaftlich nützlichen Aktivitäten, darunter auch der Beteiligung am Erwerbsleben, geht. Möglicherweise müssen die Renten- und Gesundheitssysteme reformiert werden – ein Prozeß, der in einigen OECD-Ländern bereits in Gang gekommen ist –, um der Kosteneskalation Einhalt zu gebieten und die Tragfähigkeit der Systeme zu sichern. Die Wechselbeziehungen zwischen Erwerbsbeteiligung, Renten- und Sparpolitik müssen genauer untersucht werden. Die Minister erwarten für 1998 mit großem Interesse einen Bericht über den Alterungsprozeß der Bevölkerung. Sie unterstrichen ferner die Notwendigkeit eines Austauschs der jeweiligen nationalen Erfahrungen im Bereich der Sozialpolitik, wie er in der *Initiative for a Caring World* (Initiative zur Bewältigung der Probleme der alternden Gesellschaft) vorgeschlagen wird, und begrüßten die diesbezüglichen Arbeiten der OECD.

Regulierungsreform

14. Die Minister waren übereinstimmend der Auffassung, daß es zur Beseitigung der strukturellen Verkrustungen in ihren Volkswirtschaften auch einer umfassenden Regulierungsreform, einschließlich von Verbesserungen der Regulierungen und einer Deregulierung in solchen Fällen bedarf, wo eine Überregulierung vorliegt. Mit der Reform sollen Effizienz sowie Anpassungsfähigkeit und Produktivität der Volkswirtschaften gesteigert werden. Durch Stimulierung des Wettbewerbs kann die Regulierungsreform zu Unternehmensneugründungen und zur Schaffung von Arbeitsplätzen beitragen, die Verbreitung neuer Technologien und Managementmethoden beschleunigen, die Handels- und Investitionsmöglichkeiten erweitern und das Risiko von Handelskonflikten mindern. Die Reform kann ferner dafür sorgen, daß kostengünstigere Mittel zur Erreichung wichtiger sozialer und umweltspezifischer Ziele zur Verfügung stehen. Die Minister nahmen die Arbeiten der OECD zur Kenntnis, denen zufolge eine umfassende Reform in einigen Ländern zu einem deutlichen Anstieg des realen BIP führen könnte.

15. Die Minister begrüßten den Bericht über die Regulierungsreform und pflichteten den darin enthaltenen Grundsätzen bei. Sie kamen überein, auf die Umsetzung der Empfehlungen hinzuwirken, bei denen das besondere Augenmerk der Frage gilt, wie die Staaten ihre Regulierungen und Regulierungsverfahren verbessern können. Sie nahmen ferner die geplante Inangriffnahme weiterer Arbeiten in einzelnen Sektoren und Politikbereichen zur Kenntnis und ersuchten die OECD, ab 1998 Untersuchungen – teilweise auf der Basis von Selbstevaluierungen – über die entsprechenden Reformanstrengungen durchzuführen, um so zur ständigen Verbesserung der Regulierungspraktiken in den Mitgliedsländern beizutragen. Sie beauftragten die OECD, ihnen auf ihrer Tagung im nächsten Jahr einen aktualisierten Bericht über das Projekt vorzulegen.

Corporate governance

16. Die *Corporate governance* – d.h. die Regeln und Praktiken, die die Beziehungen zwischen Investoren, Angestellten, Managern sowie sonstigen Unternehmensakteuren bestimmen – übt einen wichtigen Einfluß auf das Unternehmensverhalten und mithin die gesamte Wirtschaftsleistung eines Landes aus. Die Minister forderten die OECD auf, die komplexen Zusammenhänge zwischen politischen Rahmenbedingungen, *Corporate-governance*-Praktiken und Wirtschaftsergebnissen weiter zu untersuchen und ihnen so bald wie möglich über die Schlußfolgerungen Bericht zu erstatten.

Die Informationsgesellschaft und der elektronische Handel

17. Die Informations- und Kommunikationstechnologien sind ganz wesentliche Triebkräfte der Globalisierung. Die Informationsgesellschaft verspricht allen Privatpersonen, Unternehmen und Staaten wirtschaftliche und soziale Vorteile. Die Minister stimmten den Empfehlungen des Berichts über die Globale Informationsinfrastruktur und die Globale Informationsgesellschaft zu. Sie begrüßten die OECD-Leitlinien für die Kryptographiepoltik als einen wichtigen Beitrag zur internationalen Zusammenarbeit in diesem Bereich und forderten die OECD auf, die diesbezüglichen Entwicklungen zu prüfen und so bald wie möglich einen Dialog mit den Nichtmitgliedsländern aufzunehmen. Es steht sehr viel auf dem Spiel, und die Herausforderungen sind enorm. Die Minister verwiesen auf das große Potential des elektronischen Handels. Sie forderten die OECD auf, die Auswirkungen auf Bereiche wie Steuern, Geschäftstransaktionen, Verbraucherschutz, Schutz der Privatsphäre und Sicherheitsfragen sorgfältig zu prüfen, so daß diese Probleme in einem kohärenten Politikrahmen angegangen werden können. Die Minister beauftragten ferner die OECD, ihnen 1998 einen aktualisierten Bericht vorzulegen.

18. Angesichts des gewaltigen Internet-Potentials sehen die Minister den Ergebnissen der von der OECD in Angriff genommenen Studie mit Interesse entgegen, die die nationalen Gesetzgebungen und Politiken im Hinblick auf das Internet, eingedenk der wichtigen beratenden Rolle des privaten Sektors auf diesem Gebiet, miteinander vergleichen und Bereiche ermitteln soll, in denen es möglicherweise einer internationalen Zusammenarbeit bedarf. Die Minister verurteilten mit aller Schärfe die Internet-Verbreitung von Kinderpornographie und Informationen, die zum Mißbrauch von Kindern verleiten. Sie drängten darauf, daß gegen diesen verabscheuungswürdigen und unannehmbaren Mißbrauch des Internets u.a. in den geeigneten internationalen Organisationen unverzüglich vorgegangen wird.

FORTSETZUNG DER LIBERALISIERUNG VON HANDEL UND INVESTITIONEN

19. Die Minister bekräftigten die zentrale Rolle, die der internationale Handel und die Investitionen für die Schaffung von Arbeitsplätzen, die Verbesserung der wirtschaftlichen Leistungskraft und die Anhebung des Lebensstandards in allen Ländern spielen. Sie sind daher entschlossen, auf die Errichtung eines starken, auf bestimmten Regeln beruhenden, offenen und wirksamen multilateralen Handels- und Investitionssystems hinzuwirken, das fähig ist, den Herausforderungen der Globalisierung zu begegnen und eine nachhaltige Entwicklung zu fördern. Es sind Aktionen auf breiter Front notwendig, um Maßnahmen, die Handels- und Investitionsströme direkt beeinflussen, weiter zu liberalisieren und zugleich Änderungen bei den binnenpolitischen Maßnahmen vorzunehmen, die sich ebenfalls als große Hindernisse für Marktzugang und Marktpräsenz erweisen können.

Unterstützung des multilateralen Handelssystems

20. Die Minister begrüßten die Ergebnisse der WTO-Ministerkonferenz von Singapur, auf der das Arbeitsprogramm für den Handel weiter vorangebracht und erweitert wurde, wodurch der Fortsetzung des Liberalisierungsprozesses, insbesondere auch mit dem späteren erfolgreichen Abschluß des Informations-technologieabkommens sowie des Abkommens über Basistelekommunikationsdienste, starke Impulse verliehen wurden.

21. Die Minister bekräftigten erneut die wichtige Rolle, die der OECD bei der Unterstützung der WTO und des multilateralen Handelssystems zukommt. Sie messen der dynamischen Fortführung der Handelsliberalisierung im Jahr 1997 und darüber hinaus höchste Bedeutung bei. Nach Auffassung der Minister gebührt der vollen, effektiven Umsetzung der im Rahmen der Uruguay-Runde getroffenen Abkommen auch weiterhin hohe Priorität. Sie sind daher entschlossen, die am Ende der Uruguay-Runde vereinbarte *Built-in-Agenda* weiter energisch umzusetzen, zusammen mit dem in Singapur beschlossenen WTO-Arbeitsprogramm, das auch die neuen, wichtigen Arbeiten über Investitionen, Wettbewerb, Erleichterung des Handels sowie Transparenz im öffentlichen Beschaffungswesen umfaßt. Sie ermutigten die WTO zur Fortsetzung ihrer Arbeiten zum Thema Handel und Umwelt. Die Minister verwiesen auf die Beiträge, die die OECD-Ausschüsse im Rahmen ihrer bestehenden Arbeitsprogramme zum derzeit in den verschiedenen WTO-Arbeitsgruppen stattfindenden Prozeß des Informationsaustauschs und der Analyse leisten könnten, wobei aber unerwünschte Überschneidungen mit Arbeiten in anderen Foren vermieden werden müssen. In diesem Zusammenhang verwiesen die Minister ferner darauf, daß die OECD bereits vor zehn Jahren mit der Verabschiedung der Grundprinzipien für die Reform der Agrarpolitik bahnbrechende Arbeit geleistet hat, und nahmen zur Kenntnis, daß der Umsetzungsprozeß in den Mitglieds-ländern weiter andauert.

22. Die Minister verpflichteten sich, auf einen erfolgreichen Abschluß der laufenden WTO-Verhandlungen über Finanzdienstleistungen bis Dezember 1997 hinzuwirken, der ein hohes Maß an Liberalisierung unter voller Einhaltung des Meistbegünstigungsprinzips gewährleistet. Sie kamen überein, Möglichkeiten für weitere Marktöffnungsinitiativen zu erforschen. Die Minister vereinbarten ferner, auf Maßnahmen zu verzichten, die die schrittweise Liberalisierung untergraben würden, und sich weiterhin darum zu bemühen, daß sich die Öffentlichkeit der Vorteile eines offenen Handelsaustauschs sowie des Nutzens der Globalisierung und einer verstärkten Liberalisierung voll bewußt wird, und etwaige Differenzen gemeinsam und im Einklang mit der WTO-Vereinbarung über Streitbeilegung zu schlichten.

23. Sie bekräftigten erneut ihre Entschlossenheit, international anerkannte grundlegende Arbeitsnormen zu beachten und dem Einsatz von Arbeitsnormen zu protektionistischen Zwecken eine Absage zu erteilen, wie in der Ministererklärung von Singapur vereinbart wurde. Die Minister waren im Hinblick hierauf übereinstimmend der Auffassung, daß es zum besseren Verständnis dieser Fragen wichtig ist, die diesbezüglichen Arbeiten der OECD heranzuziehen.

24. Die Minister kamen überein, darauf hinzuwirken, daß regionale Handelsabkommen die Regeln des WTO-Systems ergänzen und mit diesen im Einklang stehen, und die Entwicklungs- und Reformländer voll in das multilaterale Handelssystem zu integrieren, wobei den am wenigsten entwickelten Ländern besondere Aufmerksamkeit gebührt. Sie sprachen sich ferner für die möglichst rasche Aufnahme beitragswilliger Länder in die WTO zu wirtschaftlich tragbaren Bedingungen aus, wobei die Integrität der WTO-Regeln gewahrt bleiben muß.

25. Die Minister sehen ferner neuen, eingehenderen Untersuchungen über die Nutzeffekte einer weiteren Handelsliberalisierung und die Wechselbeziehungen zwischen Handelspolitik und anderen Politikbereichen erwartungsvoll entgegen.

26. Die Minister forderten nachdrücklich die baldige Ratifizierung des OECD-Schiffbauabkommens durch sämtliche Teilnehmer, damit auf dem internationalen Schiffbaumarkt normale Wettbewerbsbedingungen hergestellt und Anreize für andere Länder geschaffen werden, diesem Abkommen beizutreten.

Exportkredite

27. Die Minister begrüßten die erfolgreichen Verhandlungen über die Leitlinien für die Prämienfestsetzung bei öffentlich unterstützten Exportkrediten. Die Bemühungen um verstärkte Disziplinen in diesem Bereich sollen fortgesetzt werden. Die Minister ermutigten die Teilnehmer, die Verhandlungen über Exportkredite für Agrarprodukte so bald wie möglich zum Abschluß zu bringen und anläßlich ihrer nächsten Tagung im Jahr 1998 hierüber Bericht zu erstatten.

Schädlicher Steuerwettbewerb

28. Die Liberalisierung und der Eintritt in das Zeitalter der globalen Informations- und Kommunikationstechnologien haben die Steuersysteme dem Spiel der Wettbewerbskräfte ausgesetzt und dadurch das Risiko verstärkt, daß sich die Länder durch gegenseitiges Überbieten einen Konkurrenzkampf um geographisch mobile Aktivitäten liefern. Ein solches Verhalten kann einen schädlichen Steuerwettbewerb verursachen, der zu einer Erosion der Steuerbemessungsgrundlage führen und die Handels- und Investitionsströme verzerren kann. Gemäß dem ihr 1996 von den Ministern erteilten Mandat arbeitet die OECD aktiv an dieser Frage, um einen gemeinsamen Ansatz zur Lösung dieses Problems zu entwickeln. Den Ministern soll 1998 ein Bericht hierüber vorgelegt werden.

Bekämpfung von Bestechung bei internationalen Geschäftsabschlüssen

29. Bestechungen bei internationalen Geschäftstransaktionen bilden angesichts der zunehmend interdependenten Weltwirtschaft ein weiteres Kernproblem. Bestechung behindert den Wettbewerb, verzerrt den Handel, schadet Verbrauchern und Steuerzahlern und bringt ehrliche, effizient arbeitende Geschäftsleute um Aufträge, Produktion und Gewinne. Außerdem kann Bestechung das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Regierung untergraben. Die Minister stimmten der Revidierten Empfehlung zur Bekämpfung von Bestechung bei internationalen Geschäftsabschlüssen bei. Sie bekräftigten insbesondere erneut ihre Entschlossenheit, die Bestechung ausländischer Amtsträger auf wirksame und koordinierte Weise als Straftatbestand zu behandeln. Die Minister bezeichneten ein internationales Übereinkommen gemäß den gemeinsamen, von den Mitgliedstaaten vereinbarten Elementen als geeignetes Instrument zur raschen Durchsetzung einer solchen strafrechtlichen Behandlung. Sie erkannten an, daß Fortschritte in diesem Bereich nicht nur Anstrengungen von seiten der einzelnen Länder, sondern auch Zusammenarbeit, Überwachung und Folgemaßnahmen auf multilateraler Basis voraussetzen. Die Minister sprachen die Empfehlung an die Mitgliedstaaten aus, ihren jeweiligen gesetzgebenden Körperschaften bis zum 1. April 1998 Vorschläge für die gesetzliche Verankerung einer solchen strafrechtlichen Behandlung zu unterbreiten und das Inkrafttreten der entsprechenden Bestimmungen bis Ende 1998 anzustreben. Die Minister beschlossen zu diesem Zweck, unverzüglich Verhandlungen über ein Übereinkommen aufzunehmen, das bis Ende dieses Jahrs fertiggestellt werden soll, damit es 1998 zum frühestmöglichen Termin in Kraft treten kann. Die Minister drangen auf die sofortige Umsetzung der Empfehlung von 1996 über die Abschaffung der steuerlichen Abzugsfähigkeit von Bestechungsgeldern. Die Minister unterstrichen, daß Bestechung bei internationalen Geschäftsabschlüssen ein Problem von globaler

Bedeutung ist, und appellierten an die Nicht-OECD-Länder, sich am Kampf gegen dieses Phänomen zu beteiligen.

DIE ROLLE DER OECD IN DER WELT

30. Die Globalisierung der Weltwirtschaft schreitet immer rascher voran, wobei sich eine wachsende Zahl von Ländern zu den Grundsätzen der pluralistischen Demokratie, der Achtung der Menschenrechte sowie der Marktwirtschaft bekennt. Diese Entwicklungen werden von der OECD begrüßt, die sich bereits seit langem für die diesen positiven Tendenzen zugrunde liegenden Prinzipien einsetzt.

Fragen der Mitgliedschaft

31. Seit 1994 sind fünf Länder der OECD beigetreten, und mehrere andere haben ihrem Beitrittswunsch Ausdruck gegeben. Die Minister begrüßten dieses Interesse und bekräftigten erneut ihre Auffassung, daß sich in bezug auf die künftige Rolle und die Zusammensetzung der OECD ein Anpassungsprozeß vollziehen muß. Sie erinnerten daran, daß die Organisation für die Staaten, die die gemeinsamen Werte der OECD-Mitgliedsländer teilen, offenbleiben muß, ausgehend vom Prinzip des beiderseitigen Interesses. Gleichzeitig sollte sie selektiv sein, indem sie die Tradition strenger Beitrittskriterien aufrechterhält. Beide Grundsätze sind wichtig, um die Effektivität und die Bedeutung der OECD für die Mitgliedsländer zu verstärken. Die Minister stimmten darin überein, daß das Beitrittsverfahren für die Slowakische Republik zum Abschluß gebracht werden sollte, sobald diese bereit und in der Lage ist, die gemeinsamen Werte der OECD zu teilen und alle den OECD-Mitgliedsländern zufallenden Verpflichtungen zu übernehmen.

Zusammenarbeit mit Nichtmitgliedsländern

32. Die Minister begrüßten die Intensivierung der Zusammenarbeit zwischen der Russischen Föderation und der OECD, die in der Einrichtung eines Verbindungsausschusses zum Ausdruck kommen soll. Diese Zusammenarbeit dürfte der Russischen Föderation dabei helfen, innerhalb eines Rahmenwerks demokratischer Institutionen eine echte Marktwirtschaft aufzubauen und alle Bedingungen für eine Mitgliedschaft in der OECD, die von beiden Seiten als Endziel angestrebt wird, dauerhaft zu erreichen.

33. Die Minister befaßten sich ferner mit den verschiedenen Elementen des Dialogs und der Zusammenarbeit, die die Organisation mit anderen Nicht-OECD-Volkswirtschaften unterhält. Sie erkennen die Bedeutung derartiger Aktivitäten für den Auftrag der OECD sowie einer Vertiefung des Dialogs und der Zusammenarbeit mit aufstrebenden Marktwirtschaften und Transformationsländern über deren Integration in die Weltwirtschaft an. In diesem Zusammenhang würdigen sie die Rolle, die die Organisation durch ihre thematischen und länderspezifischen Programme bei der Förderung des Transformationsprozesses spielt. Im Rahmen der Reform der OECD forderten die Minister auch eine Rationalisierung derartiger Programme und Strukturen, um auch in Zukunft deren effektive Weiterentwicklung bei zunehmender Konzentration auf die Kernaktivitäten der Organisation zu gewährleisten und zugleich das Potential für eine flexible und differenzierte Zusammenarbeit mit Nichtmitgliedsländern aufrechtzuerhalten. Die Minister stimmten den bereits ergriffenen Maßnahmen zu und forderten die Organisation nachdrücklich auf, ihre Bemühungen um die Erreichung dieses Ziels fortzusetzen.

34. Die Minister waren übereinstimmend der Auffassung, daß der von der OECD eingeleitete Prozeß des Dialogs und der Zusammenarbeit für alle Seiten nutzbringend sein und den OECD- wie den Nicht-OECD-Ländern die Möglichkeit geben muß, ihre jeweiligen Politikerfahrungen zu teilen. Sie waren

sich ferner darüber einig, daß es angesichts der immer stärker integrierten Weltwirtschaft wesentlich darauf ankommt, daß die von der OECD durchgeführten Analysen und Prüfungen der OECD-Volkswirtschaften die zunehmende Bedeutung der Nichtmitgliedsländer gebührend in Rechnung stellen.

Zusammenarbeit mit anderen internationalen Organisationen

35. Im Hinblick auf die Beziehungen der OECD zu anderen internationalen Organisationen mit globalem oder regionalem Charakter forderten die Minister die volle Ausschöpfung der hier gegebenen Synergieeffekte und die Beseitigung unnötiger Doppelarbeit. In dieser Hinsicht begrüßten die Minister die mit der WTO und anderen Institutionen etablierten wirksamen Arbeitsbeziehungen.

Globale Umweltfragen

36. Die Integration wirtschaftlicher, sozialer und umweltpolitischer Ziele unterstützt eine nachhaltige globale Entwicklung. Die Minister stellten fest, daß die analytischen Arbeiten der OECD zu diesen Fragen den Mitgliedsländern dabei helfen, Umweltbelange bei der Konzipierung ihrer Politiken gebührend zu berücksichtigen. Mit ihrer Arbeit unterstützt die Organisation ferner die Mitgliedsländer bei deren Vorbereitungen für einschlägige internationale Aktivitäten, darunter auch für die Sondersitzung der UN-Generalversammlung im Juni sowie das UN-Rahmenübereinkommen über Klimaänderungen, insbesondere im Hinblick auf die für Dezember in Japan anberaumte wichtige Tagung der Vertragsparteienkonferenz. In diesem Zusammenhang erkannten sie ferner an, daß die Mitgliedsländer – als eine der Möglichkeiten zur Bewältigung globaler Umweltprobleme – Forschung, Entwicklung und Verbreitung relevanter Technologien vorantreiben müssen. Die Minister begrüßten den Bericht über Öko-Steuern und nahmen zur Kenntnis, daß 1998 ein Bericht über die Evaluierung der Auswirkungen von Subventionen auf die Umwelt erörtert werden soll. Sie forderten die Organisation nachdrücklich auf, sich mit der Frage zu befassen, wie Umwelterwägungen besser in andere relevante Aktivitäten der Organisation integriert werden können.

Entwicklungsfragen

37. Die den Fragen von Entwicklung und Interdependenz gewidmeten Arbeiten werfen ein Schlaglicht sowohl auf die beachtlichen Fortschritte, die viele Entwicklungsländer in den vergangenen Jahrzehnten bei der Integration in die großen Handels- und Investitionssysteme erzielt haben, als auch auf die ernstesten Schwierigkeiten, mit denen andere Länder nach wie vor konfrontiert sind. Die Minister begrüßten die koordinierten Anstrengungen im Rahmen der Partnerschaftsstrategie der OECD, die darauf abzielen, den Ländern, namentlich auch in Subsahara-Afrika und Südasiens, die selbst die Verantwortung für ihre Programme übernehmen und Eigeninitiative entwickeln und sich nach Kräften um eine nachhaltige Entwicklung bemühen bzw. gegen die Marginalisierung ankämpfen, beim Aufbau ihrer eigenen Entwicklungskapazitäten zu helfen. Die Minister begrüßten die kontinuierliche Überprüfung und Erörterung der Ziele, die in der Partnerschaftsstrategie der OECD niedergelegt sind, wobei sich mittlerweile auch viele Entwicklungsländer und internationale Organisationen diese Strategie zu eigen gemacht haben. Die Verwirklichung dieser Entwicklungsziele setzt einen integrierten Ansatz voraus, der die Verfolgung einer soliden Wirtschaftspolitik, einschließlich geeigneter Maßnahmen zur Liberalisierung von Handel und Investitionen, einen robusten privatwirtschaftlichen Sektor, eine ausgewogene soziale Entwicklung, eine verstärkte Beteiligung der Bevölkerung, eine bessere Regierungs- und Verwaltungsführung sowie den Schutz der Umwelt und ausreichende Überwachungskapazitäten umfassen muß. Die Minister erkannten die Notwendigkeit eines höheren Entwicklungshilfevolumens an und forderten die wirksame Mobilisierung von Entwicklungsfinanzierungen aller Art – aus privaten und öffentlichen, internen und externen Quellen – einschließlich der Aufrechterhaltung eines substantiellen Volumens an

bilateraler und multilateraler öffentlicher Entwicklungshilfe, im Rahmen eines umfassenden und kohärenten Entwicklungsansatzes, namentlich zugunsten der ärmsten Länder. Die Minister erinnerten an die auf der *Ministertagung von Singapur getroffene Vereinbarung über einen Aktionsplan*, und insbesondere an die Klausel, die die Möglichkeit vorsieht, auf autonomer Basis positive Maßnahmen, wie beispielsweise eine Entscheidung über zollfreien Zugang, mit dem Ziel zu ergreifen, die globale Kapazität der am wenigsten entwickelten Länder zur Nutzung der vom Handelssystem gebotenen Chancen zu verbessern. Nach Ansicht der Minister bietet die nächste für Oktober 1997 in Genf anberaumte hochrangige Tagung von WTO, UNCTAD und ITC eine ausgezeichnete Gelegenheit zur Unterbreitung von Vorschlägen, wie der Inhalt des Aktionsplans operationell gestaltet werden kann, und sie forderten auch die Nicht-Mitgliedsländer auf, zum Erfolg der hochrangigen Tagung beizutragen.

38. Zur Verwirklichung dieser Ziele muß die Partnerschaftsstrategie der OECD auch künftig in enger Zusammenarbeit mit den Partnerländern und neuen Geberländern sowie anderen multilateralen Organisationen umgesetzt werden. Die Minister begrüßten die neuen Leitlinien der OECD für die Zusammenarbeit im Hinblick auf Konfliktverhütung und Friedensstiftung, die vorgeschlagenen Arbeiten zur Unterstützung der Bemühungen um Reduzierung exzessiver Militärausgaben sowie die Fortschritte, die in bezug auf die Korruptionsbekämpfung bei mit Entwicklungshilfe finanzierten Beschaffungen erzielt worden sind. Sie forderten die OECD-Mitgliedsländer auf, anlässlich der Ministerratstagung von 1998 über diese drei Themen Bericht zu erstatten. Darüber hinaus erbaten sie für ihre nächste Tagung einen aktualisierten Bericht über die Umsetzung der Partnerschaftsstrategie der OECD sowie einen vollständigen Prüfbericht für 1999.

Die künftige Rolle der OECD

39. Die Minister unterstützen nachdrücklich den vom Generalsekretär in Gang gesetzten Reformprozeß, der sich gegenwärtig in der Organisation vollzieht, und sehen den Ergebnissen der derzeitigen Bemühungen um Straffung und Prioritätensetzung im Rahmen des Arbeitsprogramms und Budgets der OECD für 1998 mit Interesse entgegen. Sie sind davon überzeugt, daß eine zielgerichtet und effizient arbeitende Organisation, die sich darum bemüht, die Politikgestaltung auf nationaler wie internationaler Ebene zu verbessern, ein besonders wirkungsvolles Instrument globalen Wandels und globaler Reformen darstellt. Eine der wichtigsten Aufgaben der OECD besteht darin, den Regierungen dabei zu helfen, die öffentliche Debatte über die großen anstehenden Probleme in besserer Kenntnis der Sachlage zu führen. In diesem Zusammenhang ersuchen die Minister die OECD, einen knapp und präzise gehaltenen multidisziplinären Bericht zu erstellen, in dem die Nutzeffekte der Liberalisierung von Handel und Investitionen erläutert werden.

40. Vor 50 Jahren hat General Marshall mit seiner Rede an der Universität Harvard das Fundament für die internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit gelegt, das zur Gründung der OEEC als Vorläuferorganisation der OECD führte. Die Minister sind überzeugt, daß das im Gründungsübereinkommen umrissene Mandat der Organisation nach wie vor gültig und zutreffend ist, die OECD aber ihre Funktionsweise und ihre Arbeitsprioritäten anpassen muß und kann, um der anhaltenden Ressourcenanspannung sowie den sich wandelnden Bedürfnissen der Mitgliedsländer Rechnung zu tragen. Die Minister sicherten der Organisation ihre nachdrückliche Unterstützung zu und verpflichteten sich, gemeinsam auf die Stärkung der Rolle der OECD in der Weltwirtschaft von morgen hinzuarbeiten.

**ERKLÄRUNG DER MINISTER
ZUM MULTILATERALEN INVESTITIONSABKOMMEN**

Die Minister sind überzeugt von der Bedeutung internationaler Investitionen und der Notwendigkeit fairer, transparenter und verlässlicher Regeln für Investoren und Investitionen. Sie nehmen mit Genugtuung die großen Fortschritte zur Kenntnis, die bei der Erarbeitung eines umfassenden Multilateralen Investitionsabkommens (MAI) erzielt worden sind, das hohe Standards für die Liberalisierung der Investitionsbestimmungen und den Investitionsschutz sowie ein effektives Streitbeilegungsverfahren vorsieht. Sie erinnern daran, daß es sich bei dem Investitionsabkommen um ein eigenständiges internationales Vertragswerk handeln wird, das allen OECD-Ländern und der Europäischen Gemeinschaft wie auch den Nicht-OECD-Ländern offensteht.

Die Minister verleihen ihrer Entschlossenheit Ausdruck:

- i)* die noch ausstehenden Fragen zu lösen und hohe Standards für Liberalisierung und Investitionsschutz sicherzustellen;
- ii)* zu einem befriedigenden Ergebnis im Hinblick auf den Geltungsbereich des Abkommens und die Ausgewogenheit der Verpflichtungen zu gelangen;
- iii)* den Dialog mit Nichtmitgliedsländern, darunter vor allem denjenigen, die an einem Beitritt zum MAI interessiert sind, zu intensivieren;
- iv)* das Abkommen rechtzeitig bis zur Ministerratstagung 1998 zum Abschluß zu bringen.

813 OECD-Empfehlung zur Bekämpfung von Bestechungen in internationalen Geschäftstransaktionen¹⁸

(Angenommen vom Rat der OECD am 23. Mai 1997)

DER RAT,

Im Hinblick auf Artikel 3, 5a) und 5b) des Übereinkommens über die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, vom 14. Dezember 1960;

In der Erwägung, dass Bestechung ein weitverbreitetes Phänomen in internationalen Geschäftstransaktionen ist, namentlich im Bereich des Handels und der Investitionen, das Anlass zu ernster moralischer und politischer Besorgnis gibt und die internationalen Wettbewerbsbedingungen verzerrt;

In der Erwägung, dass allen Ländern eine gemeinsame Verantwortung für die Bekämpfung von Bestechungen in internationalen Geschäftstransaktionen zukommt;

In der Erwägung, dass sich die Unternehmen der Bestechung von Staatsbediensteten oder Inhabern öffentlicher Ämter entsprechend den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen enthalten sollten;

In Anerkennung der erzielten Fortschritte bei der Umsetzung der ursprünglichen Empfehlung des Rats über die Bekämpfung von Bestechungen in internationalen Geschäftstransaktionen, die am 27. Mai 1994 angenommen wurde [C(94)75/FINAL], und der damit verbundenen, am 11. April 1996 [C(96)27/FINAL] angenommenen Empfehlung über die Abschaffung der steuerlichen Abzugsfähigkeit von Bestechungsgeldern an ausländische Amtsträger sowie der auf der hochrangigen Tagung des Ausschusses für Entwicklungshilfe am 7. Mai 1996 angenommenen Empfehlung

¹⁸ Übersetzung des englischen und französischen Originaltextes.

über Vorschläge zur Bekämpfung von Bestechung bei Beschaffungen im Rahmen der bilateralen Entwicklungshilfe;

Eingedenk anderer begrüßenswerter Entwicklungen der jüngsten Zeit, die das internationale Einvernehmen und die internationale Zusammenarbeit in Fragen der Bestechung bei internationalen Geschäftstransaktionen weiter vorangebracht haben, wozu namentlich die von den Vereinten Nationen, dem Europarat, der Europäischen Union und der Organisation Amerikanischer Staaten eingeleiteten Initiativen gehören;

Im Hinblick auf die anlässlich der Ministerratstagung vom Mai 1996 eingegangene Verpflichtung, die Bestechung ausländischer Amtsträger auf wirksame und koordinierte Weise als Straftatbestand zu behandeln;

Unter Hinweis darauf, dass ein internationales Übereinkommen gemäss den vereinbarten gemeinsamen Elementen, wie sie im Anhang dargelegt sind, ein geeignetes Instrument zur raschen Durchsetzung einer solchen strafrechtlichen Behandlung darstellt;

Unter Berücksichtigung des Konsenses, der sich über die Massnahmen herausgebildet hat, die zur Umsetzung der Empfehlung von 1994 getroffen werden sollten, vor allem bezüglich der Modalitäten und internationalen Instrumente zur Erleichterung einer strafrechtlichen Behandlung der Bestechung ausländischer Amtsträger, der steuerlichen Abzugsfähigkeit von Bestechungsgeldern an ausländische Amtsträger, der Rechnungslegungsvorschriften, der Frage der externen und internen Unternehmenskontrollen sowie der Regeln und Vorschriften für das öffentliche Beschaffungswesen;

In Anerkennung der Tatsache, dass Fortschritte in diesem Bereich nicht nur Anstrengungen von seiten der einzelnen Länder, sondern auch Zusammenarbeit, Überwachung und Folgemaassnahmen auf multilateraler Basis voraussetzen.

Allgemeines

- I. **EMPFIEHLT**, dass die Mitgliedstaaten wirksame Massnahmen zur Abschreckung, Verhinderung und Bekämpfung von Bestechung ausländischer Amtsträger im Zusammenhang mit internationalen Geschäftstransaktionen treffen.

- II. **EMPFIEHLT**, dass jeder Mitgliedstaat die folgenden Bereiche prüft und in Übereinstimmung mit seinen Grundsätzen der Gerichtsbarkeit und sonstigen wesentlichen Rechtsgrundsätzen konkrete und bedeutsame Schritte zur Erreichung dieses Ziels unternimmt:
- i) Strafrechtliche Bestimmungen und ihre Anwendung in Übereinstimmung mit Abschnitt III und dem Anhang zu dieser Empfehlung;
 - ii) Steuergesetze, -bestimmungen und -praktiken im Hinblick auf die Beseitigung aller Aspekte gemäss Abschnitt IV, die indirekt der Bestechung förderlich sein können;
 - iii) Rechnungslegungsvorschriften für Unternehmen, Bestimmungen über externe und interne Unternehmenskontrollen gemäss Abschnitt V;
 - iv) Bank-, Finanz- und sonstige einschlägige Vorschriften, die gewährleisten sollen, dass angemessen Buch geführt wird und die entsprechenden Unterlagen zu Zwecken der Einsichtnahme und Ermittlung verfügbar gemacht werden;
 - v) staatliche Subventionen, Genehmigungen, öffentliche Beschaffungsaufträge und sonstige von öffentlichen Stellen eingeräumte Vorteile, wobei zu prüfen ist, welche dieser Vorteile gegebenenfalls als Sanktion für Bestechung gemäss Abschnitt VI betreffend öffentliche Beschaffungsaufträge und Beschaffungen im Rahmen der öffentlichen Entwicklungshilfe verweigert werden können;
 - vi) zivil-, handels- und verwaltungsrechtliche Gesetze und Vorschriften, die eine Handhabe bieten, Bestechung für illegal zu erklären;
 - vii) die internationale Zusammenarbeit bei Ermittlungen und sonstigen Rechtsverfahren gemäss Abschnitt VII.

Strafrechtliche Behandlung der Bestechung ausländischer Amtsträger

- III. **EMPFIEHLT**, dass die Mitgliedstaaten die Bestechung ausländischer Amtsträger auf wirksame und koordinierte Weise als Straftatbestand behandeln, indem sie ihren gesetzgebenden Organen bis zum 1. April 1998 in Übereinstimmung mit den vereinbarten gemeinsamen Elementen, wie sie im Anhang dargelegt sind, Vorschläge unterbreiten und auf deren Inkrafttreten bis Ende 1998 hinwirken.

BESCHLIESST, zu diesem Zweck unverzüglich Verhandlungen über ein internationales Übereinkommen zur strafrechtlichen Behandlung von Bestechung in Übereinstimmung mit den vereinbarten gemeinsamen Elementen aufzunehmen, damit das Übereinkommen Ende 1997 zur Unterzeichnung bereitsteht und zwölf Monate nach diesem Zeitpunkt in Kraft treten kann.

Steuerliche Abzugsfähigkeit

- IV. **ERSUCHT** die Mitgliedstaaten nachdrücklich um sofortige Umsetzung der Empfehlung von 1996 über die steuerliche Abzugsfähigkeit von Bestechungsgeldern an ausländische Amtsträger, damit diejenigen Mitgliedstaaten, in denen die steuerliche Abzugsfähigkeit von Bestechungsgeldern an ausländische Amtsträger nicht verboten ist, diese Bestimmungen in der Absicht überprüfen, eine solche steuerliche Abzugsfähigkeit zu untersagen. Eine derartige Initiative könnte durch Bestrebungen erleichtert werden, Bestechungsgelder an ausländische Amtsträger für illegal zu erklären.

Rechnungslegungsvorschriften, externe und interne Unternehmenskontrollen

- V. **EMPFIEHLT**, dass die Mitgliedstaaten die notwendigen Schritte unternehmen, damit Gesetze, Bestimmungen und Verfahren in bezug auf Rechnungslegung sowie auf externe und interne Unternehmenskontrollen im Einklang mit den folgenden Grundsätzen stehen und uneingeschränkt mit dem Ziel angewendet werden, die Bestechung ausländischer Amtsträger bei internationalen Geschäftstransaktionen zu verhindern und aufzudecken.

A. Zweckmässige Rechnungslegungsvorschriften

- i) Die Mitgliedstaaten sollten die Unternehmen dazu auffordern, angemessen Buch zu führen über die von ihnen empfangenen und geleisteten Zahlungen unter Angabe des jeweiligen Zahlungszwecks. Den Unternehmen sollte es untersagt sein, nicht buchmässig erfasste Transaktionen durchzuführen oder ausserbilanzielle Konten zu unterhalten;
- ii) Die Mitgliedstaaten sollten den Unternehmen zur Auflage machen, in den Buchungsbelegen ihre gesamten materiellen Eventualverbindlichkeiten offenzulegen;
- iii) Die Mitgliedstaaten sollten Unterlassungen, Fälschungen und Zuwiderhandlungen im Bereich der Rechnungslegung angemessen sanktionieren.

B. Unabhängige externe Kontrollen

- i) Die Mitgliedstaaten sollten prüfen, ob die Verpflichtung, sich externer Betriebsprüfungen zu unterziehen, hinreichend verankert ist;
- ii) Die Mitgliedstaaten und die Berufsverbände sollten angemessene Standards für die Unabhängigkeit externer Buchprüfer festsetzen, um zu gewährleisten, dass diese zu einer objektiven Beurteilung der Bilanzen, Buchungsbelege und internen Kontrollen der Unternehmen in der Lage sind;
- iii) Die Mitgliedstaaten sollten Buchprüfern, die Hinweise auf mögliche illegale Bestechungshandlungen entdecken, zur Auflage machen, die Unternehmensleitung und gegebenenfalls die Aufsichtsinstanzen des betreffenden Unternehmens davon zu unterrichten;
- iv) Die Mitgliedstaaten sollten die Frage erwägen, ob von den Buchprüfern verlangt werden soll, Hinweise auf mögliche illegale Bestechungs-

handlungen den zuständigen Behörden zu melden.

C. Interne Unternehmenskontrollen

- i)* Die Mitgliedstaaten sollten die Konzipierung und Einführung angemessener Vorkehrungen für interne Unternehmenskontrollen, darunter auch von Verhaltensregeln, fördern;
- ii)* Die Mitgliedstaaten sollten die Unternehmensleitungen dazu anhalten, in ihren Jahresabschlüssen Erklärungen zu ihren internen Kontrollmechanismen, darunter auch zu solchen Vorkehrungen abzugeben, die zur Verhinderung von Bestechung beitragen;
- iii)* Die Mitgliedstaaten sollten die Schaffung unabhängig von der Unternehmensleitung tätiger Kontrollorgane fördern, wie z.B. Prüfungsausschüsse der von Geschäftsleitungen oder Verwaltungsräten;
- iv)* Die Mitgliedstaaten sollten die Unternehmen dazu anhalten, Kommunikationsmittel für bzw. zum Schutz von Personen zu schaffen, die nicht gewillt sind, auf Anweisung von bzw. auf Druck seitens ihrer Vorgesetzten gegen die beruflichen Standesregeln oder gegen ethische Grundsätze zu verstossen.

Öffentliches Beschaffungswesen

VI. EMPFIEHLT:

- i)* dass die Mitgliedstaaten die Anstrengungen der Welthandelsorganisation hinsichtlich eines Übereinkommens über Transparenz beim öffentlichen Beschaffungswesen unterstützen;
- ii)* dass die Gesetze und Bestimmungen der Mitgliedstaaten den Behörden erlauben sollten, solche Unternehmen vom Submissionswettbewerb um öffentliche Aufträge auszuschliessen, die erwiesenermassen gegen die innerstaatlichen Gesetze des jeweiligen Mitgliedstaats verstossen und

ausländische Amtsträger bestochen haben, und dass - sofern ein Mitgliedstaat im öffentlichen Beschaffungswesen Sanktionen gegenüber Unternehmen verhängt, die effektiv der Bestechung inländischer Amtsträger überführt worden sind - diese Sanktionen in derselben Weise bei Bestechung ausländischer Amtsträger angewendet werden¹⁹ ;

- iii) dass die Mitgliedstaaten gemäss der Empfehlung des Ausschusses für Entwicklungshilfe Vorkehrungen zur Bekämpfung von Bestechung bei Beschaffungen im Rahmen der bilateralen Entwicklungshilfe fordern, die ordnungsgemässe Umsetzung der Vorkehrungen zur Bekämpfung von Bestechung in den internationalen Entwicklungsstellen fördern und eng mit ihren Entwicklungspartnern bei der Bekämpfung von Bestechung im Rahmen sämtlicher Aktivitäten der Entwicklungskooperation zusammenarbeiten²⁰.

Internationale Zusammenarbeit

VII. **EMPFIEHLT**, dass die Mitgliedstaaten zur Bekämpfung von Bestechung bei internationalen Geschäftsabschlüssen in Übereinstimmung mit ihren Grundsätzen der Gerichtsbarkeit und sonstigen wesentlichen Rechtsgrundsätzen folgende Massnahmen ergreifen:

- i) bei Ermittlungen und sonstigen Rechtsverfahren betreffend spezifische Fälle von Bestechung in internationalen Geschäftstransaktionen sollten sie mit den zuständigen Behörden der anderen Länder Konsultationen führen und mit ihnen auf sonstige Weise zusammenarbeiten, z.B. durch den Austausch von Informationen (unaufgefordert oder auf Anfrage), die Bereitstellung von Beweismaterial und entsprechende Auslieferungsbestimmungen;

¹⁹ Die Systeme der einzelnen Mitgliedstaaten zur Ahndung von Bestechung inländischer Amtsträger sind unterschiedlich, je nachdem, ob der Bestechungsstatbestand aufgrund einer strafrechtlichen Verurteilung einer Anklage oder eines Verwaltungsverfahrens festgestellt wurde; in allen Fällen müssen jedoch substantielle Beweise vorliegen.

²⁰ In diesem Absatz wird die lediglich an die DAC-Mitglieder adressierte DAC-Empfehlung zusammengefasst und an alle OECD-Mitgliedstaaten sowie auch an jene Nichtmitgliedstaaten gerichtet, die sich der Empfehlung anschliessen.

- ii)* die bestehenden Übereinkommen und Vereinbarungen über gegenseitige internationale Rechtshilfe sollten ohne Einschränkungen angewendet werden und nötigenfalls sollten neue Übereinkommen und Vereinbarungen zu diesem Zweck getroffen werden;
- iii)* es sollte sichergestellt werden, dass das jeweilige innerstaatliche Recht eine geeignete Basis für eine solche Zusammenarbeit bietet, insbesondere im Hinblick auf Absatz 8 des Anhangs.

Folgemaßnahmen und institutionelle Vorkehrungen

VIII. **BEAUFTRAGT** den Ausschuss für internationale Investitionen und multilaterale Unternehmen über seine Arbeitsgruppe für Bestechungsfragen in internationalen Geschäftstransaktionen ein systematisches Folgeprogramm durchzuführen, um die uneingeschränkte Umsetzung dieser Empfehlung zu überwachen und zu fördern, in Zusammenarbeit mit dem Ausschuss für Steuerfragen, dem Ausschuss für Entwicklungshilfe und gegebenenfalls anderen OECD-Organen. Diese Folge-maßnahmen umfassen insbesondere:

- i)* die Entgegennahme von Notifizierungen und sonstigen Informationen, die der Arbeitsgruppe von den Mitgliedstaaten übermittelt werden;
- ii)* regelmäßige Prüfungen der von den Mitgliedstaaten eingeleiteten Massnahmen zur Umsetzung der Empfehlung und gegebenenfalls zur Formulierung von Vorschlägen, um die Mitgliedstaaten bei der Umsetzung zu unterstützen; diese Prüfungen stützen sich auf folgende ergänzende Vorkehrungen:
 - ein System der Selbstevaluierung, bei dem mit Hilfe der von den Mitgliedstaaten auf der Basis eines Fragebogens gegebenen Antworten bewertet werden kann, wieweit die Empfehlung umgesetzt wurde;
 - ein System der gegenseitigen Evaluierung, bei dem jeder Mitgliedstaat turnusmässig von der Arbeitsgruppe für Bestechungsfragen auf der Basis eines Berichts geprüft wird, der eine objektive Bewertung der von

dem betreffenden Mitgliedstaat bei der Umsetzung der Empfehlung erzielten Fortschritte enthält.

- iii) die Untersuchung spezifischer Fragen im Zusammenhang mit Bestechungen in internationalen Geschäftstransaktionen;
- iv) die Untersuchung der Möglichkeit, den Geltungsbereich der OECD-Arbeiten zur Bekämpfung der internationalen Bestechung zu erweitern und auf die Bestechung im privatwirtschaftlichen Sektor sowie auf die Bestechung ausländischer Amtsträger auch in solchen Fällen auszudehnen, in denen das Motiv weder die Erteilung noch die Sicherung eines Auftrags ist;
- v) die regelmässige Information der Öffentlichkeit über ihre Arbeiten und Aktivitäten und über die Umsetzung der Empfehlung.

IX. VERWEIST auf die Verpflichtung der Mitgliedstaaten zu einer engen Zusammenarbeit bei diesen Folgemassnahmen gemäss Artikel 3 des Übereinkommens über die OECD.

X. BEAUFTRAGT den Ausschuss für internationale Investitionen und multinationale Unternehmen, die Umsetzung von Abschnitt III und, in Zusammenarbeit mit dem Ausschuss für Steuerfragen, von Abschnitt IV dieser Empfehlung zu überprüfen und den Ministern im Frühjahr 1998 sowie dem Rat der OECD nach der ersten regelmässigen Überprüfung und gegebenenfalls danach Bericht zu erstatten und diese revidierte Empfehlung innerhalb von drei Jahren nach ihrer Annahme erneut zu prüfen.

Zusammenarbeit mit Nichtmitgliedstaaten

XI. ERLÄSST DIE AUFFORDERUNG an die Nichtmitgliedstaaten, sich der Empfehlung anzuschliessen und sich an etwaigen institutionellen Folge- oder Umsetzungsmechanismen zu beteiligen.

XII. BEAUFTRAGT den Ausschuss für internationale Investitionen und multinationale Unternehmen über dessen Arbeitsgruppe für Bestechungsfragen, ein Forum für

Konsultationen mit solchen Ländern zu schaffen, die sich der Empfehlung noch nicht angeschlossen haben, um eine breitere Teilnahme an der Empfehlung und ihren Folgemassnahmen zu fördern.

Beziehungen zu internationalen Regierungs- und Nichtregierungsorganisationen

XIII. **BEAUFTRAGT** den Ausschuss für internationale Investitionen und multinationale Unternehmen, über seine Arbeitsgruppe für Bestechungsfragen mit internationalen Organisationen und internationalen Finanzinstitutionen, die aktiv bei der Bekämpfung von Bestechung bei internationalen Geschäftsabschlüssen mitwirken, Konsultationen zu führen und mit ihnen zusammenzuarbeiten und Nichtregierungsorganisationen sowie Vertreter aus Unternehmenskreisen, die in diesem Bereich tätig sind, ebenfalls regelmässig zu konsultieren.

ANHANG

Vereinbarte gemeinsame Elemente des Strafrechts und damit zusammenhängende Massnahmen

1. Elemente des strafrechtlichen Tatbestand der Bestechung

- i)* Unter *Bestechung* ist das Versprechen oder die Gewährung einer ungerechtfertigten Zahlung oder eines sonstigen Vorteils an einen Amtsträger in dessen eigenem Interesse oder im Interesse eines Dritten zu verstehen, wobei die Zahlung oder der Vorteil entweder unmittelbar oder über Mittelpersonen in der Absicht erfolgt, den Amtsträger dahingehend zu beeinflussen, dass er in der Ausübung seiner Dienstpflichten eine Diensthandlung ausführt bzw. unterlässt, um auf diese Weise Aufträge zu erhalten oder zu sichern;
- ii)* Der Begriff *ausländischer Amtsträger* bezeichnet jede Person, die durch Ernennung oder Wahl mit einem Amt im Rechts-, Verwaltungs- oder Justizwesen eines ausländischen Staats oder einer internationalen Organisation betraut wurde, bzw. jede sonstige Person, die eine öffentliche Funktion oder Aufgabe in einem ausländischen Staat ausübt;

iii) *Als Offertstelle* gilt jede Person, die auf eigene Rechnung oder im Auftrag einer anderen natürlichen oder juristischen Person handelt.

2. *Ergänzende Elemente des strafrechtlichen Tatbestands*

Es wird vom Grundsatz ausgegangen, dass die allgemeinen strafrechtlichen Begriffe der versuchten Straftat, der Tatbeteiligung und/oder der rechtswidrigen Absprache nach dem Recht des die Strafverfolgung betreibenden Staats auch auf die Straftat der Bestechung ausländischer Amtsträger Anwendung findet.

3. *Argumente zur Rechtfertigung und Verteidigung*

Die Bestechung ausländischer Amtsträger zur Erzielung bzw. Sicherung von Aufträgen stellt eine Straftat dar, und zwar ungeachtet des Werts oder des Ergebnisses der jeweiligen Bestechung, der Einschätzung der ortsüblichen Sitten und Gepflogenheiten oder der Duldung von Bestechung durch die lokalen Behörden.

4. *Gerichtsbarkeit*

Die Gerichtsbarkeit im Falle des Straftatbestands der Bestechung ausländischer Amtsträger sollte in jedem Fall begründet werden, wenn die Straftat gänzlich oder teilweise auf dem Hoheitsgebiet des die Strafverfolgung betreibenden Staats begangen wurde. Die hoheitsrechtliche Begründung der Gerichtsbarkeit sollte im weiten Sinne ausgelegt werden, damit eine materielle Verknüpfung mit der Bestechungshandlung nicht ausführlich belegt zu werden braucht.

Staaten, die ihre Staatsangehörigen für im Ausland begangene Straftaten strafrechtlich verfolgen, sollten dies im Fall der Bestechung ausländischer Amtsträger nach denselben Grundsätzen tun.

Staaten, die bei der strafrechtlichen Verfolgung nicht den Grundsatz der Staatsangehörigkeit anwenden, sollten im Fall der Bestechung ausländischer Amtsträger zur Auslieferung ihrer Staatsangehörigen bereit sein.

Alle Länder sollten überprüfen, ob ihre gegenwärtigen Bestimmungen über die Gerichtsbarkeit ein wirksames Mittel im Kampf gegen die Bestechung ausländischer Amtsträger darstellen, und gegebenenfalls entsprechende Abhilfemassnahmen treffen.

5. *Sanktionen*

Der Straftatbestand der Bestechung ausländischer Amtsträger sollte auf wirksame, angemessene und abschreckende Weise strafrechtlich geahndet werden bzw. strafbar sein, wobei die Strafen eine effektive gegenseitige Rechtshilfe und Auslieferung gewährleisten und den Strafen entsprechen sollten, die im Fall der Bestechung inländischer Amtsträger verhängt werden.

Es sollten Geldstrafen oder andere Sanktionen des Zivil-, Verwaltungs- oder Strafrechts gegenüber allen an der betreffenden Straftat beteiligten juristischen Personen vorgesehen werden, wobei die Höhe der Bestechungsgelder sowie die Gewinne zu berücksichtigen sind, die sich aus Geschäftstransaktion infolge von Bestechungen ergeben.

Es sollte die Einziehung bzw. Beschlagnahme der der Bestechung dienenden Mittel, der mit der Bestechung erzielten Vorteile sowie der Gewinne aus Geschäftstransaktionen, die infolge von Bestechungen zustandegekommen sind, vorgesehen werden oder es sollten entsprechende Geldstrafen verhängt bzw. Entschädigungen zur Auflage gemacht werden.

6. *Effektive Umsetzung*

Angesichts der Schwere des Straftatbestands der Bestechung ausländischer Amtsträger sollten die mit der Strafverfolgung betrauten öffentlichen Organe in unabhängiger Weise und in Befolgung berufsethischer Grundsätze von dem ihnen zustehenden Ermessen Gebrauch machen. Sie sollten sich weder von Erwägungen nationaler Wirtschaftsinteressen oder guter politischer Beziehungen noch durch die Identität der Geschädigten beeinflussen lassen.

Bei Klagen der Geschädigten sollten von den zuständigen Behörden sehr gründliche Ermittlungen durchgeführt werden.

Die Verjährungsfrist sollte hinreichend lang sein, um diesem komplexen Straftatbestand gerecht zu werden.

Die staatlichen Stellen der einzelnen Länder sollten den jeweiligen Strafverfolgungsbehörden hinreichende Mittel einräumen, um diesen eine wirksame Strafverfolgung im Fall der Bestechung ausländischer Amtsträger zu erlauben.

7. *Ergänzende Vorschriften (strafrechtlicher und nichtstrafrechtlicher Art)*

- Vorschriften bezüglich Rechnungslegung, Buchführung und Offenlegung von Informationen

Zur wirksamen Bekämpfung der Bestechung öffentlicher Amtsträger sollten die Staaten auch Unterlassungen, Fälschungen und Betrug in der Rechnungslegung auf angemessene Weise sanktionieren.

- Geldwäscherei

Die Bestechung ausländischer Amtsträger sollte im Hinblick auf die gesetzlichen Bestimmungen über Geldwäscherei überall dort als schwerer Rechtsverstoss behandelt werden, wo die Bestechung inländischer Amtsträger einen schweren Verstoss gegen die Bestimmungen über die Geldwäscherei darstellt, und zwar ungeachtet des Ortes, an dem die Bestechung stattgefunden hat.

8. *Internationale Zusammenarbeit*

Eine wirksame gegenseitige Rechtshilfe ist unerlässlich, um Ermittlungen durchführen und Beweismaterial zum Zweck der strafrechtlichen Verfolgung der Bestechung ausländischer Amtsträger zusammentragen zu können.

Die Annahme von Gesetzen, mit denen die Bestechung ausländischer Amtsträger unter Strafe gestellt wird, würde die durch die Voraussetzung der doppelten Strafbarkeit bedingten Hindernisse für gegenseitige Rechtshilfe beseitigen.

Die Länder sollten ihre Gesetze über gegenseitige Rechtshilfe so gestalten, dass diese eine Zusammenarbeit mit Ländern erlauben, die Ermittlungen über Fälle der Bestechung ausländischer Amtsträger durchführen, einschliesslich der Zusammenarbeit mit Drittländern (dem Land des Offertellers; dem Land, in dem die Bestechungshandlung stattgefunden hat), sowie mit Ländern, die auf Bestechungstatbestände andere Arten von strafrechtlichen Bestimmungen anwenden.

Es sollten Mittel und Wege geprüft und angewendet werden, um die Wirksamkeit der gegenseitigen Rechtshilfe zu verstärken.

Die EFTA-Ministertagung fand am 19. Juni 1997 unter Vorsitz des Schweizer Wirtschaftsministers, Bundesrat Jean-Pascal Delamuraz, in Genf statt. Die Minister überprüften die Beziehungen der EFTA zur Europäischen Union, namentlich auch im Rahmen des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR). Sie stellten fest, dass das EWR-Abkommen weiterhin gut funktioniert, und nahmen Kenntnis von der Beteiligung jener EFTA-Staaten, die zugleich EWR-Mitglieder sind, an der Entwicklung und Realisierung des gemeinsamen Binnenmarktes. Die Minister zeigten sich befriedigt über die Unterzeichnung eines Freihandelsabkommens zwischen den EFTA-Staaten und Marokko sowie über die Verabschiedung von Zusammenarbeitserklärungen mit Jordanien und dem Libanon. Diese Initiativen stellen für die EFTA einen wichtigen Schritt in Bezug auf die Mittelmeerregion dar. Die fortschreitende Ausweitung des Netzes der von der EFTA geschlossenen Abkommen soll die Vorbedingungen für eine Teilnahme der Wirtschaftsakteure aus den EFTA-Staaten am zukünftigen Euro-mediterranen Raum schaffen. Die Minister unterstrichen im weiteren ihren Willen, die Aufnahme von Beziehungen mit weiter entfernten Ländern und Regionalgruppierungen zu diskutieren und hierzu gemeinsame Prioritäten zu bestimmen und Strategien festzulegen. Schliesslich verabschiedeten die Minister ein Abkommen der EFTA-Staaten über Amtshilfe in Zollsachen und nahmen zur Kenntnis, dass in der Arbeit des Sekretariats dem Umweltschutz ein wachsender Stellenwert zukommt.

ZUSAMMENARBEIT EFTA-EU

Die Minister stellten fest, dass das EWR-Abkommen im allgemeinen weiterhin gut funktioniert. Seit der letzten Ministertagung wurden vom gemischten EWR-Ausschuss 36 Beschlüsse gefasst, welche die Eingliederung von 53 EU-Rechtstexten in das EWR-Abkommen zur Folge hatten. Die Einführung neuer Verfahren hatte eine wesentliche Verbesserung des Beschlussfassungsprozesses seitens der EFTA zur Folge. Die EFTA-Staaten nutzten in verstärktem Mass die Möglichkeiten, die das Abkommen hinsichtlich Konsultation und Information bietet, und konnten damit ihren Beitrag zu den verschiedensten, von der EU ausgearbeiteten Gesetzesvorschlägen und politischen Analysen leisten.

Die Minister der EFTA/EWR-Staaten begrüßten die Fortschritte, die in mehreren wesentlichen Bereichen erzielt worden sind, so die Vorbereitungen zur Eingliederung des Acquis im Veterinärbereich, die Gesetzgebung über die Arzneimittel sowie die

²¹ Übersetzung des englischen Originaltextes.

Aushandlung von Abkommen zur gegenseitigen Anerkennung von Konformitätszeugnissen, die mit einer bestimmten Anzahl Drittstaaten parallel zur EU abzuschliessen sein werden.

Die Minister der EFTA/EWR-Staaten unterstrichen die grosse Bedeutung, die sie der Zusammenarbeit mit der EU im Bereich der Aussenpolitik beimessen. In dieser Hinsicht begrüsst sie, dass ihre Staaten sich einer Anzahl politischer Initiativen der EU anschliessen konnten, und drückten den Wunsch nach einer Ausweitung der Zusammenarbeit mit der EU in diesem Bereich aus.

Die Minister der EFTA/EWR-Staaten bestätigten die drei Mitglieder der EFTA-Überwachungsbehörde Hannes Hafstein (Island), Bernd Hammermann (Liechtenstein) und Knut Almestad (Norwegen) für weitere vier Jahre im Amt.

Die Minister nahmen vom Bericht über Fortschritte bei den bilateralen Verhandlungen zwischen der Schweiz und der EU Kenntnis.

BEZIEHUNGEN DER EFTA ZU DRITTSTAATEN

Die Minister drückten ihre grosse Befriedigung über die wachsende Bedeutung der EFTA-Beziehungen zu Drittstaaten aus. Eineinhalb Jahre nach der Unterzeichnung einer Zusammenarbeitserklärung mit Marokko anlässlich einer EFTA-Ministertagung in Zermatt konnte bereits ein Freihandelsabkommen abgeschlossen werden. Dessen Ziel ist es, bis ins Jahr 2010 schrittweise eine Freihandelszone für Industrieprodukte und Fisch einzuführen.

Die Minister begrüsst die Unterzeichnung von Zusammenarbeitserklärungen der EFTA mit Jordanien und dem Libanon. Es handelt sich hier um den ersten Schritt auf dem Weg zur Errichtung einer Freihandelszone zwischen der EFTA und diesen zwei Partnerländern.

Die Minister stellten fest, dass die Verhandlungen über ein Freihandelsabkommen mit Tunesien gut angelaufen sind. Die Aufnahme ähnlicher Gespräche mit Zypern ist noch für dieses Jahr vorgesehen.

Die Minister betonten, dass diese Initiativen einen wichtigen Schritt der EFTA in Richtung Mittelmeerregion darstellten. Die schrittweise Ausweitung des Netzes der von der EFTA geschlossenen Abkommen schafft die Vorbedingungen für die Teilnahme der Wirtschaftsakteure aus den EFTA-Staaten am zukünftigen euro-mediterranen Freihandelsraum.

Die Minister riefen in Erinnerung, dass die EFTA-Staaten inzwischen 13 Freihandelsabkommen geschlossen und 7 Zusammenarbeitserklärungen mit mittel- und osteuropäischen Partnerstaaten und der Mittelmeerregion verabschiedet haben. Die bestehenden Freihandelsabkommen werden regelmässig im Lichte der internationalen Handelspolitik in Bereichen wie technische Vorschriften, öffentliches Beschaffungswesen, Schutz des geistigen Eigentums, Dienstleistungen und Zulassung von Investitionen überprüft und angepasst. 1997 wurden mit Ungarn, Estland, Letland und Litauen solche Überprüfungen vorgenommen.

Die Minister unterstrichen ihren Willen, die Aufnahme von Beziehungen mit weiter entfernten Ländern und Regionalgruppierungen zu diskutieren und hierzu gemeinsame Prioritäten für die Annäherung an diese Länder und regionalen Gruppierungen zu identifizieren und Strategien zu definieren. Die Minister stellten fest, dass diesbezüglich bereits erste Kontakte zwecks gemeinsamer Diskussion möglicher Zusammenarbeitsformen aufgenommen worden sind.

EFTA-INTERNE TÄTIGKEITEN

Die Minister beschlossen, durch eine Anpassung der Konvention von Stockholm die substantiellen Bestimmungen sowohl des Abkommens über die gegenseitige Amtshilfe in Zollsachen, das vor kurzem zwischen der Schweiz und der EU abgeschlossen wurde, und des Protokolls 11 des EWR-Vertrags auf alle EFTA-Länder auszuweiten. Sie betonten, dass damit die Beziehungen unter den EFTA-Staaten eine wesentliche Verbesserung erfahren.

Die Minister stellten fest, dass angemessene Massnahmen getroffen worden sind, damit die Arbeiten des Sekretariats auf dem Gebiet des Umweltschutzes aktiv weitergeführt werden können, und pflichteten der Entschliessung des OECD-Rats (C(96)40/FINAL) auf dem Gebiet des Umweltschutzes bei.

Die Minister hoben die bedeutende Rolle der Konsultativorgane der EFTA hervor. Das Parlamentarierkomitee und der Konsultativausschuss leisten nicht nur einen Beitrag an die interne Arbeit der EFTA, sie haben auch die Kontakte mit ihren Partnern in der Europäischen Union und in Drittstaaten verstärkt.

NÄCHSTE TAGUNG

Die nächste Tagung des Ministerrats soll am 3. und 4. Dezember 1997 in Genf stattfinden.

Die Europäische Freihandelsassoziation (EFTA) führte am 4. Dezember 1997 unter dem Vorsitz von Frau Hilde F. Johnson, Ministerin für Entwicklung und Menschenrechte (Norwegen), das Herbst-Ministertreffen in Genf durch. Die Minister der EFTA-Staaten nahmen eine Neubewertung der EFTA-Beziehungen mit der EU, insbesondere im Rahmen des EWR-Abkommens, vor. Sie nahmen zur Kenntnis, dass das EWR-Abkommen und die Mitwirkung der EFTA/EWR-Staaten in der Entwicklung und Umsetzung des Binnenmarktes gut funktioniert. Die Minister begrüßten, dass Freihandelsbeziehungen mit Kanada in Aussicht stehen und dass informelle EFTA-Kontakte mit anderen Ländern und regionalen Gruppierungen ausserhalb Europas hergestellt worden sind. Es wurde daran erinnert, dass der weitere Ausbau des EFTA-Abkommensnetzes im Mittelmeerraum die notwendigen Voraussetzungen schaffen werde, damit die Unternehmen aus EFTA-Ländern an der zukünftigen Euro-Mediterranen Freihandelszone partizipieren können.

EFTA-EU KOOPERATION

Es wurde zur Kenntnis genommen, dass das EWR-Abkommen im allgemeinen für alle Parteien zufriedenstellend funktioniert. 67 Beschlüsse sind seit dem letzten Ministertreffen vom Gemischten EWR-Ausschuss verabschiedet worden, wodurch 80 EG-Rechtsakte in das EWR-Abkommen übernommen wurden. Darunter fallen auch Beschlüsse, welche eine EFTA-Teilnahme an einer Anzahl von weiteren EU-Programmen ermöglichen. Die Einführung neuer Verfahren auf EFTA-Seite hat zu einer beschleunigten Beschlussfassung beigetragen. Seitens der EFTA und der Europäischen Kommission werden Anstrengungen unternommen, um diesen Prozess noch weiter zu verbessern. Die Minister nahmen ferner zur Kenntnis, dass EFTA-Experten in weiteren EG-Ausschüssen mitwirken, was von beiden Seiten als von Bedeutung für das gute Funktionieren des EWR-Abkommens eingestuft wird.

Die EFTA/EWR-Minister begrüßten die Tatsache, dass weitere Fortschritte in einer Reihe von wesentlichen Fragen gemacht wurden, namentlich in den Vorbereitungen für die Übernahme des EG-Veterinäracquis und der Gesetzgebung im Pharmabereich, sowie, parallel zur EU, in den Verhandlungen von gegenseitigen Konformitätsanerkennungen mit einer Anzahl von Drittländern.

Die EFTA/EWR-Minister sind sich einig, dass - im Anschluss an das kürzliche Treffen des EWR-Rates - der Vertrag von Amsterdam unter dem Gesichtspunkt möglicher

²² Übersetzung des englischen Originaltextes.

Auswirkungen auf das EWR-Abkommen analysiert werden müsse. Beide Seiten werden die Angelegenheit gemeinsam weiterverfolgen. In bezug auf die EU-Erweiterung hielten die EFTA/EWR-Minister fest, dass es erforderlich sein wird, gemeinsam mit der EU die möglichen Auswirkungen einer EU-Erweiterung auf das Funktionieren des EWR-Abkommens abzuklären.

Die Minister wiesen auf den fruchtbaren Meinungs-austausch hin, welcher anlässlich des jährlichen Treffens der Finanz- und Wirtschaftsminister der EU- und EFTA-Länder in Luxemburg am 12. Oktober 1997 stattgefunden hat. Dabei wurden auch Gespräche über mögliche Strategien geführt, um Wachstum und Beschäftigung in Europa zu steigern. Die Minister besprachen auch die Auswirkungen der Schaffung der Europäischen Währungsunion (EWU). Sie nahmen zur Kenntnis, dass die Währungsunion einen Rahmen für monetäre Stabilität, Budgetdisziplin und Wachstum schaffen werde.

Die Minister nahmen den Bericht über die bilateralen Verhandlungen zwischen der Schweiz und der EG zur Kenntnis.

EFTA-DRITTLANDBEZIEHUNGEN

Die Minister drückten ihre Befriedigung über die dynamische Entwicklung der EFTA-Drittlandbeziehungen aus. Sie erinnerten daran, dass anlässlich des letzten Treffens eine Lagebeurteilung der gemeinsamen Politik gegenüber Drittländern beschlossen wurde. Dabei wurden Prioritäten festgelegt, wie mit einzelnen Ländern und regionalen Gruppierungen ausserhalb Europas Kontakte aufgebaut werden könnten. Die Minister hielten fest, dass diese Diskussion erste greifbare Resultate aufgezeigt habe.

Kanada hat dem Wunsch Ausdruck gegeben, mit den EFTA-Staaten Freihandelsbeziehungen aufzunehmen. Die Minister begrüsst diesen Schritt und haben ihre Bereitschaft erklärt, die Möglichkeit einer Aufnahme von Freihandelsbeziehungen mit Kanada zu erörtern. Ein erstes Treffen sollte schon in der ersten Jahreshälfte 1998 im Rahmen der bilateralen Kooperationsabkommen zwischen Kanada und einzelnen EFTA-Staaten stattfinden. Die Minister fügten hinzu, dass sie den Beziehungen mit Kanada grosse Bedeutung in der zukünftigen Arbeit der EFTA einräumen werden.

Die Minister nahmen mit Interesse zur Kenntnis, dass informelle Kontakte mit den MERCOSUR-Ländern, dem Golfkooperationsrat (GCC) und Südafrika stattgefunden haben, um Modalitäten für verstärkte Handelsbeziehungen zu erörtern.

Der schrittweise Ausbau von EFTA-Abkommen im Mittelmeerraum geht unvermindert weiter. Damit werden die notwendigen Voraussetzungen für Unternehmen aus den EFTA-Ländern geschaffen werden, um an der künftigen Euro-Mediterranen Freihandelszone partizipieren zu können. Die Verhandlungen für ein Freihandelsabkommen mit Tunesien sind weit fortgeschritten. Mit Zypern und Malta haben kürzlich technische Gespräche für Freihandelsabkommen stattgefunden. Eine erste Verhandlungsrunde mit Zypern ist für anfangs 1998 vorgesehen. Informelle Gespräche haben ebenfalls mit Vertretern der Palästinensischen Autonomiebehörde stattgefunden, um Verhandlungen für ein Interims-Freihandelsabkommen im nächsten Jahr vorzubereiten. Verhandlungen für ein Freihandelsabkommen mit Jordanien sollen ebenfalls 1998 eingeleitet werden.

Die Minister erinnerten daran, dass die EFTA-Staaten bereits 13 Freihandelsabkommen und 7 Kooperationserklärungen mit Partnern in Mittel- und Osteuropa und im Mittelmeerraum abgeschlossen haben. Bestehende Freihandelsabkommen werden regelmässig neu bewertet und den neuesten Entwicklungen der internationalen Handelspolitik angepasst, vornehmlich in den Bereichen technische Vorschriften, öffentliches Beschaffungswesen, Vorschriften im Bereich des geistigen Eigentums, Dienstleistungen, Investitionen, Niederlassung und gegenseitige Amtshilfe in Zollsachen. Eine Überprüfung des Freihandelsabkommens mit Israel hat bereits in der zweiten Hälfte 1997 stattgefunden. Mit Bulgarien, Rumänien und der Türkei stehen weitere unmittelbar bevor.

BERATUNGS-AUSSCHÜSSE

Die Minister hoben die wertvolle Rolle der EFTA-Beratungsausschüsse hervor. Der Parlamentarische Ausschuss und der Beratende Ausschuss haben nicht nur zur EFTA-internen Arbeit beigetragen, sondern auch die Kontakte mit ihren entsprechenden Gesprächspartnern in der Europäischen Union und Drittländern verstärkt.

WTO

Die Minister bekräftigten nachdrücklich ihre Unterstützung für das multilaterale Handelssystem und nahmen mit Befriedigung zur Kenntnis, dass die WTO gut funktioniere. Sie waren sich einig, dass grösste Bemühungen unternommen werden sollten, um die sich gegenseitig ergänzende Beziehung zwischen regionaler Integration und multilateraler Handelspolitik aufrechtzuerhalten. In diesem Zusammenhang wurde auch die Vereinbarkeit der EFTA-Freihandelsverträge mit den WTO-Regeln besprochen. Die Minister gaben ihrem Willen Ausdruck, aktiv zu einer erfolgreichen WTO-Ministerkonferenz im Mai 1998 beizutragen, und bekräftigten ihre Unterstützung für das zukunftsweisende Arbeitsprogramm der WTO, einschliesslich der in den Abkommen enthaltenen sogenannten "built-in-agenda".

NÄCHSTES TREFFEN

Das nächste Treffen des Rates auf Ministerstufe findet in Reykjavik statt. Es wurde auf den 3. und 4. Juni 1998 festgesetzt.

816 Bewilligungspflichtige Versandkontrollen in der Schweiz im Auftrag ausländischer Staaten

Die im Zusammenhang mit dem *WTO-Übereinkommen über Kontrollen vor dem Versand* (SR 0.632.20, Anhang 1A.10) (vgl. Ziff. 422 des Berichts) erlassene *Verordnung vom 17. Mai 1995 über die Durchführung von Versandkontrollen* (SR 946.202.8) regelt die Zulassung, Durchführung und Überwachung solcher Kontrollen (v.a. Überprüfung der Qualität, der Menge und des Preises) im Auftrag ausländischer Staaten durch spezialisierte Versandkontrollgesellschaften in der Schweiz. Für Versandkontrollen braucht es eine Bewilligung des EVD.

Nach Artikel 15 der Verordnung ist jährlich eine Liste zu veröffentlichen, in welcher die Versandkontrollstellen, die über eine Bewilligung zur Vornahme von Versandkontrollen in der Schweiz verfügen, sowie die Länder, auf die sich die Bewilligung bezieht, aufgeführt sind.

Zurzeit verfügen vier Kontrollgesellschaften über solche Bewilligungen. Es sind dies die Société Générale de Surveillance S.A. in Genf (SGS), die Cotecna Inspection S.A. in Genf (Cotecna), das Bureau Véritas/BIVAC (Switzerland) AG in Zürich (Véritas) sowie die Inspectorate (Suisse) S.A. in Prilly (Inspectorate). Die entsprechenden Bewilligungen beziehen sich auf 37 Staaten, von denen drei nicht der WTO angehören. Nachfolgend sind die betreffenden Staaten und Versandkontrollstellen in alphabetischer Reihenfolge aufgelistet; das Stichdatum ist der 30. November 1997.

Land (* = Nichtmitglied der WTO)	Versandkontrollstellen	Bewilligungs- datum
Angola	SGS	01.09.96
Argentinien	SGS	18.11.97
	Véritas	18.11.97
	Inspectorate	18.11.97
	Véritas	01.09.96
Benin	SGS	01.09.96
Bolivien	Inspectorate	01.09.96
	SGS	01.09.96
Burkina Faso	SGS	01.09.96
Burundi	SGS	01.09.96

Côte d'Ivoire	SGS	01.09.96
Demokratische Republik Kongo ²³	SGS	01.09.96
Djibouti	Cotecna	15.08.96
Ecuador	SGS	01.09.96
	Cotecna	01.09.96
	Véritas	01.09.96
	Inspectorate	01.09.96
Ghana	Cotecna	01.09.96
Guinea	SGS	01.09.96
Kambodscha (*)	SGS	15.08.96
Kamerun	SGS	01.09.96
Kenya	Véritas	01.09.96
Kolumbien	Véritas	15.08.96
	Inspectorate	15.08.96
Komoren (*)	Cotecna	15.08.96
Kongo	SGS	01.09.96
Liberia (*)	SGS	24.02.97
Madagaskar	Véritas	01.09.96
Malawi	SGS	01.09.96
Mali	SGS	01.09.96
Mauretanien	SGS	01.09.96
Mozambik	Inspectorate	15.08.96
Niger	Cotecna	15.08.96
Nigeria	Inspectorate	12.05.97
Paraguay	SGS	01.09.96
	Véritas	18.10.96
Peru	SGS	01.09.96
	Cotecna	01.09.96
	Véritas	01.09.96
Philippinen	SGS	01.09.96
Ruanda	SGS	01.09.96
Sambia	SGS	01.09.96
Senegal	SGS	01.09.96
Sierra Leone	Véritas	01.09.96
Tansania (+Sansibar)	SGS	01.09.96
Togo	Cotecna	01.09.96
Uganda	SGS	01.09.96
Zentralafrika	SGS	01.09.96

²³ Seit 17. Mai 1997 (früher: Zaire).

Das Jahr 1995 war durch die interne Krise der *Afrikanischen Entwicklungsbank (AfDB)*, durch den Wechsel des Präsidenten und durch das Vorhaben eines bedeutenden Reformprogramms, das mehrere Bereiche²⁴ umfasst, gekennzeichnet. Das Jahr 1996 war für die Bank ein Übergangsjahr, charakterisiert durch die Bemühungen des Präsidenten – mit der Unterstützung des Verwaltungsrates – eine neue Basis für die Reformen zu schaffen. 1997 konnten diese Reformen weitergeführt werden. Bis heute haben sich folgende Entwicklungen ergeben:

i) Auf organisatorischer Ebene: 1996 wurde eine neue Organisationsstruktur geschaffen, welche sich stärker an Ländern orientiert und in die drei Sektoren Operationen (mit fünf regionalen Departementen), Finanzen und institutionelles Management aufgeteilt ist. Damit ist die Gesamtheit der administrativen Funktionen abgedeckt. Von Januar 1996 bis Oktober 1997 hat der Personalbestand bedeutende Mutationen erfahren (70% der Vorgesetzten und 30% der Mitarbeiter). Die Bank hat während dieser Periode trotz einschneidender Veränderungen ihre Darlehensoperationen erhöhen können. Nach Beendigung des Anstellungsprozesses anfangs 1998 wird das Personal der Bank aus rund 1000 Personen bestehen (wovon 57% Bankfachleute).

ii) Auf der operativen Ebene: die Umsetzung der Reformmassnahmen wurde durch die Vorbereitung und die Diskussion des Strategieberichtes für jedes Land, durch Berichte über die Portfolioleistungen durch eine bessere Auswertung der Schätzungsergebnisse und durch mehrere Überwachungsmissionen konkretisiert. Es wurde ein Komitee zur Evaluation der

²⁴ Der Aktionsplan umfasst vier Teile: die Verbesserung der Organisationsstruktur, die Qualitätsverbesserung der Operationen, die Revision des Finanzmanagements und die Reform der « Gouvernanz » (vgl. Ziff. 816 des Berichts 96/1+2).

operativen Effekte auf die ökonomische Entwicklung eingesetzt, um die Qualität des Portfolios der Bankprojekte zu verbessern.

iii) Auf der finanziellen Ebene: In Zusammenarbeit mit der Weltbank führt die BAfD zurzeit konkurrenzfähigere Produkte ein, die besser an die Bedürfnisse der Kundschaft angepasst sind (Anleihe mit gleitenden Zinssätzen, Zugang zu kontinentalen Währungen wie dem Euro Rand). Die finanzielle Reform hat die Gründung einer Einheit für das finanzielle Risikomanagement wie auch einer Einheit für die finanzielle Überwachung mit sich gebracht. Eines der hauptsächlichen Probleme des finanziellen Gleichgewichts der Bank ist die Frage der Zahlungsrückstände und deren Konzentration auf wenige Länder. Auf Ende September 1997 stellten die Zahlungsrückstände von drei Ländern mehr als 90 Prozent des Gesamtbetrages der Zahlungsrückstände der Bank dar. Dank der Einführung von strengeren Sanktionen, die bis zur Suspendierung von Stimmrechten und der Teilnahme führen, ist es gelungen, einige Länder dazu zu bewegen, ihre finanzielle Lage in Ordnung zu bringen. Dies hatte den positiven Effekt, dass der Gesamtbetrag der Zahlungsrückstände auf Ende September 1997 leicht rückläufig war.

iv) Die Erarbeitung neuer Regeln für die Beschaffung von Gütern und Dienstleistungen sowie der Einsatz von Beratern haben es ermöglicht, die Bank mit entsprechenden Instrumenten auszustatten, die auf internationaler Ebene anerkannt sind. Seit der Inkraftsetzung dieser neuen Regeln hat die Zahl der Klagen abgenommen. Im übrigen hat der erste Bericht der Bank über die Beschaffungsaktivitäten, der im Februar 1997 erstellt wurde, Fortschritte im Informationsmanagement bezüglich der durch die Bank finanzierten Kontrakte und bei der geographischen Verteilung ihrer Begünstigten aufgezeigt. Dank dieses Berichts konnten die Qualität der Leistungen der ausführenden Organe und der Dienstleistungen der Bank evaluiert und die Beschaffungsaktivitäten besser überwacht werden.

Die in der Durchführung der verschiedenen Reformen durch die Bank erzielten Fortschritte werden von der Schweiz aufmerksam verfolgt, dies sowohl im Rahmen der Beratungen im Verwaltungsrat als auch in den

Verhandlungen über die fünfte Kapitalaufstockung der Bank. Im übrigen wurde im Rahmen der siebten Wiederauffüllung des afrikanischen Entwicklungsfonds beschlossen, Anfang 1998 eine Untersuchung der Banktätigkeit durchzuführen, um die Anwendung der Reformmassnahmen einer Evaluation zu unterziehen.

Die *Asiatische Entwicklungsbank (AsDB)* setzte die Neudefinierung ihrer Aufgaben fort, um eine stärkere katalytische Rolle in der wirtschaftlich-sozialen Entwicklung der Länder Asiens und des Pazifik spielen zu können. Sie verabschiedete wichtige Basisdokumente (u. a. Zusammenarbeit mit Nichtregierungsorganisationen, Politik gegenüber Urvölkern, Politik im Fischereibereich) und ist daran, ihre Politik zur Armutsbekämpfung und gegen Korruption verbindlich zu formulieren.

Auch bei der *Interamerikanischen Entwicklungsbank (IDB)* werden die Reformbestrebungen weitergeführt. Ein wichtiger, noch wenig beachteter Aspekt ist derjenige der Effizienz der internen Prozesse. Während sich die Reorganisation von 1994 bezüglich des Organigramms bewährt hat, besteht bei den Abläufen noch ein Anpassungsbedarf sowohl in Bezug auf die Erhöhung der Qualität der Projekte als auch hinsichtlich der Senkung der Kosten der operationellen Tätigkeit. Eine „Task Force“ arbeitet an einem Konzept für die Bank im Jahr 2005. Von zentraler Bedeutung sind die Festlegung neuer Angebote für verschiedene Gruppen von Kreditnehmern und kostengünstiger Abläufe bei der Bereitstellung der Mittel.

1996 hat die Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit (DEZA) dem „Institut Universitaire d'Etudes du Développement“ (IUED) in Genf und der Universität Neuenburg das Mandat übertragen, eine eingehende Studie über die Rückflüsse der Entwicklungshilfe in die Schweizer Wirtschaft durchzuführen²⁵. Diese Studie, die sich auf das Jahr 1994 bezieht, zeigt, dass ein Franken an bilateraler öffentlicher Entwicklungshilfe Auswirkungen auf das schweizerische Volkseinkommen (BIP) hatte, die sich zwischen 1,37 und 1,46 Franken bewegen, während ein Franken zugunsten der multilateralen Entwicklungshilfe Auswirkungen zwischen 1,71 und 2,10 Franken zeitigte. Der Effekt der gesamten öffentlichen Entwicklungshilfe auf das Bruttoinlandprodukt - einschliesslich der Hebelwirkung durch Mitfinanzierungen Dritter (NGO, Kantone, Gemeinden, Privatwirtschaft) auf Ausgaben, die über die bilaterale Entwicklungshilfe ausgelöst wurden - betrug zwischen 1,55 und 1,79 Franken. Die Studie analysierte auch die Aufteilung der Rückflüsse pro Kanton.

Die Rekapitulierung der Rückflüsse innerhalb der letzten fünf Jahre zeigt, dass die Zahlen innerhalb dieser Zeitspanne nur geringfügig variieren. In Anbetracht der Kosten und des Arbeitsaufwandes, die eine solche Studie verursachen, wurde beschlossen, nur alle vier Jahre eine detaillierte Studie durchzuführen. Die nächste Studie, welche die Daten aus dem Jahr 1998 analysieren wird, soll 1999 durchgeführt werden. Die Ergebnisse werden im Bericht zur Aussenwirtschaftspolitik vom Januar 2000 veröffentlicht werden.

²⁵ Institut Universitaire d'Etudes du Développement et Université de Neuchâtel, Division économique et sociale: „Effets économiques de l'aide publique au développement en Suisse“, Genève et Neuchâtel, décembre 1996.

Teil II: Beilagen nach Artikel 10 Absätze 2 und 3 des Aussenwirtschaftsgesetzes (zur Genehmigung)

821 Botschaft über die Vereinbarung mit der EG-Kommission betreffend die Ablösung der Bescheinigung IMA 1 sowie die Einführung neuer Ursprungsregeln für Milchprodukte aus der Schweiz

vom 19. Januar 1998

821.1 Allgemeiner Teil

821.11 Übersicht

Im Rahmen der bestehenden Agrarvereinbarungen zwischen der Schweiz und der EU können bestimmte Milchprodukte aus der Schweiz zu Vorzugszöllen in die EU importiert werden, wenn die mit der jeweiligen Konzession verbundenen Voraussetzungen eingehalten werden. Dazu zählen vor allem die Einhaltung von Mindestpreisen und dass es sich um Waren schweizerischen Ursprungs handelt. Diese Bedingungen wurden bisher in besonderen Zeugnissen (sog. Bescheinigung IMA 1) bestätigt. Bei den Bescheinigungen über die Einhaltung der Mindestpreise wurden Unregelmässigkeiten festgestellt. Die EG-Kommission sah sich daher veranlasst, auf die bisherigen Bescheinigungen zu verzichten. Die Einhaltung der Mindestpreise wurde durch ein System ersetzt, das sich ausschliesslich auf die Einfuhrlicenzen der Gemeinschaft stützt. Damit liegt die Verantwortung für die Einhaltung der Mindestpreise allein beim EU-Importeur. Um aber weiterhin sicherzustellen, dass die betreffenden Milchprodukte schweizerischen Ursprungs sind, wurde zwischen der Schweiz und der EG-Kommission vereinbart, auf diese Produkte die Ursprungsregeln des Protokolls Nr. 3 zum Freihandelsabkommen von 1972 und sinngemäss die dort umschriebene Verwaltungszusammenarbeit anzuwenden. Da diese Milchprodukte nicht unter den Geltungsbereich des Freihandelsabkommens fallen, mussten die Gesprächsergebnisse in einer vom Freihandelsabkommen gesonderten Vereinbarung festgehalten werden, was im vorliegenden Briefwechsel erfolgt ist. Die Vereinbarung wird seit 1. Juni 1997 vorläufig angewendet.

821.12 Die bisherige Bescheinigungsregelung

Für Milchprodukte aus der Schweiz, die aufgrund vertraglicher Bindungen zu Vorzugszöllen in die EU eingeführt werden können, musste bisher in einem speziellen Zertifikat (Bescheinigung IMA 1) bestätigt werden, dass der für die Inanspruchnahme des Vorzugszolls geltende Mindestwert nicht unterschritten wird und dass die Ware Schweizer Ursprung hat. Solche Vorzugszölle werden von der EU gewährt für:

- Milch zur Ernährung von Säuglingen, Schmelzkäse, Glarner-Kräuterkäse, Emmentaler, Greyerzer, Sbrinz und Appenzeller²⁶⁾;
- Vacherin fribourgeois und Tête de Moine²⁷⁾;
- Tilsiter und Vacherin Mont d'Or²⁸⁾.

Mit der Ausstellung solcher Zertifikate waren je nach Produkt das Bundesamt für Landwirtschaft, die Schweizerische Käseunion AG und weitere privatrechtliche Organisationen des Käsesektors beauftragt²⁹⁾. So hatte die Schweizerische Käseunion (SK) bei der Ausfuhr von Hart- und Schmelzkäse in den erwähnten Zertifikaten u.a. zu bescheinigen, dass die Ware Schweizer Ursprung hat und dass die Mindestpreise nicht unterschritten sind. Die zuständigen Organe in der EU stellten im Laufe von

²⁶ Briefwechsel vom 29./30. Juni 1967 zwischen der Schweiz und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft über verschiedene Zollkonzessionen (SR 0.632.290.14).

²⁷ Briefwechsel vom 5. Februar 1981 zwischen der Schweiz und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft über den gegenseitigen Handel mit gewissen Landwirtschaftsprodukten und Erzeugnissen aus Landwirtschaftsprodukten (Agrarverhandlungen 1980; SR 0.632.290.15).

²⁸ Briefwechsel vom 14. Juli 1986 zwischen der Schweiz und der EG-Kommission über die Anpassung der Zugeständnisse im gegenseitigen Handel mit Käse (SR 0.632.401.815).

²⁹ Vf des EVD vom 4. Juli 1968 über die Abgabe der für die Verzollung von bestimmten schweizerischen Erzeugnissen in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft erforderlichen Bescheinigungen (AS 1968 859) und V vom 8. April 1981 über die Bescheinigung für die Verzollung der Käse „Vacherin fribourgeois“, „Tête de Moine“ und „Vacherin Mont d'Or“ in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (AS 1981 360, 1986 1477), welche auf den 1. Juni 1997 aufgehoben worden ist (AS 1997 1154).

Untersuchungen jedoch Unregelmässigkeiten in den Bescheinigungen der SK³⁰⁾ fest, welche die EG-Kommission veranlassten, auf die Bescheinigungen (IMA 1) durch schweizerische Zertifikatsstellen generell zu verzichten und die Einhaltung der Mindestpreise für alle Milchprodukte aus der Schweiz, für welche eine Mindestpreisregelung gilt, allein von den EU-Importeuren im Rahmen der einschlägigen EG-Einfuhrlicenzen bestätigen zu lassen. Die EU hat diese Änderung mit der Verordnung (EG) Nr. 1165/97 der Kommission vom 26. Juni 1997 (EG-Amtsblatt Nr. L 169/6 vom 27. Juni 1997) vorgenommen.

821.13 Notwendigkeit einer Neuregelung

Mit der Abschaffung der erwähnten Bescheinigungen entfiel indessen auch die Bescheinigung des schweizerischen Ursprungs der Ware, welche ebenfalls eine Bedingung für die Inanspruchnahme des Vorzugszolls ist. Es war daher nötig, eine adäquate Lösung zu finden. Zu diesem Zweck fanden zwischen Vertretern der Schweiz und der EG-Kommission Gespräche statt, welche zum Abschluss der vorliegenden Vereinbarung in Form eines Briefwechsels geführt haben.

821.2 Besonderer Teil: Inhalt der Vereinbarung

Die vorliegende Vereinbarung hält zum einen die Abschaffung der bisherigen Bescheinigungen fest; zum andern regelt sie die Ursprungsbedingungen und -formalitäten der betreffenden Milchprodukte. Massgebend sind die im Protokoll Nr. 3 vom 6. April 1994 (SR 0.632.401.3) zum Freihandelsabkommen vom 22. Juli 1972 (SR 0.632.401) enthaltenen Ursprungsregeln (die identisch sind mit den bisherigen Ursprungsbestimmungen), die damit verbundene Verwaltungszusammenarbeit, die sinngemäss Anwendung finden soll, und die

³⁰Vgl. Bericht der gemeinsamen Subkommission Käseverwertung der Finanzkommissionen und der Geschäftsprüfungskommissionen zur Subventionspraxis der Schweizerischen Käseunion AG (BBl 1996 IV 476).

erforderlichen Formulare. Zur Verwaltungszusammenarbeit zählt die gegenseitige Amtshilfe durch die Zollverwaltungen bei der Prüfung der Echtheit der Ursprungsbescheinigungen und der Richtigkeit der darin enthaltenen Angaben. Da die betroffenen Milchprodukte nicht unter den Geltungsbereich des Freihandelsabkommens von 1972 fallen, musste diese Lösung in einer gesonderten Vereinbarung getroffen werden. Die Ursprungsbestimmungen und die Verwaltungszusammenarbeit stellen neue Verpflichtungen der Schweiz gegenüber der EU dar, weshalb die Vereinbarung der Genehmigung durch die eidgenössischen Räte bedarf. Um indessen die Ausfuhrmöglichkeiten dieser Milchprodukte in die EU zu Präferenzzöllen ununterbrochen sicherzustellen, hat der Bundesrat gestützt auf Artikel 2 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über aussenwirtschaftliche Massnahmen (SR 946.201) beschlossen, die Vereinbarung vom 1. Juni 1997 an vorläufig anzuwenden.

Die vorliegende Vereinbarung hat keine Auswirkungen auf die bestehenden Zollbindungen der EU zugunsten der Schweiz. Die Schweiz wird die in der Vereinbarung enthaltenen Ursprungsbestimmungen bis zum Inkrafttreten des im Rahmen der bilateralen Verhandlungen vorgesehenen Agrarabkommens anwenden, behält sich aber das Recht vor, ihre Verpflichtung jederzeit unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist zurückzunehmen.

821.3 Finanzielle Auswirkungen

Das vorliegende Abkommen ist mit keinen finanziellen Auswirkungen auf den Bundeshaushalt verbunden.

821.4 Legislaturplanung

Die vorliegende Vereinbarung ist im Bericht über die Legislaturplanung 1995-1999 nicht angekündigt. Die Ablösung der Bescheinigungsregelung für schweizerische Milchprodukte im Verkehr mit der EU war nicht voraussehbar.

821.5 Gültigkeit für das Fürstentum Liechtenstein

Das Abkommen hat auch auf das Fürstentum Liechtenstein Gültigkeit, solange dieses mit der Schweiz durch eine Zollunion verbunden ist.

821.6 Verfassungsmässigkeit

Der Bundesbeschluss basiert auf Artikel 8 der Bundesverfassung, wonach der Bund das Recht zum Abschluss von Staatsverträgen besitzt. Die Bundesversammlung ist gemäss Artikel 85 Ziffer 5 der Bundesverfassung für deren Genehmigung zuständig. Das vorliegende Abkommen ist kündbar und führt weder eine multilaterale Rechtsvereinheitlichung noch einen Beitritt zu einer internationalen Organisation herbei. Der Bundesbeschluss unterliegt daher nicht dem fakultativen Referendum gemäss Artikel 89 Absatz 3 der Bundesverfassung.

Bundesbeschluss

über die Vereinbarung mit der EG-Kommission betreffend die Ablösung der Bescheinigung IMA 1 sowie die Einführung neuer Ursprungsregeln für Milchprodukte aus der Schweiz

vom

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 85 Ziffer 5 der Bundesverfassung,
nach Einsicht in die im Bericht vom 19. Januar 1998¹ zur Aussenwirtschaftspolitik
97/1+2 enthaltene Botschaft,
beschliesst:

Art. 1

¹ Die Vereinbarung mit der EG-Kommission betreffend die Ablösung der Bescheinigung IMA 1 sowie die Einführung neuer Ursprungsregeln für Milchprodukte aus der Schweiz wird genehmigt (Anhang 2).

² Der Bundesrat wird ermächtigt, das Abkommen zu ratifizieren.

Art. 2

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Staatsvertragsreferendum.

9472

Vereinbarung in Form eines Briefwechsels zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der EG-Kommission betreffend die Ablösung der Bescheinigung IMA 1 sowie die Einführung neuer Ursprungsregeln für Milchprodukte aus der Schweiz³²

DER STAATSSSEKRETÄR
Bundesamt für Aussenwirtschaft

Bern, den 30. Mai 1997

Herrn G. Legras
Generaldirektor GD VI
Europäische Kommission
B-1049 Brüssel

Sehr geehrter Herr Generaldirektor,

Ich beehre mich, auf die technischen Erörterungen Bezug zu nehmen, die zwischen den schweizerischen Behörden und den Stellen der Kommission über die Bescheinigung IMA 1 für die Einfuhr von Käse und Milchprodukten schweizerischen Ursprungs stattgefunden haben.

Ich nehme zur Kenntnis, dass aufgrund dieser Gespräche die Einfuhren der im Anhang aufgeführten Milchprodukte in die EU fortan ausschliesslich dem System der Einfuhrlicenzen der Gemeinschaft unterstellt sind. Ab dem Inkrafttreten der Änderungen der betreffenden Gemeinschaftsregelung wird die Schweiz keine IMA 1-Bescheinigungen mehr ausstellen.

Bis die neue bilaterale Regelung über die Milchprodukte, über die noch verhandelt wird, in Kraft tritt, wird die Einhaltung des Mindestpreises durch die neuen Bestimmungen der erwähnten Gemeinschaftsregelung gewährleistet. Diese Bestimmungen sehen vor, dass die EG-Einfuhrlizenz nur ausgestellt wird, wenn der Importeur eine Erklärung vorlegt, welche die Einhaltung des Mindestpreises bestätigt.

³² Übersetzung des französischen Originaltextes.

Für die Bestimmung, den Nachweis und die Prüfung der Ursprungs-eigenschaft, die bisher durch die Bescheinigungsregelung IMA 1 gewährleistet waren, gelten fortan die Regeln des Protokolls Nr. 3 über die Bestimmungen des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ zum Freihandelsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 22. Juli 1972. Die im Protokoll Nr. 3 umschriebenen Methoden der Verwaltungszusammenarbeit sind sinngemäss anzuwenden.

Diese Änderungen haben keine negativen Auswirkungen auf die Einfuhr von Käse schweizerischen Ursprungs in die Europäische Gemeinschaft.

Die Schweiz erklärt sich bereit, die erwähnten Regeln über die Bestimmung, den Nachweis und die Prüfung der Ursprungs-eigenschaft ab dem 1. Juni 1997 und bis zum Inkrafttreten der neuen Regelung über die Milchprodukte anzuwenden. Sie behält sich jedoch das Recht vor, diese Verpflichtung jederzeit unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist schriftlich zu widerrufen.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mich wissen lassen würden, ob Sie mit dem Inhalt dieses Schreibens einverstanden sind.

Genehmigen Sie, Herr Generaldirektor, den Ausdruck meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Franz Blankart

Anhang

HS Code	Warenbezeichnung
0402.2911 ex0404.9083	Milch zur Ernährung von Säuglingen
0406.2010 0406.9019	Glerner-Kräuterkäse
ex0406.30	Schmelzkäse
ex0406.9002 ex0406.9003 ex0406.9004 ex0406.9005 ex0406.9006 ex0406.9013 ex0406.9015 ex0406.9017	Emmentaler, Greyerzer, Sbrinz und Appenzeller
ex0406.9018	Freiburger Vacherin, Vacherin Mont d'Or und Tête de Moine
0406.9025	Tilsiter

Brüssel, den 9. Juli 1997

Herrn F. Blankart
Staatssekretär
Bundesamt für Aussenwirtschaft
CH-3003 Bern

Sehr geehrter Herr Staatssekretär,

Ich beehre mich, Ihnen den Eingang Ihres Schreibens vom 30. Mai 1997 zu bestätigen, das wie folgt lautet:

„Ich beehre mich, auf die technischen Erörterungen Bezug zu nehmen, die zwischen den schweizerischen Behörden und den Stellen der Kommission über die Bescheinigung IMA 1 für die Einfuhr von Käse und Milchprodukten schweizerischen Ursprungs stattgefunden haben.

Ich nehme zur Kenntnis, dass aufgrund dieser Gespräche die Einfuhren der im Anhang aufgeführten Milchprodukte in die EU fortan ausschliesslich dem System der Einfuhrlicenzen der Gemeinschaft unterstellt sind. Ab dem Inkrafttreten der Änderungen der betreffenden Gemeinschaftsregelung wird die Schweiz keine IMA 1-Bescheinigungen mehr ausstellen.

Bis die neue bilaterale Regelung über die Milchprodukte, über die noch verhandelt wird, in Kraft tritt, wird die Einhaltung des Mindestpreises durch die neuen Bestimmungen der erwähnten Gemeinschaftsregelung gewährleistet. Diese Bestimmungen sehen vor, dass die EG-Einfuhrlizenz nur ausgestellt wird, wenn der Importeur eine Erklärung vorlegt, welche die Einhaltung des Mindestpreises bestätigt.

Für die Bestimmung, den Nachweis und die Prüfung der Ursprungseigenschaft, die bisher durch die Bescheinigungsregelung IMA 1 gewährleistet waren, gelten fortan die Regeln des Protokolls Nr. 3 über die Bestimmungen des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ zum Freihandelsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 22. Juli 1972. Die im Protokoll Nr. 3 umschriebenen Methoden der Verwaltungszusammenarbeit sind sinngemäss anzuwenden.

Diese Änderungen haben keine negativen Auswirkungen auf die Einfuhr von Käse schweizerischen Ursprungs in die Europäische Gemeinschaft.

Die Schweiz erklärt sich bereit, die erwähnten Regeln über die Bestimmung, den Nachweis und die Prüfung der Ursprungseigenschaft ab dem 1. Juni 1997 und bis zum

Inkrafttreten der neuen Regelung über die Milchprodukte anzuwenden. Sie behält sich jedoch das Recht vor, diese Verpflichtung jederzeit unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist schriftlich zu widerrufen.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mich wissen lassen würden, ob Sie mit dem Inhalt dieses Schreibens einverstanden sind.“

Ich bestätige Ihnen meine Zustimmung zum Inhalt Ihres Schreibens.

Genehmigen Sie, Herr Staatssekretär, den Ausdruck meiner ausgezeichneten Hochachtung.

G. Legras
Generaldirektor

Anhang

HS Code	Warenbezeichnung
0402.2911 ex0404.9083	Milch zur Ernährung von Säuglingen
0406.2010 0406.9019	Glarner-Kräuterkäse
ex0406.30	Schmelzkäse
ex0406.9002 ex0406.9003 ex0406.9004 ex0406.9005 ex0406.9006 ex0406.9013 ex0406.9015 ex0406.9017	Emmentaler, Greyerzer, Sbrinz und Appenzeller
ex0406.9018	Freiburger Vacherin, Vacherin Mont d'Or und Tête de Moine
0406.9025	Tilsiter

**822 Botschaft über ein die Amtshilfe im Zollbereich betreffendes
Zusatzprotokoll zum Freihandelsabkommen zwischen der
Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft**

vom 19. Januar 1998

822.1 Allgemeiner Teil

Die im Rahmen des Freihandelsabkommens (FHA) und in weiteren, den grenzüberschreitenden Warenverkehr betreffenden Abkommen zwischen der Schweiz und den EG vorgesehene Zusammenarbeit unter den Verwaltungsbehörden weist bezüglich der Leistung von Amtshilfe Lücken auf, welche das gute Funktionieren des abkommensmässig geregelten Warenverkehrs vor allem bei Widerhandlungen gegen Zollvorschriften und zollrelevante aussenwirtschaftsrechtliche Ein-, Aus- und Durchfuhrbestimmungen der Vertragsparteien beeinträchtigen können. So wurde bislang nur dort Amtshilfe geleistet, wo sie zur Erfüllung bestimmter Aufgaben absolut nötig war (z.B. gemeinsames Versandverfahren, Ursprungsregeln gemäss Protokoll Nr. 3 des Freihandelsabkommens). Die Beschleunigung der Abfertigung an der Grenze (Stichprobenkontrollen) bedingt aber eine verstärkte Zusammenarbeit der Zollverwaltungen, um Widerhandlungen beim grenzüberschreitenden Warenverkehr zu begegnen. Mit dem vorliegenden Zusatzprotokoll betreffend Amtshilfe im Zollbereich sollen diese Lücken möglichst geschlossen werden, indem den Verwaltungsbehörden eine engere Zusammenarbeit als bisher ermöglicht wird.

Die auf Ersuchen der EG-Kommission aufgenommenen Verhandlungen konnten Anfang 1997 abgeschlossen werden. Das Zusatzprotokoll wurde am 22. Januar 1997 in Genf paraphiert und am 9. Juni 1997 in Luxemburg in Form eines Briefwechsels unter Genehmigungsvorbehalt unterzeichnet. Es steht seit 1. Juli 1997 vorläufig in Anwendung.

822.2 Besonderer Teil

822.21 Inhalt des Zusatzprotokolls

Das Zusatzprotokoll trägt ähnlichen Abkommen der EG Rechnung, die sie auf diesem Gebiet mit anderen Staaten abgeschlossen hat. Es entspricht inhaltlich weitgehend dem Protokoll 11 des EWR-Abkommens. In Ergänzung zu den in den Übereinkommen mit den EG über ein gemeinsames Versandverfahren (SR 0.631.242.04) und über die Erleichterungen der Kontrollen und Formalitäten im Güterverkehr (SR 0.631.242.05) bestehenden Amtshilfebestimmungen sieht das vorliegende Zusatzprotokoll zum FHA eine enge Zusammenarbeit mit den Zollverwaltungen der EU-Staaten sowie der EG-Kommission vor. Insbesondere ermöglicht es den direkten Austausch von Informationen vor der Inanspruchnahme des Rechtshilfeweges, der durch das vorliegende Protokoll keine Änderung erfährt. Entsprechend dem Rechtshilfegesetz (IRSG; SR 351.1) bleibt daher Rechtshilfe bei Zollhinterziehung weiterhin ausgeschlossen, während sie bei eigentlichem Abgabebetrug - also in Fällen, in denen gefälschte Dokumente benutzt werden, was z.B. beim Zigarettenschmuggel häufig vorkommt - geleistet werden kann, sofern die weiteren Voraussetzungen des IRSG erfüllt sind.

Der Anwendungsbereich des Protokolls umfasst den gesamten grenzüberschreitenden Warenverkehr (Kapitel 1-97 des harmonisierten Systems), unabhängig vom Geltungsbereich des Freihandelsabkommens von 1972 (SR 0.632.401). Die Vertragsparteien werden einander Amtshilfe leisten, um die Einhaltung der Zollvorschriften und der zollrelevanten aussenwirtschaftsrechtlichen Bestimmungen der Vertragsparteien zu gewährleisten. Zu diesem Zweck kann die ersuchte Behörde der ersuchenden Behörde alle notwendigen Auskünfte erteilen, damit sich diese vergewissern kann, dass ein Zollverfahren ordnungsgemäss durchgeführt wurde. Auf Ersuchen können Firmen oder Einzelpersonen, die im Verdacht stehen, Zollwiderhandlungen zu begehen oder begangen zu haben, überwacht werden. Die Zollverwaltungen werden auch auf eigene Initiative Informationen weitergeben, wenn sie dies zur Einhaltung der Zollge-

setzung als nötig erachten. Schliesslich ermöglicht das Zusatzprotokoll die einfache Zustellung sowie die Notifikation von amtlichen Schriftstücken an die Zollbeteiligten in den einzelnen EU-Staaten oder in der Schweiz nach den Vorschriften des jeweiligen innerstaatlichen Rechts.

822.22 Form der Amtshilfevereinbarung

Die vorliegende Vereinbarung ergänzt das Freihandelsabkommen Schweiz-EWG von 1972, indem es im Zollbereich die gegenseitige Leistung von Amtshilfe ermöglicht. Daher wird im Briefwechsel vom 9. Juni 1997 festgehalten, dass sie dem FHA als Zusatzprotokoll beigelegt und damit Bestandteil des FHA werden soll. Die Amtshilfe bezieht sich allerdings auch auf Agrarprodukte, also auf Waren, die nur indirekt dem sachlichen Geltungsbereich des FHA unterliegen. Diese Ausdehnung des Anwendungsbereichs ist aber strikt auf die Amtshilfe in Zollsachen beschränkt und hindert die Vertragsparteien in keiner Weise an der Ausgestaltung ihrer eigenen Agrarpolitik. Die Verknüpfung der Zoll-Amtshilfe für die Ein- und Ausfuhr von Agrarprodukten mit dem FHA war geboten, um ein einheitliches Funktionieren zu gewährleisten, indem ein Bezug zum institutionellen Teil des FHA (Verwaltung durch den Gemischten Ausschuss) hergestellt wird.

822.23 Vorläufige Anwendung

Das Zusatzprotokoll wird in Kraft treten, nachdem die Notifikation über den Abschluss der erforderlichen Genehmigungsverfahren erfolgt sein wird. Um das gute Funktionieren des Freihandelsabkommens, das ohne rasche Anwendung der Zollamtshilfevereinbarung beeinträchtigt würde, zu gewährleisten, hat der Bundesrat gestützt auf Artikel 2 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über ausenwirtschaftliche Massnahmen (SR 946.201) beschlossen, das vorliegende Zusatzprotokoll vom 1. Juli 1997 an vorläufig anzuwenden. Die vorläufige Anwendung ist denn auch im erwähnten Briefwechsel vom 9. Juni 1997 festgehalten.

822.3 Finanzielle Auswirkungen

Die finanziellen Auswirkungen können nicht genau beziffert werden, dürften aber kaum ins Gewicht fallen. Hingegen rechnet die Zollverwaltung mit einem gewissen Mehrbedarf an Personal, weil die EU-Staaten relativ häufig Amtshilfesuche an die Schweiz richten dürften - diese Einschätzung hat sich seit der vorläufigen Anwendung bestätigt -, was mit einem grösseren Untersuchungsaufwand als bisher verbunden sein wird.

822.4 Legislaturplanung

Das Zusatzprotokoll zum FHA entspricht dem Inhalt von Ziel 19 (Sicherstellung der schweizerischen Präsenz durch Ausbau und Vertiefung der weltweiten bilateralen und multilateralen Beziehungen) des Berichts über die Legislaturplanung 1995-1999 (BBI 1996 II 293).

822.5 Verhältnis zum europäischen Recht

Der Inhalt des Zusatzprotokolls entspricht im wesentlichen jenen Amtshilfeabkommen, welche die EG mit gewissen Drittländern (EFTA-Staaten, zentral- und mittelosteuropäische Staaten) abgeschlossen hat. Er geht materiell aber weniger weit als die EG-interne Zollzusammenarbeit, zumal jene generell die Amtshilfe in Fiskalsachen miteinschliesst.

822.6 Verfassungsmässigkeit

Der Bundesbeschluss basiert auf Artikel 8 der Bundesverfassung, welcher dem Bund das Recht einräumt, Staatsverträge abzuschliessen. Die Befugnis der Bundesversammlung zur Genehmigung solcher Abkommen fliesst aus Artikel 85 Ziffer 5 der Bundesverfassung.

Das Zusatzprotokoll bildet Bestandteil des FHA und ist daher wie dieses kündbar. Es liegt weder ein Beitritt zu einer internationalen Organisation noch eine multilaterale Rechtsvereinheitlichung vor. Der Bundesbeschluss unterliegt somit nicht dem fakultativen Referendum nach Artikel 89 Absatz 3 der Bundesverfassung.

Bundesbeschluss

Entwurf

über das Zusatzprotokoll zum Freihandelsabkommen
zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und
der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 22. Juli 1972
betreffend Amtshilfe im Zollbereich

vom

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 85 Ziffer 5 der Bundesverfassung,
nach Einsicht in die im Bericht vom 19. Januar 1998¹ zur Aussenwirtschaftspolitik
97/1+2 enthaltene Botschaft,

beschliesst:

Art. 1

¹ Das Abkommen in Form eines Briefwechsels vom 9. Juni 1997 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über ein die gegenseitige Amtshilfe im Zollbereich betreffendes Zusatzprotokoll zum Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft wird genehmigt (Anhang 2).

² Der Bundesrat wird ermächtigt, das Zusatzprotokoll zu ratifizieren.

Art. 2

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Staatsvertragsreferendum.

9472

Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über ein die gegenseitige Amtshilfe im Zollbereich betreffendes Zusatzprotokoll zum Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Unterzeichnet in Luxemburg am 9. Juni 1997

Von der Schweiz vorläufig angewendet seit 1. Juli 1997

A. Schreiben der Europäischen Gemeinschaft

Brüssel, den 9. Juni 1997

Herr,

ich beehre mich, Bezug zu nehmen auf die Verhandlungen zwischen Vertretern der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft im Hinblick auf den Abschluss eines Abkommens über die gegenseitige Amtshilfe im Zollbereich durch Hinzufügung eines entsprechenden Zusatzprotokolls zum Abkommen vom 22. Juli 1972.

Dieses Zusatzprotokoll, dessen Wortlaut diesem Schreiben beigelegt ist, wird Bestandteil des Abkommens vom 22. Juli 1972 sein und tritt am ersten Tag des zweiten Monats in Kraft, der auf den Monat folgt, in dem die Notifizierung des Abschlusses der dafür erforderlichen Verfahren erfolgt ist. Zur Überbrückung der Zeit bis zum Abschluss dieser Verfahren wird es ab dem 1. Juli 1997 vorläufig angewendet.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie die Zustimmung der Schweizerischen Eidgenossenschaft hierzu bestätigen könnten.

Genehmigen Sie, Herr, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Im Namen des Rates der Europäischen Union

Gerrit Zalm
Mario Monti

B. Schreiben der Schweizerischen Eidgenossenschaft

Bém, den 9.Juni 1997

Herr,

ich beehre mich, den Empfang Ihres heutigen Schreibens zu bestätigen, das wie folgt lautet:

"Ich beehre mich, Bezug zu nehmen auf die Verhandlungen zwischen Vertretern der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft im Hinblick auf den Abschluss eines Abkommens über die gegenseitige Amtshilfe im Zollbereich durch Hinzufügung eines entsprechenden Zusatzprotokolls zum Abkommen vom 22. Juli 1972.

Dieses Zusatzprotokoll, dessen Wortlaut diesem Schreiben beigelegt ist, wird Bestandteil des Abkommens vom 22. Juli 1972 sein und tritt am ersten Tag des zweiten Monats in Kraft, der auf den Monat folgt, in dem die Notifizierung des Abschlusses der dafür erforderlichen Verfahren erfolgt ist. Zur Überbrückung der Zeit bis zum Abschluss dieser Verfahren wird es ab dem 1. Juli 1997 vorläufig angewendet.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie die Zustimmung der Schweizerischen Eidgenossenschaft hierzu bestätigen könnten."

Ich darf Ihnen die Zustimmung der Schweizerischen Eidgenossenschaft zum Vorstehenden bestätigen.

Genehmigen Sie, Herr, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Für die Schweizerische Eidgenossenschaft

Franz Blankart

ZUSATZPROTOKOLL

ÜBER DIE GEGENSEITIGE AMTSHILFE IM ZOLLBEREICH

Artikel 1

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Protokolls bezeichnet der Ausdruck

- a) "Waren" die Waren der Kapitel 1 bis 97 des Harmonisierten Systems, unabhängig vom Anwendungsbereich des Abkommens vom 22. Juli 1972;
- b) "Zollrecht" jede von der Europäischen Gemeinschaft oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft erlassene Rechts- oder Verwaltungsvorschrift über die Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr von Waren und deren Überführung in ein Zollverfahren, einschliesslich der Verbote, Beschränkungen und Kontrollen;
- c) "ersuchende Behörde" die von einer Vertragspartei zu diesem Zweck bezeichnete zuständige Verwaltungsbehörde, die ein Amtshilfeersuchen im Zollbereich stellt;
- d) "ersuchte Behörde" die von einer Vertragspartei zu diesem Zweck bezeichnete zuständige Verwaltungsbehörde, an die ein Amtshilfeersuchen im Zollbereich gerichtet wird;
- e) "Zuwiderhandlungen gegen das Zollrecht" jede Verletzung des Zollrechts oder jeder Versuch einer solchen Verletzung.

Artikel 2

Sachlicher Geltungsbereich

1. Die Vertragsparteien leisten einander in den unter ihre Zuständigkeit fallenden Bereichen in der Form und unter den Voraussetzungen, die in diesem Protokoll vorgesehen sind, Amtshilfe bei der Sicherstellung der ordnungsgemässen Anwendung des Zollrechts, insbesondere bei der Verhütung und der Aufdeckung von Zuwiderhandlungen gegen das Zollrecht und bei Ermittlungen im Zollbereich.
2. Die Amtshilfe im Zollbereich im Sinne dieses Protokolls betrifft alle Verwaltungsbehörden der Vertragsparteien, die für die Anwendung dieses Protokolls zuständig sind. Sie berührt nicht die Vorschriften über die gegenseitige Amtshilfe in Strafsachen. Sie betrifft ferner nicht Informationen, die bei der Ausübung von Befugnissen auf Antrag der Justizbehörden erlangt werden, es sei denn, daß letztere der Weitergabe dieser Informationen zustimmen.

Artikel 3
Amtshilfe auf Ersuchen

1. Auf Antrag erteilt die ersuchte Behörde der ersuchenden Behörde alle sachdienlichen Auskünfte, die es dieser ermöglichen, die Einhaltung des Zollrechts sicherzustellen, insbesondere Auskünfte über festgestellte oder beabsichtigte Handlungen, die gegen das Zollrecht verstossen oder verstossen könnten.
2. Auf Antrag teilt die ersuchte Behörde der ersuchenden Behörde mit, ob die aus dem Gebiet einer Vertragspartei ausgeführten Waren ordnungsgemäss in das Gebiet der anderen Vertragspartei eingeführt worden sind, gegebenenfalls unter Angabe des für die Waren geltenden Zollverfahrens.
3. Auf Antrag der ersuchenden Behörde veranlasst die ersuchte Behörde im Rahmen ihrer Rechtsvorschriften die Überwachung von
 - a) natürlichen oder juristischen Personen, bei denen Grund zu der Annahme besteht, dass sie Zuwiderhandlungen gegen das Zollrecht begehen oder begangen haben;
 - b) Örtlichkeiten, an denen Warenlager in einer Weise errichtet werden, dass Grund zu der Annahme besteht, daß sie Zuwiderhandlungen gegen das Zollrecht begünstigen sollen;
 - c) Warenbewegungen, die den vorliegenden Angaben zufolge möglicherweise Gegenstand von Zuwiderhandlungen gegen das Zollrecht sind;
 - d) Beförderungsmitteln, bei denen Grund zu der Annahme besteht, dass sie bei Zuwiderhandlungen gegen das Zollrecht benutzt worden sind, benutzt werden oder benutzt werden könnten.

Artikel 4
Amtshilfe ohne vorhergehendes Ersuchen

Die Vertragsparteien leisten einander von sich aus im Einklang mit ihren Rechts- und Verwaltungsvorschriften Amtshilfe, sofern dies ihres Erachtens zur ordnungsgemässen Anwendung des Zollrechts notwendig ist, insbesondere wenn sie über Erkenntnisse verfügen über

- Handlungen, die gegen das Zollrecht verstossen oder ihres Erachtens gegen das Zollrecht verstossen und die für die andere Vertragspartei von Interesse sein können;
- neue Mittel oder Methoden zur Begehung solcher Handlungen;

- Waren, die bekanntermassen Gegenstand von Zuwiderhandlungen gegen das Zollrecht sind;
- natürliche oder juristische Personen, bei denen Grund zu der Annahme besteht, dass sie Zuwiderhandlungen gegen das Zollrecht begehen oder begangen haben;
- Beförderungsmittel, bei denen Grund zu der Annahme besteht, dass sie für Zuwiderhandlungen gegen das Zollrecht benutzt worden sind, benutzt werden oder benutzt werden könnten.

Artikel 5 *Zustellung/Bekanntgabe*

Auf Antrag der ersuchenden Behörde veranlasst die ersuchte Behörde im Einklang mit den für sie geltenden Vorschriften

- die Zustellung aller Schriftstücke,
- die Bekanntgabe aller Entscheidungen, sowie aller anderen für das anhängige Verfahren rechtserheblichen Schriftstücke,

die in den sachlichen Geltungsbereich dieses Protokolls fallen, an einen Adressaten mit Sitz oder Wohnsitz in ihrem Gebiet. Artikel 6 Absatz 3 findet auf den Antrag auf Zustellung oder Bekanntgabe Anwendung.

Artikel 6 *Form und Inhalt der Amtshilfeersuchen*

1. Amtshilfeersuchen nach diesem Protokoll sind schriftlich zu stellen. Dem Ersuchen sind alle Unterlagen beizufügen, die für seine Erledigung erforderlich sind. In dringenden Fällen können mündliche Ersuchen zulässig sein, die jedoch der unverzüglichen schriftlichen Bestätigung bedürfen.
2. Amtshilfeersuchen nach Absatz 1 müssen folgende Angaben enthalten:
 - a) Bezeichnung der ersuchenden Behörde;
 - b) Massnahme, um die ersucht wird;
 - c) Gegenstand und Grund des Ersuchens;
 - d) betroffene Rechts- und Verwaltungsvorschriften;

- e) möglichst genaue und umfassende Angaben über die natürlichen und juristischen Personen, gegen die sich die Ermittlungen richten;
 - f) Zusammenfassung des Sachverhalts und der bereits durchgeführten Ermittlungen, ausser in den Fällen des Artikels 5.
- 3. Amtshilfeersuchen werden in einer Amtssprache der ersuchten Behörde oder in einer von dieser zugelassenen Sprache gestellt.
 - 4. Entspricht ein Amtshilfeersuchen nicht den Formvorschriften, so kann seine Berichtigung oder Ergänzung beantragt werden; die Anordnung vorsorglicher Massnahmen wird dadurch nicht berührt.

Artikel 7 *Erladigung von Amtshilfeersuchen*

- 1. Bei der Erladigung von Amtshilfeersuchen verfährt die ersuchte Behörde im Rahmen ihrer Zuständigkeit und Mittel so, als ob sie in Erfüllung eigener Aufgaben oder auf Ersuchen anderer Behörden der eigenen Vertragspartei handelte; zu diesem Zweck hat sie bei ihr bereits verfügbare Angaben zu liefern oder zweckdienliche Ermittlungen anzustellen beziehungsweise zu veranlassen. Gleiches gilt für die Behörde, die von der ersuchten Behörde mit dem Ersuchen befasst wird, wenn diese nicht alleine tätig werden kann.
- 2. Die Erladigung von Amtshilfeersuchen erfolgt im Einklang mit den Rechts- und Verwaltungsvorschriften der ersuchten Vertragspartei.
- 3. Ordnungsgemäss bevollmächtigte Beamte der einen Vertragspartei können im Einvernehmen mit der anderen Vertragspartei und unter den von dieser festgelegten Voraussetzungen bei der ersuchten Behörde oder einer dieser nachgeordneten Behörde Auskünfte über Handlungen einholen, die gegen das Zollrecht verstossen oder verstossen könnten, welche die ersuchende Behörde zu den in diesem Protokoll niedergelegten Zwecken benötigt.
- 4. Beamte der einen Vertragspartei können im Einvernehmen mit der anderen Vertragspartei und unter den von dieser festgelegten Voraussetzungen bei auf deren Gebiet durchgeführten Ermittlungen zugegen sein.

Artikel 8 *Form der Auskunftserteilung*

- 1. Die ersuchte Behörde teilt der ersuchenden Behörde das Ergebnis ihrer Ermittlungen in Form von Schriftstücken, beglaubigten Kopien, Berichten oder dergleichen mit.

2. Die in Absatz 1 genannten Schriftstücke können durch Angaben ersetzt werden, die mittels Datenverarbeitung in beliebiger Form zum gleichen Zweck erstellt werden.

Artikel 9

Ausnahmen von der Verpflichtung zur Amtshilfe

1. Die Vertragsparteien können Amtshilfe nach Massgabe dieses Protokolls ablehnen, sofern diese
 - a) die Souveränität der Schweizerischen Eidgenossenschaft oder eines Mitgliedstaats der Gemeinschaft, der nach diesem Protokoll um Amtshilfe ersucht wurde, beeinträchtigen könnte oder
 - b) die öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder andere wesentliche Interessen beeinträchtigen könnte, insbesondere in den Fällen des Artikels 10 Absatz 2, oder
 - c) Steuer- oder Währungsvorschriften ausserhalb des Zollrechts betrifft oder
 - d) ein Betriebs-, Geschäfts- oder Berufsgeheimnis verletzen würde.
2. Ersucht eine Behörde um Amtshilfe, die sie selbst im Fall eines Ersuchens nicht leisten könnte, so weist sie in ihrem Ersuchen auf diesen Umstand hin. Die Erledigung eines derartigen Ersuchens steht im Ermessen der ersuchten Behörde.
3. Wird die Amtshilfe abgelehnt, so ist diese Entscheidung der ersuchenden Behörde unter Angabe der Gründe unverzüglich mitzuteilen.

Artikel 10

Datenschutz

1. Sämtliche Auskünfte nach Massgabe dieses Protokolls sind nach den in jeder Vertragspartei geltenden Rechtsvorschriften vertraulich oder nur für den Dienstgebrauch bestimmt, gleichgültig, in welcher Form sie erteilt werden. Sie unterliegen dem Dienstgeheimnis und geniessen den Schutz sowohl der für derartige Auskünfte geltenden Rechtsvorschriften der Vertragspartei, die sie erhalten hat, als auch der entsprechenden für die Gemeinschaftsorgane geltenden Rechtsvorschriften.
2. Personenbezogene Daten, d.h. alle Auskünfte, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare Person beziehen, dürfen nur ausgetauscht werden, wenn die empfangende Vertragspartei sich verpflichtet, für einen Schutz dieser Daten zu sorgen, der dem in diesem Fall in der übermittelnden Vertragspartei geltenden Schutz mindestens gleichwertig ist.

Artikel 11
Verwendung der Auskünfte

1. Die erhaltenen Auskünfte dürfen nur für die Zwecke dieses Protokolls verwendet werden. Ersucht eine Vertragspartei darum, solche Auskünfte zu anderen Zwecken zu verwenden, so holt sie vorher die schriftliche Zustimmung der Behörde ein, die die Auskünfte erteilt hat. Die Verwendung unterliegt dann den von dieser Behörde auferlegten Beschränkungen.
2. Absatz 1 steht der Verwendung von Auskünften bei Gerichts- oder Verwaltungsverfahren wegen Zuwiderhandlungen gegen das Zollrecht nicht entgegen. Die zuständige Behörde, welche diese Auskünfte erteilt hat, wird von einer derartigen Verwendung unverzüglich unterrichtet.
3. Die Vertragsparteien können die nach Massgabe dieses Protokolls erhaltenen Auskünfte und eingesehenen Schriftstücke als Beweismittel in Protokollen, Berichten und für Zeugenvernehmungen sowie in gerichtlichen Verfahren und Ermittlungen verwenden.

Artikel 12
Sachverständige und Zeugen

Beamten der ersuchten Behörde kann es gestattet werden, nach Massgabe der erteilten Genehmigung in Gerichts- oder Verwaltungsverfahren, die unter dieses Abkommen fallende Angelegenheiten betreffen, im Gebiet der anderen Vertragspartei als Sachverständige oder Zeugen aufzutreten und Gegenstände und Schriftstücke oder beglaubigte Kopien davon vorzulegen, sofern dies für das Verfahren erforderlich ist. In der Ladung ist genau anzugeben, in welcher Angelegenheit und in welcher Eigenschaft oder mit welcher Berechtigung die Beamten befragt werden sollen.

Artikel 13
Kosten der Amtshilfe

Die Vertragsparteien verzichten auf alle gegenseitigen Ansprüche auf Erstattung der bei der Durchführung dieses Protokolls angefallenen Kosten; hiervon ausgenommen sind gegebenenfalls Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie für Dolmetscher und Übersetzer, die nicht dem öffentlichen Dienst angehören.

Artikel 14
Durchführung

1. Die Durchführung dieses Protokolls wird den Zolldienststellen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und den zuständigen Dienststellen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften und gegebenenfalls den Zollbehörden der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft andererseits übertragen. Sie beschliessen alle zu seiner Durchführung notwendigen praktischen Massnahmen und Vereinbarungen und tragen dabei den geltenden Datenschutzbestimmungen Rechnung.

2. Die Vertragsparteien konsultieren und unterrichten einander über die Einzelheiten der Durchführungsbestimmungen, die sie nach diesem Protokoll erlassen. Sie tauschen insbesondere die Liste der zuständigen Behörden aus, die ermächtigt sind, im Sinne dieses Protokolls tätig zu werden.
-

GEMEINSAME ERKLÄRUNG

Die Vertragsparteien stimmen darin überein dass vom Gemischten Ausschuss eine Arbeitsgruppe eingesetzt werden sollte, um diesen bei der Verwaltung des Protokolls über die gegenseitige Amtshilfe zu unterstützen.

823 Botschaft über die Änderung des EFTA-Übereinkommens betreffend die gegenseitige Amtshilfe im Zollbereich

vom 19. Januar 1998

823.1 Allgemeiner Teil

Mit der Änderung der Artikel 9 und 38 des Übereinkommens vom 4. Januar 1960 zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) (SR 0.632.31) - EFTA-Übereinkommen - und der damit verbundenen Einfügung eines neuen Anhangs I wird zwischen der Schweiz und den übrigen EFTA-Staaten inhaltlich dasselbe System über die Amtshilfe im Zollbereich eingeführt, wie es einerseits zwischen der Schweiz und der Europäischen Gemeinschaft (EG) im Rahmen des Zusatzprotokolls vom 9. Juni 1997 zum Freihandelsabkommen von 1972 (vgl. Ziff. 822) und andererseits zwischen der EG und den EFTA/EWR-Staaten im Protokoll 11 des EWR-Abkommens vereinbart wurde. Damit wird eine einheitlich geregelte Zusammenarbeit unter den Verwaltungsbehörden bezüglich der Leistung von Amtshilfe im Zollbereich zwischen sämtlichen EU- und EFTA-Staaten ermöglicht.

Die Verhandlungen über die Amtshilfe in Zollsachen konnten innerhalb der EFTA innert kurzer Zeit abgeschlossen werden. Am 19. Juni 1997 hat der EFTA-Rat den entsprechenden Beschluss zur Änderung des EFTA-Übereinkommens unter Genehmigungsvorbehalt gefasst.

823.2 Besonderer Teil: Inhalt der Abkommensänderung und des neuen Anhangs I

Die Neuregelung zwischen den EFTA-Staaten (Schweiz, Liechtenstein, Norwegen und Island) unterscheidet sich vom Zusatzprotokoll des Freihandelsabkommens zwischen der Schweiz und der EG in materieller Hinsicht nur in marginalen Punkten. Die nachfolgenden Ausführungen beschränken sich daher auf diese Punkte. Was die Bestimmungen betrifft, die dem

Zusatzprotokoll zum Freihandelsabkommen entsprechen, sei auf die Botschaft in Ziffer 822 des Berichts verwiesen.

Anhang I weicht gegenüber dem erwähnten Zusatzprotokoll lediglich in Bezug auf die Verwendung der Auskünfte ab. Zusätzlich enthält er eine Bestimmung zum Verhältnis des Anhangs I gegenüber anderen Amtshilfeabkommen. Und schliesslich kann der Anhang I durch den EFTA-Rat geändert werden:

- Nach Artikel 11 Absatz 1 des Anhangs I dürfen die erhaltenen Auskünfte auch den für die Bekämpfung des Drogenhandels unmittelbar zuständigen Stellen der EFTA-Staaten weitergegeben werden, sofern die Behörde, welche die Auskunft erteilt hat, schriftlich zustimmt.
- In Artikel 15 wird der Ergänzungscharakter des Anhangs I gegenüber andern Amtshilfeabkommen festgehalten. Einerseits dienen demnach die Bestimmungen des Anhangs I als Ergänzung zu weniger weitgehenden Amtshilfeabkommen; andererseits stehen sie weitergehenden Amtshilfeabkommen nicht entgegen.
- Gemäss dem geänderten Artikel 9 des EFTA-Übereinkommens kann der EFTA-Rat über allenfalls notwendig werdende Änderungen des Anhangs I beschliessen, um in diesem weitgehend technischen Bereich rasch auf Neuentwicklungen reagieren zu können. Solche Änderungen unterstehen somit nicht dem Genehmigungsverfahren des Parlamentes für internationale Abkommen, werden aber mit dem Aussenwirtschaftsbericht dem Parlament zur Kenntnis gebracht.

Die weiteren Unterschiede des Anhangs I zum Zusatzprotokoll des Freihandelsabkommens mit der EG sind formeller Natur. Sie betreffen hauptsächlich Bestimmungen, die spezifisch auf das EFTA-Übereinkommen bzw. auf die EFTA-Staaten Bezug nehmen.

Die Änderung des EFTA-Übereinkommens wird in Kraft treten, nachdem die Notifikation über den Abschluss der erforderlichen Genehmigungsverfahren erfolgt sein wird.

823.3 Finanzielle Auswirkungen

Die finanziellen Auswirkungen können nicht genau beziffert werden, dürften aber kaum ins Gewicht fallen.

823.4 Legislaturplanung

Die Änderung des EFTA-Übereinkommens entspricht dem Inhalt von Ziel 19 (Sicherstellung der schweizerischen Präsenz durch Ausbau und Vertiefung der weltweiten bilateralen und multilateralen Beziehungen) des Berichts über die Legislaturplanung 1995-1999 (BBl 1996 II 328).

823.5 Verhältnis zum europäischen Recht

Der Inhalt des Anhangs entspricht weitestgehend den Amtshilfebestimmungen im Zusatzprotokoll vom 9. Juni 1997 zwischen der Schweiz und der EG. Es kann deshalb auf die Ausführungen in der betreffenden Botschaft verwiesen werden (Ziff. 822.5).

823.6 Verfassungsmässigkeit

Der Bundesbeschluss basiert auf Artikel 8 der Bundesverfassung, welcher dem Bund das Recht einräumt, Staatsverträge abzuschliessen. Die Befugnis der Bundesversammlung zur Genehmigung solcher Abkommen fliesst aus Artikel 85 Ziffer 5 der Bundesverfassung.

Die geänderten Artikel 9 und 38 des EFTA-Übereinkommens und damit auch dessen neuer Anhang I über die gegenseitige Amtshilfe im Zollbereich

unterliegen den Rücktrittsbestimmungen des EFTA-Übereinkommens, das unter Einhaltung einer Vorankündigungsfrist von zwölf Monaten jederzeit kündbar ist. Es liegt weder ein Beitritt zu einer internationalen Organisation noch eine multilaterale Rechtsvereinheitlichung vor. Der Bundesbeschluss unterliegt somit nicht dem fakultativen Referendum nach Artikel 89 Absatz 3 der Bundesverfassung.

Bundesbeschluss

über die Änderung des Übereinkommens zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) betreffend die gegenseitige Amtshilfe im Zollbereich

vom

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

gestützt auf Artikel 85 Ziffer 5 der Bundesverfassung,
nach Einsicht in die im Bericht vom 19. Januar 1998¹ zur Aussenwirtschaftspolitik
97/1+2 enthaltene Botschaft,

beschliesst:

Art. 1

¹ Die mit EFTA-Rätsbeschluss vom 19. Juni 1997 erfolgte Änderung des Übereinkommens zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) betreffend die gegenseitige Amtshilfe im Zollbereich wird genehmigt (Anhang 2).

² Der Bundesrat wird ermächtigt, diese Änderung zu ratifizieren.

Art. 2

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Staatsvertragsreferendum.

9472

¹ BBl 1998 759

**Übereinkommen vom 4. Januar 1960
zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA)**

Änderung der Artikel 9 und 38 und Einfügung eines neuen Anhangs I

EFTA-Ratsbeschluss Nr. 3/1997

vom 19. Juni 1997

Der Rat,

unter Bezugnahme auf Artikel 9 des EFTA-Übereinkommens³⁶⁾, welcher die Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Zollverwaltung für gewisse Bestimmungen dieses Übereinkommens vorsieht,

mit der Feststellung, dass die Mitgliedstaaten, ohne Beeinträchtigung spezifischer Bestimmungen in Abkommen mit Partnern in und ausserhalb Europas, für den grenzüberschreitenden Warenverkehr vereinfachte Inspektionen und Formalitäten anstreben,

mit der Feststellung einer zunehmenden Zahl von angewendeten internationalen Konventionen im gesamten Bereich der Zollgesetzgebung, welche eine verbesserte Zusammenarbeit der Zollbehörden fordern,

mit der Feststellung eines entsprechenden Bedürfnisses, die Verhinderung, Aufdeckung und Untersuchung von Tätigkeiten zu erleichtern, die gegen die Zollgesetzgebung verstossen,

unter Bezugnahme auf das Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über ein die gegenseitige Amtshilfe im Zollbereich betreffendes Zusatzprotokoll zum Abkommen vom 22. Juli 1972 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

unter Bezugnahme auf das Protokoll 11 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum über gegenseitige Amtshilfe im Zollbereich,

³⁵⁾ Übersetzung des englischen Originaltextes.

³⁶⁾ SR 0.632.31; AS 1960 590.

mit der Feststellung, dass ein verbessertes System der gegenseitigen Amtshilfe im Zollbereich zwischen allen EFTA-Staaten der wirkungsvollen Betrugsbekämpfung dient,

unter Bezugnahme auf Artikel 44 des Übereinkommens,

beschliesst:

1. Artikel 9 des Übereinkommens wird wie folgt geändert:

"Zusammenarbeit auf dem Gebiete der Zollverwaltung"

- "1. Die Mitgliedstaaten ergreifen geeignete Massnahmen, einschliesslich Vorkehrungen für die administrative Zusammenarbeit, um zu gewährleisten, dass die Bestimmungen der Artikel 3 bis 7 und der Anhänge A und B wirksam und entsprechend abgestimmt angewandt werden. Dabei berücksichtigen sie die Notwendigkeit, die dem Handel auferlegten Formalitäten soweit als möglich zu verringern und allseitig zufriedenstellende Lösungen aller sich aus der Handhabung dieser Bestimmungen ergebenden Schwierigkeiten herbeizuführen.
2. Die Mitgliedstaaten gewähren einander Amtshilfe im Zollbereich im allgemeinen entsprechend den Bestimmungen von Anhang I, um zu gewährleisten, dass ihre Zollgesetzgebung korrekt angewendet wird.
3. Anhang I ist auf alle Produkte anwendbar, unabhängig davon, ob sie durch die Bestimmungen dieses Übereinkommens erfasst sind oder nicht.
4. Der Rat kann entscheiden, die Bestimmungen des Anhangs I zu ändern."

2. Artikel 38 des Übereinkommens wird wie folgt geändert:

"Die Anhänge zu diesem Übereinkommen bilden einen integrierenden Bestandteil desselben und sind die folgenden:

Anhang A Ausgangszölle

Anhang B Ursprungsregeln für die Gewährung der Zollbehandlung der Zone

Anhang C Liste der staatlichen Beihilfen, auf die sich Artikel 13 Absatz 1 bezieht

Anhang D Liste der landwirtschaftlichen Erzeugnisse, auf die sich Artikel 21 Absatz 1 bezieht

Anhang E Vorübergehende Vereinbarungen, die auf Fische und andere Meeresprodukte anwendbar sind

Anhang F Liste der Gebiete, auf die Artikel 43 Absatz 2 Anwendung findet

Anhang G Sonderbestimmungen für Portugal betreffend Einfuhrzölle und mengenmässige Ausfuhrbeschränkungen

Anhang H Notifikationsverfahren für Entwürfe von technischen Vorschriften

Anhang I Abkommen über die gegenseitige Amtshilfe im Zollbereich."

3. Der Text im Anhang zu diesem Beschluss wird als Anhang I dem Übereinkommen angefügt.
4. Die vorstehenden Änderungen treten in Kraft, wenn die Annahmearkunden von allen Mitgliedstaaten beim Depositär hinterlegt worden sind, der allen anderen Mitgliedstaaten eine entsprechende Notifikation übermittelt.
5. Der Generalsekretär der Europäischen Freihandels-Assoziation wird den Text dieses Beschlusses beim Depositär hinterlegen.

ANHANG I

ÜBER DIE GEGENSEITIGE AMTSHILFE IM ZOLLBEREICH

ARTIKEL 1

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Anhangs bezeichnet der Ausdruck

- a) "Waren" die Waren der Kapitel 1 bis 97 des Harmonisierten Systems, unabhängig vom Anwendungsbereich der EFTA-Konvention;
- b) "Zollrecht" jede von den EFTA-Staaten erlassene Rechts- oder Verwaltungsvorschrift über die Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr von Waren und deren Überführung in ein Zollverfahren, einschliesslich der Verbote, Beschränkungen und Kontrollen;
- c) "ersuchende Behörde" die von einer Vertragspartei zu diesem Zweck bezeichnete zuständige Verwaltungsbehörde, die ein Amtshilfeersuchen im Zollbereich stellt;
- d) "ersuchte Behörde" die von einer Vertragspartei zu diesem Zweck bezeichnete zuständige Verwaltungsbehörde, an die ein Amtshilfeersuchen im Zollbereich gerichtet wird;
- e) "Zuwiderhandlungen gegen das Zollrecht" jede Verletzung des Zollrechts oder jeder Versuch einer solchen Verletzung.

ARTIKEL 2

Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Die Vertragsparteien leisten einander in den unter ihre Zuständigkeit fallenden Bereichen in der Form und unter den Voraussetzungen, die in diesem Anhang vorgesehen sind, Amtshilfe bei der Sicherstellung der ordnungsgemässen Anwendung des Zollrechts, insbesondere bei der Verhütung und der Aufdeckung von Zuwiderhandlungen gegen das Zollrecht und bei Ermittlungen im Zollbereich.
- (2) Die Amtshilfe im Zollbereich im Sinne dieses Anhangs betrifft alle Verwaltungsbehörden der Vertragsparteien, die für die Anwendung dieses Anhangs zuständig sind. Sie berührt nicht die Vorschriften über die gegenseitige Amtshilfe in Strafsachen. Sie betrifft ferner nicht Informationen, die bei der Ausübung von Befugnissen auf Antrag der Justizbehörden erlangt werden, es sei denn, dass letztere der Weitergabe dieser Informationen zustimmen.

ARTIKEL 3
Amtshilfe auf Ersuchen

- (1) Auf Antrag erteilt die ersuchte Behörde der ersuchenden Behörde alle sachdienlichen Auskünfte, die es dieser ermöglichen, die Einhaltung des Zollrechts sicherzustellen, insbesondere Auskünfte über festgestellte oder beabsichtigte Handlungen, die gegen das Zollrecht verstossen oder verstossen könnten.
- (2) Auf Antrag teilt die ersuchte Behörde der ersuchenden Behörde mit, ob die aus dem Gebiet einer Vertragspartei ausgeführten Waren ordnungsgemäss in ihr Gebiet eingeführt worden sind, gegebenenfalls unter Angabe des für die Waren geltenden Zollverfahrens.
- (3) Auf Antrag der ersuchenden Behörde veranlasst die ersuchte Behörde im Rahmen ihrer Rechtsvorschriften die Überwachung von
 - a) natürlichen oder juristischen Personen, bei denen Grund zu der Annahme besteht, dass sie Zuwiderhandlungen gegen das Zollrecht begehen oder begangen haben;
 - b) Örtlichkeiten, an denen Warenlager in einer Weise errichtet werden, dass Grund zu der Annahme besteht, dass sie Zuwiderhandlungen gegen das Zollrecht begünstigen sollen;
 - c) Warenbewegungen, die den vorliegenden Angaben zufolge möglicherweise Gegenstand von schweren Zuwiderhandlungen gegen das Zollrecht sind;
 - d) Beförderungsmitteln, bei denen Grund zu der Annahme besteht, dass sie bei Zuwiderhandlungen gegen das Zollrecht benutzt worden sind, benutzt werden oder benutzt werden könnten.

ARTIKEL 4
Amtshilfe ohne vorhergehendes Ersuchen

Die Vertragsparteien leisten einander von sich aus im Einklang mit ihren Rechts- und Verwaltungsvorschriften Amtshilfe, sofern dies ihres Erachtens zur ordnungsgemässen Anwendung des Zollrechts notwendig ist, insbesondere wenn sie über Erkenntnisse verfügen über

- Handlungen, die gegen das Zollrecht verstossen oder ihres Erachtens gegen das Zollrecht verstossen und die für andere Vertragsparteien von Interesse sein können;
- neue Mittel oder Methoden zur Begehung solcher Handlungen;
- Waren, die bekanntermassen Gegenstand von Zuwiderhandlungen gegen das Zollrecht sind;
- natürliche oder juristische Personen, bei denen Grund zu der Annahme besteht, dass sie Zuwiderhandlungen gegen das Zollrecht begehen oder begangen haben;
- Beförderungsmittel, bei denen Grund zu der Annahme besteht, dass sie für Zuwiderhandlungen gegen das Zollrecht benutzt worden sind, benutzt werden oder benutzt werden könnten.

ARTIKEL 5

Zustellung/Bekanntgabe

Auf Antrag der ersuchenden Behörde veranlasst die ersuchte Behörde im Einklang mit den für sie geltenden Vorschriften

- die Zustellung aller Schriftstücke,
- die Bekanntgabe aller Entscheidungen, sowie aller anderen für das anhängige Verfahren rechtserheblichen Schriftstücke,

die in den sachlichen Geltungsbereich dieses Anhangs fallen, an einen Adressaten mit Sitz oder Wohnsitz in ihrem Gebiet. Artikel 6 Absatz 3 findet auf den Antrag auf Zustellung oder Bekanntgabe Anwendung.

ARTIKEL 6

Form und Inhalt der Amtshilfeersuchen

- (1) Amtshilfeersuchen nach diesem Anhang sind schriftlich zu stellen. Dem Ersuchen sind alle Unterlagen beizufügen, die für seine Erledigung erforderlich sind. In dringenden Fällen können mündliche Ersuchen zulässig sein, die jedoch der unverzüglichen schriftlichen Bestätigung bedürfen.
- (2) Amtshilfeersuchen nach Absatz 1 müssen folgende Angaben enthalten:
 - a) Bezeichnung der ersuchenden Behörde;
 - b) Massnahme, um die ersucht wird;
 - c) Gegenstand und Grund des Ersuchens;
 - d) betroffene Rechts- und Verwaltungsvorschriften;
 - e) möglichst genaue und umfassende Angaben über die natürlichen und juristischen Personen, gegen die sich die Ermittlungen richten;
 - f) Zusammenfassung des Sachverhalts und der bereits durchgeführten Ermittlungen, ausser in den Fällen des Artikels 5.
- (3) Amtshilfeersuchen werden in einer Amtssprache der ersuchten Behörde oder in einer von dieser zugelassenen Sprache gestellt:
- (4) Entspricht ein Amtshilfeersuchen nicht den Formvorschriften, so kann seine Berichtigung oder Ergänzung beantragt werden; die Anordnung vorsorglicher Massnahmen wird dadurch nicht berührt.

ARTIKEL 7

Erledigung von Amtshilfeersuchen

- (1) Bei der Erledigung von Amtshilfeersuchen verfährt die ersuchte Behörde im Rahmen ihrer Zuständigkeit und Mittel so, als ob sie in Erfüllung eigener Aufgaben oder auf Ersuchen anderer Behörden der eigenen Vertragspartei handelte; zu diesem Zweck hat sie bei ihr bereits verfügbare Angaben zu liefern oder zweckdienliche Ermittlungen anzustellen beziehungsweise zu veranlassen.

Gleiches gilt für die Behörde, die von der ersuchten Behörde mit dem Ersuchen befasst wird, wenn diese nicht alleine tätig werden kann.

- (2) Die Erledigung von Amtshilfeersuchen erfolgt im Einklang mit den Rechts- und Verwaltungsvorschriften der ersuchten Vertragspartei.
- (3) Ordnungsgemäss bevollmächtigte Beamte der einen Vertragspartei können im Einvernehmen mit der betroffenen Vertragspartei und unter den von dieser festgelegten Voraussetzungen bei der ersuchten Behörde oder einer dieser nachgeordneten Behörde Auskünfte über Handlungen einholen, die gegen das Zollrecht verstossen oder verstossen könnten, welche die ersuchende Behörde zu den in diesem Anhang niedergelegten Zwecken benötigt.
- (4) Beamte der einen Vertragspartei können im Einvernehmen mit der betroffenen Vertragspartei und unter den von dieser festgelegten Voraussetzungen bei auf deren Gebiet durchgeführten Ermittlungen zugegen sein.

ARTIKEL 8

Form der Auskunftserteilung

- (1) Die ersuchte Behörde teilt der ersuchenden Behörde das Ergebnis ihrer Ermittlungen in Form von Schriftstücken, beglaubigten Kopien, Berichten oder dergleichen mit.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Schriftstücke können durch Angaben ersetzt werden, die mittels Datenverarbeitung in beliebiger Form zum gleichen Zweck erstellt werden.

ARTIKEL 9

Ausnahmen von der Verpflichtung zur Amtshilfe

- (1) Die Vertragsparteien können Amtshilfe nach Massgabe dieses Anhangs ablehnen, sofern diese
 - a) ihre Souveränität, die öffentliche Ordnung, ihre Sicherheit oder andere wesentliche Interessen beeinträchtigen könnte oder
 - b) Steuer- oder Währungsvorschriften ausserhalb des Zollrechts betrifft oder
 - c) ein Betriebs-, Geschäfts- oder Berufsgeheimnis verletzen würde.
- (2) Ersucht eine Behörde um Amtshilfe, die sie selbst im Fall eines Ersuchens nicht leisten könnte, so weist sie in ihrem Ersuchen auf diesen Umstand hin. Die Erledigung eines derartigen Ersuchens steht im Ermessen der ersuchten Behörde.
- (3) Wird die Amtshilfe abgelehnt, so ist diese Entscheidung der ersuchenden Behörde unter Angabe der Gründe unverzüglich mitzuteilen.

ARTIKEL 10

Datenschutz

- (1) Sämtliche Auskünfte nach Massgabe dieses Anhangs sind vertraulich oder nur für den Dienstgebrauch bestimmt, gleichgültig, in welcher Form sie erteilt werden. Sie unterliegen dem Dienstgeheimnis und geniessen den Schutz der für derartige Auskünfte geltenden Rechtsvorschriften der Vertragspartei, die sie erhalten hat.
- (2) Personenbezogene Daten, d.h. alle Auskünfte, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare Person beziehen, dürfen nur ausgetauscht werden, wenn die empfangende Vertragspartei sich verpflichtet, für einen Schutz dieser Daten zu sorgen, der dem in diesem Fall in der übermittelnden Vertragspartei geltenden Schutz mindestens gleichwertig ist.

ARTIKEL 11

Verwendung der Auskünfte

- (1) Die erhaltenen Auskünfte dürfen nur für die Zwecke dieses Anhangs verwendet werden. Ersucht eine Vertragspartei darum, solche Auskünfte zu anderen Zwecken zu verwenden, so holt sie vorher die schriftliche Zustimmung der Behörde ein, die die Auskünfte erteilt hat. Die Verwendung unterliegt dann den von dieser Behörde auferlegten Beschränkungen. In derartigen Fällen können Auskünfte an die für die Bekämpfung des unerlaubten Drogenhandels unmittelbar zuständigen Stellen weitergegeben werden.
- (2) Absatz 1 steht der Verwendung von Auskünften bei Gerichts- oder Verwaltungsverfahren wegen Zuwiderhandlungen gegen das Zollrecht nicht entgegen. Die zuständige Behörde, welche diese Auskünfte erteilt hat, wird von einer derartigen Verwendung unverzüglich unterrichtet.
- (3) Die Vertragsparteien können die nach Massgabe dieses Anhangs erhaltenen Auskünfte und eingesehenen Schriftstücke als Beweismittel in Protokollen, Berichten und für Zeugenvernehmungen sowie in gerichtlichen Verfahren und Ermittlungen verwenden.

ARTIKEL 12

Sachverständige und Zeugen

Beamten der ersuchten Behörde kann es gestattet werden, nach Massgabe der erteilten Genehmigung in Gerichts- oder Verwaltungsverfahren, die unter diesen Anhang fallende Angelegenheiten betreffen, im Gebiet einer anderen Vertragspartei als Sachverständige oder Zeugen aufzutreten und Gegenstände und Schriftstücke oder beglaubigte Kopien davon vorzulegen, sofern dies für das Verfahren erforderlich ist. In der Ladung ist genau anzugeben, in welcher Angelegenheit und in welcher Eigenschaft oder mit welcher Berechtigung die Beamten befragt werden sollen.

ARTIKEL 13
Kosten der Amtshilfe

Die Vertragsparteien verzichten auf alle gegenseitigen Ansprüche auf Erstattung der bei der Durchführung dieses Anhangs angefallenen Kosten; hiervon ausgenommen sind gegebenenfalls Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie für Dolmetscher und Übersetzer, die nicht dem öffentlichen Dienst angehören.

ARTIKEL 14
Durchführung

- (1) Die Durchführung dieses Anhangs wird den Zolldienststellen der EFTA-Staaten übertragen. Sie beschliessen alle zu seiner Durchführung notwendigen praktischen Massnahmen und Vereinbarungen und tragen dabei den geltenden Datenschutzbestimmungen Rechnung.
- (2) Die Vertragsparteien konsultieren und unterrichten einander über die Einzelheiten der Durchführungsbestimmungen, die sie nach diesem Anhang erlassen. Sie tauschen durch das EFTA-Sekretariat insbesondere die Liste der zuständigen Behörden aus, die ermächtigt sind, im Sinne dieses Anhangs tätig zu werden.

ARTIKEL 15
Ergänzungscharakter

Dieser Anhang steht der Durchführung etwaiger Amtshilfeabkommen, die zwischen EFTA-Staaten und Drittländern oder zwischen den EG-Mitgliedstaaten und EFTA-Staaten und/oder Drittländern geschlossen worden sind oder geschlossen werden, nicht entgegen, sondern bildet eine Ergänzung dazu. Auch schliesst er eine im Rahmen solcher Abkommen vereinbarte weiterreichende Amtshilfe nicht aus.

824 Botschaft über das Freihandelsabkommen zwischen den EFTA-Staaten und dem Königreich Marokko

vom 19. Januar 1998

824.1 Allgemeiner Teil

824.11 Übersicht

Hauptziel des Abkommens ist die Herstellung des freien Handels zwischen den EFTA-Staaten und Marokko. Es ist Ausdruck der von den EFTA-Staaten gegenüber den östlichen und südlichen Mittelmeerländern eingeschlagenen Politik der Öffnung und der Unterstützung. Der erleichterte Zugang zu den EFTA-Märkten soll Marokko ermöglichen, seinen auf die Marktwirtschaft ausgerichteten Entwicklungsprozess weiterzuführen. Gleichzeitig sollen Diskriminierungen der EFTA-Staaten gegenüber der EU auf dem marokkanischen Markt vermieden werden. Das Abkommen dürfte im Verlauf des Jahres 1998 in Kraft treten.

Das Abkommen umfasst den Industriesektor, die verarbeiteten landwirtschaftlichen Erzeugnisse sowie Fische und andere Meeresprodukte. Es ist asymmetrisch ausgestaltet: die EFTA-Staaten beseitigen ab Inkrafttreten alle Einfuhrzölle und Abgaben gleicher Wirkung, während Marokko während einer Übergangsperiode von maximal zwölf Jahren seine Schutzzölle schrittweise abzuschaffen hat. Diese auch von der EU befolgte Vorgehensweise ermöglicht es, den Unterschieden in der Entwicklung der Partner Rechnung zu tragen. Zurzeit gewährt die Schweiz Marokko die in ihrem Zollpräferenzschema zugunsten der Entwicklungsländer vorgesehenen Vergünstigungen. Eine Reihe der schweizerischen Zollkonzessionen wird im Freihandelsabkommen konsolidiert, dies auf reziproker Basis.

In einem Verständigungsprotokoll, das integrierender Bestandteil des Abkommens bildet, werden technische Umsetzungsmodalitäten und Präzisierungen zu einzelnen Abkommensbestimmungen festgehalten.

Im Landwirtschaftssektor haben die einzelnen EFTA-Staaten mit Marokko bilaterale Vereinbarungen abgeschlossen. Die von der Schweiz gewährten Zugeständnisse betreffen ausschliesslich Zölle und gehen nicht über diejenigen hinaus, welche bereits anderen Freihandelspartnern eingeräumt worden sind.

824.12 Ursprung des Abkommens

1995 nahm die Europäische Union eine Neuausrichtung ihrer Beziehungen zu den Ländern des Mittelmeerraums vor und entschloss sich, mit elf Mittelmeer-Anrainerstaaten ³⁷ sowie der palästinensischen Autonomiebehörde eine Partnerschaft einzugehen. Diese Partnerschaft wurde Ende November 1995 in Barcelona offiziell durch die erste euro-mediterrane Konferenz, an der 27 Regierungen (ohne die Schweiz) vertreten waren, besiegelt.

Auf der Grundlage dieser Partnerschaft hat die EU in einem ersten Schritt mit mehreren Partnern des Mittelmeerraums bilaterale Assoziationsabkommen abgeschlossen ³⁸, nämlich mit Tunesien und Israel (1995), mit Marokko und der PLO (1996) sowie mit Jordanien (1997). Weitere werden zurzeit mit Algerien, Ägypten und Libanon ausgehandelt. Diese Abkommen sehen nebst der Aufnahme eines politischen Dialogs und dem Aufbau gegenseitiger kultureller Beziehungen die schrittweise Einführung des freien Handels innerhalb einer Übergangsperiode von zwölf Jahren vor. Des weitern enthalten sie Bestimmungen über die finanzielle und wirtschaftliche Zusammenarbeit, die auf die Sozial- und Kulturbereiche ausgeweitet wird,

³⁷ Ägypten, Algerien, Israel, Jordanien, Libanon, Malta, Marokko, Syrien, Tunesien, die Türkei und Zypern.

³⁸ Mit Ausnahme der Türkei (mit der seit 1996 ein Zollabkommen besteht) sowie Malta und Zypern, mit denen bereits seit 1971 bzw. 1973 Assoziationsabkommen bestehen.

über den freien Kapitalverkehr, die Inländerbehandlung ausländischer Arbeitnehmer und die Migration.

Auch wenn die Abschaffung der Zollschränken für die Länder der Region schrittweise und für die betroffenen Produkte unterschiedlich erfolgt, wird sie einen beträchtlichen Druck auf deren Wirtschaft ausüben. Um die nötigen Anpassungsbemühungen zu unterstützen, hat die EU beschlossen, der Region für die Jahre 1996 - 2000 eine Finanzhilfe von 4,7 Milliarden ECU zukommen zu lassen. Dazu kommen Darlehen der Europäischen Investitionsbank (EIB) sowie bilaterale Hilfen der EU-Mitgliedstaaten. Diese Mittel sollen den verschiedenen Ländern der Region ermöglichen, ihre Produktionskapazitäten anzupassen, damit sie der ausländischen Konkurrenz begegnen, aber auch neue Arbeitsplätze schaffen können.

Um Diskriminierungen der Unternehmen der EFTA-Staaten gegenüber den Konkurrenten der EU zu vermeiden, haben die EFTA-Staaten beschlossen, ihrerseits mit den Mittelmeer-Anrainerstaaten Verhandlungen über Freihandelsabkommen aufzunehmen. Dazu wurden am 8. Dezember 1995 Zusammenarbeitserklärungen mit Ägypten, Marokko und Tunesien unterzeichnet und gemischte Ausschüsse eingesetzt. Anlässlich der Zusammenkunft dieser Ausschüsse zeigten sich Marokko und Tunesien zur Aufnahme von Verhandlungen bereit. Ägypten dagegen gab bekannt, dass Kairo den laufenden Verhandlungen über ein Assoziationsabkommen mit der EU Priorität einräumt.

Bisher hat die EFTA mit 12 Staaten Freihandelsabkommen abgeschlossen: mit Bulgarien, Estland, Israel, Lettland, Litauen, Polen, Rumänien, der Slowakei, Slowenien, Tschechien, der Türkei und Ungarn. Zudem hat die EFTA mehrere Zusammenarbeitserklärungen unterzeichnet. Als letztes wurden in dieser Region Erklärungen mit der PLO für die palästinensische Autonomiebehörde sowie mit Jordanien und Libanon unterzeichnet.

824.13 Die Wirtschaftslage Marokkos

Marokko zählt heute 27 Millionen Einwohner. Die Entwicklungsmöglichkeiten dieses Landes sind gut: es besitzt viele natürliche Ressourcen, eine grosse landwirtschaftlich nutzbare Fläche, eine für den Tourismus attraktive Küste und an Bodenschätzen nicht weniger als drei Viertel der weltweiten und zudem leicht abbaubaren Phosphatreserven.

In der Landwirtschaft, die für Marokko lebenswichtig ist, sind 40 Prozent der aktiven Bevölkerung beschäftigt. Dieser für das Land wichtige Sektor, dessen Anteil am BIP zwischen 13 und 20 Prozent variiert, ist zugleich seine Schwäche, weil er klimaabhängig ist. Die beiden letzten Jahre waren dafür typisch: der trockene Winter von 1995 beeinträchtigte die landwirtschaftliche Produktion und bewirkte einen Rückgang des BIP um 6,5 Prozent, während 1996 dank einer ausserordentlichen Niederschlagsmenge ein Wirtschaftswachstum von 10 Prozent zu verzeichnen war. Der Hauptteil des BIP wird allerdings im Dienstleistungssektor (40 %) erwirtschaftet, während die Industrie (Textil-, Nahrungsmittel- und Maschinenindustrie) mit rund 18 Prozent des BIP an dritter Stelle steht.

Die Handelsbilanz Marokkos ist stark defizitär; die Ausfuhren decken seit jeher nur zwei Drittel der Einfuhren. Lange Zeit basierten sie auf den Bodenschätzen (Phosphaten), doch fand in letzter Zeit dank neuer Exportindustrien wie Bekleidungs-, Strickwaren- und Fischkonservierungsindustrie eine willkommene Diversifizierung statt. Die Einfuhren sind - und damit bilden sie das Spiegelbild zur Wirtschaft - stark vom Klima abhängig: regenarme Jahre (wie 1993 oder 1995) zwingen das Land zum Import von Nahrungsmitteln. Allerdings ist ein gesteigener Bedarf an anderen Produkten, namentlich an Treibstoffen, festzustellen. Wichtigster Handelspartner Marokkos ist die EU, in die 70 Prozent der marokkanischen Ausfuhren (im Textilbereich gar 90 Prozent) gehen.

Die hauptsächlichsten Devisenquellen stammen aus den Einkommen der im Ausland lebenden Arbeiter und aus dem Tourismus, der indessen seit mehreren Jahren rückläufig ist. Zwischen 1983 und 1992 vereinbarte

Marokko mit dem Klub von Paris sechs Umschuldungsabkommen. Die Aussenschuld belief sich Ende 1996 auf 21,5 Milliarden Dollar, was einem beträchtlichen Teil des BIP entspricht. Der Schuldendienst beläuft sich auf 26 Prozent der Erlöse aus Exporten von Gütern und Dienstleistungen. Jüngste „Swap“-Operationen erlaubten es, hohe Beträge, die das Land Frankreich und Spanien schuldet, in Investitionen umzuwandeln.

Seit Inkrafttreten des ersten Strukturanpassungsprogramms, das Marokko 1983 mit Unterstützung der Bretton-Woods-Institutionen in Gang setzte, wurden bei der Steuerreform, der Liberalisierung der Preise, des Devisen- und Warenverkehrs sowie der Privatisierung grosse Fortschritte gemacht. Vor allem bei der Handelsliberalisierung hat sich Marokko durch den Abschluss eines Assoziationsabkommens mit der EU, das längerfristig zur Errichtung einer Freihandelszone führen soll, hohe Ziele gesteckt. Das Abkommen dürfte spürbare Folgen haben, sind davon doch nicht weniger als zwei Drittel der marokkanischen Unternehmen betroffen; der Weiterbestand eines Drittels der Unternehmen ist gefährdet.

Im Sozialwesen des Landes müssen noch eindeutige Fortschritte gemacht werden, da die Indikatoren sowohl im Gesundheits- wie im Erziehungswesen und beim Zugang zu den öffentlichen Dienstleistungen (Wasser- und Stromversorgung) noch deutlich unter dem Stand der Nachbarländer liegen.

824.14 Die Wirtschaftsbeziehungen zwischen der Schweiz und Marokko

Marokko hat im Aussenhandel der Schweiz ein relativ bescheidenes wirtschaftliches Gewicht. Trotzdem kommt dieser Markt für uns an dritter Stelle auf dem afrikanischen Kontinent, nach Südafrika und Ägypten. Nahezu 80 Prozent der marokkanischen EFTA-Einfuhren stammen aus der Schweiz.

Die schweizerischen Ausfuhren nach Marokko beliefen sich 1996 auf insgesamt 108 Millionen Franken. Sie setzen sich traditionellerweise aus chemischen Produkten und Maschinen (1/3 der Gesamtausfuhren), Texti-

lien, Instrumenten und Apparaten zusammen. Die Einfuhren aus Marokko machten im gleichen Jahr 46 Millionen Franken aus. In erster Linie waren es Edelmetalle und Schmuckartikel (42 %) sowie landwirtschaftliche Erzeugnisse (36 %). Ausserdem besuchten 1996 30'000 Schweizer Touristen das Land.

Den schweizerischen Investitionen in Marokko kommt in den bilateralen Wirtschaftsbeziehungen eine besondere Bedeutung zu. Mit 13 Prozent des ausländischen Kapitals, das sind rund 250 Millionen Franken, stand die Schweiz Ende 1996 an zweiter Stelle der ausländischen Investoren in Marokko - nach Frankreich, aber vor Spanien und den USA. Die Hauptinvestition tätigte die Firma Holderbank, die 1994 Mehrheitsaktionärin der grössten Zementfabrik Marokkos wurde. ABB ihrerseits erhielt 1996, zusammen mit einer amerikanischen Firma, die Bewilligung, während 30 Jahren zwei thermische Kraftwerke bei Jorf Lasfar zu betreiben und zwei zusätzliche Einheiten zu bauen. Der Konzessionsvertrag im Umfang von rund 1,6 Milliarden Dollar sieht die Produktion von Strom vor, der an die staatliche Elektrizitätsgesellschaft verkauft wird.

Der vertragliche Rahmen der bilateralen Beziehungen basiert auf einem Protokoll von 1957, das die gegenseitige Gewährung der Meistbegünstigung vorsieht, sowie auf einem Investitionsschutz- und einem Doppelbesteuerungsabkommen. Die beiden letzteren traten 1991 bzw. 1995 in Kraft.

Im Rahmen des Freihandelsabkommens hat die Schweiz die bisher Marokko autonom aufgrund des Allgemeinen Zollpräferenzsystems gewährten Konzessionen konsolidiert. Im Gegenzug werden rund 25 Prozent der schweizerischen Ausfuhren ab Inkrafttreten des Abkommens von einer vollständigen Zollbefreiung profitieren, die übrigen Ausfuhren werden während der Übergangsperiode bis zur Erreichung des vollständigen Freihandels zollmässig kontinuierlich weniger belastet. Das Abkommen verhindert, dass die schweizerische Exportwirtschaft nach Inkrafttreten des Assoziationsabkommens zwischen Marokko und der EU auf dem marokkanischen Markt diskriminiert wird.

Im Bereich der wirtschaftlichen und finanziellen Zusammenarbeit erhielt Marokko 1991 einen Mischkredit in Höhe von 55 Millionen Franken. Dieser erlaubte vor allem die Finanzierung von Projekten in der Textilindustrie. Der Anteil des Bundes wurde später in eine Spende von 17,5 Millionen Franken umgewandelt. Anlässlich des Besuchs des Vorstehers des EVD in Rabat am 15. Mai wurde eine Erklärung unterzeichnet, welche die Gewährung finanzieller Unterstützungsmassnahmen für marokkanisch-schweizerische Unternehmenspartnerschaften vorsieht. Dabei sollen marokkanische Ausfuhren und der Einsatz umweltfreundlicher Technologien gefördert werden. Diese bilaterale Aktion muss noch - unabhängig vom Freihandelsabkommen - durch Vereinbarungen konkretisiert werden.

824.2 Besonderer Teil

824.21 Verhandlungsverlauf

Im Gefolge der Zusammenarbeitserklärung vom Dezember 1995 nahmen die EFTA-Staaten und Marokko im Herbst 1996 Verhandlungen über ein Freihandelsabkommen auf. Nach vier Verhandlungsrunden konnte dieses am 9. Juni paraphiert und zehn Tage später, anlässlich der EFTA-Ministerkonferenz, am 19. Juni 1997 in Genf unterzeichnet werden.

824.22 Inhalt des Abkommens

Das Abkommen schafft eine Freihandelszone zwischen den EFTA-Staaten und Marokko. Es entspricht inhaltlich weitgehend den mit den Ländern Mittel- und Osteuropas, den baltischen Staaten sowie der Türkei und Israel abgeschlossenen Abkommen. Es umfasst die Industrieprodukte, die verarbeiteten Landwirtschaftserzeugnisse sowie Fische und andere Meeresprodukte (*Art. 2*).

In Berücksichtigung des unterschiedlichen Entwicklungsstandes der EFTA-Staaten und Marokko ist das Abkommen asymmetrisch ausgestaltet. Die EFTA-Staaten werden die Einfuhrzölle und Abgaben gleicher Wirkung vom

Inkrafttreten des Abkommens an vollständig beseitigen. Demgegenüber hat Marokko seine Einfuhrzölle während einer Übergangsperiode von maximal zwölf Jahren schrittweise abzubauen, dies in vier Etappen, deren unterschiedliche Dauer den Empfindlichkeiten der marokkanischen Industrie gegenüber Importprodukten Rechnung trägt (*Art. 4*). Was die verarbeiteten landwirtschaftlichen Erzeugnissen betrifft, wird die Schweiz ab Inkrafttreten des Abkommens auf den marokkanischen Erzeugnissen das Industrieschutz-Zollelement aufheben.

Die Ursprungsregeln und die Methoden der administrativen Zusammenarbeit (*Protokoll B*) wurden denjenigen im Assoziationsabkommen zwischen der EU und Marokko angepasst. Diese auf Begehren Marokkos vorgenommenen Anpassungen bedingen unter anderem, dass das in den andern EFTA-Feihandelsabkommen enthaltene Rückerstattungsverbot der auf Einführen aus Drittländern erhobenen Zölle im vorliegenden Abkommen fehlt. Es wird jedoch festgehalten, dass spätere Änderungen jeweils parallel zu denjenigen im Assoziationsabkommen mit der EU vorzunehmen sein werden. Zusätzlich sieht das Abkommen vor, dass über diese Frage in naher Zukunft Konsultationen durchgeführt werden.

Nebst den Vorschriften über Zölle und mengenmässige Beschränkungen (*Art. 5 bis 8*) enthält das Abkommen Bestimmungen über staatliche Handelsmonopole (*Art. 10*), technische Handelshemmnisse (*Art. 11*), das öffentliche Beschaffungswesen (*Art. 15*), den Schutz des geistigen Eigentums (*Art. 16*) sowie über Dienstleistungen und Investitionen (*Art. 28*).

Mehrere Rahmenbestimmungen dienen dazu, die Funktionstüchtigkeit des Abkommens sicherzustellen. Dazu zählen Bestimmungen über interne Steuern (*Art. 13*), Zahlungen (*Art. 14*), staatliche Beihilfen (*Art. 18*), Dumping (*Art. 19*) sowie die Wettbewerbsregeln (*Art. 17*) und eine Schiedsklausel (*Art. 24*).

Ferner sind in das Abkommen die üblichen Schutzklauseln und Ausnahmebestimmungen (*Art. 9, 20 bis 23, 25 und 26*) integriert. So kann Marokko

während einer Übergangsperiode von maximal acht Jahren für den Fall, dass Strukturanpassungen die Wirtschaft ernsthaft gefährden (aufkommende Industrien oder bestimmte Sektoren, die restrukturiert werden), eine besondere Schutzklausel anrufen (*Art. 21*).

In einer Entwicklungsklausel (*Art. 27*) wird der Wille der Vertragsparteien zum Ausdruck gebracht, das Abkommen gegebenenfalls auf weitere Bereiche auszudehnen. Mit der Verwaltung und Durchführung des Abkommens wird ein Gemischter Ausschuss (*Art. 30 und 31*) betraut.

Schliesslich sind in das Abkommen zusätzliche Bestimmungen aufgenommen worden, die in den bisherigen Freihandelsabkommen der EFTA nicht enthalten sind. So dürfen investitionsbezogene Überweisungen keinen Beschränkungen unterliegen (*Art. 14 Abs. 3*). Artikel 29 sieht die Leistung technischer Hilfe auf den Gebieten des geistigen Eigentums, der Zölle und der technischen Vorschriften vor, und Artikel 33 verpflichtet die Parteien, das Abkommen WTO-konform zu halten.

Erstmals wurde ein EFTA-Abkommen nicht nur in englischer, sondern auch in französischer Originalsprache abgefasst.

824.23 Verständigungsprotokoll

Dem Abkommen ist ein Verständigungsprotokoll beigelegt, das vor allem Präzisierungen zur Umsetzung des Protokolls B über die Ursprungsregeln enthält und unter anderem festhält, dass unter bestimmten Bedingungen eine Kumulierung der Ursprungsregeln mit der EU, Tunesien und Algerien eingeführt werden kann. Ferner erklären sich die EFTA-Staaten bereit, die Anstrengungen Marokkos im Wirtschafts- und Sozialbereich zu unterstützen und die Wirtschaftszusammenarbeit mit Marokko auf der Grundlage der Erklärung von Zermatt (vgl. Ziff. 416 des Berichts 95/1+2) weiterzuführen.

824.24 Bilaterale Vereinbarung im Landwirtschaftsbereich

Die EFTA-Staaten haben in diesem Bereich mit Marokko - wie vorher schon mit den mittel- und osteuropäischen Staaten, mit Israel und mit der Türkei - separate bilaterale Vereinbarungen abgeschlossen, um den Besonderheiten dieses Staates im Landwirtschaftsbereich Rechnung zu tragen. Diese Vereinbarungen sind über Artikel 12 mit dem Freihandelsabkommen der EFTA verbunden.

Die Konzessionen, die unser Land Marokko in der bilateralen Vereinbarung gewährt, bestehen ausschliesslich im Abbau oder in der Beseitigung der Importzölle auf landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die für Marokko besonders wichtig sind. Es wurden Marokko nur Konzessionen zugestanden, die bereits den Freihandelspartnern Mittel- und Südosteuropas oder den Entwicklungsländern, zu denen auch Marokko zählt, im Rahmen des Allgemeinen Zollpräferenzsystems gewährt worden sind. Im Gegenzug hat die Schweiz Konzessionen für Käse, Pektinstoffe, Fette und Öle, Fruchtpulver, Kaffee- und Tee-Extrakte sowie Saucenzubereitungen und Tiernahrung erhalten.

Die Landwirtschaftsvereinbarung enthält ferner Bestimmungen über die Ursprungsregeln zu den von ihr erfassten Erzeugnissen und über die Methoden der administrativen Zusammenarbeit. Sie wird gleichzeitig mit dem multilateralen Freihandelsabkommen in Kraft treten und so lange wie dieses Gültigkeit behalten.

824.3 Finanzielle Auswirkungen

Das Freihandelsabkommen und die Agrarvereinbarung werden nur bescheidene finanzielle Auswirkungen zeitigen. Die Zolleinnahmen aus Einfuhren von Industriegütern aus Marokko beliefen sich 1996 auf etwas mehr als 200'000 Franken, diejenigen aus Agrarimporten bewegten sich auf gleicher Höhe. Der Einkommensausfall wird durch die verbesserten Absatzmöglichkeiten für die schweizerischen Unternehmen und die Landwirtschaft auf dem marokkanischen Markt wettgemacht.

824.4 Legislaturplanung

Das Abkommen entspricht dem Inhalt von Ziel 19 (Sicherstellung der schweizerischen Präsenz durch Ausbau und Vertiefung der weltweiten bilateralen und multilateralen Beziehungen) und den unter den Parlamentsgeschäften 1995 - 1999 (A2, Aussenbeziehungen) aufgeführten Abkommen des Berichtes über die Legislaturplanung 1995 - 1999 (BB1 1996 II 293).

824.5 Bezug zu den anderen Instrumenten der Handelspolitik und Verhältnis zum europäischen Recht

Die EFTA-Staaten und Marokko gehören der Welthandelsorganisation WTO an. In Artikel 33 des Abkommens wird, wie bereits erwähnt, festgehalten, dass es WTO-konform sein muss, und dass die Parteien sich gegenseitig keine ungünstigere Behandlung gewähren als jene im Rahmen der WTO.

Das Abkommen ist mit den Zielen unserer europäischen Integrationspolitik vereinbar, da sein Inhalt weitgehend mit den Freihandelsbestimmungen des Assoziationsabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Marokko übereinstimmt. Die bilaterale Agrarvereinbarung ist Ausdruck der unterschiedlichen Handelsregimes der EU und der Schweiz im Landwirtschaftsbereich.

824.6 Gültigkeit für das Fürstentum Liechtenstein

Das Fürstentum Liechtenstein ist Unterzeichnerstaat des Abkommens. Aufgrund des Vertrags vom 29. März 1923 zwischen der Schweiz und Liechtenstein (SR 0.631.112.514) wendet die Schweiz die im Freihandelsabkommen mit Marokko enthaltenen zollrechtlichen Bestimmungen auch für Liechtenstein an.

Was die bilaterale Vereinbarung zwischen der Schweiz und Marokko im Agrarbereich betrifft, gilt diese auch für das Fürstentum Liechtenstein, solange dieses durch eine Zollunion mit der Schweiz verbunden ist.

824.7 Veröffentlichung der Anhänge zum Abkommen zwischen den EFTA-Staaten und Marokko

Die Anhänge zum Abkommen umfassen rund 600 Seiten. Es handelt sich zur Hauptsache um Bestimmungen technischer Natur. Die Anhänge können bei der Eidgenössischen Drucksachen- und Materialzentrale bezogen werden. Es wäre unzweckmässig, sie in der Gesetzessammlung und im Bundesblatt zu veröffentlichen (vgl. Art. 4 und 14 Abs. 4 des Publikationsgesetzes, SR 170.512).

824.8 Verfassungsmässigkeit

Artikel 8 der Bundesverfassung ermächtigt den Bund, internationale Verträge abzuschliessen. Für deren Genehmigung ist gemäss Artikel 85 Ziffer 5 der Bundesverfassung die Bundesversammlung zuständig. Das vorliegende Abkommen kann unter Einhaltung einer Vorankündigungsfrist von sechs Monaten jederzeit gekündigt werden. Das Verständigungsprotokoll und die Landwirtschaftsvereinbarung enthalten zwar keine Kündigungsklausel, doch bilden sie mit dem Abkommen eine Einheit und sind deshalb wie dieses kündbar (vgl. Art. 56 des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge, SR 0.111). Es liegt weder ein Beitritt zu einer internationalen Organisation noch eine multilaterale Rechtsvereinheitlichung vor. Der Ihnen zur Genehmigung unterbreitete Bundesbeschluss unterliegt somit nicht dem fakultativen Referendum gemäss Artikel 89 Absatz 3 der Bundesverfassung.

**Bundesbeschluss
über das Abkommen zwischen den EFTA-Staaten
und dem Königreich Marokko**

vom

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 85 Ziffer 5 der Bundesverfassung,
nach Einsicht in die im Bericht vom 19. Januar 1998¹ zur Aussenwirtschaftspolitik
97/1+2 enthaltene Botschaft,
beschliesst:*

Art. 1

¹ Die folgenden Abkommen werden genehmigt:

- a. Abkommen zwischen den EFTA-Staaten und dem Königreich Marokko samt Verständigungsprotokoll (Anhang 2);
- b. Vereinbarung in Form eines Briefwechsels zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Königreich Marokko über Abmachungen im Agrarbereich (Anhang 3).

² Der Bundesrat wird ermächtigt, die Abkommen zu ratifizieren.

Art. 2

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Staatsvertragsreferendum.

9472

¹ BBl 1998 759

Abkommen zwischen den EFTA-Staaten und dem Königreich Marokko^{40 41}

Unterzeichnet am 19. Juni 1997

Präambel

Die Republik Island, das Fürstentum Liechtenstein, das Königreich Norwegen und die Schweizerische Eidgenossenschaft (im folgenden EFTA-Staaten genannt)

und

das Königreich Marokko (im folgenden Marokko genannt),

1. In Erwägung der Bedeutung der zwischen den EFTA-Staaten und Marokko bestehenden Bande, insbesondere der im Dezember 1995 in Zermatt unterzeichneten Zusammenarbeitserklärung, und des Wunsches, diese Bande zu festigen und enge und dauerhafte Beziehungen herzustellen;
2. Eingendek ihrer Absicht, sich am Prozess der wirtschaftlichen Integration im Euro-Mittelmeerraum aktiv zu beteiligen, und in der Bereitschaft, bei der Suche nach Mitteln und Wegen zur Festigung dieses Prozesses zusammenzuarbeiten;
3. Unter Bekräftigung ihres Bekenntnisses zur pluralistischen Demokratie auf der Grundlage der Rechtsstaatlichkeit, der Menschenrechte und der Grundfreiheiten sowie eingedenk der Prinzipien der Vereinten Nationen;
4. Vom Wunsch beseelt, günstige Voraussetzungen zu schaffen, um den gegenseitigen Handel auszuweiten und zu diversifizieren sowie die handels- und wirtschaftspolitische Zusammenarbeit in Bereichen von gemeinsamen Interessen auf der Grundlage der Gleichberechtigung, des beiderseitigen Nutzens, der Nichtdiskriminierung und des Völkerrechts zu vertiefen;
5. Eingendek der Mitgliedschaft der EFTA-Staaten und Marokkos in der WTO sowie ihrer Verpflichtungen, die Rechte und Pflichten zu befolgen, welche sich aus dem Abkommen zur Errichtung der Welthandelsorganisation (WTO) ergeben, einschliesslich der Prinzipien der Meistbegünstigung und der Inländerbehandlung;

⁴⁰ Übersetzung der englischen und französischen Originaltexte.

⁴¹ Die Anhänge zum Abkommen können bei der Eidg. Drucksachen- und Materialzentrale, 3003 Bern, bezogen werden.

6. Entschlossen, zur Stärkung des multilateralen Handelssystems beizutragen und ihre Beziehungen im Einklang mit den Grundsätzen der WTO in Richtung Freihandel auszubauen;
7. In der Erwägung, dass keine Bestimmung dieses Abkommens dahingehend ausgelegt werden kann, dass sie die Vertragsstaaten von ihren Verpflichtungen aufgrund anderer internationaler Verträge, insbesondere im Rahmen der WTO, entbindet;
8. Entschlossen, dieses Abkommen zu verwirklichen mit dem Ziel, die Umwelt zu erhalten und zu schützen und eine optimale Nutzung der natürlichen Ressourcen in Übereinstimmung mit den Prinzipien der nachhaltigen Entwicklung sicherzustellen;
9. In der festen Überzeugung, dass dieses Abkommen die Errichtung einer erweiterten und ausgewogenen Freihandelszone zwischen den Staaten Europas und des Mittelmeerraums fördern und damit einen wichtigen Beitrag zur Integration im Euro-Mittelmeerraum leisten wird;
10. In Erwähnung der Absicht der EFTA-Staaten, Bemühungen zur Liberalisierung der marokkanischen Wirtschaft zu unterstützen und dadurch zur Verbesserung der wirtschaftlichen und sozialen Lage in Marokko beizutragen;
11. Ihre Bereitschaft bekundend, im Lichte jedes massgeblichen Faktors die Möglichkeit zu prüfen, ihre Beziehungen zu entwickeln und zu vertiefen, um sie auf Bereiche auszudehnen, die nicht unter dieses Abkommen fallen;
12. Überzeugt, dass dieses Abkommen einen geeigneten Rahmen bildet für den Austausch von Informationen und Meinungen über wirtschaftliche Entwicklung und Handel sowie damit verwandte Fragen;
13. Ebenfalls überzeugt, dass dieses Abkommen die Voraussetzungen schaffen wird, um die gegenseitigen Beziehungen in den Bereichen Wirtschaft, Handel und Investitionen zu fördern;
14. Haben zur Erreichung dieser Ziele folgendes Abkommen (im folgenden Abkommen genannt) abgeschlossen:

Artikel 1 Zielsetzung

1. Die EFTA-Staaten und Marokko errichten schrittweise und im Einklang mit den Bestimmungen dieses Abkommens eine Freihandelszone.
2. Ziel dieses Abkommens, das auf Handelsbeziehungen zwischen marktwirtschaftlich orientierten Ländern sowie auf der Respektierung der demokratischen Grundsätze und der Menschenrechte fusst, ist es,
 - a) die harmonische Entwicklung der Wirtschaftsbeziehungen zwischen den EFTA-Staaten und Marokko durch die Ausweitung des gegenseitigen

Handels zu fördern und damit den Aufschwung des Wirtschaftslebens, die Verbesserung der Lebens- und Beschäftigungsbedingungen, die Steigerung der Produktivität sowie die finanzielle Stabilität in den EFTA-Staaten und in Marokko zu begünstigen;

- b) im Handel zwischen den Vertragsstaaten gerechte Wettbewerbsbedingungen sicherzustellen;
- c) auf diese Weise, durch die Beseitigung von Handelshemmnissen, zur euro-mediterranen Wirtschaftsintegration und zur harmonischen Entwicklung und Ausweitung des Welthandels beizutragen.

Artikel 2 Geltungsbereich

Dieses Abkommen gilt

- mit Ausnahme der im Anhang I aufgezählten Waren für die Erzeugnisse, die unter die Kapitel 25-97 des Harmonisierten Systems (HS) zur Bezeichnung und Codierung der Waren fallen;
- für die Erzeugnisse, die im Protokoll A aufgezählt sind, unter gebührender Beachtung der in diesem Protokoll enthaltenen Sonderbestimmungen;
- für Fische und andere Meeresprodukte, die im Anhang II aufgezählt sind,

mit Ursprung in einem EFTA-Staat oder in Marokko.

Artikel 3 Ursprungsregeln und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Zollverwaltung

1. Das Protokoll B legt die Ursprungsregeln und die Verfahren für die administrative Zusammenarbeit fest.
2. Die Vertragsparteien treffen geeignete Massnahmen, einschliesslich regelmässiger Prüfungen durch den Gemischten Ausschuss und Vorkehrungen für die administrative Zusammenarbeit, um zu gewährleisten, dass die Bestimmungen von Artikel 4 (Einfuhrzölle und Abgaben gleicher Wirkung), 5 (Ausgangszollsätze), 6 (Fiskalzölle), 7 (Ausfuhrzölle und Abgaben gleicher Wirkung), 8 (Mengenmässige Ein- oder Ausfuhrbeschränkungen und Massnahmen gleicher Wirkung), 13 (interne Steuern und Regelungen) und 22 (Wiederausfuhr und ernster Versorgungsengpass) des Abkommens sowie das Protokoll B wirksam und aufeinander abgestimmt angewandt werden sowie um die dem Handel auferlegten Formalitäten soweit als möglich abzubauen und beidseitig zufriedenstellende Lösungen aller sich aus der Anwendung dieser Bestimmungen ergebenden Schwierigkeiten herbeizuführen.
3. Auf der Grundlage der in Absatz 2 genannten Prüfungen werden die Vertragsstaaten über die zu treffenden Massnahmen entscheiden.

Artikel 4 Einfuhrzölle und Abgaben gleicher Wirkung

1. Im Warenverkehr zwischen den EFTA-Staaten und Marokko werden keine neuen Einfuhrzölle oder Abgaben gleicher Wirkung eingeführt.
2. Mit dem Inkrafttreten dieses Abkommens beseitigen die EFTA-Staaten alle Einfuhrzölle und Abgaben gleicher Wirkung auf Ursprungserzeugnissen aus Marokko.
3. Mit dem Inkrafttreten dieses Abkommens beseitigt Marokko alle Einfuhrzölle und Abgaben gleicher Wirkung auf Ursprungserzeugnissen aus den EFTA-Staaten, ausgenommen jene, die in den Tafeln A, B, C, D und E zu Anhang III aufgeführt sind.
4. Spätestens drei Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens beseitigt Marokko in Übereinstimmung mit den Verpflichtungen im Rahmen der WTO, insbesondere dem Abkommen über die Berechnung der Zölle, alle Referenzpreise auf den in Tafel F zu Anhang III aufgeführten Produkte.

Artikel 5 Ausgangszollsätze

1. Für jedes Produkt soll der Ausgangszollsatz, auf welchen die in diesem Abkommen vorgesehenen schrittweisen Reduktionen angewandt werden, dem Zollansatz entsprechen, der am 1. Januar 1996 unter dem Meistbegünstigungsprinzip zur Anwendung gelangt.
2. Wird vor, bei oder nach Inkrafttreten dieses Abkommens eine allgemeine Zollsenkung „erga omnes“ vorgenommen, insbesondere eine Senkung, welche sich aus den Verpflichtungen zum Abschluss der Uruguay Runde ergibt, ersetzen die so gesenkten Zollsätze von diesem Zeitpunkt an oder mit Inkrafttreten des Abkommens, falls letzteres später stattfindet, die in Absatz 1 erwähnten Ausgangszollsätze.
3. Die reduzierten und in Übereinstimmung mit Artikel 4 (Einfuhrzölle und Abgaben gleicher Wirkung) berechneten Zölle werden bei der Anwendung auf die erste Dezimalstelle oder, im Falle von speziellen Zöllen, auf die zweite Dezimalstelle gerundet.

Artikel 6 Fiskalzölle

Die Bestimmungen gemäss Artikel 4 (Einfuhrzölle und Abgaben gleicher Wirkung) gelten auch für die Fiskalzölle.

Artikel 7 Ausfuhrzölle und Abgaben gleicher Wirkung

1. Im Warenverkehr zwischen den EFTA-Staaten und Marokko werden keine neuen Ausfuhrzölle oder Abgaben gleicher Wirkung eingeführt.
2. Mit dem Inkrafttreten dieses Abkommens beseitigen die EFTA-Staaten und Marokko die bestehenden Ausfuhrzölle und Abgaben gleicher Wirkung.

Artikel 8 Mengenmässige Ein- oder Ausfuhrbeschränkungen und Massnahmen gleicher Wirkung

1. Im Warenverkehr zwischen den EFTA-Staaten und Marokko werden keine neuen mengenmässigen Ein- oder Ausfuhrbeschränkungen oder Massnahmen gleicher Wirkung eingeführt.
2. Mit dem Inkrafttreten dieses Abkommens beseitigen die EFTA-Staaten die mengenmässigen Ein- oder Ausfuhrbeschränkungen sowie Massnahmen gleicher Wirkung.
3. Mit dem Inkrafttreten dieses Abkommens beseitigt Marokko die mengenmässigen Ein- oder Ausfuhrbeschränkungen sowie Massnahmen gleicher Wirkung, mit Ausnahme der Bestimmungen gemäss Anhang IV.

Artikel 9 Allgemeine Ausnahmen

Dieses Abkommen steht Verboten oder Beschränkungen der Einfuhr, Ausfuhr oder Durchfuhr von Waren nicht entgegen, welche aus Gründen der öffentlichen Sittlichkeit, öffentlichen Ordnung oder Sicherheit, zum Schutz der Gesundheit und des Lebens von Menschen, Tieren oder Pflanzen, zum Schutz der Umwelt, zum Schutze des nationalen Kulturgutes von künstlerischem, geschichtlichem oder archäologischem Wert oder zum Schutz des geistigen Eigentums gerechtfertigt sind; ebensowenig steht es Regelungen betreffend Gold oder Silber entgegen oder Massnahmen zur Bewahrung nicht erneuerbarer natürlicher Ressourcen, sofern diese Massnahmen zusammen mit Beschränkungen bei der Inlandproduktion und beim Inlandverbrauch angewandt werden. Diese Verbote oder Beschränkungen dürfen jedoch weder ein Mittel zur willkürlichen Diskriminierung noch eine verschleierte Beschränkung des Handels zwischen den Vertragsparteien darstellen.

Artikel 10 Staatsmonopole

1. Vorbehältlich der in Protokoll C vorgesehenen Ausnahmen sorgen die EFTA-Staaten dafür, dass mit dem Inkrafttreten dieses Abkommens alle staatlichen Monopole kommerzieller Natur derart ausgestaltet werden, dass hinsichtlich der Bedingungen, zu denen Waren beschafft und vermarktet werden, keine Diskriminierung zwischen Staatsangehörigen der EFTA-Staaten und Marokkos besteht. Diese Waren werden zu handelsüblichen Bedingungen beschafft und vermarktet.
2. Marokko wird, ohne die im Rahmen der WTO gemachten Verpflichtungen zu beeinträchtigen, alle staatlichen Monopole kommerzieller Natur schrittweise so ausgestalten, dass spätestens 5 Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens hinsichtlich der Bedingungen, zu denen Waren beschafft und vermarktet werden, keine Diskriminierung zwischen Staatsangehörigen Marokkos und der EFTA-Staaten besteht. Marokko wird den Gemischten Ausschuss über die zur Umsetzung dieser Ziele getroffenen Massnahmen informieren.
3. Die Bestimmungen dieses Artikels gelten für jede Institution, mit deren Hilfe die zuständigen Behörden der Vertragsparteien Ein- oder Ausfuhr zwischen den

Vertragsparteien rechtlich oder tatsächlich, mittelbar oder unmittelbar überwachen, lenken oder wirksam beeinflussen. Diese Bestimmungen gelten auch für Monopole, die der Staat Dritten überträgt.

Artikel 11 Technische Regelungen

1. Die Vertragsstaaten werden in den Bereichen der technischen Regelungen, der Standards und der Konformitätsbewertung zusammenarbeiten, wobei durch geeignete Massnahmen insbesondere europaweite Lösungen gefördert werden sollen. Der Gemischte Ausschuss wird Richtlinien für die Umsetzung dieses Absatzes aufstellen.
2. Die Vertragsstaaten kommen überein, im Rahmen des Gemischten Ausschusses unverzüglich Konsultationen aufzunehmen, um eine geeignete Lösung zu finden für den Fall, dass ein Vertragsstaat der Ansicht ist, dass ein anderer Vertragsstaat Massnahmen ergreift, die ein Markthindernis schaffen oder schaffen könnten.
3. Die Vertragsstaaten bekräftigen ihre Verpflichtung, Entwürfe zu technischen Regelungen im Einklang mit den Bestimmungen des WTO-Übereinkommens über technische Handelshemmnisse zu notifizieren.

Artikel 12 Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen

1. Die Vertragsparteien erklären sich bereit, unter Beachtung ihrer Landwirtschaftspolitiken, die harmonische Entwicklung des Handels mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen zu fördern.
2. In Verfolgung dieses Zieles hat jeder einzelne EFTA-Staat mit Marokko eine bilaterale Vereinbarung, welche Massnahmen zur Erleichterung des Handels mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen vorsieht, abgeschlossen.
3. In den Bereichen des Veterinärwesens sowie des Pflanzen- und Gesundheitsschutzes wenden die Vertragsparteien ihre Regelungen in nicht-diskriminierender Weise an und treffen keine neuen Massnahmen, die eine unangemessene Behinderung des Warenverkehrs zur Folge haben.

Artikel 13 Interne Steuern und Regelungen

1. Die Vertragsstaaten verpflichten sich, alle internen Steuern und anderen Gebühren und Regelungen in Übereinstimmung mit Artikel III des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens 1994 sowie anderen relevanten WTO-Abkommen anzuwenden.
2. Für Erzeugnisse, die in das Gebiet eines der Vertragsstaaten ausgeführt werden, darf keine Erstattung für inländische Abgaben gewährt werden, die höher ist als die auf diesen Erzeugnissen unmittelbar oder mittelbar erhobenen Steuern.

Artikel 14 Zahlungen und Überweisungen

1. Die mit dem Warenverkehr zwischen einem EFTA-Staat und Marokko verbundenen Zahlungen und die Überweisung dieser Beträge in das Gebiet jener Vertragspartei, in welcher der Gläubiger seinen Wohnsitz hat, sind keinen Beschränkungen unterworfen.
2. Die Vertragsparteien verwenden keine devisen- oder verwaltungsmässigen Beschränkungen betreffend die Gewährung, Rückzahlung oder Annahme von kurz- und mittelfristigen Krediten in Verbindung mit Handelsgeschäften, an welchen ein Gebietsansässiger beteiligt ist.
3. Auf Überweisungen im Zusammenhang mit Investitionen, insbesondere der Rückführung investierter oder wiederinvestierter Beträge sowie der daraus stammenden Gewinne, werden keine einschränkenden Massnahmen angewandt.

Artikel 15 Öffentliches Beschaffungswesen

1. Die Vertragsstaaten betrachten die wirksame Liberalisierung ihres öffentlichen Beschaffungswesens auf der Basis der Nichtdiskriminierung und Reziprozität als ein integrierendes Ziel dieses Abkommens.
2. Zu diesem Zweck erarbeiten die Vertragsparteien im Gemischten Ausschuss Regeln im Hinblick auf die Verwirklichung dieser Liberalisierung. Die Entwicklungen unter der Schirmherrschaft der WTO werden dabei angemessen berücksichtigt.

Artikel 16 Schutz des geistigen Eigentums

1. Die Vertragsstaaten gewährleisten einen angemessenen, wirksamen und nicht-diskriminierenden Schutz der Rechte des geistigen Eigentums. Sie treffen Massnahmen in Übereinstimmung mit diesem Artikel, Anhang V zu vorliegendem Abkommen und den darin erwähnten internationalen Abkommen, um diese Rechte vor Verletzungen, insbesondere vor Fälschung und Nachahmung, zu schützen.
2. Die Vertragsstaaten werden den Angehörigen jedes Vertragsstaates keine ungünstigere Behandlung angedeihen lassen als ihren eigenen Angehörigen. Ausnahmen zu dieser Verpflichtung müssen in Übereinstimmung stehen mit den wesentlichen Bestimmungen des Artikel 3 des TRIPS Abkommens.
3. Die Vertragsstaaten werden den Angehörigen jedes Vertragsstaates keine ungünstigere Behandlung angedeihen lassen als den Angehörigen irgend eines anderen Staates. Ausnahmen von dieser Verpflichtung müssen in Übereinstimmung stehen mit den wesentlichen Bestimmungen des TRIPS Abkommens, insbesondere Artikel 4 und 5.
4. Die Vertragsstaaten vereinbaren, auf Antrag einer Vertragspartei die in diesem Artikel und im Anhang V enthaltenen Bestimmungen über den Schutz des geistigen Eigentums zu überprüfen mit dem Ziel, das Schutzniveau zu verbessern und

Handelsverzerrungen, welche durch den gegenwärtigen Umfang des Schutzes des geistigen Eigentums verursacht werden, zu vermeiden oder zu beseitigen.

Artikel 17 Wettbewerbsregeln betreffend Unternehmen

1. Mit dem guten Funktionieren dieses Abkommens sind unvereinbar, soweit sie geeignet sind, den Warenverkehr zwischen einem EFTA-Staat und Marokko zu beeinträchtigen:
 - a) alle Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen zwischen Unternehmen, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken;
 - b) die missbräuchliche Ausnützung einer beherrschenden Stellung auf dem gesamten Gebiet der Vertragsstaaten oder auf einem wesentlichen Teil derselben durch ein oder mehrere Unternehmen.
2. Die Bestimmungen von Absatz 1 gelten ebenfalls für Tätigkeiten öffentlicher Unternehmen und Unternehmen, denen die Vertragsstaaten besondere oder ausschliessliche Rechte einräumen, soweit die Anwendung dieser Bestimmungen die Ausführungen der ihnen zugewiesenen öffentlichen Aufgaben weder rechtlich noch tatsächlich behindert.
3. Ist ein Vertragsstaat der Auffassung, dass eine Praktik mit den Bestimmungen von Absatz 1 und 2 unvereinbar ist, kann er gemäss den in Artikel 25 (Verfahren für die Anwendung von Schutzmassnahmen) festgelegten Voraussetzungen und Verfahren geeignete Massnahmen treffen.

Artikel 18 Staatliche Beihilfen

1. Jede von einem Vertragsstaat gewährte oder aus staatlichen Mitteln in irgendeiner Form stammende Beihilfe, die den Wettbewerb verzerrt oder zu verzerren droht, indem sie bestimmte Unternehmen oder die Produktion bestimmter Güter begünstigt, ist mit dem guten Funktionieren dieses Abkommens unvereinbar, soweit sie den Warenverkehr zwischen einem EFTA-Staat und Marokko beeinträchtigt.
2. Alle Praktiken, die zu Absatz 1 in Widerspruch stehen, werden aufgrund der im Anhang IV festgelegten Kriterien beurteilt.
3. Die Vertragsstaaten gewährleisten die Transparenz staatlicher Beihilfemassnahmen durch den in Anhang VII vorgesehenen Informationsaustausch.
4. Ist ein Vertragsstaat der Auffassung, dass eine Praktik mit Absatz 1 dieses Artikels unvereinbar ist, kann er gemäss den in Artikel 25 (Verfahren für die Anwendung von Schutzmassnahmen) festgelegten Voraussetzungen und Verfahren geeignete Massnahmen treffen.

Artikel 19 Dumping

Stellt ein EFTA-Staat im Warenverkehr mit Marokko Dumping-Praktiken im Sinne von Artikel VI des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens 1994 fest oder stellt Marokko im Warenverkehr mit einem EFTA-Staat entsprechende Dumping-Praktiken fest, kann der betroffene Vertragsstaat im Einklang mit dem Abkommen über die Durchführung von Artikel VI des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens 1994 und mit den in Artikel 25 (Verfahren für die Anwendung von Schutzmassnahmen) festgelegten Verfahren geeignete Massnahmen gegen diese Praktiken treffen.

Artikel 20 Dringlichkeitsmassnahmen für Einfuhren bestimmter Erzeugnisse

Nimmt die Erhöhung der Einfuhren eines Erzeugnisses ein Ausmass an oder erfolgen diese erhöhten Einfuhren zu Bedingungen, welche

- a) die einheimischen Produzenten gleichartiger oder direkt wettbewerbsfähiger Erzeugnisse im Gebiet des einführenden Vertragsstaates schwerwiegend schädigen oder zu schädigen drohen, oder
- b) ernste Störungen in einem Wirtschaftszweig oder Schwierigkeiten, die regional zu einer schwerwiegenden Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage führen können, bewirken oder zu bewirken drohen,

kann der betroffene Vertragsstaat gemäss den in Artikel 25 (Verfahren für die Anwendung von Schutzmassnahmen) festgelegten Voraussetzungen und Verfahren geeignete Massnahmen treffen.

Artikel 21 Strukturanpassungen

1. Marokko kann zeitlich begrenzte Ausnahmemassnahmen, die von den Bestimmungen von Artikel 4 (Einfuhrzölle und Abgaben gleicher Wirkung) abweichen, in Form von Zollerhöhungen ergreifen.
2. Diese Massnahmen dürfen lediglich neu entstehende Industrien oder bestimmte Wirtschaftssektoren betreffen, die Strukturanpassungen unterzogen werden oder ernsthaften Schwierigkeiten begegnen, namentlich wenn diese Schwierigkeiten zu bedeutenden sozialen Problemen führen.
3. Die im Zuge dieser Massnahmen von Marokko auf Ursprungserzeugnissen aus den EFTA-Staaten erhobenen Einfuhrzölle dürfen den Satz von 25 Prozent ad valorem nicht überschreiten und müssen eine Präferenz für Ursprungserzeugnisse aus den EFTA-Staaten aufrechterhalten. Sie dürfen nicht höher sein als die Zölle, welche auf den Import von vergleichbaren Waren nach Marokko aus irgendeinem Land erhoben werden. Der Gesamtwert der Wareneinfuhren, welche Gegenstand dieser Massnahmen bilden, darf nicht mehr als 15 Prozent der Gesamteinfuhren der in Artikel 2 (a) genannten Industriegüter aus den EFTA-Staaten während des letzten statistisch erfassten Jahres betragen.
4. Diese Massnahmen werden während höchstens drei Jahren angewandt, sofern der Gemischte Ausschuss keine längere Geltungsdauer gestattet. Alle ausser-

ordentlichen Massnahmen hinsichtlich Strukturanpassungen werden spätestens acht Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens aufgehoben.

5. Marokko unterrichtet den Gemischten Ausschuss von allen Ausnahmassnahmen, die es zu treffen beabsichtigt; auf Antrag der EFTA-Staaten werden im Gemischten Ausschuss vorgängig ihrer Einführung Konsultationen über diese Massnahmen und die davon betroffenen Bereiche abgehalten. Marokko unterbreitet dem Gemischten Ausschuss einen Zeitplan für die Beseitigung der im Zuge der Massnahmen gemäss diesem Artikel eingeführten Zölle. Dieser Zeitplan muss die schrittweise Beseitigung dieser Zölle in gleichen jährlichen Raten spätestens ab dem zweiten Jahr nach ihrer Einführung vorsehen. Der Gemischte Ausschuss kann einen anderen Zeitplan festlegen.

Artikel 22 Wiederausfuhr und ernster Versorgungsempass

Wenn aufgrund der Artikel 7 (Ausfuhrzölle und Abgaben gleicher Wirkung) und 8 (Mengenmässige Ein- und Ausfuhrbeschränkungen und Massnahmen gleicher Wirkung)

- a) es zu einer Wiederausfuhr in ein Drittland kommt, dem gegenüber der ausführende Vertragsstaat für das jeweilige Erzeugnis mengenmässige Ausfuhrbeschränkungen, Ausfuhrzölle oder Massnahmen und Abgaben gleicher Wirkung aufrechterhält, oder
- b) im Zusammenhang mit einem für den ausführenden Vertragsstaat wichtigen Erzeugnis ein ernster Versorgungsempass entsteht oder zu entstehen droht,

und wenn dem ausführenden Vertragsstaat in den vorgenannten Situationen ernste Schwierigkeiten entstehen oder zu entstehen drohen, kann dieser Vertragsstaat gemäss den in Artikel 25 (Verfahren für die Anwendung von Schutzmassnahmen) festgelegten Voraussetzungen und Verfahren geeignete Massnahmen treffen. Diese Massnahmen sollen nicht diskriminierend sein und aufgehoben werden, wenn die Umstände ihre Aufrechterhaltung nicht länger rechtfertigen.

Artikel 23 Zahlungsbilanzschwierigkeiten

1. Die Vertragsstaaten trachten danach, restriktive Massnahmen aus Zahlungsbilanzgründen zu vermeiden.
2. Befindet sich ein EFTA-Staat oder Marokko in ernsthaften Zahlungsbilanzschwierigkeiten oder ist ein EFTA-Staat bzw. Marokko unmittelbar davon bedroht, kann der betroffene EFTA-Staat bzw. Marokko im Einklang mit den im Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen 1994 und in der Vereinbarung über Zahlungsbilanzbestimmungen des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens 1994 festgelegten Bestimmungen und Voraussetzungen Handelsbeschränkungen einführen, die zeitlich begrenzt und nichtdiskriminierend sind und nicht über das für die Sanierung der Zahlungsbilanzsituation Erforderliche hinausgehen. Preisbezogene Massnahmen sollen den Vorzug erhalten und werden parallel zur Verbesserung der Zahlungsbilanzbedingungen gelockert und aufgehoben, wenn die Lage ihre Beibehaltung nicht mehr rechtfertigt. Der EFTA-Staat bzw. Marokko unterrichtet die übrigen Vertragsstaaten und den Gemischten Ausschuss

unverzüglich von der Einführung der Massnahmen und unterbreitet ihnen einen Zeitplan für deren Aufhebung. Der Gemischte Ausschuss wird auf Antrag eines anderen Vertragsstaates die Notwendigkeit der Beibehaltung der ergriffenen Massnahmen prüfen.

Artikel 24 Schiedsverfahren

1. Bei Streitfällen zwischen Vertragsstaaten, welche sich auf die Interpretation der Rechte und Pflichten der Vertragsstaaten beziehen und die nicht innerhalb von sechs Monaten mittels Konsultationen oder im Gemischten Ausschuss geregelt werden konnten, kann ein vom Streitfall betroffener Vertragsstaat mittels einer schriftlichen Notifikation an den anderen vom Streitfall betroffenen Vertragsstaat das Schiedsgerichtsverfahren einleiten. Eine Kopie dieser Notifikation wird allen Vertragsstaaten zugesandt.
2. Die Zusammensetzung und Arbeitsweise des Schiedsgerichtes richtet sich nach Anhang VIII.
3. Das Schiedsgericht entscheidet den Streitfall in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieses Abkommens und den anwendbaren Regeln und Prinzipien des internationalen Rechts.
4. Der Urteilsspruch des Schiedsgerichtes ist endgültig und bindet die Streitparteien.

Artikel 25 Verfahren für die Anwendung von Schutzmassnahmen

1. Bevor die Vertragsstaaten das in den folgenden Absätzen dieses Artikels festgelegte Verfahren für die Anwendung von Schutzmassnahmen einleiten, versuchen sie, die zwischen ihnen bestehenden Differenzen durch Konsultationen auszuräumen. Sie unterrichten die übrigen Vertragsstaaten davon.
2. Unbeschadet von Absatz 6 dieses Artikels notifiziert ein Vertragsstaat, der beabsichtigt, Schutzmassnahmen zu ergreifen, diese Massnahmen unverzüglich den übrigen Vertragsstaaten und dem Gemischten Ausschuss und stellt alle zweckdienlichen Auskünfte zur Verfügung. Im Gemischten Ausschuss finden ohne Verzug Konsultationen zwischen den Vertragsstaaten statt, mit dem Ziel, eine einvernehmliche Lösung zu finden.
3. a) Was Artikel 17 (Wettbewerbsregeln betreffend Unternehmen) und 18 (staatliche Beihilfen) anbetrifft, so leistet der betreffende Vertragsstaat dem Gemischten Ausschuss die Unterstützung, derer er zur Prüfung des Falles und gegebenenfalls zur Aufhebung der beanstandeten Praktiken bedarf. Hat der betreffende Vertragsstaat innerhalb des vom Gemischten Ausschuss festgesetzten Zeitraumes den beanstandeten Praktiken kein Ende gesetzt oder ist der Gemischte Ausschuss nicht in der Lage, nach erfolgten Konsultationen oder dreissig Tage nachdem um diese Konsultationen nachgesucht wurde, zu einer Einigung zu gelangen, kann der betreffende Vertragsstaat die geeigneten Massnahmen treffen, um den sich aus den in Frage stehenden Praktiken ergebenden Schwierigkeiten zu begegnen.

- b) Was Artikel 19 (Dumping), 20 (Dringlichkeitsmassnahmen für Einführen bestimmter Erzeugnisse) und 22 (Wiederausfuhr und ernster Versorgungsengpass) anbetrifft, so prüft der Gemischte Ausschuss den Fall oder die Situation, und er kann jeden Entscheid fällen, der erforderlich ist, um den vom betreffenden Vertragsstaat notifizierten Schwierigkeiten ein Ende zu setzen. Kommt ein solcher Entscheid innerhalb von 30 Tagen nachdem die Angelegenheit dem Gemischten Ausschuss unterbreitet wurde nicht zustande, kann der betreffende Vertragsstaat die erforderlichen Massnahmen ergreifen, um der Situation zu begegnen.
- c) Was Artikel 32 (Erfüllung von Verpflichtungen) anbetrifft, so liefert der betreffende Vertragsstaat dem Gemischten Ausschuss alle zweckdienlichen Auskünfte, die für eine sorgfältige Prüfung der Situation und für die Suche nach einer allseits annehmbaren Lösung benötigt werden. Ist der Gemischte Ausschuss nicht in der Lage, eine derartige Lösung zu finden, oder sind seit dem Zeitpunkt der Notifikation drei Monate vergangen, kann der betreffende Vertragsstaat geeignete Massnahmen treffen.
4. Die getroffenen Schutzmassnahmen werden den anderen Vertragsstaaten und dem Gemischten Ausschuss unverzüglich notifiziert. Sie beschränken sich, was ihre Tragweite und Dauer anbetrifft, auf das für die Wiederherstellung der Situation, die zu ihrer Anwendung geführt hat, unbedingt Erforderliche und gehen nicht über das Ausmass des Schadens hinaus, der durch die betreffenden Praktiken oder Schwierigkeiten verursacht wurde. Vorrangig werden Massnahmen getroffen, die das Funktionieren dieses Abkommens am wenigsten beeinträchtigen. Die von Marokko gegen eine Handlung oder Unterlassung eines EFTA-Staates getroffenen Massnahmen dürfen sich nur auf den Warenverkehr mit diesem Land auswirken. Massnahmen gegen eine Handlung oder Unterlassung Marokkos dürfen nur von jenem EFTA-Staat oder jenen EFTA-Staaten ergriffen werden, dessen bzw. deren Handel von der besagten Handlung oder Unterlassung betroffen wurde.
5. Die getroffenen Schutzmassnahmen bilden Gegenstand regelmässiger Konsultationen im Gemischten Ausschuss mit dem Ziel, die Massnahmen baldmöglichst zu lockern, zu ersetzen oder aufzuheben, wenn die Umstände deren weitere Beibehaltung nicht mehr rechtfertigen.
6. Verunmöglichen aussergewöhnliche Umstände, die ein unverzügliches Handeln erfordern, eine vorausgehende Prüfung, kann der betreffende Vertragsstaat in den Fällen von Artikel 19 (Dumping), 20 (Dringlichkeitsmassnahmen für Einführen bestimmter Erzeugnisse) und 22 (Wiederausfuhr und ernster Versorgungsengpass) und sofern die staatlichen Beihilfen unmittelbare und sofortige Auswirkungen auf den Handel zwischen den Vertragsstaaten zeitigen, die vorsorglichen und provisorischen Massnahmen, die zur Wiederherstellung der Lage unbedingt erforderlich sind, sofort anwenden. Diese Massnahmen werden ohne Verzug notifiziert, worauf im Gemischten Ausschuss sobald als möglich Konsultationen zwischen den Vertragsstaaten stattfinden.

Artikel 26 Ausnahmen aus Gründen der Sicherheit

Keine Bestimmung dieses Abkommens hindert einen Vertragsstaat daran, Massnahmen zu treffen, die er als erforderlich erachtet,

- a) um Auskünfte zu verweigern, deren Preisgabe seinen wesentlichen Sicherheitsinteressen zuwiderläuft;
- b) zum Schutz seiner wesentlichen Sicherheitsinteressen, zur Erfüllung internationaler Verpflichtungen oder zur Befolgung nationaler Politiken
 - i) betreffend den Handel mit Waffen, Munition und Kriegsmaterial, sofern derartige Massnahmen die Wettbewerbsbedingungen bezüglich nicht für spezifisch militärische Zwecke bestimmter Erzeugnisse nicht verfälschen, sowie mit anderen Waren, Materialien und Dienstleistungen, die unmittelbar oder mittelbar für eine militärische Einrichtung bestimmt sind, oder
 - ii) betreffend die Nichtweiterverbreitung von biologischen und chemischen Waffen, von Atomwaffen oder von anderen Kernsprengstoffen, oder
 - iii) die in Kriegszeiten oder in Zeiten anderer ernsthafter internationaler Spannungen getroffen werden.

Artikel 27 Evolutivklausel

1. Die Vertragsstaaten überprüfen das vorliegende Abkommen im Lichte der weiteren Entwicklungen in den internationalen Wirtschaftsbeziehungen, insbesondere im Rahmen der WTO, und untersuchen in diesem Zusammenhang und im Lichte jedes massgeblichen Faktors die Möglichkeit, die durch dieses Abkommen geschaffenen Beziehungen weiter auszubauen und zu vertiefen und sie auf Bereiche auszudehnen, die nicht unter das Abkommen fallen. Die Vertragsstaaten können dem Gemischten Ausschuss die Prüfung dieser Möglichkeit und die Ausarbeitung von Empfehlungen übertragen, die ihnen angezeigt erscheinen, namentlich im Hinblick auf die Aufnahme von Verhandlungen.
2. Vereinbarungen, die aus dem in Absatz 1 genannten Verfahren hervorgehen, bedürfen der Ratifizierung oder Genehmigung durch die Vertragsstaaten nach deren eigenen Verfahren.

Artikel 28 Dienstleistungen und Investitionen

1. Die Vertragsstaaten anerkennen die wachsende Bedeutung bestimmter Bereiche, wie jene der Dienstleistungen und der Investitionen. Im Rahmen ihrer Bemühungen um eine schrittweise Entwicklung und Vertiefung ihrer Zusammenarbeit, insbesondere im Kontext der euro-mediterranen Integration, wirken sie darauf hin, Investitionen weiter zu fördern und eine schrittweise Liberalisierung und eine gegenseitige Marktöffnung für den Handel mit Dienstleistungen zu erreichen. Sie berücksichtigen dabei die laufenden Entwicklungen unter der Schirmherrschaft der WTO.

2. Die EFTA-Staaten und Marokko überprüfen die Entwicklungen im Bereich der Dienstleistungen mit dem Ziel, zwischen den Vertragsparteien Massnahmen zur Liberalisierung zu erwägen.
3. Die EFTA-Staaten und Marokko beraten die Modalitäten dieser Zusammenarbeit im Gemischten Ausschuss mit dem Ziel, ihre Beziehungen auf Grund dieses Abkommens zu entwickeln und zu vertiefen.

Artikel 29 Technische Unterstützung

Um die Umsetzung dieses Abkommens zu vereinfachen, einigen sich die Vertragsparteien auf geeignete Modalitäten der technischen Unterstützung und der Zusammenarbeit ihrer Verwaltungen, insbesondere in den Bereichen geistiges Eigentum, Zollangelegenheiten und technische Bestimmungen. Sie koordinieren zu diesem Zwecke ihre Bemühungen mit den massgeblichen internationalen Organisationen.

Artikel 30 Gemischter Ausschuss

1. Die Durchführung dieses Abkommens wird von einem Gemischten Ausschuss überwacht und verwaltet, der gleichzeitig im Einklang mit der im Dezember 1995 in Zermatt unterzeichneten Erklärung handelt.
2. Zur ordnungsgemässen Durchführung des Abkommens tauschen die Vertragsstaaten Informationen aus und halten auf Antrag eines Vertragsstaates im Gemischten Ausschuss Konsultationen ab. Der Gemischte Ausschuss prüft laufend die Möglichkeit, die Handelsschranken zwischen den EFTA-Staaten und Marokko weiter abzubauen.
3. Der Gemischte Ausschuss kann in den in diesem Abkommen vorgesehenen Fällen Beschlüsse fassen. In den übrigen Fällen kann er Empfehlungen aussprechen.

Artikel 31 Verfahren des Gemischten Ausschusses

1. Zur ordnungsgemässen Durchführung dieses Abkommens tritt der Gemischte Ausschuss so oft dies erforderlich ist, mindestens aber einmal jährlich, zusammen. Jeder Vertragsstaat kann seine Einberufung beantragen.
2. Der Gemischte Ausschuss äussert sich im gegenseitigen Einvernehmen.
3. Hat ein Vertreter eines Vertragsstaates im Gemischten Ausschuss einen Beschluss unter Vorbehalt der Erfüllung verfassungsrechtlicher Vorschriften angenommen, tritt der Beschluss, sofern er keinen späteren Zeitpunkt vorsieht, an dem Tag in Kraft, an dem die Aufhebung der Vorbehaltes notifiziert worden ist.
4. Der Gemischte Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung, die unter anderem Bestimmungen über die Einberufung von Sitzungen und über die Ernennung und die Amtsdauer der/des Vorsitzenden enthält.

5. Der Gemischte Ausschuss kann die Einsetzung von Unterausschüssen und Arbeitsgruppen beschliessen, die im bei der Erfüllung seiner Aufgaben zur Seite stehen.

Artikel 32 Erfüllung von Verpflichtungen

1. Die Vertragsstaaten treffen alle erforderlichen Massnahmen, um die Verwirklichung der Ziele dieses Abkommens und die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem Abkommen sicherzustellen.
2. Ist ein EFTA-Staat der Auffassung, dass Marokko, oder ist Marokko der Auffassung, dass ein EFTA-Staat eine Verpflichtung aus diesem Abkommen nicht erfüllt hat, kann der betroffene Vertragsstaat gemäss den in Artikel 25 (Verfahren für die Anwendung von Schutzmassnahmen) festgelegten Voraussetzungen und Verfahren geeignete Massnahmen treffen.

Artikel 33 Verhältnis zwischen diesem Abkommen und dem WTO-Abkommen

Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Übereinstimmung dieses Abkommens mit ihren Rechten und Pflichten im Rahmen der WTO zu gewährleisten. Sie werden sich gegenseitig keine ungünstigere Behandlung angedeihen lassen als diese, welche sie im Rahmen der WTO gewähren.

Artikel 34 Anhänge und Protokolle

Die Anhänge und Protokolle zu diesen Abkommen bilden einen integrierenden Bestandteil des Abkommens. Der Gemischte Ausschuss kann beschliessen, die Anhänge und Protokolle zu ändern.

Artikel 35 Diesem Abkommen unterliegende Handelsbeziehungen

Dieses Abkommen gilt für die Handelsbeziehungen zwischen den einzelnen EFTA-Staaten einerseits und Marokko andererseits. Das Abkommen gilt jedoch nicht für die Handelsbeziehungen zwischen einzelnen EFTA-Staaten, es sei denn, es sehe etwas anderes vor.

Artikel 36 Räumlicher Anwendungsbereich

Dieses Abkommen findet, mit Ausnahme der Bestimmung in Protokoll E, auf dem Gebiet der Vertragsstaaten Anwendung.

Artikel 37 Zollunionen, Freihandelszonen, Grenzverkehr und andere präferenzielle Abkommen

Dieses Abkommen steht der Beibehaltung oder Schaffung von Zollunionen, Freihandelszonen, Grenzverkehrsregelungen und anderen präferenziellen Abkommen, welche in Übereinstimmung stehen mit Artikel XXIV und Teil IV des GATT 1994, nicht entgegen, soweit sie keine negativen Auswirkungen auf das in diesem Abkommen vorgesehene Handelsregime zeitigen.

Artikel 38 Änderungen

Sofern es sich nicht um Änderungen im Sinne von Artikel 34 (Anhänge und Protokolle) handelt, die vom Gemischten Ausschuss beschlossen werden, werden Änderungen dieses Abkommens den Vertragsparteien zur Annahme unterbreitet; sie treten in Kraft, sobald sie von allen Vertragsstaaten gutgeheissen worden sind. Der Text der Änderungen sowie die Annahmearkunden werden beim Depositarstaat hinterlegt.

Artikel 39 Beitritt

1. Jeder Staat, der Mitgliedstaat der Europäischen Freihandelsassoziation wird, kann diesem Abkommen beitreten, wenn der Gemischte Ausschuss dem durch Beschluss zustimmt und zu den in diesem Beschluss festgelegten Bedingungen. Der Beitritt ist zwischen dem beitretenden Staat und den Vertragsstaaten auszuhandeln. Die Beitrittsurkunde wird beim Depositarstaat hinterlegt.
2. In einem beigetretenen Staat tritt das Abkommen am ersten Tag des dritten Monats nach der Hinterlegung seiner Beitrittsurkunde in Kraft.

Artikel 40 Rücktritt und Beendigung

1. Jeder Vertragsstaat kann unter Angabe einer schriftlichen Notifikation an den Depositarstaat von diesem Abkommen zurücktreten. Der Rücktritt wird sechs Monate nach dem Zeitpunkt, an welchem der Depositarstaat die Notifikation erhalten hat, wirksam.
2. Tritt Marokko zurück, erlischt das Abkommen nach Ablauf der Kündigungsfrist, und treten alle EFTA-Staaten zurück, erlischt es nach Ablauf der letzten Kündigungsfrist.
3. Jeder EFTA-Staat, der vom Übereinkommen über die Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation zurücktritt, hört ipso facto am selben Tag auf, Partei dieses Abkommens zu sein.

Artikel 41 Inkrafttreten

1. Dieses Abkommen unterliegt der Ratifikation. Die Ratifikationsurkunden werden beim Depositarstaat hinterlegt.
2. Dieses Abkommen tritt am ersten Tag des zweiten Monats nach der Hinterlegung aller Ratifikationsurkunden in Kraft.

Artikel 42 Depositar

Die Regierung Norwegens, die als Depositar handelt, notifiziert allen Staaten, welche dieses Abkommen unterzeichnet haben oder ihm beigetreten sind: die Hinterlegung jeder Urkunde über die Ratifizierung, den Beitritt oder die Annahme einer Änderung unter Artikel 38 sowie das Inkrafttreten dieses Abkommens und jeder hierzu gemachten Änderung nach dem Verfahren gemäss Artikel 38 sowie dessen Beendigung oder jedwelchen Rücktritt.

Zu Urkunde dessen haben die Unterzeichner, die hierzu gebührend bevollmächtigt sind, das vorliegende Abkommen unterzeichnet.

Geschehen zu Genf, am 19. Juni 1997 in je einer einzigen Ausfertigung in englischer und französischer Sprache, die bei der Regierung Norwegens hinterlegt werden; beide Texte sind in gleicher Weise authentisch. Der Depositarstaat wird allen Signatarstaaten und Staaten, die diesem Abkommen beitreten, eine beglaubigte Abschrift übermitteln.

Verständigungsprotokoll betreffend das Abkommen zwischen den EFTA-Staaten und Marokko

Protokoll B

1. Die Vertragsparteien kommen überein, dass die Bestimmungen in Artikel 1 (e) von Protokoll B den Anspruch Marokkos nicht einschränken, von der besonderen und unterschiedlichen Behandlung sowie anderen Ausnahmen, welche Entwicklungsländern durch das Abkommen zur Umsetzung von Artikel VII des GATT 1994 gewährt werden, zu profitieren.
2. Anhang II zu Protokoll B basiert auf der HS Version von 1992. Er wird beim Inkrafttreten dieses Abkommens durch einen Beschluss des Gemischten Ausschusses an die zweite Überarbeitung der HS (HS Version 1996) angepasst werden.
3. Die EFTA-Staaten und Marokko erklären sich bereit, Tunesien in ein diagonales Kumulationssystem einzubeziehen unter der Bedingung, dass der Handel zwischen den EFTA-Staaten und Tunesien sowie zwischen Marokko und Tunesien Ursprungsregeln unterliegt, welche denjenigen in diesem Abkommen entsprechen, und sofern die Verwaltungszusammenarbeit gewährleistet ist.
4. Für den Fall, dass ein Freihandelsabkommen zwischen den EFTA-Staaten und Algerien abgeschlossen wird, erklären sich die Vertragsparteien bereit, die Möglichkeiten eines Einbezugs von Algerien in die Regelungen des Abkommens über die Ursprungskumulation zu prüfen.
5. Die EFTA-Staaten und Marokko kommen überein, die Möglichkeiten eines Einbezugs der Europäischen Gemeinschaften in die Regelungen des Abkommens über die Ursprungskumulation, basierend auf Reziprozität zwischen den drei Parteien, zu prüfen.
6. Überdies einigen sich die EFTA-Staaten und Marokko darauf, die Möglichkeiten einer zusätzlichen Erweiterung und Verbesserung der Ursprungsregeln, einschliesslich Kumulation und „no-drawback“, oder „*exoneration*“ zu prüfen, um Produktion und Handel zwischen den europäischen Staaten und den Staaten des Mittelmeerraums auszubauen und zu fördern.
7. Auf jeden Fall wird spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens eine Diskussion zwischen Marokko und den EFTA-Staaten eröffnet mit dem Ziel, Protokoll B unter Berücksichtigung der Fortschritte, welche mit den Europäischen Gemeinschaften und der WTO hinsichtlich der Ursprungsregeln gemacht wurden, anzupassen.

Allgemeine Ausnahmen

8. Das EFTA-Marokko Abkommen steht Verboten oder Beschränkungen der Einfuhr oder Durchfuhr von Waren nicht entgegen, die aus Gründen des Umweltschutzes gerechtfertigt sind und kraft der Bestimmungen von Artikel 9 (Allgemeine

Ausnahmen) erlassen werden, vorausgesetzt, dass derartige Verbote oder Beschränkungen zusammen mit gleichwertigen im Inland angeordneten Massnahmen oder solchen in Erfüllung von Verpflichtungen aus einem zwischenstaatlichen Abkommen über die Umwelt angewandt werden. Auslegungsschwierigkeiten hinsichtlich des Begriffes "Umweltschutz" im Zusammenhang mit Artikel 9 werden vom Gemischten Ausschuss geprüft.

Zahlungen und Überweisungen

9. Die Bestimmungen in Absatz 3 von Artikel 14 finden nur Anwendung, sofern die Investitionen in fremder Währung getätigt worden sind.
10. Die Schweiz und Marokko bestätigen, dass Absatz 3 von Artikel 14 sowie Absatz 9 dieses Verständigungsprotokolls das zwischen ihnen geschlossene bilaterale Abkommen vom 3. April 1991 über die Förderung und den gegenseitigen Schutz der Investitionen nicht beeinträchtigen.

Öffentliches Beschaffungswesen

11. Die Vertragsparteien werden sich aktiv an den Arbeiten im Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens, welche gemäss der Ministererklärung von Singapore unter der Schirmherrschaft der WTO geführt werden sollen, beteiligen.

Schutz des geistigen Eigentums

12. Hinsichtlich des EWR-Abkommens werden die EFTA-Staaten in ihrer Gesetzgebung die wesentlichen Bestimmungen des Europäischen Patentübereinkommens vom 5. Oktober 1973 erfüllen. Island und Norwegen gehen davon aus, dass die Verpflichtungen in Artikel 16 (Schutz des geistigen Eigentums) sich in der Substanz nicht von den EWR-Verpflichtungen unterscheiden.

Strukturanpassungen

13. Es besteht Einvernehmen darüber, dass die Höhe eines unter Artikel 21 (Strukturanpassungen) angewandten Zolles nicht höher als 25 Prozent sein darf.
14. Was Absatz 3 von Artikel 21 (Strukturanpassungen) betrifft, so gilt, dass bei Unstimmigkeiten hinsichtlich des tatsächlichen Wertes der Einfuhren von industriellen Erzeugnissen die internationalen Handelsstatistiken wie jene der ECE/UNO, der WTO und OECD als Grundlage dienen.

Wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen den EFTA-Staaten und Marokko

15. Die EFTA-Staaten erklären ihre Bereitschaft, die Anstrengungen Marokkos unter Berücksichtigung der nachhaltigen sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung zu unterstützen und die Zusammenarbeit auf der Grundlage der Erklärung von Zermatt zu fördern.
16. Die Zusammenarbeit wird aufgebaut in Bereichen, die im Zusammenhang stehen mit dem Prozess der Liberalisierung der marokkanischen Wirtschaft und insbesondere der Liberalisierung des Handels zwischen Marokko und den EFTA-Staaten, und sie konzentriert sich auf Tätigkeiten und Bereiche, in welchen die EFTA-Staaten besondere Sachkenntnisse haben.

Vereinbarung in Form eines Briefwechsels zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Königreich Marokko über Abmachungen im Agrarbereich ⁴²

Unterzeichnet in Genf am 19. Juni 1997

Oscar Zosso
Botschafter
Chef der schweizerischen Delegation

S.E. Herrn Tahar Nejjar
Botschafter
Chef der marokkanischen Delegation

Genf, den 19. Juni 1997

Sehr geehrter Herr Botschafter

Ich beehre mich, Bezug zu nehmen auf die Verhandlungen betreffend die Handelsvereinbarung für landwirtschaftliche Erzeugnisse zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft (im folgenden Schweiz genannt) und dem Königreich Marokko (im folgenden Marokko genannt), die im Rahmen der Verhandlungen über ein Freihandelsabkommen zwischen den EFTA-Staaten und Marokko stattgefunden haben und die namentlich die Anwendung von Artikel 12 des Abkommens zum Ziel haben.

Ich bestätige hiermit die Ergebnisse dieser Verhandlungen wie folgt:

- I. Zollkonzessionen der Schweiz gegenüber Marokko gemäss den in Anhang I zu diesem Schreiben angeführten Bedingungen;
- II. Zollkonzessionen Marokkos gegenüber der Schweiz gemäss den in Anhang II zu diesem Schreiben angeführten Bedingungen;
- III. Zum Zwecke der Anwendung von Anhang I und II legt Anhang III dieses Schreibens die Ursprungsregeln und die Methoden der administrativen Zusammenarbeit fest;

⁴² Übersetzung des französischen Originaltextes.

IV. Anhänge I bis III bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Vereinbarung.

Die Vertragsparteien geben ihrem Willen Ausdruck, auf der Grundlage der Reziprozität und innerhalb des Rahmens ihrer jeweiligen Landwirtschaftspolitik und ihrer internationalen Verpflichtungen die harmonische Entwicklung des Handels mit Landwirtschaftserzeugnissen zu fördern. Sie werden regelmässig die Entwicklung ihres Handels mit Landwirtschaftserzeugnissen überprüfen. Im weitem werden sie ohne Verzug Konsultationen eröffnen, wenn Schwierigkeiten in bezug auf den Handel mit Landwirtschaftserzeugnissen entstehen, und sich bemühen, geeignete Lösungen zu finden.

Die vorliegende Vereinbarung findet auch auf das Fürstentum Liechtenstein Anwendung, solange dieser Staat durch einen Zollunionsvertrag mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft verbunden ist.

Diese Vereinbarung wird von den Vertragsparteien gemäss ihren eigenen Verfahren genehmigt. Sie tritt zum gleichen Zeitpunkt in Kraft oder wird zum gleichen Zeitpunkt provisorisch angewandt wie das Abkommen zwischen den EFTA-Staaten und Marokko.

Diese Vereinbarung bleibt solange in Kraft wie das Freihandelsabkommen zwischen den EFTA-Staaten und Marokko.

Eine Kündigung des Freihandelsabkommens durch Marokko oder durch die Schweiz wird auch diese Vereinbarung beenden; diese wird zum gleichen Zeitpunkt hinfällig werden wie das Freihandelsabkommen.

Ich wäre Ihnen verbunden, wenn Sie bestätigen wollten, dass die Regierung Marokkos dem Inhalt dieses Briefes zustimmt.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Botschafter, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Für die Schweizerische Eidgenossenschaft

Oscar Zosso

Tahar Nejjar
Botschafter
Chef der marokkanischen Delegation

S.E. Herrn Oscar Zosso
Botschafter
Chef der schweizerischen
Delegation

Genf, den 19. Juni 1997

Sehr geehrter Herr Botschafter

Ich beehre mich, Ihnen den Empfang Ihres heutigen Schreibens folgenden Wortlauts zu bestätigen:

"Ich beehre mich, Bezug zu nehmen auf die Verhandlungen betreffend die Handelsvereinbarung für landwirtschaftliche Erzeugnisse zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft (im folgenden Schweiz genannt) und dem Königreich Marokko (im folgenden Marokko genannt), die im Rahmen der Verhandlungen über ein Freihandelsabkommen zwischen den EFTA-Staaten und Marokko stattgefunden haben und die namentlich die Anwendung von Artikel 12 des Abkommens zum Ziel haben.

Ich bestätige hiermit die Ergebnisse dieser Verhandlungen wie folgt:

- I. Zollkonzessionen der Schweiz gegenüber Marokko gemäss den in Anhang I zu diesem Schreiben angeführten Bedingungen;
- II. Zollkonzessionen Marokkos gegenüber der Schweiz gemäss den in Anhang II zu diesem Schreiben angeführten Bedingungen;
- II. Zum Zwecke der Anwendung von Anhang I und II legt Anhang III dieses Schreibens die Ursprungsregeln und die Methoden der administrativen Zusammenarbeit fest;
- IV. Anhänge I bis III bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Vereinbarung.

Die Vertragsparteien geben ihrem Willen Ausdruck, auf der Grundlage der Reziprozität und innerhalb des Rahmens ihrer jeweiligen Landwirtschaftspolitik und ihrer internationalen Verpflichtungen die harmonische Entwicklung des Handels mit Landwirtschaftserzeugnissen zu fördern. Sie werden regelmässig die Entwicklung ihres Handels mit Landwirtschaftserzeugnissen überprüfen. Im weitem werden sie ohne Verzug Konsultationen eröffnen, wenn Schwierigkeiten in bezug auf den Handel mit Landwirtschaftserzeugnissen entstehen, und sich bemühen, geeignete Lösungen zu finden.

Die vorliegende Vereinbarung findet auch auf das Fürstentum Liechtenstein Anwendung, solange dieser Staat durch einen Zollunionsvertrag mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft verbunden ist.

Diese Vereinbarung wird von den Vertragsparteien gemäss ihren eigenen Verfahren genehmigt. Sie tritt zum gleichen Zeitpunkt in Kraft oder wird zum gleichen Zeitpunkt provisorisch angewandt wie das Abkommen zwischen den EFTA-Staaten und Marokko.

Diese Vereinbarung bleibt solange in Kraft wie das Freihandelsabkommen zwischen den EFTA-Staaten und Marokko.

Eine Kündigung des Freihandelsabkommens durch Marokko oder durch die Schweiz wird auch diese Vereinbarung beenden; diese wird zum gleichen Zeitpunkt hinfällig werden wie das Freihandelsabkommen.

Ich wäre Ihnen verbunden, wenn Sie bestätigen wollten, dass die Regierung Marokkos dem Inhalt dieses Briefes zustimmt."

Ich beehre mich, zu bestätigen, dass meine Regierung dem Inhalt dieses Briefes zustimmt.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Botschafter, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Für das Königreich Marokko

Tahar Nejjar

Anhang I

Zollkonzessionen, welche die Schweizerische Eidgenossenschaft dem Königreich Marokko gewährt

Mit dem Inkrafttreten des Freihandelsabkommens zwischen den EFTA-Staaten und dem Königreich Marokko gewährt die Schweiz**) dem Königreich Marokko folgende autonome Zollkonzessionen auf Ursprungserzeugnissen aus dem Königreich Marokko.

schweizerische Zoll-Tarif-Nr.	Bezeichnung der Ware	Zollpräferenzen	
		Präferenz-Zollansatz	MFN-Ansatz reduziert um
		Fr/100 kg brutto	Fr/100 kg brutto
1	2	3	4
0603.	Blüten (Blumen) und Blütenknospen, geschnitten, zu Binde- oder Zierzwecken, frisch, getrocknet, gebleicht, gefärbt, imprägniert oder anders behandelt: - frisch: -- vom 1. Mal bis 25. Oktober: --- Nelken: ---- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 13)*	frei	
10 31	--- Rosen: ---- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 13)* --- andere als Rosen und Nelken: ---- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 13)*:	frei	
10 41	---- verholzand ----- andere	20, -- 20, --	
10 51	-- andere:	frei	
90 10	-- getrocknet, im Naturzustand	frei	
90 90	-- andere (gebleicht, gefärbt, imprägniert, usw.)	frei	
0604.	Blattwerk, Blätter, Zweige und andere Pflanzenteile, ohne Blüten oder Blütenknospen, sowie Gräser, Moose und Flechten, zu Binde- oder Zierzwecken, frisch, getrocknet, gebleicht, gefärbt, imprägniert oder anders behandelt: - andere als Moose oder Flechten: -- andere als frisch oder bloss getrocknet (gebleicht, gefärbt, imprägniert, usw.)		50, --
99 90			
0701.	Kartoffeln, frisch oder gekühlt: - Saalkartoffeln: -- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 14)* eingeführt - andere: -- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 14)* eingeführt	frei	
10 10			
90 10			3, --
0702.	Tomaten, frisch oder gekühlt: - Cherry-Tomaten (Kirschentomaten): -- vom 21. Oktober bis 30. April - Peretti-Tomaten (hängliche Form): -- vom 21. Oktober bis 30. April - andere Tomaten, mit einem Durchmesser von 80 mm und mehr (sog. Fleischtomaten): -- vom 21. Oktober bis 30. April - andere: -- vom 21. Oktober bis 30. April	frei frei frei frei	
00 10			
00 20			
00 30			
00 90			
0703.	Spelsezwiebeln, Schalotten, Knoblauch, Lauch und andere Gemüse der Allium-Arten, frisch oder gekühlt: - Spelsezwiebeln und Schalotten: -- Setz Zwiebeln: --- vom 1. Mal bis 30. Juni --- vom 1. Juli bis 30. April: ---- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15)* --- andere Spelsezwiebeln und Schalotten: --- weisse Spelsezwiebeln, mit grünem Rohr (Cipollotte): ---- vom 31. Oktober bis 31. März ---- vom 1. April bis 30. Oktober: ---- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15)* --- weisse, flache Spelsezwiebeln, mit einem Durchmesser von 35 mm oder weniger: ---- vom 31. Oktober bis 31. März ---- vom 1. April bis 30. Oktober: ---- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15)* --- Wildzwiebeln (Lampagloni): ---- vom 16. Mal bis 29. Mal ---- vom 30. Mal bis 15. Mal: ---- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15)* --- Spelsezwiebeln mit einem Durchmesser von 70 mm oder mehr:	frei frei frei frei frei frei frei frei frei frei	
10 11			
10 13			
10 20			
10 21			
10 30			
10 31			
10 40			
10 41			

schweizerische Zolltarif-Nr.	Bezeichnung der Ware	Zollpräferenzen	
		Präferenz- Zollensatz	MFN-Ansatz reduziert um
		Fr./100 kg brutto	Fr./100 kg brutto
1	2	3	4
0703.			
10 50	---- vom 16. Mai bis 29. Mai	frei	
	---- vom 30. Mai bis 15. Mai:		
10 51	---- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15)*	frei	
	--- Spelsezwiebeln mit einem Durchmesser von weniger als 70 mm, rote und weisse Sorten, andere als solche der Nm 0703.1030/1039:		
10 60	---- vom 16. Mai bis 29. Mai	frei	
	---- vom 30. Mai bis 15. Mai:		
10 61	---- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15)*	frei	
	--- andere Spelsezwiebeln:		
10 70	---- vom 16. Mai bis 29. Mai	frei	
	---- vom 30. Mai bis 15. Mai:		
10 71	---- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15)*	frei	
10 80	--- Schalotten	frei	
20 00	--- Knoblauch	frei	
	--- Lauch und andere Gemüse der Allium-Arten:		
	--- langschäftiger Lauch (höchstens 1/6 der Schaftlänge grün, wenn geschnitten nur weiss), zum Abpacken in Verkaufsschalen:		
90 10	--- vom 16. Februar bis Ende Februar	5.--	
	--- vom 1. März bis 15. Februar:		
90 11	--- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15)*	5.--	
	--- anderer Lauch:		
90 20	--- vom 16. Februar bis Ende Februar	5.--	
	--- vom 1. März bis 15. Februar:		
90 21	--- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15)*	5.--	
90 90	--- andere		5.--
0704.	Kohl, Blumenkohl, Wirsingkohl, Kohlrabi und ähnliche essbare Kohlarten der Gattung Brassica, frisch oder gekühlt:		
	--- Blumenkohl, einschliesslich Winterblumenkohl:		
	--- Cimone:		
10 10	--- vom 1. Dezember bis 30. April	frei	
	--- vom 1. Mai bis 30. November:		
10 11	--- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15)*	frei	
	--- Romanesco:		
10 20	--- vom 1. Dezember bis 30. April	frei	
	--- vom 1. Mai bis 30. November:		
10 21	--- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15)*	frei	
	--- andere:		
10 90	--- vom 1. Dezember bis 30. April	frei	
	--- vom 1. Mai bis 30. November:		
10 91	--- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15)*	frei	
	--- Rosenkohl:		
20 10	--- vom 1. Februar bis 31. August	5.--	
	--- vom 1. September bis 31. Januar:		
20 11	--- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15)*	5.--	
	--- andere:		
	--- Rotkohl:		
90 11	--- vom 16. Mai bis 29. Mai	frei	
	--- vom 30. Mai bis 15. Mai:		
90 18	--- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15)*	frei	
	--- Weisskohl:		
90 20	--- vom 2. Mai bis 14. Mai	frei	
	--- vom 15. Mai bis 1. Mai:		
90 21	--- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15)*	frei	
	--- Spitzkabis:		
90 30	--- vom 16. März bis 31. März	frei	
	--- vom 1. April bis 15. März:		
90 31	--- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15)*	frei	
	--- Wirsing:		
90 40	--- vom 11. Mai bis 24. Mai	frei	
	--- vom 25. Mai bis 10. Mai:		
90 41	--- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15)*	frei	
	--- Broccoli:		
90 50	--- vom 1. Dezember bis 30. April	frei	
	--- vom 1. Mai bis 30. November:		
90 51	--- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15)*	frei	
	--- Chinakohl:		
90 60	--- vom 2. März bis 9. April	5.--	
	--- vom 10. April bis 1. März:		
90 61	--- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15)*	5.--	

Schwarze Zolltarif-Nr.	Bezeichnung der Ware	Zollpräferenzen	
		Präferenz-Zollansatz	MFN-Ansatz
		Fr./100 kg brutto	Fr./100 kg brutto
1	2	3	4
0704.	-- Pak -Choi:		
90 63	--- vom 2. März bis 9. April	5.--	
	--- vom 10. April bis 1. März:		
90 64	---- Innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15)*	5.--	
	-- Kohlrabi:		
90 70	--- vom 18. Dezember bis 14. März	6.--	
	--- vom 15. März bis 15. Dezember:		
90 71	---- Innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15)*	5.--	
	-- Federkohl:		
90 80	--- vom 11. Mai bis 24. Mai	5.--	
	--- vom 25. Mai bis 10. Mai:		
90 81	---- Innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15)*	5.--	
90 90	-- andere	5.--	
0705.	Salate (<i>Lactuca sativa</i>) und Zichorien (<i>Cichorium</i> spp.), frisch oder gekühlt:		
	- Salate:		
	-- Kopfsalat:		
	--- Eisbergsalat ohne Umblatt:		
11 11	---- vom 1. Januar bis Ende Februar	3.50	
	---- vom 1. März bis 31. Dezember:		
11 18	---- Innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15)*	3.50	
	--- Batavia und andere Eisbergsalate:		
11 20	---- vom 1. Januar bis Ende Februar	3.50	
	---- vom 1. März bis 31. Dezember:		
11 21	---- Innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15)*	3.50	
	--- andere:		
11 91	---- vom 11. Dezember bis Ende Februar	5.--	
	---- vom 1. März bis 10. Dezember:		
11 98	---- Innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15)*	5.--	
	-- andere:		
	--- Lattich:		
19 10	---- vom 21. Dezember bis Ende Februar	5.--	
	---- vom 1. März bis 20. Dezember:		
19 11	---- Innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15)*	5.--	
	--- Lattughino:		
	--- Eichenlaubsalat:		
19 20	---- vom 21. Dezember bis Ende Februar	5.--	
	---- vom 1. März bis 20. Dezember:		
19 21	---- Innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15)*	5.--	
	--- Lollo, rot:		
19 30	---- vom 21. Dezember bis Ende Februar	5.--	
	---- vom 1. März bis 20. Dezember:		
19 31	---- Innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15)*	5.--	
	--- anderer Lollo:		
19 40	---- vom 21. Dezember bis Ende Februar	5.--	
	---- vom 1. März bis 20. Dezember:		
19 41	---- Innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15)*	5.--	
	--- andere:		
19 50	---- vom 21. Dezember bis Ende Februar	5.--	
	---- vom 1. März bis 20. Dezember:		
19 51	---- Innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15)*	5.--	
	--- andere:		
19 90	---- vom 21. Dezember bis 14. Februar	5.--	
	---- vom 15. Februar bis 20. Dezember:		
19 91	---- Innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15)*	5.--	
	- Zichorien:		
	-- Witloof-Zichorie (<i>Cichorium intybus</i> var. <i>foliosum</i>):		
21 10	--- vom 21. Mai bis 30. September	3.50	
	--- vom 1. Oktober bis 20. Mai:		
21 11	---- Innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15)*	3.50	
0706.	Karotten (Möhren), Weissrüben, Rotrüben (Randen), Schwarzwurzeln, Knollensellerie, Rettiche und ähnliche genießbare Wurzeln, frisch oder gekühlt:		
	- Karotten (Möhren) und Weissrüben:		
	-- Karotten (Möhren):		
	--- mit Laub, in Bündeln:		
10 10	---- vom 11. Mai bis 24. Mai		2.10
	---- vom 25. Mai bis 10. Mai:		
10 11	---- Innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15)*		2.10
	--- andere:		
10 20	---- vom 11. Mai bis 24. Mai		2.10

schweizerische Zolll-Tarif-Nr.	Bezeichnung der Ware	Zollpräferenzen	
		Präferenz-Zollansatz	MFN-Ansatz
		Fr./100 kg brutto	Fr./100 kg brutto
1	2	3	4
0706.			
10 21	---- vom 25. Mai bis 10. Mai: ---- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15)* -- Weissrüben:		2.10
10 30	--- vom 16. Januar bis 31. Januar --- vom 1. Februar bis 15. Januar:		2.10
10 31	---- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15)* -- andere: -- Salatrüben (Rotrüben, Randen):		2.10
90 11	--- vom 16. Juni bis 29. Juni --- vom 30. Juni bis 15. Juni:	2.--	
90 18	---- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15)* -- Schwarzwurzeln:	2.--	
90 21	--- vom 16. Mai bis 14. September --- vom 15. September bis 15. Mai:	3.50	
90 28	---- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15)* -- Knollensellerie: -- Suppensellerie (mit Laub, Knolldurchmesser weniger als 7 cm):	3.50	
90 30	--- vom 1. Januar bis 14. Januar --- vom 15. Januar bis 31. Dezember:	5.--	
90 31	---- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15)* -- anderer:	5.--	
90 40	--- vom 16. Juni bis 29. Juni --- vom 30. Juni bis 15. Juni:	5.--	
90 41	---- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15)* -- Rettiche (ausgenommen Meerrettich):	5.--	
90 50	--- vom 16. Januar bis Ende Februar --- vom 1. März bis 15. Januar:	5.--	
90 51	---- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15)* -- Radieschen:	5.--	
90 60	--- vom 11. Januar bis 9. Februar --- vom 10. Februar bis 10. Januar:	5.--	
90 61	---- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15)*	5.--	
90 90	-- andere	5.--	
0707.	Gurken und Cornichons, frisch oder gekühlt: -- Gurken:		
00 10	--- Salatgurken: --- vom 21. Oktober bis 14. April --- vom 15. April bis 20. Oktober:	5.--	
00 11	---- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15)* -- Nostrano - oder Slicer -Gurken:	5.--	
00 20	--- vom 21. Oktober bis 14. April --- vom 15. April bis 20. Oktober:	5.--	
00 21	---- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15)* -- Einmachgurken mit einer Länge von mehr als 6 cm, jedoch nicht mehr als 12 cm:	5.--	
00 30	--- vom 21. Oktober bis 14. April --- vom 15. April bis 20. Oktober:	5.--	
00 31	---- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15)* -- andere Gurken:	5.--	
00 40	--- vom 21. Oktober bis 14. April --- vom 15. April bis 20. Oktober:	5.--	
00 41	---- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15)*	5.--	
00 50	-- Cornichons		5.--
0708.	Hülsenfrüchte, auch ausgelöst, frisch oder gekühlt: -- Erbsen (Pisum sativum): -- Kefen:		
10 10	--- vom 16. August bis 19. Mai --- vom 20. Mai bis 15. August:	frei	
10 11	---- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15)* -- andere:	5.--	
10 20	--- vom 16. August bis 19. Mai --- vom 20. Mai bis 15. August:	frei	
10 21	---- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15)* -- Bohnen (Vigna spp., Phaseolus spp.):	5.--	
20 10	-- Auskerbbohnen -- Schwertbohnen (sog. Piantoni- oder Cocobohnen):	frei	
20 21	--- vom 16. November bis 14. Juni --- vom 15. Juni bis 15. November:	frei	
20 28	---- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15)*	frei	

Schweizerische Zolltarif-Nr.	Bezeichnung der Ware	Zollpräferenzen	
		Präferenz-Zollansatz	MFN-Ansatz
		Fr./100 kg brutto	reduziert um Fr./100 kg brutto
1	2	3	4
0708.	-- Spargel- oder Schnurbohnen (long beans):		
20 31	--- vom 16. November bis 14. Juni	frei	
	--- vom 15. Juni bis 15. November:		
20 38	---- Innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15)*	frei	
	-- extrafeine Bohnen (mind. 500 Stück je kg):		
20 41	--- vom 16. November bis 14. Juni	frei	
	--- vom 15. Juni bis 15. November:		
20 48	---- Innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15)*	frei	
	-- andere:		
20 91	--- vom 16. November bis 14. Juni	frei	
	--- vom 15. Juni bis 15. November:		
20 98	---- Innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15)*	frei	
	-- andere Hülsenfrüchte:		
90 10	-- Guarbohnen, zu Futtermitteln		10.--
	-- andere:		
	--- zur menschlichen Ernährung:		
90 60	---- vom 1. November bis 31. Mai	frei	
	---- vom 1. Juni bis 31. Oktober:		
90 81	---- Innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15)*	5.--	
90 90	--- andere	frei	
0709.	Andere Gemüse, frisch oder gekühlt:		
	- Artischocken:		
10 10	-- vom 1. November bis 31. Mai	frei	
	-- vom 1. Juni bis 31. Oktober:		
10 11	--- Innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15)*	5.--	
	- Spargeln:		
	-- Grünspargeln:		
20 10	--- vom 16. Juni bis 30. April	frei	
	--- vom 1. Mai bis 15. Juni:		
20 11	---- Innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15)*	frei	
20 90	-- andere		3.50
	- Auberginen:		
30 10	-- vom 16. Oktober bis 31. Mai	frei	
	-- vom 1. Juni bis 15. Oktober:		
30 11	--- Innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15)*	5.--	
	-- Sellerie, ausgenommen Knollensellerie:		
	-- grüner Stangensellerie:		
40 10	--- vom 1. Januar bis 30. April	5.--	
	--- vom 1. Mai bis 31. Dezember:		
40 11	---- Innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15)*	5.--	
	-- gebleichter Stangensellerie:		
40 20	--- vom 1. Januar bis 30. April	5.--	
	--- vom 1. Mai bis 31. Dezember:		
40 21	---- Innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15)*	5.--	
	-- anderen:		
40 90	--- vom 1. Januar bis 14. Januar	5.--	
	--- vom 15. Januar bis 31. Dezember:		
40 91	---- Innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15)*	5.--	
	-- essbare Pilze und Trüffel:		
51 00	-- essbare Pilze	frei	
52 00	-- Trüffel	frei	
	-- Früchte der Gattungen Capsicum oder Pimenta:		
	-- Peperoni:		
60 11	--- vom 1. November bis 31. März	frei	
60 12	--- vom 1. April bis 31. Oktober	5.--	
60 90	-- andere	frei	
	-- Spinat, Neuseelandspinat (Tetragonia) und Gartenmelde:		
	-- Spinat, Neuseelandspinat (Tetragonia):		
70 10	--- vom 18. Dezember bis 14. Februar	5.--	
	--- vom 15. Februar bis 15. Dezember:		
70 11	---- Innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15)*	5.--	
70 90	-- andere		5.--
	-- Petersilie:		
90 40	--- vom 1. Januar bis 14. März	5.--	
	--- vom 15. März bis 31. Dezember:		
90 41	---- Innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15)*	5.--	
	-- Zucchetti (einschliesslich Zucchettiblüten):		
90 60	--- vom 31. Oktober bis 19. April	5.--	
	--- vom 20. April bis 30. Oktober:		

schwedisches Zoll-Tarif-Nr.	Bezeichnung der Ware	Zollpräferenzen	
		Präferenz-Zollansatz	MFN-Ansatz reduziert um
		Fr./100 kg brutto	Fr./100 kg brutto
1	2	3	4
0709.			
90 51	--- Innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15)*	5. --	
90 80	-- Kresse, Löwenzahn		5. --
ex 90 99	-- Oliven		5. --
0711.	Gemüse, vorläufig haltbar gemacht (z.B. durch Schwefeldioxid oder in Wasser mit Zusatz von Salz, Schwefeldioxid oder anderen vorläufig konservierenden Stoffen), jedoch in diesem Zustand zum unmittelbaren Genuss nicht geeignet:		
10 00	- Spelszwiebeln		5. --
20 00	- Oliven		5. --
30 00	- Kapern	frei	
40 00	- Gurken und Cornichons		5. --
ex 90 00	- Früchte der Gattungen Capsicum oder Pimenta		5. --
0712.	Gemüse, getrocknet, auch in Stücke oder Scheiben geschnitten, oder anders zerkleinert oder in Pulverform, aber nicht weiter zubereitet:		
20 00	- Spelszwiebeln	frei	
30 00	- essbare Pilze und Trüffel	frei	
	- andere Gemüse; Gemüseermischungen:		
	-- Kartoffeln, auch in Stücke oder Scheiben geschnitten, aber nicht weiter zubereitet:		
90 21	--- Innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 14)* eingeführt		10. --
90 70	-- Zuckermais, zu Futterzwecken		15. --
	-- Knoblauch und Tomaten, unvermischt:		
ex 90 81	--- in Behältnissen von mehr als 5 kg	frei	
ex 90 89	--- andere	frei	
0713.	Trockene Hülsenfrüchte, ausgelöst, auch geschält oder zerkleinert, für die menschliche Ernährung:		
	- Erbsen (Pisum sativum):		
10 19	-- ganz, unbearbeitet	frei	
10 99	-- andere	frei	
	- Kichererbsen:		
20 99	--- bearbeitet	frei	
	- Bohnen (Vigna spp., Phaseolus spp.):		
	-- Bohnen der Arten Vigna mungo (L.) Hepper oder Vigna radiata (L.) Wilczek:		
31 99	--- bearbeitet	frei	
	-- Adzukibohnen (Phaseolus oder Vigna angularis):		
32 19	--- ganz, unbearbeitet	frei	
32 99	--- andere	frei	
	-- Gartenbohnen (Phaseolus vulgaris):		
33 19	--- ganz, unbearbeitet	frei	
33 99	--- andere	frei	
	-- andere:		
39 19	--- ganz, unbearbeitet	frei	
39 99	--- andere	frei	
	-- Linsen:		
40 99	-- bearbeitet	frei	
	- Puffbohnen, Saubohnen oder Dicke Bohnen (Vicia faba var. major) und Pferdebohnen oder Ackerbohnen (Vicia faba var. equina, Vicia faba var. minor):		
50 99	-- bearbeitet	frei	
	- andere:		
90 99	-- bearbeitet	frei	
0714.	Wurzeln von Maniok, Maranta oder Salep, Topfnambur, Süßkartoffeln und ähnliche Wurzeln und Knollen mit hohem Gehalt an Stärke oder Inulin, frisch, gekühlt, gefroren oder getrocknet, auch in Stücke zerteilt oder agglomeriert in Form von Pellets; Mark des Sagobaumes:		
	- Wurzeln von Maniok:		
10 10	-- zu Futterzwecken		-75
10 90	-- andere		-75
	- Süßkartoffeln:		
20 10	-- zu Futterzwecken		-75
20 90	-- andere		-75
	- andere:		
90 10	-- zu Futterzwecken		-75
90 90	-- andere		-75

schweizerische Zoll-Tarif-Nr.	Bezeichnung der Ware	Zollpräferenzen	
		Präferenz-Zollansatz	MFN-Ansatz reduziert um
		Fr./100 kg brutto	Fr./100 kg brutto
1	2	3	4
0802.	Andere Schalenfrüchte, frisch oder getrocknet, auch ohne Schalen oder enthäutet, für die menschliche Ernährung:		
	- Mandeln:		
ex 11 00	-- in der Schale	frei	
ex 12 00	-- ohne Schale	frei	
	- Haselnüsse (<i>Corylus</i> spp.):		
ex 22 90	-- ohne Schale	frei	
	- Wallnüsse:		
ex 31 90	-- in der Schale	frei	
ex 32 90	-- andere	frei	
ex 50 00	- Pistazien	frei	
0804.	Datteln, Feigen, Ananas, Avocadoblumen, Guaven, Mangofrüchte und Mangostanen, frisch oder getrocknet:		
10 00	- Datteln	frei	
	- Feigen:		
20 10	-- frisch	frei	
20 20	-- getrocknet	frei	
40 00	- Avocadoblumen	frei	
0805.	Zitrusfrüchte, frisch oder getrocknet:		
10 00	- Orangen		5. --
20 00	- Mandarinen (einschliesslich Tangerinen und Satsumas); Clementinen, Wikings und ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten		5. --
30 00	- Zitronen (<i>Citrus limon</i> , <i>Citrus limonium</i>) und Limetten (<i>Citrus aurantifolia</i>)	frei	
40 00	- Pampelmusen und Grapefruits	frei	
0806.	Weintrauben:		
20 00	- getrocknet	frei	
0807.	Melonen (einschliesslich Wassermelonen) und Papayafrüchte, frisch:		
	- Melonen (einschliesslich Wassermelonen):		
11 00	-- Wassermelonen	frei	
19 00	-- andere	frei	
0808.	Äpfel, Birnen und Quitten, frisch:		
	- Äpfel:		
	-- zu Most- und Brennwecken:		
10 11	--- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 20)* eingeführt	frei	
	-- andere Äpfel:		
	--- in offener Packung:		
10 21	---- vom 15. Juni bis 14. Juli	frei	
	---- vom 15. Juli bis 14. Juni:		
10 22	----- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 17)*	frei	
	--- in anderer Packung:		
10 31	---- vom 15. Juni bis 14. Juli	2.50	
	---- vom 15. Juli bis 14. Juni:		
10 32	----- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 17)*	2.50	
	- Birnen und Quitten:		
	-- zu Most- und Brennwecken:		
20 11	--- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 20)* eingeführt	frei	
	-- andere Birnen und Quitten:		
	--- in offener Packung:		
20 21	---- vom 1. April bis 30. Juni	frei	
	---- vom 1. Juli bis 31. März:		
20 22	----- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 17)*	frei	
	--- in anderer Packung:		
20 31	---- vom 1. April bis 30. Juni	2.50	
	---- vom 1. Juli bis 31. März:		
20 32	----- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 17)*	2.50	
0809.	Aprikosen, Kirschen, Pfirsiche (einschliesslich Brugnolen und Nektarinen), Pflaumen (einschliesslich Zwetschgen) und Schlehen, frisch:		
	- Aprikosen:		
	-- in offener Packung:		
10 11	--- vom 1. September bis 30. Juni	frei	
	--- vom 1. Juli bis 31. August:		
10 18	---- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 18)*	frei	
	-- in anderer Packung:		
10 91	--- vom 1. September bis 30. Juni	frei	
	--- vom 1. Juli bis 31. August:		

schweizerische Zolltarif-Nr.	Bezeichnung der Ware	Zollpräferenzen	
		Präferenz-Zollansatz	MFN-Ansatz
		Fr./100 kg brutto	reduziert um Fr./100 kg brutto
1	2	3	4
0809.			
10 08	---- innerhalb des Zollkontingents (K -Nr. 18)* - Kirschen:	frei	
20 10	-- vom 1. September bis 19. Mai -- vom 20. Mai bis 31. August:	frei	
20 11	--- innerhalb des Zollkontingents (K -Nr. 18)* - Pflaumen (einschliesslich Zwetschgen) und Schlehen; -- in offener Packung; --- Pflaumen (einschliesslich Zwetschgen):	frei	
40 12	---- vom 1. Oktober bis 30. Juni ---- vom 1. Juli bis 30. September:	frei	
40 13	---- innerhalb des Zollkontingents (K -Nr. 18)*	frei	
40 15	--- Schlehen -- in anderer Packung; --- Pflaumen (einschliesslich Zwetschgen):	frei	
40 92	---- vom 1. Oktober bis 30. Juni ---- vom 1. Juli bis 30. September:	frei	
40 93	---- innerhalb des Zollkontingents (K -Nr. 18)*	frei	
40 95	--- Schlehen	frei	
0810.	Andere Früchte, frisch:		
	- Erdbeeren:		
10 10	-- vom 1. September bis 14. Mai -- vom 15. Mai bis 31. August:	frei	
10 11	--- innerhalb des Zollkontingents (K -Nr. 18)* - Himbeeren, Brombeeren, Maulbeeren und Loganbeeren:	frei	
	-> Himbeeren:		
20 10	--- vom 15. September bis 31. Mai --- vom 1. Juni bis 14. September:	frei	
20 11	---- innerhalb des Zollkontingents (K -Nr. 18)* -- Brombeeren:	frei	
20 20	--- vom 1. November bis 30. Juni --- vom 1. Juli bis 31. Oktober:	frei	
20 21	---- innerhalb des Zollkontingents (K -Nr. 18)*	frei	
20 30	-- Maulbeeren und Loganbeeren - Johannisbeeren, einschliesslich Cassis, und Stachelbeeren: -- Johannisbeeren, einschliesslich Cassis:	frei	
30 10	--- vom 16. September bis 14. Juni --- vom 15. Juni bis 15. September:	frei	
30 11	---- innerhalb des Zollkontingents (K -Nr. 18)*	frei	
30 20	-- Stachelbeeren	frei	
40 00	- Preiselbeeren, Heidelbeeren und andere Früchte der Gattung Vaccinium	frei	
50 00	- Kwi	frei	
	- andere:		
90 91	-- tropische Früchte	frei	
90 99	-- andere	frei	
0811.	Früchte, nicht gekocht oder in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süsstoffen:		
ex 10 00	- Erdbeeren - Himbeeren, Brombeeren, Maulbeeren, Loganbeeren, Johannisbeeren und Stachelbeeren:		22.50 1)
20 10	-- Himbeeren mit Zusatz von Zucker oder anderen Süsstoffen		8.00
ex 20 90	-- andere - andere:		22.50 1)
90 10	-- Heidelbeeren -- tropische Früchte:		20.00
90 21	--- Karambolen	frei	
90 29	--- andere	frei	
ex 90 90	-- andere		22.50 1)
0812.	Früchte, vorläufig haltbar gemacht (z.B. durch Schwefeldioxid oder in Wasser mit Zusatz von Salz, Schwefeldioxid oder anderen vorläufig konservierenden Stoffen), jedoch in diesem Zustand zum unmittelbaren Genuss nicht geeignet:		
20 00	- Erdbeeren - andere:		2.00
90 10	-- tropische Früchte	frei	
ex 90 90	-- Zitrusfrüchte, Himbeeren und Johannisbeeren		5.--

schweizerische Zoll-Tariff-Nr.	Bezeichnung der Ware	Zollpräferenzen	
		Präferenz-Zollansatz	MFN-Ansatz
		Fr./100 kg brutto	reduziert um Fr./100 kg brutto
1	2	3	4
0813.	Früchte, getrocknet, andere als solche der Nm. 0801 bis 0806; Mischungen von getrockneten Früchten oder von Schalenfrüchten dieses Kapitels:		
10 00	- Aprikosen	frei	
20 10	- Pflaumen:		
20 90	-- ganz	frei	
	-- andere		7.20
0814.00 00	Schalen von Zitrusfrüchten oder von Melonen (einschliesslich Wassermelonen), frisch, gefroren, in Wasser mit Zusatz von Salz, Schwefeldioxid oder anderen vorläufig konservierenden Stoffen oder getrocknet	frei	
0904.	Pfeffer der Gattung Piper; Früchte der Gattungen Capsicum oder Pimenta, getrocknet oder zerrieben oder in Pulverform:		
	- Früchte der Gattungen Capsicum oder Pimenta, getrocknet oder zerrieben oder in Pulverform, andere als Pfeffer:		
20 10	-- nicht verarbeitet	frei	
20 90	-- andere	frei	
0909.	Anis-, Sternanis-, Fenchel-, Koriander-, Kreuzkümmel- oder Kümmelfrüchte; Wacholderbeeren:		
20 00	- Korianderfrüchte	frei	
0910.	Ingwer, Safran, Kurkuma, Thymian, Lorbeerblätter, Curry und andere Gewürze:		
20 00	- Safran	frei	
40 00	- Thymian; Lorbeerblätter	frei	
1008.	Buchweizen, Hirse und Kanariensaat; anderes Getreide:		
	- Kanariensaat:		
	-- andere:		
30 90	--- andere	frei	
	- anderes Getreide:		
	-- Trüicale:		
	--- anderes:		
	---- denaturiert:		
90 39	----- anderer	frei	
	-- anderes:		
	--- anderes:		
90 99	----- anderes	frei	
1207.	Andere Oelseen und ölhaltige Früchte, auch geschrotet:		
40 91	- Sesamsamen für die menschliche Ernährung	frei	
1211.	Pflanzen, Pflanzenzelle, Samen und Früchte der hauptsächlich zur Riechmittelherstellung oder zu Zwecken der Medizin, Insektenvertilgung, Schädlingsbekämpfung oder dergleichen verwandten Arten, frisch oder getrocknet, auch zerschnitten, zerstoßen oder in Pulverform:		
	- andere als Süssholz- und Ginsengwurzeln:		
90 10	-- ganz, unverarbeitet	frei	
90 90	-- andere	frei	
1212.	Johannisbrot, Algen, Zuckerrüben und Zuckerrohr, frisch, gekühlt, gefroren oder getrocknet, auch in Pulverform; Fruchtkerne und Fruchtsteine und andere pflanzliche Waren (einschliesslich Zichorienwurzeln der Varietät Cichorium intybus sativum, nicht geröstet), der hauptsächlich zur menschlichen Ernährung dienenden Art, anderweit weder genannt noch inbegriffen:		
	- Johannisbrot, einschliesslich Johannisbrotkerne:		
10 10	-- Johannisbrotkerne	frei	
	-- andere:		
10 99	--- andere als zu Futterzwecken	frei	
	- Algen:		
20 10	-- Mehl, zu Futterzwecken		
20 90	-- andere	frei	
30 00	- Steine und Kerne von Aprikosen, Pfirsichen oder Pflaumen	frei	
1302.	Pflanzensäfte und -auszüge; Pektinstoffe, Pektinate und Pektate; Agar-Agar und andere Schleime und Verdickungsmittel von Pflanzen, auch modifiziert:		
	- Pflanzensäfte und -auszüge:		
11 00	-- Opium	frei	
12 00	-- von Süssholz	frei	

schweizerische Zolltarif-Nr.	Bezeichnung der Ware	Zollpräferenzen	
		Präferenz-Zollansatz	MFN-Ansatz
		Fr./100 kg brutto	reduziert um Fr./100 kg brutto
1	2	3	4
1302.			
13 00	-- von Hopfen	frei	
14 00	-- von Pyrethrum oder von rotenhaltigen Wurzeln	frei	
	-- Schleime und Verdickungsstoffe von Pflanzen, auch modifiziert:		
31 00	-- Agar-Agar	frei	
	-- Schleime und Verdickungsstoffe von Johannisbrot, Johannisbrotkernen oder von Guarkernen, auch modifiziert:		
32 10	--- zu technischen Zwecken	frei	
32 90	--- andere	frei	
1403.	Pflanzliche Stoffe der hauptsächlich zur Herstellung von Besen oder Bürsten verwendeten Art (z.B. Sorgho, Plassava, Reisswurzel, Iete), auch in Strängen oder Bündeln:		
10 00	- Besensorgho (<i>Sorghum vulgare</i> var. <i>technicum</i>)	frei	
1509.	Olivenöl und seine Fraktionen, auch raffiniert, aber nicht chemisch modifiziert:		
	- nicht behandelt:		
10 10	-- zu Futterzwecken		5.50
	-- andere:		
10 91	--- in Behältnissen aus Glas, mit einem Fassungsvermögen von nicht mehr als 2 l		5.50 2)
10 99	--- andere		5.50 2)
	-- andere:		
90 10	-- zu Futterzwecken		5.50
	-- andere:		
90 91	--- in Behältnissen aus Glas, mit einem Fassungsvermögen von nicht mehr als 2 l		5.50 2)
90 99	--- andere		5.50 2)
1510.	Andere ausschliesslich aus Oliven gewonnene Öle und ihre Fraktionen, auch raffiniert, aber nicht chemisch modifiziert, und Mischungen dieser Öle oder Fraktionen mit Ölen oder Fraktionen der Nr. 1509, zu technischen Zwecken:		
ex 00 91	- roh	frei	
ex 00 99	- andere	frei	
1515.	Andere pflanzliche Fette und andere fette pflanzliche Öle (einschliesslich Jojoba-Öl) und ihre Fraktionen, auch raffiniert, aber nicht chemisch modifiziert:		
	- Jojoba-Öl und seine Fraktionen, zu technischen Zwecken:		
ex 60 91	-- in Zisternen oder Metallfässern	frei	
ex 60 99	-- andere	frei	
2001.	Gemüse, Früchte und andere geniessbare Pflanzenteile, mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht:		
ex 90 90	- Oliven und Kapern	frei	
ex 90 90	- Früchte der Gattungen Capsicum oder Pimenta		25. --
2002.	Tomaten, in anderer Weise als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht:		
	- Tomaten, ganz oder in Stücken:		
10 10	-- in Behältnissen von mehr als 5 kg		6.50
10 20	-- in Behältnissen von nicht mehr als 5 kg		11.50
	-- andere:		
90 10	--- in Behältnissen von mehr als 5 kg		6.50
	--- in Behältnissen von nicht mehr als 5 kg:		
90 21	---- Tomatenpulpe, Tomatenpüree und Tomatenkonzentrat, in luftdicht verschlossenen Behältnissen mit einem Gehalt an Trockensubstanz von 25 Gewichtsprozent oder mehr, aus Tomaten und Wasser bestehend, auch mit Salz oder anderen Würzusätzen	frei	
90 29	---- andere		11.50
2003.	Essbare Pilze und Trüffel, in anderer Weise als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht:		
10 00	- essbare Pilze	frei	
2004.	Andere Gemüse, in anderer Weise als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, gefroren, andere als Erzeugnisse der Nr. 2006:		
	- andere Gemüse und Gemüsemischungen, andere als Kartoffeln:		
	-- in Behältnissen von mehr als 5 kg:		
90 11	--- Spargeln		8.40
90 12	--- Oliven	frei	
90 19	--- andere Gemüse		10. -- 3)
	--- Gemüsemischungen:		

schweizerische Zolltarif-Nr.	Bezeichnung der Ware	Zollpräferenzen	
		Präferenz- Zollansatz	MFN-Ansatz reduziert um
		Fr./100 kg brutto	Fr./100 kg brutto
1	2	3	4
2004.			
90 39	---- andere Mischungen		10.-- 3)
	-- in Behältnissen von nicht mehr als 5 kg:		
90 41	--- Spargeln		6.--
90 42	--- Oliven	frei	
90 49	--- andere Gemüse		14.-- 3)
ex 90 69	--- Gemüsemischungen:		
90 69	---- andere Mischungen		14.-- 3)
2005.	Anderes Gemüse, in anderer Weise als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, nicht gefroren, andere als Erzeugnisse der Nr. 2006:		
	- Erbsen (<i>Pisum sativum</i>):		
40 90	-- in Behältnissen von nicht mehr als 5 kg		14.--
	- Bohnen (<i>Vigna spp.</i> , <i>Phaseolus spp.</i>):		
	-- Bohnen, ausgeöst:		
51 90	--- in Behältnissen von nicht mehr als 5 kg		14.--
60 90	- Spargeln, in Behältnissen von nicht mehr als 5 kg		6.--
	- Oliven:		
70 10	-- in Behältnissen von mehr als 5 kg	frei	
70 90	-- andere	frei	
	- Früchte der Gattungen <i>Capsicum</i> oder <i>Pimenta</i> , Kapern und Artischocken:		
	-- in Behältnissen von mehr als 5 kg:		
ex 90 11	--- unvermischt		25.--
ex 90 39	--- Mischungen von Früchten der Gattungen <i>Capsicum</i> oder <i>Pimenta</i> , Kapern oder Artischocken, ohne andere Gemüse		25.--
	-- in Behältnissen von nicht mehr als 5 kg:		
ex 90 40	--- unvermischt		35.--
ex 90 69	--- Mischungen von Früchten der Gattungen <i>Capsicum</i> oder <i>Pimenta</i> , Kapern oder Artischocken, ohne andere Gemüse		35.--
2006.	Gemüse, Früchte, Fruchtschalen und andere Pflanzenteile, mit Zucker haltbar gemacht (durchtränkt und abgetropft, glasiert oder kandiert):		
00 10	- tropische Früchte, Schalen tropischer Früchte	frei	
ex 00 90	- andere als Apfel und Birnen		22.50
2008.	Früchte und andere genießbare Pflanzenteile, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süsstoffen oder von Alkohol, anderweit weder genannt noch inbegriffen:		
	- Schalenfrüchte, Erdnüsse und andere Samen, auch untereinander gemischt:		
11 90	-- Erdnüsse, andere als Erdnusspaste	frei	
	-- andere:		
19 10	--- tropische Früchte	frei	
ex 19 90	--- Haselnüsse, Pistazien		7.50
20 00	- Ananas		10.--
	- Zitrusfrüchte:		
30 10	-- Pulpe, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süsstoffen,		12.50
80 00	- Erdbeeren		6.--
	- andere (andere als solche der Nm. 2008.3090/7090), einschliesslich Mischungen, ausgenommen solche der Nr. 2008.19:		
	-- Mischungen, keine Palmarizen enthaltend		
ex 92 11	--- von tropischen Früchten	frei	
ex 92 99	--- andere		20.--
	-- andere:		
	--- Pulpe, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süsstoffen:		
99 11	---- von tropischen Früchten	frei	
99 19	---- andere		5.--
	--- andere:		
	---- andere Früchte als Apfel:		
99 96	----- tropische Früchte	frei	
99 97	----- andere		6.--
2009.	Fruchtsäfte (einschliesslich Traubenmost) oder Gemüsesäfte, nicht gegoren, ohne Zusatz von Alkohol, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süsstoffen:		
	- Orangensaft:		
	-- gefroren:		
ex 11 10	--- ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süsstoffen, eingedickt		14.--
ex 11 20	--- mit Zusatz von Zucker oder anderen Süsstoffen, eingedickt		14.--
	-- andere:		
ex 19 10	--- ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süsstoffen, eingedickt		14.--

Schweizerische Zolltarif-Nr.	Bezeichnung der Ware	Zollpräferenzen	
		Präferenz-Zollansatz	MFN-Ansatz
		Fr./100 kg brutto	Fr./100 kg brutto
1	2	3	4
2009.			
ex 19 20	--- mit Zusatz von Zucker oder anderen Süsstoffen, eingedickt - Pampelmusen- oder Grapefruitsaft: --- ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süsstoffen:		14, --
20 11	--- eingedickt		14, --
ex 20 20	--- mit Zusatz von Zucker oder anderen Süsstoffen, eingedickt - Saft anderer Zitrusfrüchte: --- ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süsstoffen:		14, --
30 11	--- Zitronensaft, roh (auch stabilisiert)	frei	
ex 30 19	--- andere, eingedickt		14, --
40 10	- Ananassaft:		11, --
40 20	--- ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süsstoffen		28, --
50 00	--- mit Zusatz von Zucker oder anderen Süsstoffen - Tomatensaft		10, --
60 31	- Traubensaft (einschliesslich Traubenmost): --- eingedickt, innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 22)* eingeführt - Saft anderer Früchte oder Gemüses:	50, --	
80 10	--- Gemüsesaft		4, --
80 81	--- anderer als Apfel- oder Birnensaft: --- ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süsstoffen:		
ex 80 89	---- von tropischen Früchten ---- von Datteln	frei frei	
80 98	--- mit Zusatz von Zucker oder anderen Süsstoffen: ---- von tropischen Früchten	frei	
ex 80 99	---- von Datteln	frei	
90 11	- Mischungen von Säften: --- Gemüsesäfte:		
90 29	--- Apfel- oder Birnensaft enthaltend: ---- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 21)* eingeführt ---- andere		4, -- 4, --
2201.	Wasser, einschliesslich natürliches oder künstliches Mineralwasser und mit Kohlensäure versetztes Wasser, weder mit Zusatz von Zucker oder anderen Süsstoffen noch aromatisiert; Eis und Schnee:		
10 00	- Mineralwasser und mit Kohlensäure versetztes Wasser	frei	
90 00	- andere	frei	
2204.	Wein aus frischen Weintrauben, einschliesslich mit Alkohol angereicherter Wein; Traubenmost, anderer als solcher der Nr. 2009:		
10 00	- Schaumwein - anderer Wein; Traubenmost, dessen Gärung durch Zusatz von Alkohol verhindert oder aufgehalten wurde: --- in Behältnissen mit einem Fassungsvermögen von nicht mehr als 2 l: --- Süssweine, Weinspezialitäten und Mistellen		26, --
21 50	--- andere:		17,50
29 50	--- Süssweine, Weinspezialitäten und Mistellen		17,50
2207.	Ethylalkohol, nicht denaturiert, mit einem Alkoholgehalt von 80 % Vol oder mehr; Ethylalkohol und Branntwein, denaturiert, mit beliebigem Alkoholgehalt:		
10 00	- Ethylalkohol, nicht denaturiert, mit einem Alkoholgehalt von 80 % Vol oder mehr	frei	
20 00	- Ethylalkohol und Branntwein, denaturiert, mit beliebigem Alkoholgehalt	frei	

Erklärungen zum Anhang I

- Das Schweizerische Zolltarifgesetz ist massgebend für die Warenbeschreibung in Kolonne 2
- Der Hinweis*) in Kolonne 2 bezieht sich auf Importe im Rahmen der in der WTO vereinbarten Zollkontingente

Fussnoten

- Ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süsstoffen, nicht in Aufmachung für den Einzelverkauf, zur industriellen Weiterverarbeitung bestimmt
- zu technischen Zwecken: frei
- Erbsen, Bohnen und Zwiebeln

**) Diese Konzessionen werden auch auf Importe aus dem Königreich Marokko nach Liechtenstein gewährt, solange der Vertrag vom 29. März 1923 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein in Kraft steht.

Anhang II

Zollkonzessionen, welche das Königreich Marokko der Schweizerischen Eidgenossenschaft gewährt

Vom Zeitpunkt des Inkrafttretens des Freihandelsabkommens zwischen den EFTA-Ländern und dem Königreich Marokko an gewährt Marokko der Schweizerischen Eidgenossenschaft die nachstehenden autonomen Zollkonzessionen auf Ursprungserzeugnissen der Schweiz. Marokko ist bereit, diese Konzessionen zu überprüfen, sobald die im WTO/GATT konsolidierten Ansätze gleich oder tiefer sind als die Präferenzansätze.

Tarifnummer	Bezeichnung der Ware	Präferenz ansatz (%)	Zollkontingent ³ (t)
0406.	Käse und Quark:		
0406.20	- Käse aller Art, gerieben oder in Pulverform	40	100
0406.30	- Schmelzkäse, weder gerieben noch in Pulverform	54	1000
0406.90	- andere Käse: -- Käse durch Erhitzung des Bruchs und Pressung hergestellt:		
11 ---	zur Herstellung von Käse bestimmt und von der interessierten Industrie direkt importiert	30	350
19 ---	andere	40	200
1302.	Pflanzensäfte und -auszüge; Pektinstoffe, Pektinate und Pektate; Agar-Agar und andere Schleime und Verdickungsstoffe von Pflanzen, auch modifiziert:		
1302.20	- Pektinstoffe, Pektinate und Pektate	25	

1. Diese Konzessionen werden auf Einfuhren aus Liechtenstein in Marokko angewendet, solange der Vertrag vom 29. März 1923 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein in Kraft bleibt.
2. Die Ursprungsregeln des Protokolls B zum Freihandelsabkommen zwischen den EFTA-Ländern und Marokko sind mutatis mutandis anwendbar.
3. Beim Fehlen von Hinweisen, sind die Konzessionen ohne mengenmässige Beschränkung zu gewähren.

Tarifnummer	Bezeichnung der Ware	Präferenz ansatz (%)	Zollkontingent ³ (t)
1516.	Tierische oder pflanzliche Fette und Öle und ihre Fraktionen, ganz oder teilweise hydriert, umgeestert, wiederverestert oder elaidiniert, auch raffiniert, jedoch nicht anders zubereitet:		
1516.10	- tierische Fette und Öle und ihre Fraktionen	215	220
1516.20	- pflanzliche Fette und Öle und ihre Fraktionen	215	520
2008.	Fruchtpulver und andere geniessbare Pflanzenteile, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süsstoffen oder von Alkohol, anderweit weder genannt noch inbegriffen:		
ex2008.40	- Birnen	10	
ex2008.50	- Aprikosen	25	25
ex2008.60	- Kirschen	2,5	
ex2008.70	- Pfirsiche	25	
ex2008.80	- Erdbeeren	25	
ex2008.92	- Mischungen	25	
ex2008.99	- andere	25	
2009.	Fruchtsaftpulver (einschliesslich Traubenmost) oder Gemüsesaftpulver, nicht gegoren, ohne Zusatz von Alkohol, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süsstoffen:		
ex2009.70	- Apfelsaft	25	
ex2009.80	- Saft anderer Früchte oder Gemüse	25	
ex2009.90	- Mischungen von Säften	25	

Tarifnummer	Bezeichnung der Ware	Präferenz ansatz (%)	Zollkontingent ³ (t)
2101.	Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Kaffee, Tee oder Mate und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Waren oder auf der Grundlage von Kaffee, Tee oder Mate; geröstete Zichorie und andere geröstete Kaffee-Ersatzmittel und ihre Auszüge, Essenzen und Konzentrate:		
2101.10	- Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Kaffee und Zubereitungen auf der Grundlage solcher Auszüge, Essenzen und Konzentrate oder auf der Grundlage von Kaffee	2,5	
2101.20	- Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Tee oder Mate und Zubereitungen auf der Grundlage solcher Auszüge, Essenzen oder Konzentrate oder auf der Grundlage von Tee oder Mate	2,5	
2103.	Zubereitungen zum Herstellen von Gewürzsaucen und zubereitete Gewürzsaucen; zusammengesetzte Würzmittel; Senfmehl, auch zubereitet und Senf:		
2103.30	- Senfmehl, auch zubereitet und Senf	25	
2309.	Zubereitungen der für die Tierfütterung verwendeten Art:		
2309.90	- andere	35	200

Anhang III

Ursprungsregeln und Methoden der administrativen Zusammenarbeit betreffend die in dieser Vereinbarung erwähnten landwirtschaftlichen Erzeugnisse

1. (1) Zur Anwendung dieses Abkommens gilt als Ursprungserzeugnis Marokkos oder der Schweiz ein Produkt, das im betreffenden Land vollständig erzeugt worden ist.
(2) im folgenden gelten als in Marokko oder der Schweiz vollständig erzeugt:
 - a) pflanzliche Erzeugnisse, die dort geerntet worden sind; .
 - b) lebende Tiere, die dort geboren worden oder ausgeschlüpft sind und dort aufgezogen wurden;
 - c) Erzeugnisse, die von dort gehaltenen lebenden Tieren gewonnen worden sind;
 - d) Waren, die dort ausschliesslich aus den unter den Buchstaben a) bis c) genannten Erzeugnissen hergestellt worden sind.
- (3) Verpackungsmaterialien und Einzelverkaufspackungen, die ein Produkt umschliessen, sollen zur Ermittlung, ob dieses Produkt vollständig erzeugt worden ist, nicht berücksichtigt werden, und es ist nicht notwendig festzustellen, ob solche Verpackungsmaterialien und Einzelverkaufspackungen Ursprungserzeugnisse sind oder nicht.
2. Unbeschadet des Paragraphs 1 gelten ebenfalls als Ursprungserzeugnisse die in der Liste der Beilage zu diesem Anhang in den Kolonnen 1 und 2 enthaltenen Produkte, die in Marokko oder der Schweiz unter Beifügung von Vormaterialien hergestellt worden sind, die dort nicht vollständig erzeugt wurden, vorausgesetzt, dass die Bedingungen in Kolonne 3 bezüglich der ausreichenden Be- oder Verarbeitung solcher Vormaterialien erfüllt worden sind.
3. (1) Die in diesem Abkommen vorgesehene Behandlung kann nur Produkten gewährt werden, die direkt zwischen Marokko und der Schweiz transportiert werden, ohne das Gebiet eines Drittstaates zu berühren. Gleichwohl können Ursprungserzeugnisse Marokkos oder der Schweiz, die eine einzige Sendung bilden, die nicht aufgeteilt wird, unter Durchfuhr durch andere Gebiete als die der Schweiz oder Marokkos gegebenenfalls auch mit einer Umladung oder vorübergehenden Einlagerung in diesen Gebieten, transportiert

werden, wenn die Durchfuhr durch diese Gebiete aus geographischen Gründen gerechtfertigt ist und die Produkte im Durchfuhr- oder Einlagerungsland unter zollamtlicher Überwachung geblieben, dort nicht in den Handel oder freien Verkehr gelangt und dort nur ent- oder verladen worden sind und nur eine auf die Erhaltung ihres Zustandes gerichtete Behandlung erfahren haben.

- (2) Der Nachweis, dass die in Unterabsatz 1 niedergelegten Bedingungen erfüllt worden sind, soll den Zollbehörden des Einfuhrstaates gemäss den Bestimmungen in Artikel 13, Absatz 2 des Protokolls B zum Abkommen zwischen den EFTA-Staaten und Marokko vorgelegt werden.
4. Auf Ursprungserzeugnisse im Sinne dieses Abkommens ist das Abkommen bei der Einfuhr in die Schweiz oder in Marokko anzuwenden bei Vorlage entweder einer Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 oder einer Rechnungserklärung, erteilt oder ausgestellt gemäss den Vorschriften des Protokolls B zum Abkommen zwischen den EFTA-Staaten und Marokko.
5. Die Vorschriften bezüglich Zollrückvergütung oder Nichterhebung von Zöllen, Ursprungsnachweisen und Vorkehrungen für die Verwaltungszusammenarbeit, die im Protokoll B zum Abkommen zwischen den EFTA-Staaten und Marokko enthalten sind, gelten mutatis mutandis. Dabei versteht sich, dass das in diesen Vorschriften enthaltene Verbot der Zollrückvergütung oder der Nichterhebung von Zöllen nur auf Vormaterialien anzuwenden ist, die von der Art sind, auf welche das Abkommen zwischen den EFTA-Staaten und Marokko anzuwenden ist.

Beilage zu Anhang III

Liste von Waren, auf die in Ziffer 2 zu Anhang III verwiesen wird und für die andere Bedingungen als die vollständige Erzeugung gelten.

Nicht alle in der Liste aufgeführten Waren fallen unter das Abkommen. Es ist daher erforderlich, die Anhänge I und II des Abkommens zu konsultieren.

HS - Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitung von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen
(1)	(2)	(3)
0406	Käse und Quark	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Milch und Rahm der Position 0401 oder 0402
0603	Blüten (Blumen) und Blütenknospen, geschnitten, zu Binde- oder Zierzwecken, frisch, getrocknet, gebleicht, gefärbt, imprägniert oder anders behandelt	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 6 vollständig erzeugt sein müssen
0604	Blattwerk, Blätter, Zweige und andere Pflanzenteile, ohne Blüten oder Blütenknospen, sowie Gräser, Moose und Flechten, zu Binde- oder Zierzwecken, frisch, getrocknet, gebleicht, gefärbt, imprägniert oder anders behandelt	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 6 vollständig erzeugt sein müssen
0711	Gemüse, vorläufig haltbar gemacht (z.B. durch Schwefeldioxid oder in Wasser mit Zusatz von Salz, Schwefeldioxid oder anderen vorläufig konservierenden Stoffen), jedoch in diesem Zustand zum unmittelbaren Genuss nicht geeignet	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 7 vollständig erzeugt sein müssen
0714	Wurzeln von Maniok, Maranta oder Salep, Topinambur, Süßkartoffeln und ähnliche Wurzeln und Knollen mit hohem Gehalt an Stärke oder Inulin, frisch, gekühlt, gefroren oder getrocknet, auch in Stücke zerteilt oder agglomeriert in Form von Pellets; Mark des Sagobaumes	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 7 vollständig erzeugt sein müssen

0811	Früchte, nicht gekocht oder in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süsstoffen	Herstellen, bei dem alle verwendeten Früchte des Kapitels 8 vollständig erzeugt sein müssen
0812	Früchte, vorläufig haltbar gemacht (z.B. durch Schwefeldioxid oder in Wasser mit Zusatz von Salz, Schwefeldioxid oder anderen vorläufig konservierenden Stoffen), jedoch in diesem Zustand zum unmittelbaren Genuss nicht geeignet	Herstellen, bei dem alle verwendeten Früchte des Kapitels 8 vollständig erzeugt sein müssen
0814	Schalen von Zitrusfrüchten oder von Melonen (einschliesslich Wassermelonen), frisch, gefroren, in Wasser mit Zusatz von Salz, Schwefeldioxid oder anderen vorläufig konservierenden Stoffen oder getrocknet	Herstellen, bei dem alle verwendeten Früchte des Kapitels 8 vollständig erzeugt sein müssen
1302	Pflanzensäfte und -auszüge; Pektinstoffe, Pektinate und Pektate; Agar-Agar und andere Schleime und Verdickungsstoffe von Pflanzen, auch modifiziert: - Schleime und Verdickungsstoffe von Pflanzen, auch modifiziert - andere	Herstellen aus nicht modifizierten Schleimen- und Verdickungsstoffen von Pflanzen Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
1403	Pflanzliche Stoffe der hauptsächlich zur Herstellung von Besen oder Bürsten verwendeten Art (z.B. Sorgho, Piassava, Reiswurzel, Istel), auch in Strängen oder Bündeln	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 14 vollständig erzeugt sein müssen
1509	Olivenöl und seine Fraktionen, auch raffiniert, aber nicht chemisch modifiziert	Herstellen, bei dem alle verwendeten Oliven vollständig erzeugt sein müssen
1510	Andere ausschliesslich aus Oliven gewonnene Öle und ihre Fraktionen, auch raffiniert, aber nicht chemisch modifiziert, und Mischungen dieser Öle oder Fraktionen mit Ölen oder Fraktionen der Nr. 1509	Herstellen, bei dem alle verwendeten Oliven vollständig erzeugt sein müssen

1515	Andere pflanzliche Fette und andere Fette pflanzliche Öle (einschliesslich Jojoba-Öl) und ihre Fraktionen, auch raffiniert, aber nicht chemisch modifiziert	Herstellen aus anderen Vormaterialien der Positionen 1507 bis 1515
	<ul style="list-style-type: none"> - feste Fraktionen, ausgenommen von Jojobaöl - andere, mit Ausnahme von: <ul style="list-style-type: none"> - Tungöl; Myrtenwachs und Japanwachs - zu technischen oder industriellen Zwecken verwendeten Fraktionen, andere als zur Herstellung von Lebensmitteln 	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind. Jedoch darf Senfmehl, auch zubereitet, oder Senf verwendet werden
2001	Gemüse, Früchte und andere geniessbare Pflanzenteile, mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht	Herstellen, bei dem alle verwendeten pflanzlichen Vormaterialien vollständig erzeugt sein müssen
2002	Tomaten, in anderer Weise als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht	Herstellen, bei dem alle verwendeten Tomaten vollständig erzeugt sein müssen
2003	Essbare Pilze und Trüffeln, in anderer Weise als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht	Herstellen, bei dem alle verwendeten Pilze und Trüffeln vollständig erzeugt sein müssen
2004	Andere Gemüse, in anderer Weise als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, gefroren, andere als Erzeugnisse der Nr. 2006	Herstellen, bei dem alle verwendeten pflanzlichen Vormaterialien vollständig erzeugt sein müssen
2005	Andere Gemüse, in anderer Weise als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, nicht gefroren, andere als Erzeugnisse der Nr. 2006	Herstellen, bei dem alle verwendeten pflanzlichen Vormaterialien vollständig erzeugt sein müssen
2006	Gemüse, Früchte, Fruchtschalen und andere Pflanzenteile, mit Zucker haltbar gemacht (durchtränkt und abgetropft, glasiert oder kandiert)	Herstellen, bei dem alle verwendeten pflanzlichen Vormaterialien vollständig erzeugt sein müssen
2008	Früchte und andere geniessbare Pflanzenteile, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süsstoffen oder von Alkohol, anderweitig weder genannt noch inbegriffen:	

	- andere, ausgenommen Früchte (einschliesslich Schalenfrüchte), in anderer Weise als in Wasser oder Dampf gekocht, ohne Zusatz von Zucker, gefroren	Herstellen, bei dem alle verwendeten Früchte vollständig erzeugt sein müssen
	- Schalenfrüchte, ohne Zusatz von Zucker oder Alkohol	Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Schalenfrüchte und Ölsamen mit Ursprungseigenschaft der Positionen 0801, 0802 und 1202 bis 1207 60 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware überschreitet
	- andere	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind und der Wert der verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
2009	Fruchtsäfte (einschliesslich Traubenmost) oder Gemüsesäfte, nicht gegoren, ohne Zusatz von Alkohol, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süsstoffen	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind und der Wert der verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
2101	Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Kaffee, Tee oder Mate und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Waren oder auf der Grundlage von Kaffee, Tee oder Mate; geröstete Zichorie und andere geröstete Kaffee-Ersatzmittel und ihre Auszüge, Essenzen und Konzentrate	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind und die verwendeten Zichorien vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen
2103	Zubereitungen zum Herstellen von Gewürzsaucen und zubereitete Gewürzsaucen; zusammengesetzte Würzmittel; Senfmehl, auch zubereitet und Senf:	
	- Zubereitungen zum Herstellen von Würzsossen und zubereitete Würzsossen; zusammengesetzte Würzmittel	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind. Jedoch darf Senfmehl, auch zubereitet, oder Senf verwendet werden
	- Senfmehl, auch zubereitet, und Senf	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position

2204	Wein aus frischen Weintrauben, einschliesslich mit Alkohol angereicherter Wein; Traubenmost, anderer als solcher der Nr. 2009	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind, und die verwendeten Weintrauben und ihre Folgeprodukte vollständig hergestellt sein müssen
2207	Ethylalkohol, nicht denaturiert, mit einem Alkoholgehalt von 80% Vol oder mehr; Ethylalkohol und Branntwein, denaturiert, mit beliebigem Alkoholgehalt	Herstellen aus Vormaterialien, die nicht in die Position 2207 oder 2208 einzureihen sind
2309	Zubereitungen der für die Tierfütterung verwendeten Art	Herstellen, bei dem das verwendete Getreide, der verwendete Zucker, die verwendeten Melassen, das verwendete Fleisch und die verwendete Milch vollständig erzeugt sein müssen

**825 Botschaft zum Abkommen über Handel und wirtschaftliche
Zusammenarbeit zwischen der Schweizerischen
Eidgenossenschaft und der Kirgisischen Republik**

vom 19. Januar 1998

825.1 Allgemeiner Teil

825.11 Einleitung

Ziel des Abkommens über Handel und wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen der Schweiz und der Kirgisischen Republik ist es, die bilateralen Wirtschaftsbeziehungen zu fördern und zu festigen. Gleichzeitig sollen damit die in diesem Staat eingeleiteten marktwirtschaftlichen Reformprozesse unterstützt werden. Die Struktur des Vertrages ermöglicht ferner eine allfällige Weiterentwicklung zu präferentiellen Übereinkünften.

Das Abkommen basiert auf den Grundprinzipien des GATT/WTO und enthält u.a. Bestimmungen über den Schutz des geistigen Eigentums. Es erwähnt ausserdem Bereiche für die wirtschaftliche Zusammenarbeit. Der als Rahmenvereinbarung konzipierte Vertrag schliesst des weiteren eine Entwicklungsklausel ein, welche erlaubt, die Vertragsinhalte neuen Entwicklungen anzupassen.

Das Abkommen bleibt vorerst für eine Dauer von fünf Jahren gültig und verlängert sich, sofern es nicht gekündigt wird, jeweils um weitere fünf Jahre.

825.12 Ursprung des Abkommens

Mit der Auflösung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken sind 15 souveräne Staaten entstanden, welche von der Schweiz anerkannt worden

sind. Angesichts der historisch bedingten starken wirtschaftlichen und politischen Verflechtung haben sich zwölf dieser neuen Staaten, darunter die Kirgisische Republik, in der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten (GUS) zusammengeschlossen.

Im Gegensatz zur Föderation Russland, welche als „Etat continuateur“ (Fortsetzungsstaat) der ehemaligen Sowjetunion die früheren Abkommen mit der Schweiz grundsätzlich beibehielt, haben verschiedene GUS-Staaten den Wunsch nach dem Aufbau eines eigenen bilateralen Vertragsnetzes geäußert, welches den neuen politischen und wirtschaftlichen Verhältnissen Rechnung trägt.

In diesem Zusammenhang hat das Bundesamt für Aussenwirtschaft ein ausbaufähiges Abkommensmodell entwickelt. Dieses beruht auf den grundlegenden GATT-Prinzipien (Nichtdiskriminierung, Meistbegünstigung, Inländerbehandlung), postuliert einen verbesserten Schutz des geistigen Eigentums und nennt einzelne Bereiche einer künftigen wirtschaftlichen Zusammenarbeit. Der Vertragstext kann auf Begehren der Vertragsparteien weiter ausgebaut und vertieft werden.

825.13 Politische und wirtschaftliche Lage in der Kirgisischen Republik

Die Kirgisische Republik liegt in Zentralasien und erstreckt sich über eine Fläche von 198 500 km². Die Mehrheit der 4,4 Millionen Einwohner sind Kirgisen; weitere Bevölkerungsgruppen bilden Russen, Usbeken, Uiguren und Deutsche.

Kirgisien wurde von den politischen Entwicklungen anfangs der neunziger Jahre überrascht. Seine Führung war weder politisch noch wirtschaftlich auf die staatliche Unabhängigkeit vorbereitet. In einer ersten Phase galt es, für stabile Verhältnisse zu sorgen und gleichzeitig ein eigenständiges Staatswesen aufzubauen. Dessen Strukturen und Verwaltungsorgane mussten praktisch von Grund auf neu konzipiert werden.

Die Abwanderung qualifizierter Kader, die starke Verflechtung mit und die Abhängigkeit von Rohstofflieferungen aus anderen GUS-Staaten haben eine beschleunigte wirtschaftliche Talfahrt begünstigt. Gegenwärtig leiden breite Bevölkerungskreise unter einem in den letzten fünf Jahren stark gesunkenen Lebensstandard. Noch ist der Privatsektor zu schwach, um einen Grossteil der Arbeitskräfte aus dem sich verkleinernden staatlichen Sektor aufzunehmen. Dies erklärt die relativ hohe Arbeitslosigkeit.

Die kirgisische Führung zeigte sich indessen entschlossen, unterstützt von internationalen Institutionen, politische und wirtschaftliche Reformen an die Hand zu nehmen. Dabei blieb zu berücksichtigen, dass das Land in vielerlei Hinsicht von anderen GUS-Staaten (insbesondere von Russland) abhängig ist. Wichtigste Schritte im wirtschaftlichen Reformprozess waren neben der Abschaffung des Aussenhandelsmonopols eine weitgehende Preisliberalisierung, die Einführung einer eigenen Währung, der Aufbau eines Bankensystems sowie Massnahmen zur Privatisierung. Als die Rubelzone auseinanderbrach, führte Kirgisien im Mai 1993 eine eigene Währung (Som) ein. Seither betreibt das Land mit Hilfe der Bretton Woods-Institutionen eine eigenständige Wirtschaftspolitik⁴³). 1995 konnte die Inflation dank dem vom IWF gestützten Stabilisierungsprogramm verhältnismässig rasch gedämpft werden.

Kirgisien ist unter dem Blickwinkel der Reformbemühungen innerhalb der GUS-Staaten zur Spitzengruppe zu zählen. Indessen ist wie in anderen Transitionsländern das BIP massiv eingebrochen und betrug 1995 rund die Hälfte des Niveaus von 1991. 1996 wurde nicht nur die Talsohle erreicht, sondern sogar ein Wirtschaftswachstum von 5,4 Prozent ausgewiesen. Die Landwirtschaft ist nach wie vor dominierend und beanspruchte 1996 47 Prozent des BIP. Die Industrieproduktion, die letztes Jahr um 11 Prozent zunahm, trug rund 12 Prozent zum BIP bei. Das Staatsbudget war 1996 mit einem Fehlbetrag von etwa 5 Prozent des BIP noch halb so gross wie im

⁴³ Kirgisien gehört sowohl im Internationalen Währungsfonds als auch in der Weltbankgruppe zu der von der Schweiz angeführten Stimmrechtsgruppe.

Vorjahr. Kirgisien wickelt zwei Drittel seines Aussenhandels mit den übrigen GUS-Staaten ab, wobei Elektroenergie, Baumwolle, Kupfer und Tabak die wichtigsten Ausfuhr Güter sind. Importiert werden Rohstoffe, Energieträger und Konsumgüter. Das Handelsbilanzdefizit stieg zwischen 1994 und 1996 von 120 Millionen auf 400 Millionen Dollar.

825.14 Wirtschaftsbeziehungen zwischen der Schweiz und der Kirgisischen Republik

Der bilaterale Handel zwischen der Schweiz und Kirgisien hat sich in den letzten Jahren kaum entwickelt. Die schweizerischen Exporte betragen 1995 weniger als 1 Million Franken. Diese konnten 1996 mehr als verzehnfacht werden, was weitgehend mit aus dem Osthilfekredit finanzierten Maschinenlieferungen zusammenhängt⁴⁴. Die ausländischen Investitionen sind noch bescheiden; einzelne schweizerische Firmen klären gegenwärtig die Möglichkeit eines Engagements ab. Einfuhren aus Kirgisien in die Schweiz wurden bislang kaum getätigt.

825.2 Besonderer Teil

825.21 Verhandlungsverlauf

Das Abkommen konnte nach einer einzigen Verhandlungsrunde, die am 26./27. August 1996 in Bischkek stattfand, paraphiert werden. Am 10. Mai 1997 wurde es gleichenorts vom Vorsteher des EFD unterzeichnet.

⁴⁴ Im Rahmen der verstärkten Zusammenarbeit mit Osteuropa kommt die Kirgisische Republik (Pro-Kopfeinkommen 1994: 610 US-\$, kaufkraftbereinigt 1710 US-\$) als Schwerpunktland schweizerischer Unterstützungsmassnahmen in Zentralasien in den Genuss nichtrückzahlbarer schweizerischer Finanzhilfe (BAWI) im Umfang von rund 20 Mio. Franken sowie technischer Hilfe (DEZA) von jährlich 4,5 Mio. Franken.

825.22 Inhalt des Abkommens

Das mit der Kirgisischen Republik ausgehandelte Abkommen stellt, wie erwähnt, ein ausbaufähiges Rahmenabkommen dar. Ähnliche Abkommen hat die Schweiz bereits mit der Russischen Föderation, der Ukraine, den Republiken Usbekistan, Kasachstan, Belarus und Moldawien abgeschlossen. Alle haben inzwischen Rechtskraft erlangt. Das hier unterbreitete Abkommen trägt der Umgestaltung der politischen und wirtschaftlichen Gegebenheiten in Kirgisien Rechnung. Es schafft Rahmenbedingungen, welche eine Ausweitung des gegenseitigen Waren- und Dienstleistungsverkehrs, intensiviertere gegenseitige Beziehungen und damit eine harmonische Entwicklung des Wirtschaftsverkehrs begünstigen (Art. 1). Dabei stützt es sich auf grundlegende GATT-Prinzipien (Art. 2). Die Vertragsparteien gewähren einander die Meistbegünstigung (Art. 3) und bemühen sich, eine diskriminierende Behandlung der Handelsgüter der Gegenseite zu vermeiden (Art. 4). Die importierten Güter des Vertragspartners kommen ferner in den Genuss der Inländerbehandlung (Art. 5). Zahlungen im Zusammenhang mit dem Güter- und Dienstleistungshandel haben ausschliesslich in frei konvertierbarer Währung zu erfolgen und der Zugang zu Devisen darf nicht in diskriminierender Weise eingeschränkt werden (Art. 6). Der Warenhandel hat zu Marktpreisen und auf der Grundlage international üblicher Geschäftsgepflogenheiten zu erfolgen; Tausch- und Gegengeschäfte sollen von den Vertragsparteien weder verlangt noch gefördert werden (Art. 7). Artikel 8 verlangt von den Vertragsparteien, dass sie der Gegenseite ermöglichen, sich über abkommensrelevante Gesetze, Gerichtsentscheide und Verwaltungsbestimmungen, die den Geschäftsverkehr betreffen, zu informieren. Dasselbe gilt für Änderungen bei der Zoll- sowie der statistischen Nomenklatur. Im Falle von Marktstörungen verpflichten sich die Vertragsparteien vor Ergreifen von Schutzmassnahmen zu gegenseitigen Konsultationen und zur Suche nach einvernehmlichen Lösungen (Art. 9).

Die Vertragsparteien gewährleisten einen angemessenen, wirksamen und nichtdiskriminierenden Schutz der Immaterialgüterrechte (Art. 10), wobei der Schutz vor Fälschungen und Nachahmungen im Mittelpunkt steht. Sie

verpflichten sich insbesondere, wenigstens den Anforderungen zu genügen, die sich aus der wichtigsten internationalen Abkommen auf dem Gebiet des Immaterialgüterrechts einschliesslich jener des Abkommens über handelsbezogene Aspekte der Rechte an geistigem Eigentum (TRIPS-Abkommen), ergeben.

Artikel 11 umschreibt die in Handelsabkommen üblichen Ausnahmeregelungen (wie Schutz der öffentlichen Sittlichkeit, Schutz menschlichen, tierischen oder pflanzlichen Lebens). Artikel 12 ist der wirtschaftlichen Zusammenarbeit gewidmet. Mit ihr sollen strukturelle Veränderungen beschleunigt und der Erfahrungsaustausch gefördert werden. Die Funktionstüchtigkeit des Abkommens wird durch einen regelmässig zusammentretenden Gemischten Ausschuss zu überprüfen sein (Art. 13). Es kann auf Wunsch einer Vertragspartei überprüft und in gegenseitigem Einverständnis ergänzt werden (Art. 14). Das Abkommen gilt auch für das Fürstentum Liechtenstein (Art. 15).

Das Abkommen tritt am ersten Tag des Folgemonats in Kraft, nachdem die Vertragsparteien gegenseitig die Beendigung der internen Genehmigungsverfahren notifiziert haben (Art. 16). Es wird für eine Dauer von fünf Jahren abgeschlossen und automatisch um dieselbe Dauer verlängert, sofern innert Frist keine gegenteilige Meinungsäusserung erfolgt. Schliesslich kann jede Vertragspartei das Abkommen teilweise oder ganz suspendieren, wenn seine Grundprinzipien missachtet oder wesentliche Vertragsbestimmungen in schwerwiegender Weise verletzt werden. (Art. 17).

825.3 Finanzielle Auswirkungen

Das Abkommen hat keine finanziellen Auswirkungen auf den Bundeshaushalt. Allfällige Projekte im Rahmen der wirtschaftlichen Zusammenarbeit würden über den laufenden Rahmenkredit für die Zusammenarbeit mit den GUS-Staaten abgewickelt.

825.4 Legislaturplanung

Das Abkommen entspricht dem Inhalt von Ziel 19 (Sicherstellung der schweizerischen Präsenz durch Ausbau und Vertiefung der weltweiten bilateralen und multilateralen Beziehungen) und den unter den Parlamentsgeschäften 1995 - 1999 (A2, Aussenbeziehungen) aufgeführten Abkommen des Berichtes über die Legislaturplanung 1995 - 1999 (BB1 1996 II 293).

825.5 Bezug zu den anderen Instrumenten der Handelspolitik und Verhältnis zum europäischen Recht

Das Abkommen orientiert sich an den GATT/WTO-Übereinkommen und steht somit im Einklang mit den aus diesen Übereinkommen resultierenden Verpflichtungen.

Das Abkommen, welche die EU mit Kirgisien abgeschlossen hat, stimmt in handelspolitischer Hinsicht weitgehend mit dem vorliegenden Vertrag überein. Das Abkommen ist mit den Zielen unserer europäischen Integrationspolitik vereinbar.

825.6 Gültigkeit für das Fürstentum Liechtenstein

Das Abkommen hat auch für das Fürstentum Liechtenstein Gültigkeit, solange dieses mit der Schweiz durch eine Zollunion verbunden ist (Art. 15).

825.7 Verfassungsmässigkeit

Die verfassungsmässige Grundlage des Bundesbeschlusses findet sich in der allgemeinen aussenpolitischen Kompetenz des Bundes sowie in Artikel 8 der Bundesverfassung, wonach der Bund das Recht zum Abschluss internationaler Verträge besitzt. Die Bundesversammlung ist gemäss Artikel 85 Ziffer 5 der Bundesverfassung für deren Genehmigung zuständig. Das vorliegende Abkommen kann unter Einhaltung einer Vorankündigungsfrist von sechs Monaten auf das jeweilige Ende der fünfjährigen Geltungsdauer

gekündigt werden. Ausserdem kann es unter bestimmten Voraussetzungen jederzeit suspendiert werden. Es liegt weder ein Beitritt zu einer internationalen Organisation noch eine multilaterale Rechtsvereinheitlichung vor. Der Ihnen zur Genehmigung unterbreitete Bundesbeschluss unterliegt somit nicht dem fakultativen Referendum gemäss Artikel 89 Absatz 3 der Bundesverfassung.

Bundesbeschluss

Entwurf

betreffend das Abkommen über Handel und wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Kirgisischen Republik

vom

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 85 Ziffer 5 der Bundesverfassung,
nach Einsicht in die im Bericht vom 19. Januar 1998¹ zur Aussenwirtschaftspolitik
97/1+2 enthaltene Botschaft,
beschliesst:

Art. 1

¹ Das Abkommen über Handel und wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Kirgisischen Republik wird genehmigt (Anhang 2).

² Der Bundesrat wird ermächtigt, das Abkommen zu ratifizieren.

Art. 2

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Staatsvertragsreferendum.

9472

**Abkommen über Handel und wirtschaftliche Zusammenarbeit
zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der
Kirgisischen Republik ⁴⁶**

Unterzeichnet in Bischkek am 10. Mai 1997

Der Schweizerische Bundesrat und die Regierung der Kirgisischen Republik, im folgenden "Vertragsparteien" genannt,

Eingedenk der besonderen Bedeutung des Aussenhandels sowie der verschiedenen Formen der wirtschaftlichen Zusammenarbeit für die wirtschaftliche Entwicklung der beiden Länder;

In der Bereitschaft, bei der Suche nach Mitteln und Wegen zur Ausweitung des Handels und der wirtschaftlichen Zusammenarbeit in Übereinstimmung mit den Grundsätzen und einschlägigen Bestimmungen der am 1. August 1975 in Helsinki unterzeichneten Schlussakte der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa sowie anderer KSZE/OSZE-Dokumente, insbesondere der Charta von Paris für ein neues Europa und den im Schlussdokument der Bonner Konferenz über die wirtschaftliche Zusammenarbeit in Europa enthaltenen Grundsätze, zusammenzuarbeiten;

Unter Bekräftigung ihres Bekenntnisses zu pluralistischer Demokratie auf der Grundlage der Rechtsstaatlichkeit, der Menschenrechte - einschliesslich der Rechte von Menschen, die Minderheiten angehören - zu Grundfreiheiten sowie zur Marktwirtschaft;

Vom Wunsche geleitet, günstige Voraussetzungen für eine vertiefte und harmonische Entwicklung und Diversifizierung ihres gegenseitigen Handels sowie für die Förderung

⁴⁶ Übersetzung des französischen Originaltextes.

der Zusammenarbeit in Bereichen von gemeinsamem Interesse auf dem Gebiete des Handels und der wirtschaftlichen Zusammenarbeit zu schaffen;

In der Bereitschaft, die sich bietenden Möglichkeiten zu prüfen, um die gegenseitigen Beziehungen zu entwickeln und auf Bereiche auszudehnen, welche nicht unter dieses Abkommen fallen;

Entschlossen, ihre Handelsbeziehungen im Einklang mit den Grundsätzen des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) sowie des Abkommens zur Errichtung der Welthandelsorganisation (WTO) zu entwickeln;

In Berücksichtigung des Status der Schweiz als Mitglied der WTO und der Mitwirkung der Kirgisischen Republik als Beobachter im Rahmen des GATT/WTO;

haben zur Erreichung dieser Ziele folgendes Abkommen abgeschlossen:

Artikel 1 Zielsetzung

1. Ziel dieses Abkommens ist es, geeignete Grundlagen und Regeln für die Abwicklung von bilateralen Handels- und Wirtschaftsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien zu schaffen. Die Vertragsparteien trachten danach, ihren gegenseitigen Handel sowie verschiedene Formen der Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Handels im Rahmen ihrer nationalen Gesetzgebung und ihrer internationalen Verpflichtungen auf harmonische Weise zu entwickeln.

2. Die Vertragsparteien anerkennen, dass die von der KSZE/OSZE aufgestellten Grundsätze für die Erreichung der Zielsetzung dieses Abkommens unentbehrlich sind.

Artikel 2 GATT/WTO

Die Vertragsparteien unternehmen alle Anstrengungen, um ihren Handel im Einklang mit den Regeln des GATT/WTO zu fördern, auszuweiten und zu diversifizieren.

Artikel 3 Meistbegünstigung

1. Die Vertragsparteien gewähren sich gegenseitig bezüglich der Zölle und Abgaben jeder Art auf oder in Verbindung mit der Warenein- oder -ausfuhr sowie der Steuern

und anderen Abgaben, welche unmittelbar oder mittelbar auf eingeführte Waren erhoben werden und bezüglich der Verfahren für die Erhebung dieser Zölle, Steuern und Abgaben sowie aller Vorschriften und Formalitäten in Verbindung mit dem Warenverkehr, die Meistbegünstigung.

2. Absatz 1 darf nicht dahingehend ausgelegt werden, dass er eine Vertragspartei verpflichtet, die Vergünstigungen, welche sie

- zur Erleichterung des grenzüberschreitenden Warenverkehrs;
- mit dem Ziel, eine Zollunion oder eine Freihandelszone zu errichten oder im Gefolge der Errichtung einer derartigen Union oder Zone im Einklang mit Artikel XXIV des GATT 1994;
- Entwicklungsländern im Einklang mit dem GATT/WTO oder anderen internationalen Vereinbarungen

gewährt, auf die andere Vertragspartei auszudehnen.

Artikel 4 Nichtdiskriminierung

Auf Einfuhren aus oder auf Ausfuhren nach dem Gebiet der anderen Vertragspartei werden keine Verbote oder mengenmässigen Beschränkungen, Lizenzen inbegriffen, angewandt, es sei denn, die Einfuhr des gleichartigen Erzeugnisses aus Drittländern oder die Ausfuhr des gleichartigen Erzeugnisses nach Drittländern sei ebenso verboten oder beschränkt. Die Vertragspartei, welche derartige Massnahmen einführt, wendet diese in einer Weise an, die der anderen Vertragspartei möglichst wenig Schaden zufügt.

Artikel 5 Inländerbehandlung

Waren aus dem Gebiet einer Vertragspartei, welche in das Gebiet der anderen Vertragspartei eingeführt werden, dürfen bezüglich interner Steuern und anderer Abgaben sowie aller Gesetze, Vorschriften und Anforderungen betreffend Verkauf, Verkaufsangebot, Erwerb, Transport, Verteilung oder Benützung im Inland, nicht ungünstiger behandelt werden als gleiche Waren inländischen Ursprungs.

Artikel 6 Zahlungen

1. Zahlungen in Zusammenhang mit dem Handel von Gütern und Dienstleistungen zwischen den Staaten der Vertragsparteien erfolgen in frei konvertierbarer Währung.
2. Die an den einzelnen Transaktionen beteiligten Partner beider Staaten dürfen bezüglich des Zugangs und des Transfers frei konvertierbarer Währung nicht ungünstiger behandelt werden als die an einzelnen Transaktionen beteiligten Partner aus Drittstaaten.

Artikel 7 Andere Geschäftsbedingungen

1. Gütertransaktionen zwischen einzelnen Partnern werden zu marktkonformen Preisen abgewickelt. Insbesondere Organe und Unternehmen des Staates tätigen den Ankauf eingeführter oder den Verkauf von zu exportierenden Waren ausschliesslich nach Massgabe kommerzieller Erwägungen, insbesondere auch hinsichtlich des Preises, der Qualität und der Menge; in Übereinstimmung mit üblichen Geschäftspraktiken ermöglichen sie Unternehmern der anderen Vertragspartei, an solchen Transaktionen teilzunehmen.
2. Die Vertragsparteien dürfen die an den einzelnen Transaktionen beteiligten Partner weder auffordern noch ermutigen, Gegengeschäftsverpflichtungen einzugehen.

Artikel 8 Transparenz

Die Vertragsparteien machen ihre Gesetze, Gerichtsurteile und administrativen Vorschriften, welche die Geschäftstätigkeiten betreffen, öffentlich zugänglich und orientieren sich gegenseitig über Änderungen im zolltariflichen und statistischen Bereich sowie über Änderungen ihrer Gesetzgebung mit Auswirkung auf dieses Abkommen.

Artikel 9 Marktverzerrungen

1. Nimmt die Erhöhung der Einfuhr eines Erzeugnisses in das Gebiet einer Vertragspartei ein Ausmass an oder erfolgen diese erhöhten Einfuhren zu Bedingungen, welche die einheimischen Produzenten gleichartiger oder direkt wettbewerbsfähiger Erzeugnisse schwerwiegend schädigen oder zu schädigen drohen, nehmen die Vertragsparteien gegenseitig Konsultationen auf.

2. Die Konsultationen gemäss Absatz 1 dienen dazu, einvernehmliche Lösungen zu finden; sofern die Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren, sollen die Konsultationen innerhalb von 30 Tagen nach Notifikation der betroffenen Vertragspartei abgeschlossen sein.
3. Kommt gemäss Absatz 1 und 2 keine Einigung zustande, kann die betroffene Vertragspartei die Einfuhr der betreffenden Waren in einem Ausmass und für eine Dauer beschränken, welche für die Verhütung oder die Beseitigung des Schadens unbedingt erforderlich ist. In diesem Fall kann die andere Vertragspartei nach Konsultationen im Gemischten Ausschuss von ihren Verpflichtungen gemäss diesem Abkommen abweichen.
4. Unter den Massnahmen gemäss Absatz 3 wählen die Vertragsparteien vorrangig solche, welche die Durchführung des Abkommens am wenigsten beeinträchtigen.

Artikel 10 Geistiges Eigentum

1. In Anbetracht der Bedeutung des geistigen Eigentums für die Förderung des Handels und der wirtschaftlichen Zusammenarbeit gewährleistet die Gesetzgebung der Vertragsparteien einen vollen und wirksamen Schutz der Rechte des geistigen Eigentums, mit Einschluss insbesondere eines angemessenen und wirksamen Schutzes des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte (einschliesslich der Computerprogramme und Datenbanken), der Marken für Waren und Dienstleistungen, der Herkunftsangaben, der Erfindungspatente in allen Technologiebereichen, der gewerblichen Muster und Modelle, der Topographien von Halbleitererzeugnissen sowie von vertraulichen Informationen über Know-how.

Sieht die Gesetzgebung einer Vertragspartei keinen derartigen Schutz vor, passt diese Vertragspartei ihre Gesetzgebung sobald als möglich, jedoch spätestens drei Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens an. Die Vertragsparteien treffen insbesondere alle erforderlichen Massnahmen, um den Bestimmungen folgender multilateraler Übereinkommen nachzuleben:

- WTO Abkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte an geistigem Eigentum (TRIPS-Abkommen) vom 15. April 1994⁴⁷;
- Pariser Verbandsübereinkunft vom 20. März 1883 zum Schutz des gewerblichen Eigentums (Stockholmer Fassung, 1967)⁴⁸;
- Berner Übereinkunft vom 9. September 1886 zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst (Pariser Fassung, 1971)⁴⁹;
- Internationales Abkommen vom 26. Oktober 1961 über den Schutz der ausübenden Künstler, Hersteller von Tonträgern und den Sendeunternehmen (Rom-Abkommen)⁵⁰;

Ferner unternehmen die Vertragsparteien, die nicht Vertragspartei eines oder mehrerer der oben aufgeführten Abkommen sind, alles in ihren Kräften Stehende, um diesen Übereinkommen sowie anderen multilateralen Übereinkommen zur Förderung der Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Schutzes der Rechte des geistigen Eigentums beizutreten.

2. Die Vertragsparteien stellen sicher, dass die Verfahren zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums gegen deren Verletzung, insbesondere gegen Nachahmung und Fälschung, angemessen, nicht diskriminierend, recht und billig sowie wirksam sind. Sie dürfen nicht unnötig kompliziert und kostspielig sein oder unangemessene Fristen sowie ungerechtfertigte Verzögerungen mit sich bringen. Diese Verfahren umfassen insbesondere richterliche Verfügungen auf ein Tun oder Unterlassen, Schadenersatz, bemessen nach dem vom Rechtsinhaber erlittenen Schaden, sowie vorsorgliche Massnahmen.

⁴⁷ SR 0.632.20

⁴⁸ SR 0.232.04

⁴⁹ SR 0.231.15

⁵⁰ SR 0.231.171

3. Vorbehältlich Artikel 3 Absatz 2 dieses Abkommens und den Ausnahmen des WTO-Abkommens über handelsbezogene Aspekte der Rechte an geistigem Eigentum (TRIPS-Abkommen) behandeln die Vertragsparteien die Angehörigen der anderen Vertragspartei nicht ungünstiger als jene jedes anderen Drittlandes.
4. Um künftig das Schutzniveau zu verbessern und um Handelsverzerrungen bezüglich der Rechte des geistigen Eigentums zu vermeiden oder zu beseitigen, können Überprüfungen gemäss Artikel 14 dieses Abkommens insbesondere die Bestimmungen zum Schutze des geistigen Eigentums zum Gegenstand haben.

Artikel 11 Ausnahmen

1. Unter der Voraussetzung, dass die nachstehend aufgeführten Massnahmen nicht in einer Weise angewandt werden, welche zu einer willkürlichen oder nicht zu rechtfertigenden Diskriminierung des Handels oder zu einer verschleierte Beschränkung des Handels zwischen den Vertragsparteien führen, hindert dieses Abkommen die Vertragsparteien nicht daran, Massnahmen zu treffen, die

- aufgrund der öffentlichen Sittlichkeit;
- zum Schutze des Lebens und der Gesundheit von Menschen, Tieren oder Pflanzen und zum Schutze der Umwelt;
- zum Schutze des geistigen Eigentums

gerechtfertigt sind, oder solche, auf die sich Artikel XX des GATT 1994 bezieht.

2. Dieses Abkommen beschränkt das Recht der Vertragsparteien nicht, jedwelche Massnahme aufgrund von Artikel XXI des GATT 1994 zu ergreifen.

Artikel 12 Wirtschaftliche Zusammenarbeit

1. Die Vertragsparteien trachten danach, die wirtschaftliche Zusammenarbeit in Bereichen von gemeinsamem Interesse zu fördern.

2. Gegenstand dieser Zusammenarbeit ist unter anderem

- die Festigung und Diversifizierung der Wirtschaftsbindungen zwischen den Vertragsparteien;
- die Entwicklung ihrer Volkswirtschaften;
- die Erschliessung neuer Lieferantenquellen und Märkte;
- die Zusammenarbeit zwischen Unternehmern und Wirtschaftsorganisationen mit dem Ziel, Joint-ventures, Vereinbarungen über Lizenzen und ähnliche Formen der Zusammenarbeit zu fördern;
- die Förderung volkswirtschaftlicher Strukturanpassungsmassnahmen und Hilfe an die Kirgisische Republik in handelspolitischen Belangen;
- die Beteiligung kleiner und mittlerer Unternehmen am Güteraustausch und an der wirtschaftlichen Zusammenarbeit;
- die Förderung und die Vertiefung der Zusammenarbeit auf dem Gebiet des geistigen Eigentums, indem unter anderem geeignete Modalitäten der technischen Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden der Vertragsparteien entwickelt werden; zu diesem Zweck koordinieren sie ihre Tätigkeiten im Rahmen der einschlägigen internationalen Organisationen.

Artikel 13 Gemischter Ausschuss

1. Zur ordnungsgemässen Durchführung dieses Abkommens wird ein Gemischter Ausschuss eingesetzt. Er setzt sich aus Vertretern der Vertragsparteien zusammen, handelt in gegenseitigem Einvernehmen und tritt so oft dies erforderlich ist, mindestens jedoch einmal jährlich, abwechslungsweise in der Schweiz und in der Kirgisischen Republik zusammen. Der Vorsitz obliegt abwechselnd einer der beiden Vertragsparteien.
2. Der Gemischte Ausschuss soll insbesondere
 - die Durchführung dieses Abkommens, namentlich auch die Auslegung und

Anwendung seiner Bestimmungen sowie die Möglichkeit der Erweiterung seines Anwendungsbereichs überprüfen;

- in förderlichem Sinne Mittel und Wege prüfen, um die Rahmenbedingungen für die weitere Entwicklung direkter Beziehungen zwischen den im Gebiet der Vertragsparteien niedergelassenen Unternehmen zu verbessern;
- als Konsultationsforum dienen mit dem Ziel, Probleme zwischen den Vertragsparteien zu lösen;
- Fragen in Verbindung mit dem Warenverkehr zwischen den Vertragsparteien behandeln;
- Fortschritte in der Ausweitung des Handels und der Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien evaluieren;
- mit dem Handelsverkehr zusammenhängende Daten und Prognosen sowie Informationen gemäss Artikel 8 (Transparenz) austauschen;
- als Konsultationsforum gemäss Artikel 9 (Marktverzerrungen) dienen;
- als Gremium für Konsultationen über bilaterale Fragen und über Entwicklungen auf internationaler Ebene auf dem Gebiet der Rechte des geistigen Eigentums dienen; derartige Konsultationen können auch zwischen Sachverständigen aus den Vertragsparteien stattfinden;
- die wirtschaftliche Zusammenarbeit gemäss Artikel 12 fördern;
- neuen Entwicklungen Rechnung tragen im Bemühen, Abänderungsvorschläge zu diesem Abkommen sowie Empfehlungen in Zusammenhang mit der Durchführung des Abkommens und der Erweiterung seines Anwendungsbereiches gemäss Artikel 14 (Überprüfung und Erweiterung) zuhanden der Behörden der Vertragsparteien auszuarbeiten.

Artikel 14 Überprüfung und Erweiterung

1. Die Vertragsparteien vereinbaren, die Bestimmungen dieses Abkommens auf Antrag einer Vertragspartei zu überprüfen.

1. Die Vertragsparteien erklären sich zu einer Vertiefung und Weiterentwicklung der durch dieses Abkommen geschaffenen Beziehungen und deren Ausdehnung auf nicht unter dieses Abkommen fallende Bereiche wie Dienstleistungen und Investitionen bereit. Zu diesem Zweck kann jede Vertragspartei dem Gemischten Ausschuss begründete Anträge unterbreiten.

Artikel 15 Räumlicher Anwendungsbereich

Dieses Abkommen findet auch auf dem Gebiete des Fürstentums Liechtenstein Anwendung, solange das bilaterale Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein vom 29. März 1923 in Kraft ist.

Artikel 16 Inkrafttreten

Dieses Abkommen tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Tag folgt, an dem sich beide Vertragsparteien auf diplomatischem Wege die Erfüllung ihrer verfassungsmässigen oder anderen in ihrer Gesetzgebung vorgesehenen Anforderungen für das Inkrafttreten des Abkommens notifiziert haben.

Artikel 17 Gültigkeit und Kündigung

1. Das vorliegende Abkommen wird für die Dauer von fünf Jahren abgeschlossen. Es wird automatisch für eine weitere Dauer von fünf Jahren verlängert, sofern nicht eine der Vertragsparteien der anderen Vertragspartei innerhalb von mindestens sechs Monaten vor Ablauf der laufenden Geltungsdauer schriftlich seine Absicht mitteilt, das vorliegende Abkommen zu kündigen.
2. Jede Vertragspartei hat das Recht, dieses Abkommen mit sofortiger Wirkung ganz oder teilweise zu suspendieren, wenn seine Grundprinzipien missachtet oder wesentliche Vertragsbestimmungen in schwerwiegender Weise verletzt werden.

Zu Urkunde dessen haben die Unterzeichner, die hiezu gebührend bevollmächtigt sind, das vorliegende Abkommen unterzeichnet.

Geschehen zu Bischkek, am 10. Mai 1997, in zwei Originalexemplaren, in französischer, englischer, kirgisischer und russischer Sprache, wobei jeder Text in gleicher Weise massgebend ist. Im Falle von Auslegungsdivergenzen gilt der englische Wortlaut.

Für den Schweizerischen
Bundesrat

K. Villiger

Für die Regierung
der Kirgisischen Republik

A. Jordanov

826 Botschaft zum Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Sozialistischen Republik Vietnam über den Schutz des geistigen Eigentums und über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des geistigen Eigentums ⁵¹

vom 19. Januar 1998

826.1 Allgemeiner Teil

826.11 Übersicht

Die Sozialistische Republik Vietnam (im folgenden: Vietnam) stellt für die Schweiz im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit ein prioritäres Partnerland dar. Sie sieht sich nicht nur mit den Problemen eines Entwicklungslandes konfrontiert, sie muss auch die mit dem Übergang von der Plan- zur Marktwirtschaft verbundenen Schwierigkeiten bewältigen. Im Rahmen seiner Politik der Öffnung und Liberalisierung hat Vietnam ein Gesuch um den Beitritt zur Welthandelsorganisation (WTO) gestellt. Die Schweiz hat mit Vietnam bereits mehrere Abkommen abgeschlossen, doch figuriert unter ihnen noch kein Abkommen zum Schutz des geistigen Eigentums. Mit dem vorliegenden Abkommen soll diese Lücke geschlossen werden. Es bezieht sich denn auch ausschliesslich auf das geistige Eigentum und die Zusammenarbeit auf diesem Gebiet. Dem Abkommen kommt aus Schweizer Sicht Pilotcharakter zu. Es ist Ausdruck des Willens, einen aktiven Beitrag zur Entwicklung von Ländern wie Vietnam zu leisten.

Das Abkommen konnte nach einer einzigen Verhandlungsrunde, die vom 15.-20. Oktober 1997 in Hanoi stattfand, paraphiert werden. Wir gehen davon aus, dass es demnächst unterzeichnet wird.

826.12 Ausgangslage

Vietnam ist daran, in allen Sektoren tiefgreifende Reformen durchzuführen.

⁵¹ Dieses Abkommen mit der Sozialistischen Republik Vietnam war bis zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Botschaft noch nicht unterzeichnet.

In den meisten Bereichen muss dieses Land, das lange von der Welt abgeschnitten war, allerdings ganz von vorne beginnen. So ist beispielsweise das vietnamesische Zivilgesetzbuch erst im Juli 1996 in Kraft getreten. Dessen Annahme stellte eine Art Revolution dar. Darin sind unter anderem das Personen-, Familien- und Eigentumsrecht, das Bodenrecht sowie das Recht des geistigen Eigentums geregelt. Auch wenn Vietnam zweifellos in der Lage ist, die nötige Gesetzgebung weiterzuentwickeln, wird es noch grosser Anstrengungen bedürfen, die eingeleiteten Reformen vollumfänglich umzusetzen.

Das Potential dieses Landes weckt die Interessen der internationalen Geschäftswelt. Japan, Südkorea, Taiwan und die ASEAN-Staaten sind seit langem in Vietnam präsent. Auch die Europäische Union versucht, die Interessen ihrer Unternehmen gegenüber der asiatischen Konkurrenz zur Geltung zu bringen. Im Vergleich zu seinen europäischen Partnern verfügt Frankreich verständlicherweise über eine stärker ausgebaute Stellung als Investor. Auch die Vereinigten Staaten haben inzwischen diplomatische Beziehungen mit Vietnam aufgebaut, in deren Gefolge rasch Programme entwickelt und Abkommen abgeschlossen worden sind.

826.13 Wirtschaftsbeziehungen zwischen der Schweiz und Vietnam

Die Erfolge, die Vietnam seit 1986 dank seinen Anstrengungen zur Öffnung und wirtschaftlichen Liberalisierung erzielt hat, seine Lage innerhalb einer der dynamischsten Regionen der Welt, die Möglichkeiten, die es insbesondere seiner natürlichen Ressourcen wegen bietet, sowie das grosse Angebot an Arbeitskräften machen das Land zu einem interessanten Wirtschaftspartner. Mehrere Schweizer Firmen haben sich seit Beginn der neunziger Jahre, teilweise über Investitionen, langfristig auf diesem Markt engagiert.

Zwischen der Schweiz und Vietnam bestehen bereits mehrere Wirtschaftsvereinbarungen: das Investitionsschutzabkommen von 1992, die Absichtserklärung über die wirtschaftliche Zusammenarbeit (1993), das Abkommen von 1993 über den Handel und die wirtschaftliche

Zusammenarbeit, die Abkommen von 1993 über die Gewährung eines Mischkredits von 25 Millionen Franken (1996 auf 35 Mio. Fr. erhöht) sowie einer Zahlungsbilanzhilfe von 15 Millionen Franken, und schliesslich das Doppelbesteuerungsabkommen von 1996, das am 1. Januar 1998 in Kraft tritt. Zur Finanzierung von Rückständen Vietnams gegenüber dem IWF hat die Schweiz 1993 ausserdem eine entsprechende internationale Operation mit 10 Millionen Franken unterstützt.

Die bilateralen Wirtschaftsbeziehungen entwickeln sich seit einigen Jahren sehr dynamisch. Das Aussenhandelsvolumen weist eine zweistellige Wachstumsrate auf. Im vergangenen Jahr beliefen sich die Schweizer Exporte auf 73,9 Millionen, die Importe auf 46,4 Millionen Franken. Mit Direktinvestitionen von insgesamt 633 Millionen US-Dollar (1997) steht die Schweiz unter den Investorenländern auf Rang 13.

Das Netz der erwähnten Wirtschaftsvereinbarungen wurde geschaffen, um den rasch sich entwickelnden Wirtschaftsbeziehungen den nötigen rechtlichen Rahmen zu geben und einen schweizerischen Beitrag zur Unterstützung der Wirtschaftsreformen in Vietnam zu leisten. Allerdings besteht in bezug auf den Schutz des geistigen Eigentums eine klare Lücke. Aus diesem Grund wurde in der erwähnten Absichtserklärung (BBI 1994 I 1045) das Ziel festgehalten, ein bilaterales Abkommen über den Schutz des geistigen Eigentums und die Zusammenarbeit auf diesem Gebiet abzuschliessen. Nachdem im Rahmen der WTO das Abkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte an geistigem Eigentum ("TRIPS-Abkommen") geschaffen worden ist, gilt es, dies ebenfalls zu berücksichtigen.

826.2 Besonderer Teil: Inhalt des Abkommens

826.21 Materielle und institutionelle Bestimmungen

Das Abkommen enthält materielle und verfahrensrechtliche Bestimmungen. Um Begriffe nicht neu aushandeln zu müssen und um den Verhandlungsprozess zu vereinfachen, wurde auf die Bestimmungen des

TRIPS-Abkommens der WTO und auf weitere wichtige Übereinkünfte auf dem Gebiet des geistigen Eigentums Bezug genommen. Dadurch konnte die Anzahl der vertraglichen Bestimmungen gering gehalten werden.

Die Vertragsparteien verpflichten sich, einen angemessenen, wirkungsvollen und nicht diskriminierenden Schutz der geistigen Eigentumsrechte sicherzustellen und dazu die erforderlichen gesetzlichen Bestimmungen (Rechtsschutz) zu erlassen. Unter dem Begriff "geistiges Eigentum" werden jene Bereiche übernommen, die bereits durch das TRIPS-Abkommen der WTO abgedeckt sind; da die Definition jedoch offener formuliert ist, geht sie über das TRIPS-Abkommen hinaus und ermöglicht den Einbezug neuer Bereiche (Art. 1). Die Schweiz und Vietnam bestätigen ihre derzeitigen Verpflichtungen im Rahmen der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO). Für bestimmte Übereinkünfte, denen Vietnam noch nicht angehört, sieht das Abkommen eine Beitrittsverpflichtung vor dem 1. Januar 2000 vor. Diese Frist kann auf Wunsch einer Vertragspartei verkürzt oder verlängert werden, wobei den erzielten Fortschritten und den Chancen eines Beitritts Vietnams zu den internationalen Übereinkünften, insbesondere zu jenen der WTO, Rechnung zu tragen ist. Für weitere Übereinkünfte (die im Anhang 1 des Abkommens aufgeführt sind) wurde in bezug auf den Beitritt nur eine "best endeavour"-Verpflichtung (Handeln nach besten Kräften) vereinbart. Damit jedoch eine gewisse Flexibilität gewährleistet ist, wurde eine Klausel über die regelmässige Überprüfung des Anhangs 1 vorgesehen, mit der den weltweiten Entwicklungen auf dem Gebiet des geistigen Eigentums Rechnung getragen werden kann (Art. 2). Die Vertragsparteien müssen mindestens einen Schutzgrad sicherstellen, der dem TRIPS-Abkommen entspricht. Aufgrund seines Status als Entwicklungsland steht Vietnam jedoch bis zum 1. Januar 2000 eine Übergangsfrist zu. Gewährt Vietnam indessen einem anderen Land oder einer Gruppe von Ländern ein Schutzniveau gemäss dem TRIPS-Abkommen, ist es verpflichtet, der Schweiz die gleiche Behandlung einzuräumen (Art. 3).

In Artikel 4 sind zwei grundlegende Prinzipien festgehalten: die Inländerbehandlung und die Meistbegünstigung. Die Inländerbehandlung ist darauf ausgerichtet, den Schweizer Staatsangehörigen eine Behandlung zu

gewährleisten, die nicht ungünstiger ist als die Behandlung, die den Vietnamesen eingeräumt wird. Dieser Grundsatz wird gegenwärtig nicht strikt angewandt, insbesondere im Bereich des Rechtsschutzes. Mit der Meistbegünstigungsklausel soll verhindert werden, dass Schweizer Staatsangehörige schlechter behandelt werden als die Staatsangehörigen jedes anderen Staates. Jede Abweichung von diesen beiden Prinzipien muss den Bestimmungen des TRIPS-Abkommens entsprechen. Im Unterschied zu Artikel 3 zielt Artikel 4 des Abkommens darauf ab, unabhängig vom jeweiligen Schutzniveau die Nichtdiskriminierung bei der Anwendung der Gesetze und in der Verwaltungs- und Gerichtspraxis sicherzustellen. Der Artikel soll jedoch auch nach Erreichung des im TRIPS-Abkommen vorgesehenen Schutzniveaus weiterhin wirksam sein. Er wird sogar noch von Bedeutung sein, wenn das Land Mitglied der WTO sein wird: das TRIPS-Abkommen deckt nämlich nicht alle Bereiche abschliessend ab, und es ist durchaus vorstellbar, dass Vietnam später gegenüber einem Drittland über ein bilaterales Abkommen in einem neuen technologischen Bereich (z.B. Datenbanken) Schutzverpflichtungen eingeht. In diesem Fall wird sich die Schweiz auf die Meistbegünstigungsklausel berufen können.

Das Abkommen gilt auch für das Fürstentum Liechtenstein, solange der Zollunionsvertrag und der Patentschutzvertrag mit der Schweiz bestehen (Art. 5). Im Falle von Auslegungsdivergenzen oder bei Anwendungsproblemen kann jede der beiden Vertragsparteien Konsultationen verlangen. Falls diese zu keiner Einigung führen, wird die Streitigkeit auf diplomatischem Weg beigelegt. Da das erwähnte Investitionsschutzabkommen (ISA) von 1992 ebenfalls Bestimmungen zum Schutz des geistigen Eigentums enthält und eigene Streitbeilegungsverfahren vorsieht, enthält das vorliegende Abkommen eine Kollisionsnorm (Art. 6 Abs. 3). Damit wird verhindert, dass die Streitbeilegungsverfahren des ISA nicht kraft der Grundsätze der "lex posterior" oder der "lex specialis" für nicht anwendbar erklärt werden (Art. 6).

Die Zusammenarbeit beruht auf dem Grundsatz der Komplementarität. Die Vertragsparteien verpflichten sich, ihre Anstrengungen gegenüber den Geberländern oder -organisationen zu koordinieren, um Überschneidungen

zu vermeiden. Die Schweiz hat der Schaffung eines speziellen Zusammenarbeitsprogramms (SZP) auf dem Gebiet des geistigen Eigentums zugestimmt, das vorerst drei Jahre gelten soll. Mit dem SZP soll Vietnam in seinen Bestrebungen zum WTO-Beitritt unterstützt werden. Die Grundzüge des SZP sind im Anhang 2 zum Abkommen festgehalten (Art. 7). Ein gemeinsamer Ausschuss soll die Modalitäten des SZP festlegen und dessen Durchführung überwachen, wozu die Vertragsparteien Konsultationen durchführen können (Art. 8).

Das Abkommen tritt nach Abschluss der jeweiligen innerstaatlichen Genehmigungsverfahren mit gegenseitiger Notifikation in Kraft. Es kann unter Einhaltung einer Vorankündigungsfrist von sechs Monaten jederzeit gekündigt werden (Art. 9).

826.22 Zusammenarbeit auf dem Gebiet des geistigen Eigentums

Da Vietnam angesichts seines Entwicklungsstandes die Erfahrung auf dem Gebiet des geistigen Eigentums, wie sie für eine Marktwirtschaft erforderlich ist, abgeht, ist es unerlässlich, die materiellen Abkommensbestimmungen durch ein Zusammenarbeitsprogramm zu stützen. Erst dadurch kann das Abkommen operationell werden. Das im Anhang 2 festgelegte SZP ist vorerst auf eine Dauer von drei Jahren angelegt. Es wird eigens ein gemeinsamer Ausschuss gebildet, der die Bedürfnisse und Prioritäten Vietnams eingehend abklären, Arbeitsprogramme erstellen und die sachgerechte Durchführung dieser Programme überwachen soll.

Als Anhaltspunkte werden in einer Liste die möglichen Aktivitäten aufgeführt. Dabei wird den folgenden Punkten Priorität eingeräumt: Modernisierung der Gesetzgebung (insbesondere im Hinblick auf den Beitritt Vietnams zur WTO und zu weiteren wichtigen Übereinkünften, die von der WIPO verwaltet werden), Schulung und Qualifizierung der Mitarbeiter, Modernisierung der Infrastruktur für die Informationstechnologie sowie Unterstützung der nationalen Stellen des Landes bei der Gründung von Zweigstellen. Was die Qualifizierung der Mitarbeiter anbelangt, wird sich die Schulung nicht auf die Mitarbeiter der Ämter für

gewerblichen Rechtsschutz und für Urheberrecht beschränken, sie soll sich auch auf die Zollbehörden und die Richter erstrecken. Nicht zuletzt sollen die Aktivitäten auch das Bewusstsein der Öffentlichkeit in Bezug auf die Bedeutung des Schutzes von Innovationen und die Bekämpfung der Piraterie stärken.

826.3 Finanzielle Auswirkungen

Das Abkommen hat keine direkten finanziellen Auswirkungen auf den Bundeshaushalt. Die Ausgaben, die durch das Zusammenarbeitsprogramm auf dem Gebiet des Schutzes des geistigen Eigentums entstehen werden, gehen zu Lasten des fünften Rahmenkredits von 960 Millionen Franken zur Weiterführung der Finanzierung von wirtschafts- und handelspolitischen Massnahmen im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit (BBl 1996 III 725).

826.4 Legislaturplanung

Das Abkommen entspricht dem Inhalt von Ziel 19 (Sicherstellung der schweizerischen Präsenz durch Ausbau und Vertiefung der weltweiten bilateralen und multilateralen Beziehungen) und den Projekten, die unter den Parlamentsgeschäften 1995-1999 (A2, Aussenbeziehungen) des Berichts über die Legislaturplanung 1995-1999 aufgeführt sind (BBl 1996 II 293).

826.5 Verhältnis zu den anderen Instrumenten der Handelspolitik und zum Europarecht

Das Abkommen steht im Zusammenhang mit dem Prozess zur Integrierung Vietnams in das multilaterale Handelssystem und seinem WTO-Beitritts-gesuch. Es stützt sich hauptsächlich auf das TRIPS-Abkommen und die internationalen Übereinkünfte, die von der WIPO verwaltet werden. Es steht somit im Einklang mit den Verpflichtungen, die der Schweiz aus diesen Verträgen erwachsen.

Das Abkommen berührt weder die Rechtsvorschriften der Europäischen Union noch Verpflichtungen, die im Rahmen der EFTA eingegangen wurden. Es besteht somit keine Unvereinbarkeit mit dem Europarecht. Hinsichtlich der Zusammenarbeit sieht das Abkommen Komplementarität und Koordination mit anderen Geberländern oder zwischenstaatlichen Organisationen vor (was auch die Europäische Union einschliesst).

826.6 Geltung für das Fürstentum Liechtenstein

Das Abkommen hat auch für das Fürstentum Liechtenstein Gültigkeit, solange dieses mit der Schweiz durch eine Zollunion verbunden ist (Art. 5).

826.7 Verfassungsmässigkeit

Die verfassungsmässige Grundlage für den Bundesbeschluss findet sich in der allgemeinen aussenpolitischen Kompetenz des Bundes sowie in Artikel 8 der Bundesverfassung, wonach der Bund ermächtigt ist, internationale Verträge abzuschliessen. Die Bundesversammlung ist gemäss Artikel 85 Ziffer 5 der Bundesverfassung für deren Genehmigung zuständig. Das vorliegende Abkommen kann unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist jederzeit beendet werden. Es liegt weder ein Beitritt zu einer internationalen Organisation noch eine multilaterale Rechtsvereinheitlichung vor. Der Ihnen zur Genehmigung unterbreitete Bundesbeschluss unterliegt somit nicht dem fakultativen Referendum gemäss Artikel 89 Absatz 3 der Bundesverfassung.

Bundesbeschluss

Entwurf

**über das Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft
und der Sozialistischen Republik Vietnam über den Schutz
des geistigen Eigentums und über die Zusammenarbeit
auf dem Gebiet des geistigen Eigentums**

vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 85 Ziffer 5 der Bundesverfassung,
nach Einsicht in die im Bericht vom 19. Januar 1998¹ zur Aussenwirtschaftspolitik
97/1+2 enthaltene Botschaft,
beschliesst:*

Art. 1

¹ Das Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Sozialistischen Republik Vietnam über den Schutz des geistigen Eigentums und über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des geistigen Eigentums wird genehmigt (Anhang 2).

² Der Bundesrat wird ermächtigt, das Abkommen zu ratifizieren.

Art. 2

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Staatsvertragsreferendum.

9472

Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Sozialistischen Republik Vietnam über den Schutz des geistigen Eigentums und über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des geistigen Eigentums⁵²

Der Schweizerische Bundesrat

und

die Regierung der Sozialistischen Republik Vietnam,

im folgenden "die Vertragsparteien",

IN BEKRÄFTIGUNG der besonderen Bedeutung des geistigen Eigentums für den Aussenhandel und den Investitionsfluss zwischen den beiden Ländern,

IN DEM WUNSCH, einen wirksamen und angemessenen Schutz der Rechte an geistigem Eigentum zu erreichen, um Handelsverzerrungen und Behinderungen zu verringern und um sicherzustellen, dass die Massnahmen und Verfahren zur Durchsetzung der Rechte an geistigem Eigentum nicht selbst zu Schranken für den rechtmässigen Handel werden,

ENTSCHLOSSEN, zur Stärkung des multilateralen Systems auf dem Gebiet des geistigen Eigentums beizutragen, einschliesslich jener Übereinkommen, die von der Weltorganisation für geistiges Eigentum (im folgenden "WIPO") und der Welthandelsorganisation (im folgenden "WTO") verwaltet werden,

IN ANBETRACHT der Anstrengungen, welche die Sozialistische Republik Vietnam im Hinblick auf die Beteiligung an dem von der WTO geschaffenen multilateralen Welthandelssystem unternimmt, einschliesslich des Abkommens über handelsbezogene

⁵² Übersetzung des englischen Originaltextes.

Aspekte der Rechte an geistigem Eigentum (im folgenden "TRIPS-Abkommen"), sowie in Anbetracht des Wunsches der Schweiz, die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des geistigen Eigentums zu verstärken,

GESTÜTZT auf das Abkommen über den Handel und die wirtschaftliche Zusammenarbeit sowie auf die Absichtserklärung über die wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Regierung der Sozialistischen Republik Vietnam, die am 6. beziehungsweise 7. Juli 1993 unterzeichnet wurden,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1 Allgemeine Bestimmungen

- (1) In Übereinstimmung mit den Bestimmungen des vorliegenden Abkommens und zur Verhinderung von Handelsverzerrungen, die durch einen unangemessenen oder unwirksamen Schutz der Rechte an geistigem Eigentum entstehen, stellen die Vertragsparteien einen angemessenen, wirksamen und nicht diskriminierenden Schutz der Rechte an geistigem Eigentum sowie dessen Durchsetzung, insbesondere gegen Nachahmung und Piraterie, sicher.
- (2) Die Vertragsparteien stimmen darin überein, dass die Stärkung des multilateralen Welthandelssystems, einschliesslich insbesondere der multilateralen Übereinkünfte auf dem Gebiet des geistigen Eigentums, und eine Zusammenarbeit mit dieser Zielsetzung wichtige Bestandteile des vorliegenden Abkommens darstellen.
- (3) Im Rahmen des vorliegenden Abkommens umfasst der Schutzgegenstand des geistigen Eigentums insbesondere, jedoch nicht ausschliesslich: Urheberrechte und verwandte Schutzrechte, einschliesslich Computerprogramme und Datenbanken; Marken; geographische Herkunftsangaben, einschliesslich Ursprungsbezeichnungen; gewerbliche Muster und Modelle; Erfindungspatente; den Schutz von Pflanzenzüchtungen; Topographien von integrierten Schaltkreisen; sowie den Schutz von vertraulichen Informationen.

Artikel 2 Internationale Übereinkommen

- (1) Die Vertragsparteien bekräftigen erneut ihre feste Absicht, die Verpflichtungen und Rechte einzuhalten, die ihnen aus den multilateralen Übereinkommen erwachsen, welche in Absatz (1) des Anhangs 1 zum vorliegenden Abkommen aufgeführt sind und denen die Vertragsparteien angehören. Sie vereinbaren zudem, die erforderlichen Schritte zu unternehmen, um vor dem 1. Januar 2000 jenen im erwähnten Absatz aufgeführten Übereinkommen beizutreten, denen sie noch nicht angehören. Auf Wunsch einer Vertragspartei kann diese Frist angepasst werden, indem den Fortschritten in bezug auf die Beitritte, insbesondere bezüglich der WTO, Rechnung getragen wird.
- (2) Falls die Vertragsparteien nicht bereits den auf die Erleichterung der Zusammenarbeit und der Eintragung auf dem Gebiet des geistigen Eigentums ausgerichteten multilateralen Übereinkommen angehören, die im Absatz (2) des Anhangs 1 aufgeführt sind, setzen sie sich nach besten Kräften für einen Beitritt zu diesen Übereinkommen, insbesondere zu jenen, die unter der Schirmherrschaft der WIPO stehen, ein.
- (3) Die im Anhang 1 zum vorliegenden Abkommen enthaltene Liste wird von den Vertragsparteien regelmässig an künftige Entwicklungen auf dem Gebiet des geistigen Eigentums angepasst.

Artikel 3 Grad des Schutzes

- (1) Vorbehältlich von Absatz (2) des vorliegenden Artikels stellen die Vertragsparteien sicher, dass der Grad des Schutzes des geistigen Eigentums zumindest jenem entspricht, der im TRIPS-Abkommen vorgesehen ist.
- (2) Falls eine der Vertragsparteien zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorliegenden Abkommens noch nicht in der Lage ist, den im obigen Absatz (1) erwähnten Grad des Schutzes sicherzustellen, sorgt sie unbeschadet von Artikel 4 des vorliegenden Abkommens dafür, dass dieser Grad des Schutzes bis spätestens 1. Januar 2000 gewährleistet ist. Auf Wunsch einer Vertragspartei kann diese Frist angepasst

werden, indem den Fortschritten in bezug auf den Beitritt zur WTO Rechnung getragen wird.

- (3) Auf Wunsch einer Vertragspartei kann die im obigen Absatz (2) erwähnte Frist angepasst werden, indem ein allfälliger früherer Termin berücksichtigt wird, den die andere Vertragspartei in ihren Beziehungen zu Drittländern oder zu internationalen zwischen-staatlichen Organisationen vereinbart hat.

Artikel 4 Inländerbehandlung und Meistbegünstigung

- (1) Die Vertragsparteien räumen den Inländern der jeweils anderen Vertragspartei eine Behandlung ein, die nicht ungünstiger sein darf als die Behandlung, die sie ihren eigenen Staatsangehörigen gewähren. Ausnahmen von dieser Verpflichtung müssen mit den materiellen Bestimmungen des TRIPS-Abkommens, insbesondere mit Artikel 3, in Einklang stehen.
- (2) Die Vertragsparteien räumen den Inländern der jeweils anderen Vertragspartei eine Behandlung ein, die nicht ungünstiger sein darf als die Behandlung, die sie den Staatsangehörigen jedes anderen Staates gewähren. Ausnahmen von dieser Verpflichtung müssen mit den materiellen Bestimmungen des TRIPS-Abkommens, insbesondere mit Artikel 4 und 5, in Einklang stehen.

Artikel 5 Räumlicher Anwendungsbereich

Das vorliegende Abkommen erstreckt sich auch auf das Fürstentum Liechtenstein, solange zwischen diesem Staat und der Schweizerischen Eidgenossenschaft ein Zollunionsvertrag und ein bilateraler Vertrag über den Schutz der Erfindungspatente bestehen.

Artikel 6 Vermeidung und Beilegung von Streitigkeiten

- (1) Jede der beiden Vertragsparteien kann in bezug auf die Auslegung oder Anwendung von Artikel 1 bis 5 des vorliegenden Abkommens Konsultationen verlangen.

- (2) Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien im Zusammenhang mit der Auslegung oder Anwendung von Artikel 1 bis 5 des vorliegenden Abkommens werden auf diplomatischem Weg beigelegt.
- (3) Das vorliegende Abkommen schliesst nicht aus, dass Verfahren zur Streitbeilegung eingeleitet werden, die im am 3. Juli 1992 unterzeichneten Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Sozialistischen Republik Vietnam über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Investitionen vorgesehen sind (Artikel 9 und 10) und die sich auf Streitigkeiten beziehen, die in den Geltungsbereich des letzteren Abkommens fallen.

Artikel 7 Zusammenarbeit

- (1) Die Vertragsparteien vereinbaren, die für beide Seiten nutzbringende Zusammenarbeit zu verstärken. Zu diesem Zweck koordinieren sie die Anstrengungen bei den zuständigen internationalen Organisationen oder bei anderen beteiligten Ländern, Organisationen oder Regierungsstellen.
- (2) Die Aktivitäten zum Zwecke der Zusammenarbeit im Rahmen des vorliegenden Abkommens beziehen sich unter anderem auf die in Artikel 1 Absatz (3) des vorliegenden Abkommens beschriebenen Bereiche des geistigen Eigentums sowie auf die Durchsetzung von Rechten an geistigem Eigentum, einschliesslich Massnahmen an der Grenze.
- (3) Der obige Absatz (1) lässt jene Zusammenarbeit unberührt, die gemäss anderen Abkommen oder Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien oder gemäss anderen Abkommen und Vereinbarungen erfolgt, welche die Vertragsparteien mit Dritten oder mit Organisationen abschliessen könnten oder abgeschlossen haben.
- (4) Die Vertragsparteien vereinbaren, für die Zusammenarbeit im Rahmen des vorliegenden Abkommens ein spezielles Zusammenarbeitsprogramm (im folgenden "SZP") zu schaffen.

- (5) Die Modalitäten des SZP, insbesondere seine Errichtung, seine Verwaltung durch einen gemeinsamen Ausschuss sowie seine Tätigkeiten, sind im Anhang 2 festgehalten, der Bestandteil des vorliegenden Abkommens ist.

Artikel 8 Konsultationen über die Zusammenarbeit

Bei Bedarf im Zusammenhang mit der Auslegung und Umsetzung von Artikel 7 und Anhang 2 des vorliegenden Abkommens, insbesondere in bezug auf Aktivitäten im Zusammenhang mit der Gesetzgebung und der Durchsetzung sowie in bezug auf die Beziehungen zu Drittländern und internationalen Organisationen, vereinbaren die Vertragsparteien, auf Wunsch einer der beiden Parteien, Konsultationen durchzuführen.

Artikel 9 Inkrafttreten und Beendigung

- (1) Das vorliegende Abkommen tritt mit gegenseitiger Notifikation in Kraft, dass die innerstaatlichen verfassungsmässigen Verfahren für den Abschluss und die Anwendung von internationalen Übereinkommen abgeschlossen sind.
- (2) Jede der beiden Vertragsparteien kann das vorliegende Abkommen mittels einer schriftlichen Anzeige an die andere Vertragspartei beenden. Sechs Monate, nachdem die andere Vertragspartei diese Anzeige empfangen hat, tritt das vorliegende Abkommen ausser Kraft. Die Beendigung des vorliegenden Abkommens lässt die Dauer des SZP, die im Anhang 2 des vorliegenden Abkommens festgehalten ist, unberührt.

Geschehen in _____ am _____ in englischer und vietnamesischer Sprache, die in gleicher Weise massgebend sind. Bei Abweichungen zwischen den Texten ist für die Auslegung der englische Wortlaut massgebend.

Für den Schweizerischen Bundesrat:

Für die Regierung der
Sozialistischen Republik Vietnam:

ANHANG I

zum Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Sozialistischen Republik Vietnam über den Schutz des geistigen Eigentums und über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des geistigen Eigentums

LISTE DER INTERNATIONALEN ÜBEREINKOMMEN

(1) In Artikel 2 Absatz (1) des vorliegenden Abkommens wird auf die folgenden internationalen Übereinkommen Bezug genommen:

- Pariser Verbandsübereinkunft vom 20. März 1883 zum Schutz des gewerblichen Eigentums (revidiert 1967 in Stockholm);
- Vertrag vom 19. Juni 1970 über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens (PCT);
- Madrider Abkommen vom 14. April 1891 über die internationale Registrierung von Marken (revidiert 1967 in Stockholm);
- WTO Abkommen vom 15. April 1994 über handelsbezogene Aspekte der Rechte an geistigem Eigentum;
- Berner Übereinkunft vom 9. September 1886 zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst (revidiert 1971 in Paris);
- Internationales Abkommen vom 26. Oktober 1961 über den Schutz der ausübenden Künstler, der Hersteller von Tonträgern und der Sendeunternehmen (Rom-Abkommen);
- Internationales Übereinkommen vom 2. Dezember 1961 zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (UPOV-Übereinkommen).

(2) In Artikel 2 Absatz (2) des vorliegenden Abkommens wird auf die folgenden internationalen Übereinkommen Bezug genommen:

- Haager Abkommen vom 6. November 1925 betreffend die internationale Hinterlegung der gewerblichen Muster und Modelle (revidiert 1960 in Den Haag und 1967 in Stockholm);
- Madrider Übereinkommen vom 14. April 1891 betreffend das Verbot falscher Herkunftsbezeichnungen auf Waren (revidiert 1967 in Stockholm);
- Protokoll zum Madrider Abkommen über die internationale Registrierung

von Fabrik- oder Handelsmarken, verabschiedet am 27. Juni 1989 in Madrid;

- Markenrechtsvertrag vom 27. Oktober 1994;
- Budapester Vertrag vom 28. April 1977 über die internationale Anerkennung der Hinterlegung von Mikroorganismen für die Zwecke von Patentverfahren.

ANHANG II

zum Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Sozialistischen Republik Vietnam über den Schutz des geistigen Eigentums und über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des geistigen Eigentums

SPEZIELLES ZUSAMMENARBEITSPROGRAMM

Artikel 1: Errichtung

In Übereinstimmung mit Artikel 7 Absatz (4) des Abkommens vereinbaren die Vertragsparteien, ein spezielles Zusammenarbeitsprogramm (SZP) zu schaffen.

Artikel 2: Dauer

Die Vertragsparteien vereinbaren, dass die Dauer des SZP ab dem Datum des Inkrafttretens des Abkommens zunächst drei Jahre betragen wird.

Artikel 3: Finanzierung

Die Aktivitäten im Rahmen des Abkommens und des vorliegenden Anhangs hängen von der Verfügbarkeit von Finanzmitteln ab und unterstehen den einschlägigen Gesetzen und Vorschriften sowie der Politik und den Programmen der Schweiz und der Sozialistischen Republik Vietnam.

Artikel 4: Verwaltung

- (1) Die Vertragsparteien setzen für das SZP einen gemeinsamen Ausschuss ein, dem Vertreter beider Parteien angehören. Der gemeinsame Ausschuss beschliesst seine Verfahrensregeln selbst und handelt in gegenseitigem Einvernehmen. Er tritt nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich zusammen.
- (2) Der gemeinsame Ausschuss genehmigt die Arbeitsprogramme, die von den zuständigen ausführenden Organen der Vertragsparteien erarbeitet werden. Er überwacht die Richtigkeit der Umsetzung des SZP.

Artikel 5: Aktivitäten

- (1) Der gemeinsame Ausschuss klärt den Bedarf und die Prioritäten der nachstehend beschriebenen Aktivitäten ab, wobei er auch jenen Aktivitäten im Bereich der Zusammenarbeit Rechnung trägt, die von anderen bilateralen oder multilateralen Gebern unterstützt werden.
- (2) Das Zusammenarbeitsprogramm kann die folgenden Aktivitäten umfassen, muss sich jedoch nicht auf diese beschränken:
 - a) Aktivitäten zum Ausbau des gesetzlichen Rahmens und der sonstigen Vorschriften auf dem Gebiet der Rechte an geistigem Eigentum:
 1. Prüfung der einschlägigen internationalen Verträge über geistiges Eigentum, insbesondere des TRIPS-Abkommens sowie gewisser von der WIPO verwalteter Übereinkommen, denen die Sozialistische Republik Vietnam bisher nicht angehört; gegebenenfalls Erarbeitung von Vorschlägen und Empfehlungen zuhanden der zuständigen Behörden zur Erwägung des Beitritts der Sozialistischen Republik Vietnam zu derartigen Abkommen und Übereinkommen;
 2. Prüfung von bisher in der Sozialistischen Republik Vietnam nicht geschützten Bereichen des geistigen Eigentums, wie vertrauliche Informationen sowie die Verhinderung des unlauteren Wettbewerbs;
 3. Abklärung des Bedarfs nach einer Modernisierung des gesetzlichen Rahmens, Vorschlag von neuen Gesetzen und Verordnungen sowie von Änderungen und Revisionen der bestehenden Gesetze und Verordnungen der Sozialistischen Republik Vietnam im Zusammenhang mit geistigem Eigentum, um internationalen Standards sowie den Anforderungen der einschlägigen internationalen Verträge, insbesondere des TRIPS-Abkommens (materielle Bestimmungen und Durchsetzung), zu entsprechen.
 - b) Aktivitäten zur Unterstützung der Verwaltungen auf dem Gebiet des geistigen Eigentums:
 1. Austausch von Führungserfahrungen mit den Ämtern für geistiges Eigentum der Schweiz und weiterer Länder oder Regionen mittels verschiedener Massnahmen wie Studienbesuchen und Seminaren;

2. Schulung und Qualifizierung der Mitarbeiter der Verwaltungsstellen, die für das geistige Eigentum (d.h. gewerbliches Eigentum, Urheberrecht und verwandte Schutzrechte) zuständig sind, namentlich der Führungskräfte, der Beamten der Rechtsabteilungen, der Prüfer, der Experten, die mit Patenten und anderen Informationen befasst sind, sowie des technischen Personals durch lang- und kurzfristige Schulungen sowie durch Seminare, Symposien und Workshops;
 3. Modernisierung der Verwaltungsstellen, die für das geistige Eigentum zuständig sind, einschliesslich ihrer allfälligen Zweigstellen;
 4. Modernisierung der Patent- sowie weiterer Informationssysteme, einschliesslich des Aufbaus eines nationalen Netzwerks für Informationsdienstleistungen im Zusammenhang mit geistigem Eigentum;
 5. Bereitstellung der erforderlichen technischen Ausrüstung.
- c) Aktivitäten zur verstärkten Anwendung der Gesetze auf dem Gebiet des geistigen Eigentums und zur Sicherstellung einer wirkungsvollen Durchsetzung der Rechte an geistigem Eigentum:
1. Schulung und Ausbildung durch Seminare, Studienreisen und Workshops von Richtern (einschliesslich Verwaltungsgerichte und weiterer Gerichte), Zollbeamten sowie von weiteren Behördemitgliedern, die für die Durchsetzung von Rechten an geistigem Eigentum zuständig sind;
 2. Bereitstellung der erforderlichen technischen Ausrüstung.
- d) Weitere Aktivitäten, einschliesslich der Förderung des geistigen Eigentums und dessen Nutzung:
1. Stärkung des öffentlichen Bewusstseins in bezug auf die Bedeutung des Schutzes von Innovationen und Neuerungen sowie der Bekämpfung von Nachahmungen und Piraterie im Rahmen von Workshops, an denen sich Länder mit Erfahrungen auf diesem Gebiet beteiligen;
 2. Förderung der Nutzung der Rechte an geistigem Eigentum durch Unternehmen, lokale Gemeinschaften und Einzelpersonen in allen Bereichen der Technologie;
 3. Unter bestimmten Bedingungen Ermöglichung von kostenlosen Patentrecherchen für Patentanmeldungen von einzelnen Erfindern oder Unternehmen durch die Schweizer Behörden;

4. Förderung und Entwicklung des Unterrichts über geistiges Eigentum in Vietnam, wobei besonderes Gewicht auf die Nutzung dieses Rechts zur wirtschaftlichen Entwicklung gelegt wird.

Artikel 6: Behörden, denen die Durchführung des SZP übertragen wird

Die nachstehend aufgeführten Behörden sind für die Umsetzung der Bestimmungen des vorliegenden Anhangs und insbesondere des SZP zuständig:

- a) Für die Sozialistische Republik Vietnam:
National Office of Industrial Property
96-98, Nguyễn Trãi
Hanoi

- b) Für die Schweizerische Eidgenossenschaft:
 1. Bundesamt für Aussenwirtschaft
Entwicklungsdienst
Effingerstrasse 1
3003 Bern
 2. Eidgenössisches Institut für Geistiges Eigentum
Einsteinstrasse 2
3003 Bern

827 Botschaft zur Teilrevision der Schweizer WTO- Verpflichtungsliste im Bereich der Informationstechnologie

vom 19. Januar 1998

827.1 Allgemeiner Teil

827.11 Übersicht

Im Gefolge der WTO-Ministerkonferenz in Singapur vom Dezember 1996 wurde im März eine plurilaterale Übereinkunft über die Zollbeseitigung auf Gütern der Informationstechnologie (ITA) erzielt, an der sich 42 WTO-Mitglieder sowie Taiwan beteiligen. Sie sieht für über 400 informationstechnologische Erzeugnisse einen Zollabbau in vier Stufen zu je 25 Prozent (per 1. Juli 1997, 1. Jan. 1998, 1. Jan. 1999 und Nullzölle per 1. Jan. 2000) vor. Die beteiligten WTO-Mitglieder sind verpflichtet, die Verhandlungsergebnisse direkt in ihren WTO-Verpflichtungslisten umzusetzen, was entsprechende Anpassungen des schweizerischen Generaltarifs erforderlich macht. Der Schweiz wurde zur Umsetzung der ersten Abbaustufe eine Verlängerung bis zum 31. Dezember 1997 gewährt. Der Bundesrat hat die Verhandlungsergebnisse am 19. November unter Vorbehalt Ihrer Genehmigung gutgeheissen und beschlossen, die Änderungen der Liste LIX-Schweiz-Liechtenstein vorläufig anzuwenden. Zur Umsetzung dieser Ergebnisse hat er gleichzeitig in Anwendung von Artikel 9a des Zolltarifgesetzes (AS 1997 2236) eine Verordnung erlassen, welche die genannten vier Zollabbau-Stufen konkretisiert und eine gestaffelte Inkraftsetzung vorsieht. Die Zollsenkungen im Rahmen der ersten zwei Abbaustufen erfolgten am 31. Dezember 1997 / 1. Januar 1998. Die in dieser Verordnung erlassenen Massnahmen werden Ihnen im Rahmen des Berichts über zolltarifische Massnahmen unterbreitet.

Mit der vorliegenden Botschaft unterbreiten wir Ihnen die Verhandlungsergebnisse bzw. die entsprechenden Änderungen der Schweizer WTO-

Verpflichtungsliste im Bereich der Informationstechnologie zur Genehmigung (Anhang I).

827.12 Änderungen der WTO-Verpflichtungsliste

In der Uruguay-Runde kamen grundsätzlich zwei Verhandlungsarten zur Anwendung. Einerseits wurden *bilaterale Verhandlungen* geführt, die den gegenseitigen Austausch von Konzessionen für wichtige Exportgüter zwischen zwei GATT-Vertragsparteien zum Inhalt haben. Andererseits fanden *sektorielle Verhandlungen* zwischen den Hauptexporteuren statt mit dem Ziel, in bestimmten Sektoren Zölle schrittweise zu senken oder zu beseitigen (sog. Sektorinitiativen). Bei beiden Verhandlungsarten musste das Ergebnis gemäss der Meistbegünstigungsregel des GATT/WTO allen WTO-Mitgliedern eingeräumt werden.

Die Sektorinitiative zur Beseitigung der Zölle und Abgaben für Informationstechnologie-Produkte wurde im sogenannten Informations-technologie-Abkommen (ITA) verwirklicht. Sie sind darüber bereits im letztjährigen Bericht (Ziff. 422) informiert worden. Die daran beteiligten WTO-Mitglieder⁵³ haben sich dabei verpflichtet, die Resultate direkt in ihren WTO-Verpflichtungslisten umzusetzen, was mit entsprechenden Anpassungen des schweizerischen Generaltarifs (Ziff. 825.22) verbunden ist.

827.2 Besonderer Teil

827.21 Änderungen der WTO-Verpflichtungsliste im Bereich der Informationstechnologie

Ausgangslage vor der WTO-Ministerkonferenz in Singapur

Nach mehrmonatigen Verhandlungen kamen die USA, die EU, Japan und Kanada im Herbst 1996 überein, ihre Zölle für Computer und

⁵³ Am ITA haben sich insgesamt 42 WTO-Mitglieder sowie Chinese Taipei (WTO-Breitrittskandidat) beteiligt. China hat im Oktober eine Teilnahme angekündigt.

Telekommunikationsausrüstungen sowie die dazugehörige Software, Halbleiter (einschliesslich Produktionsanlagen zu deren Herstellung), integrierte Schaltungen, Netzwerkbestandteile, Informationsträger usw. im Rahmen eines *Informationstechnologie-Abkommens* (ITA) bis ins Jahr 2000 zu beseitigen. Von diesem Abkommen, das über 400 Produkte umfasst, waren von Anfang an Produkte der Unterhaltungselektronik sowie Haushaltgeräte ausdrücklich ausgeschlossen. Anlässlich der ersten WTO-Ministerkonferenz in Singapur vom 9. - 13. Dezember 1997 wurden die WTO-Mitglieder und die WTO-Beitrittskandidaten eingeladen, sich dieser Sektorinitiative anzuschliessen mit dem Ziel, mindestens 90 Prozent des Welthandels mit Informationstechnologie-Produkten (IT-Produkte) abzudecken. Das Ziel einer 90-prozentigen Abdeckung stellte dabei eine Bedingung für das Zustandekommen des Abkommens dar.

Ergebnis der WTO-Ministerkonferenz in Singapur (Dezember 1996)

Die in Singapur verabschiedete Ministererklärung über den Handel mit IT-Produkten wurde von insgesamt 29 Ländern mit einem Anteil am Welthandel mit IT-Produkten von 84 Prozent angenommen.

Die Schweiz hat sich an diesen Verhandlungen aktiv beteiligt. Es gelang ihr, die Aufnahme einiger für die schweizerische Exportindustrie interessanter zusätzlicher IT-Produkte in die vereinbarte Liste zu erreichen. Auch waren gemäss der Ministererklärung zudem bis am 31. Januar 1997 in Genf sogenannte plurilaterale technische Diskussionen (Nachverhandlungen) durchzuführen, um die Modalitäten für die Umsetzung (einschliesslich der allfälligen Verlängerung von Übergangsfristen) und für eine spätere Überprüfung des Produkteumfangs festzulegen. Aufgrund dieses Zwischenergebnisses hat die Schweiz die Absicht bekundet, unter dem Vorbehalt Ihrer Genehmigung die Zölle für IT-Produkte bis zum 1. Januar 2000 in vier gleich grossen Abbauschritten zu beseitigen.

Ergebnis der Nachverhandlungen in Genf (Januar - März 1997)

Die Nachverhandlung zu den Umsetzungsmodalitäten und zur Überprüfung des Produkteumfangs konnte am 31. Januar erfolgreich abgeschlossen werden. Für zusätzliche Schweizer Anliegen, die hauptsächlich von Klein-

und Mittelunternehmen herangetragen wurden, konnte durch die Klärung von zolltechnischen Einreihungsdivergenzen Gewissheit geschaffen werden, dass diese Produkte ebenfalls vom ITA erfasst werden. Über die Aufnahme neuer Produkte konnte allerdings wegen der technischen Komplexität sowie der aus zeitlichen Gründen mangelnden Möglichkeit zur erneuten Konsultation der interessierten Kreise noch keine Einigung erzielt werden. Diesbezügliche Anliegen wurden daher in die Verhandlungen zur ersten Überarbeitung des ITA-Produktumfangs, die am 1. Oktober begonnen haben, einbezogen.

Aufgrund des erfolgreichen Ausgangs der Nachverhandlungen sowie der im März 1997 stattgefundenen Verifizierung der Offerten, die aufzeigen, wie die Schweiz und die anderen ITA-Teilnehmer die Verpflichtungen aus dem ITA umsetzen werden, hat die Schweizer WTO-Delegation die in Singapur abgegebene Absichtserklärung zur Umsetzung des ITA, wiederum unter Vorbehalt Ihrer Genehmigung, bekräftigt. Für die Umsetzung der ersten Abbaustufe wurde der Schweiz eine Verlängerung bis zum 31. Dezember 1997 eingeräumt. Die Umsetzung der verbleibenden drei Abbaustufen hat am 1. Januar 1998, am 1. Januar 1999 und am 1. Januar 2000 zu erfolgen.

Das ITA wurde von insgesamt 42 WTO-Mitgliedern (EU = 15) sowie Chinese Taipei (WTO-Beitrittskandidat) angenommen. Diese Länder decken über 92 Prozent des Welthandels mit IT-Produkten ab, womit das von den Ministern in Singapur für das Zustandekommen des ITA gesetzte 90-Prozent-Kriterium erreicht wurde. Ende Oktober hat auch China eine Beteiligung am ITA angekündigt.

827.22 Vorläufige Anwendung der geänderten Liste LIX und Anpassung des Generaltarifs

Der Bundesrat hat am 19. November die ITA-Resultate bzw. die entsprechenden Änderungen der Schweizer WTO-Verpflichtungsliste (Liste LIX-Schweiz-Liechtenstein) unter Vorbehalt Ihrer Genehmigung gutgeheissen und beschlossen, die Änderungen der Liste LIX vorläufig anzuwenden. Die vorläufige Anwendung der geänderten Liste LIX stützt sich

auf Artikel 2 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über aussenwirtschaftliche Massnahmen (SR 946.201), der dem Bundesrat die Kompetenz gibt, zur Wahrung wesentlicher schweizerischer Wirtschaftsinteressen internationale Abkommen vorläufig anzuwenden. Wir unterbreiten Ihnen hiermit die Änderungen der Liste LIX im Bereich der Informationstechnologie zur Genehmigung (Beilage zu Anhang 1).

Mit der Änderung der Liste LIX sind entsprechende Anpassungen des schweizerischen Generaltarifs verbunden. Artikel 9a des Zolltarifgesetzes (SR 632.10) - dieser neue Artikel wurde auf den 1. Oktober 1997 in Kraft gesetzt (AS 1997 2236) - ermächtigt den Bundesrat, den Generaltarif vorläufig zu ändern, wenn eine Änderung der Liste LIX-Schweiz-Liechtenstein provisorisch angewendet wird. In Anwendung dieser neuen Bestimmung hat der Bundesrat am 19. November eine Verordnung erlassen, in welcher der in der vorläufig angewendeten Liste LIX festgelegte Zollabbau für bestimmte Erzeugnisse im Bereich der Informationstechnologie in vier Etappen konkretisiert wird und die dementsprechend eine gestaffelte Inkraftsetzung der Zollsenkungen vorsieht. Die mit den Zollsenkungen im Rahmen der ersten zwei Abbaustufen verbundenen Anpassungen des Generaltarifs sind am 31. Dezember 1997, 24.00 Uhr bzw. am 1. Januar 1998, 00.00 Uhr erfolgt.

Das zeitliche Vorgehen hinsichtlich des Inkrafttretens der Abbauschritte ist auf den Umstand zurückzuführen, dass der Schweiz für die Umsetzung der ersten Abbaustufe eine Verlängerung bis zum 31. Dezember 1997 eingeräumt wurde. Um diesen Rahmen formell einhalten zu können, wurde - ohne dass eine verwaltungsökonomisch aufwendige Arbeit nötig war - das Inkrafttreten der 1. und 2. Abbaustufe auf das Jahresende 1997 beziehungsweise den Jahresbeginn 1998 aufgeteilt. Die zolltechnische Umsetzung der beiden Abbauschritte konnte damit gemeinsam auf den 1. Januar 1998 vollzogen werden.

Der Bundesrat hat Ihnen gemäss Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe b ZTG Bericht zu erstatten, wenn er Massnahmen nach Artikel 9a trifft. Gemäss Absatz 2 entscheidet die Bundesversammlung, ob die Massnahmen in Kraft

bleiben, ergänzt oder geändert werden sollen. Über die in der Verordnung genannten Massnahmen werden Sie im Rahmen des Berichts über zolltarifarisches Massnahmen zu befinden haben.

827.3 Finanzielle und personelle Auswirkungen

827.31 Auf den Bund

Die Beseitigung der Zölle für IT-Produkte im Rahmen des ITA dürfte am Ende der vierten Abbaustufe zu einer Verminderung der jährlichen Zolleinnahmen von rund 24 Millionen Franken führen. Diesen Zollaussfällen gegenüberzustellen sind die verbilligten Einfuhren besonders von IT-Zwischenprodukten und die verbesserten Marktzutrittsmöglichkeiten unserer Exportindustrie namentlich in Übersee, aber auch im europäischen Wirtschaftsraum, wo nämlich die Weiterverarbeitung in der Schweiz für die Erreichung des schweizerischen Ursprungs nicht genügt, um die zollfreie Einfuhr in den EWR zu gewährleisten.

Die Massnahmen haben keine Auswirkungen auf den Personalbestand.

827.32 Auf Kantone und Gemeinden

Die Beseitigung der Zölle für IT-Produkte im Rahmen des ITA haben keine Auswirkungen auf Kantone und Gemeinden.

827.4 Legislaturplanung

Die Vorlage entspringt einer Folgeverhandlung der Uruguay-Runde. Sie entspricht dem Inhalt vom Ziel 19 (Sicherstellung der schweizerischen Präsenz durch Ausbau und Vertiefung der weltweiten bilateralen und multilateralen Beziehungen) des Berichtes über die Legislaturplanung 1995-1999 (BBl 1996 II 293).

827.5 Verhältnis zum europäischen Recht

Bei der Änderung der WTO-Verpflichtungsliste besteht kein Bezug zum europäischen Recht. Wie die übrigen ITA-Teilnehmer hat die EG ihrerseits eine mit derjenigen der Schweiz identische Änderung ihrer WTO-Liste vorgenommen.

827.6 Gültigkeit für das Fürstentum Liechtenstein

Die Änderungen des Generaltarifs und der WTO-Verpflichtungsliste haben auch für das Fürstentum Liechtenstein Gültigkeit, solange dieses durch eine Zollunion mit der Schweiz verbunden ist.

827.7 Rechtsgrundlagen

827.71 WTO-rechtliche Grundlagen für die Änderungen der WTO-Verpflichtungsliste

Die Beseitigung der Zölle für IT-Produkte im Rahmen des ITA kommt einer zusätzlichen Zollsenkungsverpflichtung gleich. Dies stellt WTO-rechtlich einen Liberalisierungsschritt dar, welcher jederzeit vorgenommen werden kann.

Die Änderungen der WTO-Verpflichtungsliste im Bereich der Informationstechnologie-Produkte wurden unter Ratifikationsvorbehalt im WTO-Sekretariat hinterlegt. Die geänderte WTO-Verpflichtungsliste erlangt Rechtskraft, sofern während einer Frist von 90 Tagen beim WTO-Sekretariat keine Einsprachen der anderen WTO-Mitglieder eingehen. Diese Frist läuft am 18. Februar 1998 aus.

827.72 Verfassungsgrundlagen

Die Verfassungsgrundlage für den Bundesbeschluss betreffend die Änderung der WTO-Verpflichtungsliste bildet Artikel 8 BV. Dieser ermächtigt

den Bund, Staatsverträge mit dem Ausland abzuschliessen. Die Zuständigkeit der Bundesversammlung ergibt sich aus Artikel 85 Ziffer 5 BV.

Als Anhang zum GATT 1994 ist die WTO-Verpflichtungsliste kündbar (vgl. Protokoll von Marrakesch zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen 1994, Ziff. 1, in AS 1995 2148). Mit der vorgeschlagenen Änderung dieser Liste ist kein Beitritt zu einer internationalen Organisation verbunden.⁵⁴ Auch führt die Änderung keine multilaterale Rechtsvereinheitlichung herbei, da es sich bei den WTO-Verpflichtungslisten um nationale Listen mit Verpflichtungen und Zollkonzessionen im Agrar- und Industriegüterbereich handelt. Die Listen können, müssen aber nicht identisch sein. Die Zollsenkung eines WTO-Mitglieds für ein bestimmtes Produkt zieht nicht notwendigerweise die Gewährung einer identischen Zollsenkung für das gleiche Produkte durch andere WTO-Mitglieder nach sich. Die nationalen Verpflichtungslisten widerspiegeln also die Handelsbedingungen in den jeweiligen Ländern und dienen nicht der Rechtsvereinheitlichung. Daher untersteht dieser Bundesbeschluss nicht dem fakultativen Staatsvertragsreferendum nach Artikel 89 Absatz 3 BV. Die geänderte Liste LIX ist dem Bundesbeschluss beigelegt.

⁵⁴ Vgl. dazu auch GATT-Botschaft I vom 19. September 1994 (BBl 1994 IV 1), Ziff. 8.3.2 (S. 419 der Botschaft).

**Bundesbeschluss
betreffend Änderungen der Liste
LIX-Schweiz-Liechtenstein im Bereich
der Informationstechnologie**

vom

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 85 Ziffer 5 der Bundesverfassung,
nach Einsicht in die im Bericht vom 19. Januar 1998¹ zur Aussenwirtschaftspolitik
97/1+2 enthaltene Botschaft,*

beschliesst:

Art. 1

¹ Die Änderungen der Liste LIX-Schweiz-Liechtenstein² im Bereich der Informationstechnologie werden genehmigt (Beilage).

² Der Bundesrat wird ermächtigt, der Welthandelsorganisation (WTO) die Annahme der Änderungen zu notifizieren.

Art. 2

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Staatsvertragsreferendum.

9472

¹ BBl 1998 759

² Die Liste LIX-Schweiz-Liechtenstein existiert lediglich in französischer Sprache und ist nur in dieser Version verbindlich. Sie wurde in der Amtlichen Sammlung nicht veröffentlicht (siehe AS 1995 2114). Ein Separatdruck (Stand 1. Januar 1996) kann bei der Eidgenössischen Zollverwaltung (Oberzolldirektion, Hauptabteilung Zolltarif, 3003 Bern, Telefax: 031/322 78 72) bezogen oder eingesehen werden. Demgemäss sind die Änderungen der Liste LIX-Schweiz-Liechtenstein im Bereich der Informationstechnologie, die hier veröffentlicht werden, ebenfalls nur in französischer Sprache vorhanden.

ATI

LISTE LIX-UNION DOUANIERE SUISSE-LIECHTENSTEIN

No du tarif	Description des produits	Taux de base du droit	Taux consolidé du droit	Taux consolidé du droit (EAV)	Instrument juridique	Droits de négociateur prioritifs	Instrument ayant introduit pour la première fois la concession dans une liste annexée à l'Accord général	Droits de négociateur initial pour des concessions antérieures	Période de mise en oeuvre
1	2	3a	3b	3c	4	5	6	7	9
		par 100 kg brut	par 100 kg brut	%					
3818.00.00	<u>Eléments chimiques dopés en vue de leur utilisation en électronique, sous forme de disques, plaquettes ou formes analogues; composés chimiques dopés en vue de leur utilisation en électronique.</u>	1.50	0.00	0.0			G/67		2000
7020.00.10	Autres ouvrages en verre: - tubes réacteurs à quartz et supports pour insertion dans des fours de diffusion et fours à oxydation pour la production de plaquettes à semi-conducteurs	37.00	0.00	0.0			G/67		2000
7020.00.90	- autres	37.00	29.00	1.7			G/67		1999
8419.	Appareils et dispositifs, même chauffés électriquement, pour le traitement de matières par des opérations impliquant un changement de température telles que le chauffage, la cuisson, la torréfaction, la distillation, la rectification, la stérilisation, la pasteurisation, l'étuvage, le séchage, l'évaporation, la vaporisation, la condensation ou le refroidissement, autres que les appareils domestiques; chauffe-eau non électriques, à chauffage instantané ou à accumulation: - chauffe-eau non électriques, à chauffage instantané ou à accumulation: -- à chauffage instantané, à gaz: --- en fer ou en acier non inoxydable --- en aluminium --- en autres métaux communs (y compris acier inoxydable) -- autres: --- en fer ou en acier non inoxydable --- en aluminium								
11.10	---	13.00	10.00	1.2			G/67		1999
11.20	---	71.00	50.00	2.4			G/67		1999
11.90	---	54.00	43.00	0.2			CHD/58		1999
19.10	---	13.00	10.00	0.8			G/67		1999
19.20	---	71.00	51.00	6.1			G/67		1999

Modifications de la Liste LIX-Suisse-Liechtenstein dans le domaine des technologies de l'information

Annexe à l'appendice I

LISTE LIX-UNION DOUANIERE SUISSE-LIECHTENSTEIN

1	2	3a	3b	3c	4	5	6	7	9
19 90	-- en autres métaux communs (y compris l'acier inoxydable) -stérilisateurs médico-chirurgicaux ou de laboratoires:	54.00	40.00	3.8			CHD/58		1999
20 10	-- en fer ou en acier non inoxydable	42.00	0.00	0.0			G/67		1999
20 20	-- en aluminium -- en autres métaux communs (y compris l'acier inoxydable), d'un poids unitaire:	69.00	0.00	0.0			G/67		1999
20 91	--- n'excédant pas 50 kg	150.00	0.00	0.0			G/67		1999
20 99	--- autres -séchoirs:	54.00	0.00	0.0			CHD/58		1999
31 00	-- pour produits agricoles	9.00	7.20	0.1			CHD/58, G/67		1999
32 00	-- pour le bois, les pâtes à papier, papiers ou cartons	9.00	7.20	0.4			CHD/58, G/67		1999
39 00	-- autres -appareils de distillation ou de rectification:	9.00	7.20	0.4			CHD/58, G/67		1999
40 10	-- en fer ou en acier non inoxydable -- en aluminium, d'un poids unitaire:	10.00	8.00	0.1			G/67		1999
40 21	--- excédant 200 kg	42.00	29.00	0.9			G/67		1999
40 22	--- n'excédant pas 200 kg -- en autres métaux communs, (y compris l'acier inoxydable), d'un poids unitaire:	69.00	55.00	0.1			G/67		1999
40 91	--- excédant 1500 kg	21.00	17.00	0.7			CHD/58		1999
40 92	--- n'excédant pas 1500 kg -échangeurs de chaleur:	52.00	41.00	0.9			CHD/58		1999
50 10	-- en fer ou en acier non inoxydable -- en aluminium, d'un poids unitaire:	10.00	7.90	0.5			G/67		1999
50 21	--- excédant 200 kg	42.00	33.00	1.0			G/67		1999
50 22	--- n'excédant pas 200 kg -- en autres métaux communs (y compris l'acier inoxydable), d'un poids unitaire:	69.00	53.00	2.5			G/67		1999
50 91	--- excédant 1500 kg	21.00	17.00	0.5			CHD/58		1999
50 92	--- n'excédant pas 1500 kg -appareils et dispositifs pour la liquéfaction de l'air ou d'autres gaz:	52.00	40.00	1.7			CHD/58		1999
60 10	-- en fer ou en acier non inoxydable	10.00	8.00	0.1			G/67		1999
60 20	-- en aluminium -- en autres métaux communs (y compris l'acier inoxydable), d'un poids unitaire:	42.00	29.00	0.9			G/67		1999
60 91	--- excédant 1500 kg	21.00	15.00	0.4			CHD/58		1999
60 92	--- n'excédant pas 1500 kg - autres appareils et dispositifs:	52.00	40.00	1.8			CHD/58		1999
81 00	-- pour la préparation de boissons chaudes ou la cuisson ou le chauffage des aliments -- autres:	54.00	42.00	1.5			CHD/58, G/67		1999
89 30	--- appareils de métallisation chimique sous vide pour la production de semi-conducteurs	10.00	0.00	0.0			CHD/58, G/67		2000
89 40	--- autres: ---- en fer ou en acier non inoxydable ---- en aluminium, d'un poids unitaire:	10.00	7.90	0.5			G/67		1999
89 51	---- excédant 200 kg	42.00	33.00	0.8			G/67		1999
89 52	---- n'excédant pas 200 kg ---- en autres métaux communs, (y compris l'acier inoxydable), d'un poids unitaire:	69.00	54.00	0.9			CHD/58		1999
89 91	---- excédant 1500 kg	21.00	17.00	0.4			CHD/58		1999

1	2	3a	3b	3c	4	5	6	7	9
89 92	----- n'excédant pas 1500 kg	52.00	41.00	0.9			CHD/58		1999
	- parties:								
90 30	-- pour appareils du no 8419.8930	14.00	0.00	0.0			CHD/58,G/67		2000
	-- autres:								
90 41	--- en fer ou en acier non inoxydable	14.00	9.80	0.3			G/67		1999
90 42	--- en aluminium	69.00	34.50	0.7			G/67		1999
	--- en autres métaux communs (y compris l'acier inoxydable):								
90 91	----- de stérilisateurs du no 8419.2091	150.00	0.00	0.0			G/67		1999
90 99	----- autres	54.00	43.00	0.6			CHD/58		1999
8421.	Centrifugeuses, y compris les essoreuses centrifuges; appareils pour la filtration ou l'épuration des liquides ou des gaz:								
	- centrifugeuses, y compris les essoreuses centrifuges:								
11 00	-- écrémeuses	12.00	9.60	0.1			G/67		1999
	-- essoreuses à linge:								
12 10	--- d'un poids unitaire excédant 100 kg	18.00	13.00	0.9			CHD/58		1999
12 20	--- d'un poids unitaire n'excédant pas 100 kg	27.00	22.00	0.2			CHD/58		1999
	-- autres:								
19 30	--- centrifugeuses pour le traitement des plaquettes à semi-conducteurs	17.00	0.00	0.0			CHD/58		2000
	--- autres:								
19 41	----- d'un poids unitaire excédant 100 kg	17.00	6.80	0.2			CHD/58		1999
19 42	----- d'un poids unitaire n'excédant pas 100 kg	24.00	9.60	0.1			CHD/58		1999
	- appareils pour la filtration ou l'épuration des liquides:								
	-- pour la filtration ou l'épuration des eaux:								
21 10	--- d'un poids unitaire excédant 5000 kg	11.00	8.60	1.2			CHD/58		1999
21 20	--- d'un poids unitaire excédant 100 kg, mais n'excédant pas 5000 kg	17.00	13.00	1.0			CHD/58		1999
21 30	--- d'un poids unitaire n'excédant pas 100 kg	27.00	21.00	0.6			CHD/58		1999
	-- pour la filtration ou l'épuration des boissons autres que l'eau:								
22 10	--- d'un poids unitaire excédant 5000 kg	11.00	7.70	0.2			CHD/58		1999
22 20	--- d'un poids unitaire excédant pas 100 kg mais n'excédant pas 5000 kg	17.00	12.00	0.1			CHD/58		1999
22 30	--- d'un poids unitaire n'excédant pas 100 kg	27.00	22.00	0.3			CHD/58		1999
23 00	-- pour la filtration des huiles minérales dans les moteurs à allumage par étincelles ou par compression	27.00	21.00	1.6			CHD/58		1999
	-- autres:								
29 10	--- d'un poids unitaire excédant 5000 kg	11.00	8.80	0.3			CHD/58		1999
29 20	--- d'un poids unitaire excédant 100 kg, mais n'excédant pas 5000 kg	17.00	14.00	0.3			CHD/58		1999
29 30	--- d'un poids unitaire n'excédant pas 100 kg	27.00	21.00	0.6			CHD/58		1999
	- appareils pour la filtration ou l'épuration des gaz:								
31 00	-- filtres d'entrée d'air pour moteurs à allumage par étincelles ou par compression	27.00	21.00	0.9			CHD/58		1999
	-- autres:								
39 10	--- d'un poids unitaire excédant 5000 kg	11.00	8.70	0.6			CHD/58		1999
39 20	--- d'un poids unitaire excédant 100 kg, mais n'excédant pas 5000 kg	17.00	13.00	0.5			CHD/58		1999
39 30	--- d'un poids unitaire n'excédant pas 100 kg	27.00	21.00	0.6			CHD/58		1999
	- parties:								
	-- de centrifugeuses, y compris d'essoreuses centrifuges:								

1	2	3a	3b	3c	4	5	6	7	9
31 00	-- spécialement conçus pour mines au fond ou pour autres travaux souterrains	10.00	0.00	0.0			CHD/58		1999
	-- autres, à benne:								
32 10	--- d'un poids unitaire excédant 5000 kg	9.00	0.00	0.0			CHD/58		1999
32 20	--- d'un poids unitaire n'excédant pas 5000 kg	14.00	0.00	0.0			CHD/58		1999
	-- autres, à bande ou à courroie:								
33 10	--- d'un poids unitaire excédant 500 kg	14.00	0.00	0.0			CHD/58		1999
33 20	--- d'un poids unitaire n'excédant pas 500 kg	22.00	0.00	0.0			CHD/58		1999
	-- autres:								
39 10	--- d'un poids unitaire excédant 500 kg	14.00	0.00	0.0			CHD/58		1999
39 20	--- d'un poids unitaire n'excédant pas 500 kg	22.00	0.00	0.0			CHD/58		1999
40 00	- escaliers mécaniques et trottoirs roulants	12.00	0.00	0.0			CHD/58		1999
50 00	- engins de berlines, chariots transbordeurs, basculeurs et culbuteurs de wagons, berlines, etc. et installations similaires de manutention de matériel roulant sur rail	12.00	0.00	0.0			CHD/58		1999
60 00	- téléphériques (y compris les télésièges et remonte-pentes); mécanismes de traction pour funiculaires	12.00	0.00	0.0			CHD/58		1999
90 00	- autres machines et appareils	14.00	0.00	0.0			CHD/58		1999
8431.	Parties reconnaissables comme étant exclusivement ou principalement destinées aux machines ou appareils des nos 8425 à 8430:								
	- de machines ou appareils du no 8425:								
10 10	-- d'un poids unitaire excédant 100 kg	18.00	0.00	0.0			CHD/58		1999
10 20	-- d'un poids unitaire n'excédant pas 100 kg	26.00	0.00	0.0			CHD/58		1999
	- de machines ou appareils du no 8427:								
20 10	-- autopropulsés	31.00	24.00	0.9			CHD/58, G/67		1999
20 90	-- autres	23.00	18.00	0.5			CHD/58, G/67		1999
	- de machines ou appareils du no 8428:								
	-- d'ascenseurs, monte-charge ou escaliers mécaniques:								
31 10	--- d'escaliers mécaniques	12.00	0.00	0.0			CHD/58		1999
31 90	--- autres	14.00	0.00	0.0			CHD/58		1999
39 00	-- autres	17.00	0.00	0.0			CHD/58		1999
	- de machines ou appareils des nos 8426, 8429 ou 8430:								
41 00	-- godets, bennes, bennes-prenues, pelles, grappins et pinces	17.00	0.00	0.0			CHD/58		1999
42 00	-- lames de bouteurs (buldozers) ou de bouteurs blais (angledozers)	10.00	0.00	0.0			CHD/58		1999
43 00	-- parties de machines de sondage ou de forage des nos 8430.41 ou 8430.49	15.00	0.00	0.0			CHD/58		1999
	-- autres:								
49 10	--- d'un poids unitaire excédant 100 kg	15.00	0.00	0.0			CHD/58, G/67		1999
49 20	--- d'un poids unitaire n'excédant pas 100 kg	24.00	0.00	0.0			G/67		1999
8456.	Machines-outils travaillant par enlèvement de toute matière et opérant par laser ou autre faisceau de lumière ou de photons, par ultra-sons, par électro-érosion, par procédés électrochimiques, par faisceaux d'électrons, par faisceaux ioniques ou par jet de plasma:								
	- opérant par laser ou autre faisceau de lumière ou de photons:								
10 40	-- des types utilisés dans la fabrication des plaquettes ou des dispositifs à semi-conducteurs	4.00	0.00	0.0			CHD/58		2000

LISTE LIX-UNION DOUANIERE SUISSE-LIECHTENSTEIN

1	2	3a	3b	3c	4	5	6	7	9
	-- autres:								
10 51	--- d'un poids unitaire excédant 10000 kg	4.00	2.80	0.1			CHD/58		1999
10 52	--- d'un poids unitaire excédant 1000 kg, mais n'excédant pas 10000 kg	13.00	9.10	0.2			CHD/58		1999
10 53	--- d'un poids unitaire n'excédant pas 1000 kg	19.00	13.00	0.1			CHD/58		1999
	- opérant par ultra-sons:								
20 10	-- d'un poids unitaire excédant 10000 kg	4.00	2.80	0.1			CHD/58		1999
20 20	-- d'un poids unitaire excédant 1000 kg, mais n'excédant pas 10000 kg	13.00	9.10	0.2			CHD/58		1999
20 30	-- d'un poids unitaire n'excédant pas 1000 kg	19.00	13.00	0.1			CHD/58		1999
	- opérant par électro-érosion:								
30 10	-- d'un poids unitaire excédant 10000 kg	4.00	2.80	0.1			CHD/58		1999
30 20	-- d'un poids unitaire excédant 1000 kg, mais n'excédant pas 10000 kg	13.00	9.10	0.2			CHD/58		1999
30 30	-- d'un poids unitaire n'excédant pas 1000 kg	19.00	13.00	0.2			CHD/58		1999
	- autres:								
91 00	-- pour la gravure à sec du tracé sur les matières semi-conductrices	13.00	0.00	0.0			CHD/58		2000
	-- autres:								
99 10	--- opérant par procédés électrochimique	37.00	26.00	0.6			CHD/58		1999
99 20	--- fraiseuses opérant par faisceaux ioniques focalisés, pour la production ou la réparation de masques et réticules des motifs de dispositifs à semi-conducteurs	4.00	0.00	0.0			CHD/58		2000
	--- autres, d'un poids unitaire:								
99 94	---- excédant 10000 kg	4.00	2.80	0.1			CHD/58		1999
99 95	---- excédant 1000 kg mais n'excédant pas 10000 kg	13.00	9.10	0.2			CHD/58		1999
99 96	---- n'excédant pas 1000 kg.	19.00	13.00	0.1			CHD/58		1999
8464.	Machines-outils pour le travail de la pierre, des produits céramiques, du béton, de l'amiante-ciment ou de matières minérales similaires, ou pour le travail à froid du verre:								
	- machines à scier:								
10 40	-- pour le découpage en tranches de lingots monocristallins ou de plaquettes en microplaquettes	5.00	0.00	0.0			CHD/58		2000
	-- autres:								
10 51	--- d'un poids unitaire excédant 10000 kg	5.00	0.00	0.0			CHD/58		1999
10 52	--- d'un poids unitaire excédant 1000 kg, mais n'excédant pas 10000 kg	13.00	0.00	0.0			CHD/58		1999
10 53	--- d'un poids unitaire n'excédant pas 1000 kg	21.00	15.00	0.3			CHD/58		1999
	- machines à meuler ou à polir:								
20 40	-- pour le traitement des plaquettes à semi-conducteurs	5.00	0.00	0.0			CHD/58		2000
	-- autres:								
20 51	--- d'un poids unitaire excédant 10000 kg	5.00	3.50	0.3			CHD/58		1999
20 52	--- d'un poids unitaire excédant 1000 kg, mais n'excédant pas 10000 kg	13.00	9.10	0.3			CHD/58		1999
20 53	--- d'un poids unitaire n'excédant pas 1000 kg	21.00	15.00	0.5			CHD/58		1999
	- autres:								
90 40	-- pour le grattage ou le rainurage des plaquettes à semi-conducteurs	5.00	0.00	0.0			CHD/58		2000
	-- autres:								
90 51	--- d'un poids unitaire excédant 10000 kg	5.00	3.50	0.3			CHD/58		1999
90 52	--- d'un poids unitaire excédant 1000 kg, mais n'excédant pas 10000 kg	13.00	9.10	0.4			CHD/58		1999
90 53	--- d'un poids unitaire n'excédant pas 1000 kg	21.00	15.00	0.3			CHD/58		1999

1	2	3a	3b	3c	4	5	6	7	9
8456.	Parties et accessoires reconnaissables comme étant exclusivement ou principalement destinés aux machines des nos 8456 à 8465, y compris les porte-pièces et porte-outils, les filières à déclenchement automatique, les dispositifs diviseurs et autres dispositifs spéciaux se montant sur machines-outils pour outils ou outillage à main, de tous types:								
10 00	- porte-outils et filières à déclenchement automatique	24.00	19.00	0.2			CHD/58		1999
20 00	- porte-pièces	24.00	19.00	0.7			CHD/58		1999
30 00	- dispositifs diviseurs et autres dispositifs spéciaux se montant sur machines-outils - autres:	24.00	19.00	0.2			CHD/58		1999
	-- pour machines du no 8464:								
91 40	--- pour machines des nos 8464, 1040, 8464, 2040 ou 8464, 9040 --- autres:	15.00	0.00	0.0			CHD/58		2000
91 51	---- d'un poids unitaire excédant 100 kg	15.00	13.00	0.4			CHD/58		1999
91 52	---- d'un poids unitaire n'excédant pas 100 kg -- pour machines du no 8465:	24.00	19.00	0.2			CHD/58		1999
92 10	--- d'un poids unitaire excédant 100 kg	15.00	13.00	0.4			CHD/58		1999
92 20	--- d'un poids unitaire n'excédant pas 100 kg -- pour machines des nos 8456 à 8461:	24.00	19.00	0.3			CHD/58		1999
93 40	--- pour machines des nos 8456, 1040, 8456, 9100 ou 8456, 9920 --- autres:	10.00	0.00	0.0			CHD/58		2000
93 51	---- d'un poids unitaire excédant 1000 kg	10.00	7.90	0.5			CHD/58		1999
93 52	---- d'un poids unitaire excédant 100 kg mais n'excédant pas 1000 kg	18.00	14.00	0.4			CHD/58		1999
93 53	---- d'un poids unitaire n'excédant pas 100 kg -- pour machines des nos 8462 ou 8463:	24.00	19.00	0.2			CHD/58		1999
94 10	--- d'un poids unitaire excédant 1000 kg	10.00	7.60	2.7			CHD/58		1999
94 20	--- d'un poids unitaire excédant 100 kg mais n'excédant pas 1000 kg	18.00	14.00	0.4			CHD/58		1999
94 30	--- d'un poids unitaire n'excédant pas 100 kg	24.00	19.00	0.2			CHD/58		1999
8469.	Machines à écrire, autres que les imprimantes du no 8471; machines pour le traitement des textes:								
	- machines à écrire automatiques et machines pour le traitement des textes:								
11 00	--- machines pour le traitement des textes	130.00	0.00	0.0			G/67		2000
12 00	-- machines à écrire automatiques	130.00	91.00	1.8			G/67		1999
20 00	- autres machines à écrire, électriques	130.00	91.00	2.1			G/67		1999
30 00	- autres machines à écrire, non électriques	130.00	91.00	3.1			G/67		1999
8470.	Machines à calculer et machines de poche permettant d'enregistrer, de reproduire et d'afficher des informations, comportant une fonction de calcul; machines comptables, machines à affranchir, à établir les tickets et machines similaires, comportant un dispositif de calcul; caisse enregistreuses:								
10 00	- calculatrices électroniques pouvant fonctionner sans source d'énergie électrique extérieure, et machines de poche comportant une fonction de calcul permettant d'enregistrer, de reproduire et d'afficher des informations - autres machines à calculer électroniques:	300.00	0.00	0.0			CHD/58, G/67		2000

1	2	3a	3b	3c	4	5	6	7	9
21 00	-- comportant un organe imprimant	300.00	0.00	0.0			CHD/58, G/67		2000
29 00	-- autres	300.00	0.00	0.0			CHD/58, G/67		2000
30 00	-- autres machines à calculer	304.00	0.00	0.0			CHD/58, G/67		2000
40 00	-- machines comptables	304.00	0.00	0.0			CHD/58, G/67		2000
50 00	-- caisses enregistreuses	38.00	0.00	0.0			CHD/58		2000
90 00	-- autres	175.00	0.00	0.0			CHD/58, G/67		2000
8471.	Machines automatiques de traitement de l'information et leurs unités; lecteurs magnétiques ou optiques, machines de mise d'informations sur support sous forme codée et machines de traitement de ces informations, non dénommés ni compris ailleurs:								
10 00	-- machines automatiques de traitement de l'information, analogiques ou hybrides	95.00	0.00	0.0			G/62		2000
30 00	-- machines automatiques de traitement de l'information, numériques, portatives, d'un poids n'excédant pas 10 kg, comportant au moins une unité centrale de traitement, un clavier et un écran	95.00	0.00	0.0			G/62		2000
	-- autres machines automatiques de traitement de l'information numériques:								
41 00	-- comportant, sous une même enveloppe, au moins une unité centrale de traitement et, qu'elles soient ou non combinées, une unité d'entrée et une unité de sortie	95.00	0.00	0.0			G/62		2000
49 00	-- autres, se présentant sous forme de systèmes	95.00	0.00	0.0			G/62		2000
50 00	-- unité de traitement numériques autres que celles des nos 8471.41 et 8471.49, pouvant comporter, sous une même enveloppe, un ou deux des types d'unités suivants: unité de mémoire, unité d'entrée et unité de sortie	95.00	0.00	0.0			G/62		2000
60 00	-- unités d'entrée ou sortie, pouvant comporter, sous la même enveloppe, des unités de mémoire	95.00	0.00	0.0			G/62		2000
70 00	-- unité de mémoire	95.00	0.00	0.0			G/62		2000
80 00	-- autres unités de machines automatiques de traitement de l'information	95.00	0.00	0.0			G/62		2000
90 00	-- autres	95.00	0.00	0.0			G/62		2000
8472.	Autres machines et appareils de bureau (duplicateurs hectographiques ou à stencils, machines à imprimer les adresses, distributeurs de billets de banque, machines à trier, à compter ou à encartoucher les pièces de monnaie, appareils à tailler les crayons, appareils à perforer ou àagrafer, par exemple):								
10 00	- duplicateurs	36.00	25.00	0.6			CHD/58		1999
20 00	- machines à imprimer les adresses ou à estamper les plaques d'adresses	24.00	12.00	0.1			CHD/58		1999
30 00	- machines pour le triage, le pliage, la mise sous enveloppe ou sous bande du courrier, machines à ouvrir, fermer ou sceller la correspondance et machines à apposer ou à oblitérer les timbres	24.00	17.00	0.3			CHD/58		1999
	- autres:								
90 10	-- guichets automatiques	24.00	0.00	0.0			CHD/58, G/67		2000
90 90	-- autres	24.00	17.00	0.4			CHD/58, G/67		1999
8473.	Parties et accessoires (autres que les coffrets, housses et similaires) reconnaissables comme étant exclusivement ou principalement destinés aux machines ou appareils des nos 8469 à 8472:								
	- parties et accessoires des machines du no 8469:								
10 10	-- pour machine du no 8469.1100 -- forme d'assemblages de circuits imprimés	182.00	0.00	0.0			CHD/58, G/67		2000

1	2	3a	3b	3c	4	5	6	7	9
10 90	-- autres	182.00	127.00	1.3			CHD/58, G/67		1999
	- parties et accessoires des machines du no 8470:								
21 00	-- des machines à calculer électroniques des nos 8470.10, 8470.21 ou 8470.29	190.00	133.00	0.6			CHD/58, G/67		1999
29 00	-- autres	190.00	95.00	0.9			CHD/58, G/67		1999
30 00	<u>-- parties et accessoires des machines du no 8471</u>	190.00	0.00	0.0			CHD/58, G/67		1999
	- parties et accessoires des machines du no 8472:								
40 10	<u>-- pour machines du no 8472.9010, sous forme d'assemblages de circuits imprimés</u>	38.00	0.00	0.0			CHD/58, G/67		2000
40 90	-- autres	38.00	27.00	0.1			CHD/58, G/67		1999
50 00	- parties et accessoires qui peuvent être utilisés indifféremment avec les machines ou appareils de plusieurs des nos 8469 à 8472	190.00	95.00	0.4			CHD/58, G/67		1999
8477.	Machines et appareils pour le travail du caoutchouc ou des matières plastiques ou pour la fabrication de produits en ces matières, non dénommés ni compris ailleurs dans le présent Chapitre:								
	- machines à mouler par injection:								
10 30	<u>-- d'encapsulation pour l'assemblage de semi-conducteurs</u>	11.00	0.00	0.0			CHD/58		2000
	-- autres:								
10 41	--- d'un poids unitaire excédant 5000 kg	11.00	8.80	0.2			CHD/58		1999
10 42	--- d'un poids unitaire n'excédant pas 5000 kg	17.00	13.00	0.8			CHD/58		1999
	- extrudeuses:								
20 10	-- d'un poids unitaire excédant 5000 kg	11.00	8.80	0.3			CHD/58		1999
20 20	-- d'un poids unitaire n'excédant pas 5000 kg	17.00	14.00	0.2			CHD/58		1999
	- machines à mouler par soufflage:								
30 10	-- d'un poids unitaire excédant 5000 kg	11.00	7.70	0.1			CHD/58,		1999
30 20	-- d'un poids unitaire n'excédant pas 5000 kg	17.00	13.00	0.6			CHD/58		1999
	- machines à mouler sous vide et autres machines à thermoformer:								
40 10	-- d'un poids unitaire excédant 5000 kg	11.00	7.70	1.2			CHD/58		1999
40 20	-- d'un poids unitaire n'excédant pas 5000 kg	17.00	14.00	0.4			CHD/58		1999
	- autres machines et appareils à mouler ou à former:								
	-- à mouler ou à rechaper les pneumatiques ou à mouler ou à former les chambres à air:								
51 10	--- d'un poids unitaire excédant 5000 kg	11.00	7.70	1.2			CHD/58		1999
51 20	--- d'un poids unitaire n'excédant pas 5000 kg	17.00	14.00	0.3			CHD/58		1999
	-- autres:								
59 10	--- d'un poids unitaire excédant 5000 kg	11.00	7.70	1.2			CHD/58		1999
59 20	--- d'un poids unitaire n'excédant pas 5000 kg	17.00	13.00	0.5			CHD/58		1999
	- autres machines et appareils:								
80 10	-- d'un poids unitaire excédant 5000 kg	11.00	8.60	1.4			CHD/58		1999
80 20	-- d'un poids unitaire n'excédant pas 5000 kg	17.00	14.00	0.3			CHD/58		1999
	- parties:								
90 10	-- d'un poids unitaire excédant 100 kg	15.00	12.00	0.3			CHD/58		1999
90 20	-- d'un poids unitaire n'excédant pas 100 kg	26.00	21.00	0.2			CHD/58		1999
8479.	Machines et appareils mécaniques ayant une fonction propre, non dénommés ni compris ailleurs dans le présent Chapitre:								

1	2	3a	3b	3c	4	5	6	7	9
41 00	-- pour le moulage par injection ou par compression	11.00	8.80	0.1			CHD/58		1999
49 00	-- autres	11.00	8.80	0.3			CHD/58		1999
50 00	- moules pour le verre	11.00	8.70	0.5			CHD/58		1999
60 00	- moules pour les matières minérales	11.00	8.70	0.8			CHD/58		1999
	- moules pour le caoutchouc ou les matières plastiques:								
	-- pour le moulage par injection ou par compression:								
71 10	<u>--- pour la fabrication de dispositifs à semi-conducteurs</u>	11.00	0.00	0.0			CHD/58		2000
71 90	--- autres	11.00	8.80	0.3			CHD/58		1999
79 00	-- autres	11.00	8.80	0.3			CHD/58		1999
8504.	Transformateurs électriques, convertisseurs électriques statiques (redresseurs, par exemple), bobines de réactance et selfs:								
	- ballasts pour lampes ou tubes à décharge								
10 00	- transformateurs à diélectrique liquide:	24.00	17.00	0.2			CHD/58		1999
	-- d'une puissance n'excédant pas 650 kVA:								
21 10	--- d'un poids unitaire excédant 50 kg	13.00	9.10	0.6			CHD/58, G/67		1999
21 20	--- d'un poids unitaire n'excédant pas 50 kg	24.00	17.00	0.2			CHD/58		1999
22 00	-- d'une puissance excédant 650 kVA mais n'excédant pas 10000 kVA	11.00	7.70	1.8			CHD/58, G/67		1999
23 00	-- d'une puissance excédant 10000 kVA	10.00	7.00	0.1			CHD/58, G/67		1999
	- autres transformateurs:								
31 00	-- d'une puissance n'excédant pas 1 kVA	24.00	12.00	0.1			CHD/58		1999
	-- d'une puissance excédant 1 kVA mais n'excédant pas 16 kVA:								
32 10	--- d'un poids unitaire excédant 50 kg	19.00	13.00	0.2			CHD/58		1989
32 20	--- d'un poids unitaire n'excédant pas 50 kg	24.00	17.00	0.2			CHD/58		1999
	-- d'une puissance excédant 16 kVA mais n'excédant pas 500 kVA:								
33 10	--- d'un poids unitaire excédant 500 kg	12.00	8.40	0.2			CHD/58, G/67		1999
33 20	--- d'un poids unitaire n'excédant pas 500 kg	17.00	12.00	0.2			CHD/58		1999
34 00	-- d'une puissance excédant 500 kVA	12.00	8.40	0.1			CHD/58, G/67		1999
	- convertisseurs statiques:								
40 40	<u>-- pour machines automatiques de traitement de l'information et leurs unités ou pour appareils de télécommunication</u>	12.00	0.00	0.0			CHD/58, G/67		2000
	-- autres:								
40 51	--- d'un poids unitaire excédant 500 kg	12.00	8.40	0.2			CHD/58, G/67		1999
40 52	--- d'un poids unitaire excédant 50 kg mais n'excédant pas 500 kg	18.00	13.00	0.3			CHD/58		1999
40 53	--- d'un poids unitaire n'excédant pas 50 kg	24.00	17.00	0.2			CHD/58		1999
	- autres bobines de réactance et autres selfs:								
50 40	<u>-- pour l'alimentation électrique des machines automatiques de traitement de l'information et leurs unités ou pour des appareils de télécommunication</u>	12.00	0.00	0.0			CHD/58, G/67		2000
	-- autres:								
50 51	--- d'un poids unitaire excédant 500 kg	12.00	8.40	1.1			CHD/58, G/67		1999
50 52	--- d'un poids unitaire excédant 50 kg mais n'excédant pas 500 kg	17.00	12.00	0.3			CHD/58		1999
50 53	--- d'un poids unitaire n'excédant pas 50 kg	24.00	17.00	0.2			CHD/58		1999
	- parties:								
90 40	<u>-- pour appareils des nos 8504.4040 ou 8504.5040, sous forme d'assemblages de circuits imprimés.</u>	12.00	0.00	0.0			CHD/58, G/67		2000

1	2	3a	3b	3c	4	5	6	7	9
	d'électrons, par impulsions magnétiques ou au jet de plasma; machines et appareils électriques pour la projection à chaud de métaux ou de carnets								
11 00	-- machines et appareils pour le brasage fort ou tendre: -- fers et pistolets à braser	24.00	19.00	0.3			G/67		1999
	-- autres:								
19 10	--- d'un poids unitaire excédant 50 kg	18.00	14.00	0.3			CHD/58, G/67		1999
19 20	--- d'un poids unitaire n'excédant pas 50 kg	24.00	19.00	0.2			G/67		1999
	- machines et appareils pour le soudage des métaux par résistance: -- entièrement ou partiellement automatiques:								
21 10	--- d'un poids unitaire excédant 50 kg	18.00	14.00	0.2			CHD/58, G/67		1999
21 20	--- d'un poids unitaire n'excédant pas 50 kg	24.00	19.00	0.1			G/67		1999
	-- autres:								
29 10	--- d'un poids unitaire excédant 50 kg	18.00	14.00	0.7			CHD/58, G/67		1999
29 20	--- d'un poids unitaire n'excédant pas 50 kg	24.00	18.00	2.4			G/67		1999
	- machines et appareils pour le soudage des métaux à l'arc ou au jet de plasma: -- entièrement ou partiellement automatiques:								
31 10	--- d'un poids unitaire excédant 50 kg	18.00	14.00	0.3			CHD/58, G/67		1999
31 20	--- d'un poids unitaire n'excédant pas 50 kg	24.00	19.00	0.1			G/67		1999
	-- autres:								
39 10	--- d'un poids unitaire excédant 50 kg	18.00	14.00	1.3			CHD/58, G/67		1999
39 20	--- d'un poids unitaire n'excédant pas 50 kg	24.00	19.00	0.2			G/67		1999
	- autres machines et appareils:								
80 30	-- microsoudouses de fils, pour la fabrication de dispositifs à semi-conducteurs (wire-bonder)	18.00	0.00	0.0			G/67		2000
	-- autres:								
80 41	--- d'un poids unitaire excédant 50 kg	18.00	14.00	0.3			G/67		1999
80 42	--- d'un poids unitaire n'excédant pas 50 kg	26.00	21.00	0.4			G/67		1999
	- parties:								
90 30	-- pour microsoudouses du no 8515.8030	18.00	0.00	0.0			G/67		2000
	-- autres:								
90 41	--- d'un poids unitaire excédant 50 kg	18.00	14.00	0.5			G/67		1999
90 42	--- d'un poids unitaire n'excédant pas 50 kg	26.00	21.00	0.2			G/67		1999
8517.	Appareils électriques pour la téléphonie ou la télégraphie par fil, y compris les postes téléphoniques d'usagers par fil à combinés sans fil et les appareils de télécommunication par courant porteur ou pour la télécommunication numérique; visiophones:								
	- postes téléphoniques d'usagers; visiophones:								
11 00	-- postes téléphoniques d'usagers par fil à combinés sans fil	82.00	0.00	0.0			G/67		2000
	-- autres:								
19 10	--- visiophones	82.00	0.00	0.0			G/67		2000
19 90	--- autres	82.00	0.00	0.0			G/67		2000
	- télécopieurs et télésécripteurs:								
21 00	-- télécopieurs	82.00	0.00	0.0			G/67		2000
22 00	-- télésécripteurs	82.00	0.00	0.0			G/67		2000

ATI

LISTE LIX-UNION DOUANIERE SUISSE-LIECHTENSTEIN

1	2	3a	3b	3c	4	5	6	7	9
30 00	- appareils de communication pour la téléphonie ou la télégraphie	82.00	0.00	0.0			G/67		2000
50 00	- autres appareils, pour la télécommunication par courant porteur ou pour la télécommunication numérique	82.00	0.00	0.0			G/67		2000
80 00	- autres appareils	82.00	0.00	0.0			G/67		2000
	- parties:								
90 10	- - d'appareils pour la télécommunication par courant porteur du no 8517.5000	82.00	0.00	0.0			G/67		2000
90 90	- - autres	82.00	0.00	0.0			G/67		2000
8518.	Microphones et leurs supports; haut-parleurs, même montés dans leurs enceintes; écouteurs, même combinés avec un microphone; amplificateurs électriques d'audiofréquence; appareils électriques d'amplification du son:								
	- microphones et leurs supports:								
10 10	- - microphones ayant une gamme de fréquences de 300 Hz et 3.4 KHz, dont le diamètre n'exécède pas 10mm et la hauteur n'exécède pas 3mm, utilisés dans les télécommunications	76.00	0.00	0.0			G/67		2000
10 90	- - autres	76.00	60.00	0.4			G/67		1999
	- haut-parleurs, même montés dans leurs enceintes:								
21 00	- - haut-parleur unique monté dans son enceinte	76.00	58.00	3.1			G/67		1999
22 00	- - haut-parleurs multiples montés dans la même enceinte	76.00	57.00	4.1			G/67		1999
	- - autres:								
29 10	- - - haut-parleurs ayant une gamme de fréquences de 300 Hz et 3.4 KHz, dont le diamètre n'exécède pas 50mm, utilisés dans les télécommunications	76.00	0.00	0.0			G/67		2000
29 90	- - - autres	76.00	59.00	2.9			G/67		1999
	- écouteurs, même combinés avec un microphone:								
30 10	- - combinés de postes téléphoniques d'usagers par fil	82.00	0.00	0.0			G/67		2000
30 90	- - autres	82.00	65.00	0.7			G/67		1999
40 00	- amplificateurs électriques d'audio-fréquence	76.00	59.00	1.6			G/67		1999
50 00	- appareils électriques d'amplification du son	76.00	59.00	1.5			G/67		1999
	- parties:								
90 10	- - d'écouteurs des nos 8518.3010 / 3090	82.00	65.00	0.3			G/67		1999
90 90	- - autres	76.00	59.00	1.8			G/67		1999
8520.	Magnétophones et autres appareils d'enregistrement du son, même incorporant un dispositif de reproduction du son:								
10 00	- machines à dicter ne pouvant fonctionner sans une source d'énergie extérieure	120.00	84.00	0.9			CHD/58		1999
20 00	- répondeurs téléphoniques	120.00	0.00	0.0			CHD/58		2000
	- autres appareils d'enregistrement et de reproduction du son, sur bandes magnétiques:								
32 00	- - numériques	120.00	84.00	0.6			CHD/58		1999
33 00	- - autres, à cassettes	120.00	84.00	1.7			CHD/58		1999
39 00	- - autres	120.00	84.00	0.6			CHD/58		1999
90 00	- autres	120.00	84.00	1.8			CHD/58		1999
8522.	Parties et accessoires reconnaissables comme étant exclusivement ou principalement destinés aux appareils des nos 8519 à 8521:								
10 00	- lecteurs phonographiques	160.00	112.00	0.3			G/67		1999

1	2	3a	3b	3c	4	5	6	7	9
90 10	- autres:								
90 90	-- pour appareils du no 8520.2000, sous forme d'assemblages de circuits imprimés	160.00	0.00	0.0			CHD/58, G/67		2000
	-- autres	160.00	112.00	1.1			CHD/58, G/67		1999
8523.	<u>Supports préparés pour l'enregistrement du son ou pour enregistrements analogues, mais non enregistrés, autres que les produits du Chapitre 37:</u>								
	- bandes magnétiques:								
11 00	-- d'une largeur n'excédant pas 4 mm	55.00	0.00	0.0			CHD/58		2000
12 00	-- d'une largeur excédant 4 mm mais n'excédant pas 6,5 mm	55.00	0.00	0.0			CHD/58		2000
13 00	-- d'une largeur excédant 6,5 mm	55.00	0.00	0.0			CHD/58		2000
20 00	- disques magnétiques	55.00	0.00	0.0			CHD/58		2000
30 00	- cartes munies d'une piste magnétique	55.00	27.00	0.6			CHD/58		1999
90 00	- autres	55.00	0.00	0.0			CHD/58		2000
8524.	<u>Disques, bandes et autres supports pour l'enregistrement du son ou pour enregistrements analogues, enregistrés, y compris les matrices et moules galvaniques pour la fabrication des disques, mais à l'exclusion des produits du Chapitre 37:</u>								
10 00	- disques pour électrophones	55.00	27.00	0.8			CHD/58		1999
	- disques pour systèmes de lecture par faisceau laser:								
31 00	-- pour la reproduction des phénomènes autres que le son ou l'image	55.00	0.00	0.0			CHD/58		2000
32 00	-- pour la reproduction du son uniquement	55.00	27.00	0.2			CHD/58		1999
	- autres:								
39 10	--- pour la reproduction d'ensemble d'instructions, de données, de sons ou d'images, enregistrés dans un format binaire lisible par machine, et pouvant être manipulés ou offrir	55.00	0.00	0.0			CHD/58		2000
	<u>à l'utilisateur une fonction d'interactivité, au moyen d'une machine automatique de traitement de l'information</u>								
39 90	--- autres	55.00	27.00	0.2			CHD/58		1999
40 00	- bandes magnétiques pour la reproduction des phénomènes autres que le son ou l'image	55.00	0.00	0.0			CHD/58		2000
	- autres bandes magnétiques:								
51 00	-- d'une largeur n'excédant pas 4 mm	55.00	38.00	0.6			CHD/58		1999
52 00	-- d'une largeur excédant 4 mm mais n'excédant pas 6,5 mm	55.00	38.00	0.2			CHD/58		1999
53 00	-- d'une largeur excédant 6,5 mm	55.00	27.00	0.2			CHD/58		1999
60 00	- cartes munies d'une piste magnétique	55.00	27.00	0.2			CHD/58		1999
	- autres:								
91 00	-- pour la reproduction des phénomènes autres que le son ou l'image	55.00	0.00	0.0			CHD/58		2000
	-- autres:	55.00	27.00	0.2			CHD/58		1999
99 10	--- pour la reproduction d'ensemble d'instructions, de données, de sons ou d'images, enregistrés dans un format binaire lisible par machine, et pouvant être manipulés ou offrir à	55.00	0.00	0.0			CHD/58		2000
	<u>à l'utilisateur une fonction d'interactivité, au moyen d'une machine automatique de traitement de l'information</u>								
99 90	--- autres:	55.00	27.00	0.2			CHD/58		1999

1	2	3a	3b	3c	4	5	6	7	9
8525.	Appareils d'émission pour la radiotéléphonie, la radiotélégraphie, la radiodiffusion ou la télévision, même incorporant un appareil de réception ou un appareil d'enregistrement ou de reproduction du son; caméras de télévision; appareils de prise de vues fixes vidéo et autres caméscopes: - appareils d'émission:								
10 10	-- pour la radiotéléphonie ou la radiotélégraphie	94.00	0.00	0.0			CHD/58		2000
10 90	-- autres	94.00	66.00	0.3			CHD/58		1999
20 00	- appareils d'émission incorporant un appareil de réception	94.00	0.00	0.0			CHD/58		2000
30 00	- caméras de télévision - appareils de prise de vues fixes vidéo et autres caméscopes:	94.00	66.00	0.2			CHD/58		1999
40 10	-- appareils de prise de vues fixes vidéo, numériques	94.00	0.00	0.0			CHD/58		2000
40 90	-- autres	94.00	66.00	0.2			CHD/58		1999
8527.	Appareils récepteurs pour la radiotéléphonie, la radiotélégraphie ou la radiodiffusion, même combinés, sous une même enveloppe, à un appareil d'enregistrement ou de reproduction du son ou à un appareil d'horlogerie: - appareils récepteurs de radiodiffusion pouvant fonctionner sans source d'énergie extérieure, y compris les appareils pouvant recevoir également la radiotéléphonie ou la radiotélégraphie:								
12 00	-- radiocassettes de poche	83.00	42.00	1.5			CHD/58		1999
13 00	-- autres appareils combinés à un appareil d'enregistrement ou de reproduction du son	83.00	42.00	1.5			CHD/58		1999
19 00	-- autres - appareils récepteurs de radiodiffusion ne pouvant fonctionner qu'avec une source d'énergie extérieure, du type utilisé dans les véhicules automobiles, y compris les appareils pouvant recevoir également la radiotéléphonie ou la radiotélégraphie:	83.00	58.00	1.5			CHD/58		1999
21 00	-- combinés à un appareil d'enregistrement ou de reproduction du son	83.00	58.00	0.6			CHD/58		1999
29 00	-- autres - autres appareils récepteurs de radiodiffusion, y compris les appareils pouvant recevoir également la radiotéléphonie ou la radiotélégraphie:	83.00	58.00	0.7			CHD/58		1999
31 00	-- combinés à un appareil d'enregistrement ou de reproduction du son	83.00	42.00	1.8			CHD/58		1999
32 00	-- non combinés à un appareil d'enregistrement ou de reproduction du son mais combinés à un appareil d'horlogerie	83.00	58.00	2.7			CHD/58		1999
39 00	-- autres - autres appareils:	83.00	58.00	1.6			CHD/58		1999
90 10	-- récepteurs de poche pour les installations d'appel, d'alerte ou de recherche de personnes	94.00	0.00	0.0			CHD/58		2000
90 90	-- autres	94.00	47.00	0.1			CHD/58		1999
8529.	Parties reconnaissables comme étant exclusivement ou principalement destinées aux appareils des nos 8525 à 8528: - antennes et réflecteurs d'antennes de tous types; parties reconnaissables comme étant utilisées conjointement avec ces articles:								
10 10	-- antennes des types utilisés avec les appareils de radiotéléphonie ou radiotélégraphie	94.00	0.00	0.0			CHD/58		2000
10 90	-- autres - autres:	94.00	66.00	1.1			CHD/58		1999

1	2	3a	3b	3c	4	5	6	7	9
90 10	-- pour appareils des nos 8525.1010, 8525.2000, 8525.4010 ou 8527.9010	94.00	0.00	0.0			CHD/58		2000
90 90	-- autres	94.00	66.00	0.4			CHD/58		1999
8531.	Appareils électriques de signalisation acoustique ou visuelle (sonneries, sirènes, tableaux annonciateurs, appareils avertisseurs pour la protection contre le vol ou l'incendie, par exemple), autres que ceux des nos 8512 ou 8530:								
10 00	- avertisseurs électriques pour la protection contre le vol ou l'incendie et appareils similaires	42.00	29.00	0.3			G/67		1999
20 00	- panneaux indicateurs incorporant des dispositifs à cristaux liquides (LCD) ou diodes émettrices de lumière (LED)	42.00	0.00	0.0			G/67		2000
	- autres appareils:								
80 10	-- panneaux indicateurs incorporant des tubes à vide fluorescents, tubes à vide plasma ou des dispositifs électroluminescents	42.00	0.00	0.0			G/67		2000
80 90	-- autres	42.00	21.00	0.2			G/67		1999
	- parties:								
90 10	-- pour appareils des nos 8531.2000 ou 8531.8010	42.00	0.00	0.0			G/67		2000
90 90	-- autres	42.00	21.00	0.2			G/67		1999
8532.	Condensateurs électriques, fixes, variables ou ajustables:								
10 00	- condensateurs fixes conçus pour les réseaux électriques de 50/60 Hz et capables d'absorber une puissance réactive égale ou supérieure à 0,5 kvar (condensateurs de puissance)	42.00	0.00	0.0			CHD/58		2000
	- autres condensateurs fixes:								
21 00	-- au tantale	125.00	0.00	0.0			G/67		2000
22 00	-- électrolytiques à l'aluminium	125.00	0.00	0.0			G/67		2000
23 00	-- à diélectrique en céramique, à une seule couche	125.00	0.00	0.0			G/67		2000
24 00	-- à diélectrique en céramique, multicouches	125.00	0.00	0.0			G/67		2000
25 00	-- à diélectrique en papier ou en matières plastique	42.00	0.00	0.0			CHD/58, G/67		2000
29 00	-- autres	42.00	0.00	0.0			CHD/58, G/67		2000
30 00	- condensateurs variables ou ajustables	42.00	0.00	0.0			CHD/58, G/67		2000
90 00	- parties	42.00	0.00	0.0			CHD/58, G/67		2000
8533.	Résistances électriques non chauffantes (y compris les rhéostats et les potentiomètres):								
10 00	- résistances fixes au carbone, agglomérées ou à couche	115.00	0.00	0.0			CHD/58		2000
	- autres résistances fixes:								
21 00	-- pour une puissance n'excédant pas 20 W	115.00	0.00	0.0			CHD/58		2000
29 00	-- autres	39.00	0.00	0.0			CHD/58		2000
	- résistances variables (y compris les rhéostats et les potentiomètres) bobinées								
31 00	-- pour une puissance n'excédant pas 20 W	82.00	0.00	0.0			CHD/58		2000
39 00	-- autres	42.00	0.00	0.0			CHD/58		2000
40 00	- autres résistances variables (y compris les rhéostats et les potentiomètres)	39.00	0.00	0.0			CHD/58		2000
90 00	- parties	39.00	0.00	0.0			CHD/58		2000
8534.	Circuits imprimés:								

1	2	3a	3b	3c	4	5	6	7	9
90 50	-- connexions et éléments de contacts pour fils et câbles	41.00	0.00	0.0			CHD/58		2000
	-- autres:								
90 61	--- d'un poids unitaire excédant 50 kg	41.00	29.00	0.6			CHD/58		1999
90 62	--- d'un poids unitaire excédant 3 kg mais n'excédant pas 50 kg	67.00	33.00	0.6			CHD/58		1999
90 63	--- d'un poids unitaire excédant 0,3 kg mais n'excédant pas 3 kg	82.00	57.00	0.6			CHD/58		1999
90 64	--- d'un poids unitaire n'excédant pas 0,3 kg	115.00	57.00	0.6			CHD/58		1999
8541.	Diodes, transistors et dispositifs similaires à semi-conducteur; dispositifs photosensibles à semi-conducteur, y compris les cellules photovoltaïques même assemblées en modules ou constituées en panneaux; diodes émettrices de lumière; cristaux piézo-électrique montés:								
10 00	- diodes, autres que les photodiodes et les diodes émettrices de lumière	50.00	0.00	0.0			CHD/58		2000
	- transistors, autres que les phototransistors:								
21 00	-- à pouvoir de dissipation inférieur à 1 W	50.00	0.00	0.0			CHD/58		2000
29 00	-- autres	50.00	0.00	0.0			CHD/58		2000
30 00	- thyristors, diacs et triacs, autres que les dispositifs photosensibles	50.00	0.00	0.0			CHD/58		2000
40 00	- dispositifs photosensibles à semi-conducteur, y compris les cellules photovoltaïques même assemblées en modules ou constituées en panneaux; diodes émettrices de lumière	50.00	0.00	0.0			CHD/58		2000
50 00	- autres dispositifs à semi-conducteur	50.00	0.00	0.0			CHD/58		2000
60 00	- cristaux piézo-électriques montés	50.00	0.00	0.0			CHD/58		2000
90 00	- parties	50.00	0.00	0.0			CHD/58		2000
8542.	Circuits intégrés et micro-assemblages électroniques:								
	- circuits intégrés monolithiques numériques:								
12 00	-- cartes munies d'un circuit intégré électronique ("cartes intelligentes")	50.00	0.00	0.0			CHD/58		2000
13 00	-- semi-conducteurs à oxyde métallique (technologie MOS)	50.00	0.00	0.0			CHD/58		2000
14 00	-- circuits obtenus par technologie bipolaire	50.00	0.00	0.0			CHD/58		2000
19 00	-- autres, y compris les circuits obtenus par l'association des technologies MOS et bipolaire (technologie BIMOS)	50.00	0.00	0.0			CHD/58		2000
30 00	- autres circuits intégrés monolithiques	50.00	0.00	0.0			CHD/58		2000
40 00	- circuits intégrés hybrides	50.00	0.00	0.0			CHD/58		2000
50 00	- micro-assemblages électroniques	50.00	0.00	0.0			CHD/58		2000
90 00	- parties	50.00	0.00	0.0			CHD/58		2000
8543.	Machines et appareils électriques ayant une fonction propre, non dénommés ni compris ailleurs dans le présent Chapitre:								
	- accélérateurs de particules:								
11 00	-- appareils d'implantation ionique pour doper les matières semi-conductrices	31.00	0.00	0.0			G/67		2000
19 00	-- autres	31.00	15.00	0.1			G/67		1999
	- générateurs de signaux:								
20 10	-- d'un poids unitaire excédant 50 kg	34.00	24.00	0.3			G/67		1999
20 20	-- d'un poids unitaire n'excédant pas 50 kg	54.00	37.00	0.2			G/67		1999
	- machines et appareils de galvanotechnique, électrolyse ou électrophorèse:								
30 10	-- d'un poids unitaire excédant 50 kg	31.00	21.00	0.2			G/67		1999
30 20	-- d'un poids unitaire n'excédant pas 50 kg	54.00	37.00	0.2			G/67		1999
40 00	- électrificateurs de clôtures	66.00	0.00	0.0			G/67		1999

LISTE LIX-UNION DOUANIERE SUISSE-LIECHTENSTEIN

1	2	3a	3b	3c	4	5	6	7	9
81 00	- autres machines et appareils: -- cartes et étiquettes à déclenchement par effet de proximité	66.00	0.00	0.0			G/67		2000
	-- autres:								
89 10	--- d'un poids unitaire excédant 50 kg	31.00	0.00	0.0			G/67		1999
89 20	--- d'un poids unitaire excédant 3 kg mais n'excédant pas 50 kg	49.00	0.00	0.0			G/67		1999
89 30	--- d'un poids unitaire n'excédant pas 3 kg	56.00	0.00	0.0			G/67		1999
	- parties:								
90 40	-- pour appareils des nos 8543,1100 ou 8543,8910/8930	31.00	0.00	0.0			G/67		2000
	-- autres:								
90 51	-- d'un poids unitaire excédant 50 kg	31.00	22.00	0.1			G/67		1999
90 52	-- d'un poids unitaire excédant 3 kg mais n'excédant pas 50 kg	49.00	34.00	0.2			G/67		1999
90 53	-- d'un poids unitaire n'excédant pas 3 kg	66.00	33.00	0.3			G/67		1999
8544.	Fils, câbles (y compris les câbles coaxiaux) et autres conducteurs isolés pour l'électricité (même laqués ou oxydés anodiquement), munis ou non de pièces de connexion; câbles de fibres optiques, constitués de fibres gainées individuellement, même comportant des conducteurs électriques ou munis de pièces de connexion: - fils pour bobinages: -- en cuivre:								
11 10	--- d'un diamètre excédant 0,5 mm	22.00	17.00	0.5			G/67		1999
11 20	--- d'un diamètre excédant 0,2 mm mais n'excédant pas 0,5 mm	33.00	26.00	0.5			G/67		1999
11 30	--- d'un diamètre n'excédant pas 0,2 mm	46.00	37.00	0.3			G/67		1999
	-- autres:								
19 10	--- d'un diamètre excédant 0,5 mm	22.00	17.00	0.7			G/67		1999
19 20	--- d'un diamètre excédant 0,2 mm mais n'excédant pas 0,5 mm	33.00	26.00	0.1			G/67		1999
19 30	--- d'un diamètre n'excédant pas 0,2 mm	46.00	37.00	0.2			G/67		1999
	- câbles coaxiaux et autres conducteurs électriques coaxiaux:								
20 10	-- sans pièces de connexion	31.00	24.00	1.4			CHD/58		1999
20 20	-- munis de pièces de connexion	87.00	68.00	1.7			G/67		1999
30 00	- jeux de fils pour bougies d'allumage et autres jeux de fils des types utilisés dans les moyens de transport - autres conducteurs électriques, pour tensions n'excédant pas 80 V: -- munis de pièces de connexion:	87.00	68.00	1.3			G/67		1999
41 10	--- des types utilisés dans les télécommunications	87.00	0.00	0.0			G/67		2000
41 90	--- autres	87.00	60.90	1.7			G/67		1999
	-- autres:								
49 10	--- des types utilisés dans les télécommunications	31.00	0.00	0.0			G/67		2000
49 90	--- autres	31.00	24.00	1.3			CHD/58		1999
	- autres conducteurs électriques, pour tensions excédant 80 V mais n'excédant pas 1000 V: -- munis de pièces de connexion:								
51 10	--- des types utilisés dans les télécommunications	87.00	0.00	0.0			G/67		2000
51 90	--- autres	87.00	67.00	2.1			G/67		1999
	-- autres:								
59 10	--- avec gaine ou armure en métal	28.00	19.60	0.7			CHD/58		1999
59 20	--- sans gaine ni armure en métal	31.00	24.00	1.7			CHD/58		1999

1	2	3a	3b	3c	4	5	6	7	9
60 10	- autres conducteurs électriques, pour tensions excédant 1000 V: -- munis de pièces de connexion -- autres:	87.00	68.00	1.2			G/67		1999
60 91	--- avec gaine ou armure en métal	28.00	22.00	0.6			CHD/58		1999
60 92	--- sans gaine ni armure en métal	31.00	24.00	1.7			CHD/58		1999
<u>70 00</u>	- câbles de fibres optiques	88.00	0.00	0.0			G/67		2000
9009.	Appareils de photocopie à système optique ou par contact et appareils de thermocopie: - appareils de photocopie électrostatiques: -- fonctionnant par reproduction directe de l'image de l'original sur la copie (procédé direct)	70.00	0.00	0.0			G/67		2000
12 00	-- fonctionnant par reproduction de l'image de l'original sur la copie au moyen d'un support intermédiaire (procédé indirect) - autres appareils de photocopie: -- à système optique	70.00	49.00	1.2			G/67		1999
<u>21 00</u>	-- par contact	70.00	0.00	0.0			G/67		2000
22 00	- appareils de thermocopie	70.00	49.00	1.3			G/67		1999
30 00	- parties et accessoires	70.00	49.00	1.4			G/67		1999
<u>90 00</u>		70.00	0.00	0.0			G/67		2000
9010.	Appareils et matériel pour laboratoires photographiques ou cinématographiques (y compris les appareils pour la projection ou la réalisation des tracés de circuits sur les surfaces sensibilisées des matériaux semi-conducteurs), non dénommés ni compris ailleurs dans le présent Chapitre; négatoscopes; écrans pour projections:								
10 00	- appareils et matériel pour le développement automatique des pellicules photographiques, des films cinématographiques ou du papier photographique en rouleau ou pour l'impression automatique des pellicules développées sur des rouleaux de papier photograp - appareils pour la projection ou la réalisation des tracés de circuits sur les matières semi-conductrices sensibilisées: -- appareils pour l'écriture directe sur disque -- photorécepteurs -- autres	62.00	49.00	0.8			G/67		1999
<u>41 00</u>	- autres appareils et matériel pour laboratoires photographiques ou cinématographiques; négatoscopes	62.00	0.00	0.0			G/67		2000
<u>42 00</u>	- écrans pour projections	62.00	0.00	0.0			G/67		2000
<u>49 00</u>	- parties et accessoires:	62.00	0.00	0.0			G/67		2000
50 00	-- pour appareils des nos 9010.4100 / 4900	62.00	49.00	0.4			G/67		1999
60 00	-- autres	70.00	52.00	4.7			G/67		1999
<u>80 10</u>		62.00	0.00	0.0			G/67		2000
90 90		62.00	49.00	0.4			G/67		1999
9011.	Microscopes optiques, y compris les microscopes pour la photomicrographie, la cinéphotomicrographie ou la microprojection: - microscopes stéréoscopiques: -- pourvus d'appareillages spécialement conçus pour la manipulation et le transport de plaquettes à semi-conducteurs ou de réticules	135.00	0.00	0.0			CHD/58		2000

1	2	3a	3b	3c	4	5	6	7	9
10 90	-- autres - autres microscopes, pour la photomicrographie, la cinéphotomicrographie ou la microprojection:	135.00	107.00	0.9			CHD/58		1999
<u>20 10</u>	<u>-- microscopes pour la photomicrographie pourvus d'appareillages spécifiquement conçus pour la manipulation et le transport de plaquettes à semi-conducteurs ou de réticules</u>	135.00	0.00	0.0			CHD/58		2000
20 90	-- autres	135.00	107.00	0.6			CHD/58		1999
80 00	- autres microscopes - parties et accessoires:	135.00	107.00	0.9			CHD/58		1999
<u>90 10</u>	<u>-- pour microscopes des nos 9011.1010 ou 9011.2010</u>	135.00	0.00	0.0			CHD/58		2000
90 90	-- autres	135.00	107.00	0.6			CHD/58		1999
9012.	Microscopes autres qu'optiques et diffractographes:								
	- microscopes autres qu'optiques et diffractographes								
<u>10 10</u>	<u>-- microscopes électroniques pourvus d'appareillages spécifiquement conçus pour la manipulation et le transport de plaquettes à semi-conducteurs ou de réticules</u>	235.00	0.00	0.0			G/67		2000
10 90	-- autres	235.00	186.00	0.7			G/67		1999
	- parties et accessoires								
<u>90 10</u>	<u>-- pour microscopes du no 9012.1010</u>	235.00	0.00	0.0			G/67		2000
90 90	-- autres	235.00	186.00	0.6			G/67		1999
9013.	Dispositifs à cristaux liquides ne constituant pas des articles repris plus spécifiquement ailleurs; lasers, autres que les diodes laser; autres appareils et instruments d'optique, non dénommés ni compris ailleurs dans le présent Chapitre:								
10 00	- lunettes de visée pour armes; périsopes; lunettes pour machines, appareils ou instruments du présent Chapitre ou de la Section XVI	175.00	139.00	0.6			G/68		1999
20 00	- lasers, autres que les diodes laser - autres dispositifs, appareils et instruments:	175.00	139.00	0.6			G/67		1999
<u>80 10</u>	<u>-- dispositifs à cristaux liquides</u>	175.00	0.00	0.0			G/67		2000
80 90	-- autres	175.00	139.00	0.6			G/67		1999
	- parties et accessoires:								
<u>90 10</u>	<u>-- pour dispositifs du no 9013.8010</u>	175.00	0.00	0.0			G/67		2000
90 90	-- autres	175.00	140.00	0.1			G/67		1999
9017.	Instruments de dessin, de traçage ou de calcul (machines à dessiner, pantographes, rapporteurs, étuis de mathématiques, règles et cercles à calcul, par exemple); instruments de mesure de longueurs, pour emploi à la main (mètres, micromètres, pieds à coulisse et calibres, par exemple), non dénommés ni compris ailleurs dans le présent Chapitre:								
	- tables et machines à dessiner, même automatiques:								
<u>10 10</u>	<u>-- machines à dessiner automatiques, commandées par une machine automatique de traitement de l'information (plotter)</u>	78.00	0.00	0.0			G/67		2000
10 90	-- autres	78.00	62.00	0.6			G/67		1999
	- autres instruments de dessin, de traçage ou de calcul:								
20 10	-- étuis de mathématiques	170.00	132.00	2.0			G/67		1999

1	2	3a	3b	3c	4	5	6	7	9
20 20	-- marbres à tracer et à dresser	16.00	13.00	0.2			G/67		1999
20 90	-- autres	78.00	61.00	1.4			G/67		1999
	- micromètres, pieds à coulisse, calibres et jauges:								
30 10	-- d'un poids unitaire excédant 0,5 kg	100.00	79.00	0.7			CHD/58		1999
30 20	-- d'un poids unitaire n'excédant pas 0,5 kg	205.00	161.00	1.0			CHD/58		1999
80 00	- autres instruments	97.00	75.00	1.8			CHD/58		1999
	- parties et accessoires:								
90 10	-- d'étuis de mathématiques	170.00	134.00	0.7			G/67		1999
	- de micromètres, pieds à coulisse, calibres ou jauges:								
90 21	--- d'un poids unitaire excédant 0,5 kg	100.00	79.00	0.6			CHD/58		1999
90 22	--- d'un poids unitaire n'excédant pas 0,5 kg	205.00	163.00	0.4			CHD/58		1999
90 90	-- autres	97.00	77.00	0.8			G/79		1999
9026.	Instruments et appareils pour la mesure ou le contrôle du débit, du niveau, de la pression ou d'autres caractéristiques variables des liquides ou des gaz (débitmètres, indicateurs de niveau, manomètres, compteurs de chaleur, par exemple), à l'exclusion des instruments et appareils des nos 9014, 9015, 9026 ou 9032:								
10 00	- pour la mesure ou le contrôle du débit ou du niveau des liquides	95.00	0.00	0.0			CHD/58		2000
20 00	- pour la mesure ou le contrôle de la pression	95.00	0.00	0.0			CHD/58		2000
80 00	- autres instruments et appareils	95.00	0.00	0.0			CHD/58		2000
90 00	- parties et accessoires	95.00	0.00	0.0			G/79		2000
9027.	Instruments et appareils pour analyses physiques ou chimiques (polarimètres, réfractomètres, spectromètres, analyseurs de gaz ou de fumées, par exemple); instruments et appareils pour essais de viscosité, de porosité, de dilatation, de tension superficielle ou similaires ou pour des mesures calorimétriques, acoustiques ou photométriques (y compris les indicateurs de temps de pose); microtomes:								
10 00	- analyseurs de gaz ou de fumées	100.00	35.00	0.2			CHD/58, G/67		1999
20 00	- chromatographes et appareils d'électrophorèse	115.00	0.00	0.0			CHD/58, G/67		2000
30 00	- spectromètres, spectrophotomètres et spectrographes utilisant les rayonnements optiques (UV, visibles, IR)	100.00	0.00	0.0			CHD/58, G/67		2000
40 00	- posemètres	100.00	35.00	0.1			CHD/58, G/67		
50 00	- autres instruments et appareils utilisant les rayonnements optiques (UV, visibles, IR)	100.00	0.00	0.0			CHD/58, G/67		2000
80 00	- autres instruments et appareils	100.00	0.00	0.0			CHD/58, G/67		2000
	- microtomes; parties et accessoires:								
90 10	--- parties et accessoires pour instruments et appareils des nos 9027-2000/3000 ou 9027-5000/8000	100.00	0.00	0.0			CHD/58, G/67		2000
90 90	-- autres	100.00	35.00	0.1			CHD/58, G/67		1999
9030.	Oscilloscopes, analyseurs de spectre et autres instruments et appareils pour la mesure ou le contrôle de grandeurs électriques; instruments et appareils pour la mesure ou la détection des radiations alpha, bêta, gamma, X, cosmiques ou autres radiations ionisantes:								
10 00	- instruments et appareils pour la mesure ou la détection des radiations ionisantes	115.00	40.00	0.5			CHD/58		1999
20 00	- oscilloscopes et oscillographes cathodiques	115.00	40.00	0.1			CHD/58		1999

APPENDICE B

Tubes réacteurs à quartz et supports pour insertion dans des fours de diffusion et fours à oxydation pour la production de plaquettes à semi-conducteurs	7020.0010
Appareils de métallisation chimique sous vide pour la production de semi-conducteurs	8419.8930
Parties d'appareils de métallisation chimique sous vide pour la production de semi-conducteurs	8419.9030
Appareils pour le décapage ou le nettoyage des plaquettes à semi-conducteurs	8479.8930
Machines à laser pour le découpage par rayons laser des pistes de contact, destinées à la production de semi-conducteurs	8456.1040
Machines à scier pour le découpage en tranches de lingots monocristallins ou de plaquettes en microplaquettes	8464.1040
Parties de machines à scier pour le découpage en tranches de lingots monocristallins ou de plaquettes en microplaquettes	8466.9140
Parties de machines de découpage en dés pour le grattage ou le rainurage des plaquettes à semi-conducteurs	8466.9140
Parties de machines à laser pour le découpage par rayon laser des pistes de contact, destinées à la production de semi-conducteurs	8466.9340
Parties d'appareils pour le décapage ou le nettoyage des plaquettes à semi-conducteurs	8466.9340
Matériel d'encapsulation pour l'assemblage de semi-conducteurs	8477.1030
Parties de matériel d'encapsulation	8479.9030
Machines automatisées pour le transport, la manutention et le stockage de plaquettes à semi-conducteurs, de cassettes de plaquettes, de boîtes de plaquettes et d'autres	8428.9000

LISTE LIX-UNION DOUANIERE SUISSE-LIECHTENSTEIN

matériaux destinés à des dispositifs à
semi-conducteurs

Appareils à dépôt physique par pulvérisation sur les plaquettes à semi-conducteurs 8543.8910, 8543.8920, 8543.8930

Appareils pour l'attaque par humidification, le développement, le décapage ou le nettoyage des plaquettes à semi-conducteurs des systèmes d'affichage à écran plat 8479.8930

Appareils à dépôt physique pour la production de semi-conducteurs 8517, 8479.8930, 8515.8030

Appareils de fixation de puces, appareils de transport automatique sur bande et microsoudieuses de fils pour l'assemblage de semi-conducteurs 8479.8930

Matériel d'encapsulation pour l'assemblage de semi-conducteurs 8479.8930

Machines à coudre, à plier et à dresser les fils de sortie de semi-conducteurs 8479.8930

Tournettes pour le dépôt d'émulsions photographiques sur les plaquettes à semi-conducteurs 8479.8930

Parties d'appareils à dépôt physique par pulvérisation sur les plaquettes à semi-conducteurs 8543.9040

Parties d'appareils de fixation de puces, d'appareils de transport automatique sur bande et microsoudieuses de fils pour l'assemblage de semi-conducteurs 8479.9030, 8515.9030

Parties de tournettes pour le dépôt d'émulsions photographiques sur les plaquettes à semi-conducteurs 8479.9030

Parties d'appareils pour l'attaque par humidification, le développement, le décapage ou le nettoyage des plaquettes à semi-conducteurs et des systèmes d'affichage à écran plat 8479.9030

Parties de machines automatisées pour le transport, la manutention et le stockage de plaquettes à semi-conducteurs, de cassettes de plaquettes, de boîtes de plaquettes et 8431.3900

LISTE LIX-UNION DOUANIERE SUISSE-LIECHTENSTEIN

d'autres matériaux destinés à des dispositifs à semi-conducteurs	
Parties de matériel d'encapsulation pour l'assemblage des semi-conducteurs	8479.9030
Parties de machines à couder, à plier et à dresser les fils de sortie de semi-conducteurs	8479.9030
Parties d'appareils à dépôt physique pour la production de semi-conducteurs	8479.9030
Appareils pour le chauffage rapide des plaquettes à semi-conducteurs	8514.3040
Parties d'appareils pour le traitement thermique rapide des plaquettes	8514.9040
Testeurs de plaquettes	9030.9010
Appareils pour l'attaque par humidification, le développement, le décapage ou le nettoyage des plaquettes à semi-conducteurs et des systèmes d'affichage à écran plat	8479.8930
Parties d'appareils pour l'attaque par humidification, le développement, le décapage ou le nettoyage des plaquettes à semi-conducteurs et des systèmes d'affichage à écran plat	8479.9030
Microscopes optiques stéréoscopiques pourvus d'appareillages spécifiquement conçus pour la manipulation et le transport de plaquettes à semi-conducteurs ou de réticules	9011.1010
Microscopes pour la photomicrographie pourvus d'appareillages spécifiquement conçus pour la manipulation et le transport de plaquettes à semi-conducteurs ou de réticules	9011.2010
Parties et accessoires de microscopes optiques stéréoscopiques pourvus d'appareillages spécifiquement conçus pour la manipulation et le transport de plaquettes à semi-conducteurs ou de réticules	9011.9010
Parties et accessoires de microscopes pour la photomicrographie pourvus d'appareillages spécifiquement conçus pour la manipulation et le transport de plaquettes à semi-conducteurs ou de réticules	9011.9010

LISTE LIX-UNION DOUANIERE SUISSE-LIECHTENSTEIN

Microscopes électroniques pourvus d'appareillages spécifiquement conçus pour la manipulation et le transport de plaquettes à semi-conducteurs ou de réticules	9012.1010
Parties et accessoires de microscopes électroniques pourvus d'appareillages spécifiquement conçus pour la manipulation et le transport de plaquettes à semi-conducteurs ou de réticules	9012.9010
Masqueurs conçus pour la production de masques et réticules à partir de substrats recouverts d'une résine photosensible	8479.8930
Parties et accessoires de masqueurs conçus pour la production de masques et réticules à partir de substrats recouverts d'une résine photosensible	8479.9030
Parties de ces masqueurs	8479.9030
Ordinateurs: machines automatiques de traitement de l'information aptes à 1) enregistrer le ou les programmes de traitement et au moins les données immédiatement nécessaires pour l'exécution de ce ou de ces programmes; 2) être librement programmées conformément aux besoins de l'utilisateur; 3) exécuter des traitements arithmétiques définis par l'utilisateur; et 4) exécuter, sans intervention humaine, un programme de traitement dont elles doivent pouvoir, par décision logique, modifier l'exécution au cours du traitement.	8471.3000 - 8471.8000
Amplificateurs électriques utilisés comme répéteurs dans des systèmes de téléphonie filaire relevant du présent accord, et leurs parties.	8543.8910, 8543.8920, 8543.8930, 8543.9040
Dispositifs d'affichage à écran plat (y compris dispositifs à cristaux liquides, à électroluminescence, à plasma, à fluorescence et autres) pour les produits relevant du présent accord, et leurs parties.	8471.6000, 8473.3000, 8531.2000, 8531.8010, 8531.9010, 9013.8010, 9013.9010
Equipements de réseaux: appareils pour réseaux locaux (LAN) et grands réseaux (WAN), y compris les produits destinés à être utilisés exclusivement ou principalement	8517.5000, 8517.8000, 8517.9010, 8517.9090

LISTE LIX-UNION DOUANIERE SUISSE-LIECHTENSTEIN

pour assurer l'interconnexion de machines automatiques de traitement de l'information et de leurs unités dans un réseau utilisé principalement pour le partage de ressources, tel que unités de traitement central, unités de mémoire et unités d'entrée ou de sortie - y compris adaptateurs, installations nodales, répéteurs de lignes, convertisseurs, concentrateurs, passerelles et routeurs, et assemblage de circuits imprimés pouvant être incorporés dans des machines automatiques de traitement de l'information et leurs unités.

Moniteurs: unités d'affichage de machines automatiques de traitement de l'information à tube à rayons cathodiques avec un pas de matrice inférieur à 0,4 mm ne pouvant pas recevoir ni traiter des signaux de télévision où d'autres signaux audio ou vidéo analogiques ou traités numériquement sans l'aide d'une unité centrale de traitement d'ordinateur, telle quelle est définie dans le présent accord. L'accord ne couvre donc pas les télévisions, y compris les télévisions à haute définition.

8471.6000

Unités de mémoire à disques optiques pour machines automatiques de traitement de l'information (y compris unités de disques audionumériques (CD) et de vidéodisques (DVD)), avec ou sans possibilité d'écriture/enregistrement et de lecture sous leur propre enveloppe ou non.

8471.7000

Récepteurs de téléappel et leurs parties.

8527.9010, 8529.9010

Traceurs, qu'il s'agisse d'unités d'entrée ou de sortie relevant de la position no 8471 du SH ou de machines à dessiner ou à tracer relevant de la position no 9017 du SH.

8471.6000, 9017.1010

Assemblages de circuits imprimés pour les produits relevant du présent accord, y compris pour les connexions extérieures telles que les cartes conformes à la norme PCM-CIA. Ces assemblages de circuits imprimés consistent en un ou plusieurs circuits imprimés relevant de la position no 8534 comportant chacun un ou plusieurs éléments actifs, avec ou sans éléments passifs. Par

8471.5000, 8471.8000, 8473.1010, 8473.2100, 8473.2900, 8473.3000, 8473.4010, 8473.5000, 8504.9040, 8517.9010, 8517.9090, 8522.9010, 8529.9010, 8531.9010, 8543.9040, 9009.9000, 9010.9010, 9012.9010, 9026.9000, 9027.9010, 9030.9010, 9031.9091,

LISTE LIX-UNION DOUANIERE SUISSE-LIECHTENSTEIN

éléments actifs, on entend les diodes, transistors et dispositifs semi-conducteurs analogues, qu'ils soient ou non photosensibles, relevant de la position no 8542.

Téléprojecteurs à écran plat utilisés avec des machines automatiques de traitement de l'information qui peuvent afficher des informations numériques produites par l'unité centrale de traitement. 8471.6000

Unités de mémoire de format spécifique, y compris les supports d'information pour machines de traitement automatique de l'information, avec ou sans support amovible, de type magnétique, optique ou autre, y compris les unités de disques à cartouches Bernoulli Box, Syquest ou Zipdrive. 8471.4900, 8471.5000, 8471.7000, 8471.8000, 8523.1200, 8523.90000, 8524.3100, 8524.3910, 8524.9100, 8524.9910

Kits de mise à niveau multimédia pour les machines automatiques de traitement de l'information et leurs unités, conditionnés pour la vente au détail, comprenant au moins des haut-parleurs et/ou des microphones ainsi qu'un assemblage de circuits imprimés permettant aux machines automatiques de traitement de l'information et à leurs unités de traiter des signaux audio (cartes son). 8473.3000

Modules séparés ayant une fonction de communication: dispositifs à microprocesseur comprenant un modem d'accès à Internet et ayant une fonction d'échange interactif d'informations. 8517.5000

9 Abkürzungsverzeichnis

ABC-Waffen	Nukleare, biologische, bakteriologische und chemische Waffen
AfDB	Banque Africaine de Développement <i>Afrikanische Entwicklungsbank</i>
AfDF	Fonds Africain de Développement <i>Afrikanischer Entwicklungsfonds</i>
AsDB	Asian Development Bank <i>Asiatische Entwicklungsbank</i>
AsDF	Asian Development Fund <i>Asiatischer Entwicklungsfonds</i>
AFTA	Asian Free Trade Association <i>Freihandelszone des Verbandes südostasiatischer Nationen</i>
APEC	Asia Pacific Economic Cooperation <i>Anrainerstaaten des pazifischen Beckens</i>
ASEAN	Association of Southeast Asian Nations <i>Verband südostasiatischer Nationen</i>
ASEM	Asia Europe Meeting <i>Asiatisch-europäischer Dialog</i>
BAWI	Bundesamt für Aussenwirtschaft (EVD)
CCI	Centre du Commerce International <i>Internationales Handelszentrum</i>

CCET	Centre for Co-operation with the Economies in Transition <i>Zentrum für die Zusammenarbeit mit den im Übergang befindlichen Volkswirtschaften (der OECD)</i>
CEFTA	Central European Free Trade Association <i>Zentraleuropäische Freihandelsassoziation</i>
CIME	Committee on International Investment and Multinational Enterprises <i>Ausschuss für internationale Investitionen und multinationale Unternehmen (der OECD)</i>
CMIT	Committee on Capital Movements and Invisible Transactions <i>Ausschuss für Kapitalverkehr und unsichtbare Transaktionen (der OECD)</i>
CoCom	Coordinating Committee on Multilateral Export Controls <i>Koordinationskomitee für multilaterale Exportkontrollen</i>
COST	Coopération européenne dans le domaine de la recherche scientifique et technique <i>Europäische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der wissenschaftlichen und technischen Forschung</i>
CSD	Committee on Sustainable Development <i>Kommission für nachhaltige Entwicklung</i>
CWÜ	Chemiewaffenübereinkommen
DAC	Development Assistance Committee <i>Ausschuss für Entwicklungshilfe (der OECD)</i>

DEZA	Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit (EDA)
EBRD	European Bank for Reconstruction and Development <i>Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung</i>
ECE/UNO	Economic Commission for Europe <i>Wirtschaftskommission der UNO für Europa</i>
ECOFIN	Rat der Wirtschafts- und Finanzminister der EU
ECOSOC	Wirtschafts- und Sozialrat der UNO
ECU	European Currency Unit <i>Europäische Währungseinheit</i>
EFTA	European Free Trade Association <i>Europäische Freihandelsassoziation</i>
EG (EWG)	Europäische Gemeinschaft (früher: Europäische Wirtschaftsgemeinschaft); auch: Europäische Gemeinschaften (EG, EGKS und Euratom)
EGKS	Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl
ERG	Exportrisikogarantie
ESAF	Enhanced Structural Adjustment Facility <i>Erweiterte Strukturanpassungsfazität</i>
Euratom	Europäische Atomgemeinschaft
EUREKA	European Research Coordination Agency <i>Europäische Agentur für die Koordinierung der Forschung</i>
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
EU	Europäische Union (erster Pfeiler: EG, EGKS, Euratom; zweiter Pfeiler: Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik; dritter Pfeiler: Zusammenarbeit in den Bereichen Justiz und Inneres)

FAD	Fonds Africain de Développement <i>Afrikanischer Entwicklungsfonds</i>
FHA	Freihandelsabkommen Schweiz-EWG
G-7	USA, Japan, Deutschland, Frankreich, Italien, Vereinigtes Königreich, Kanada
G-24	Koordinationsgremium der 24 Mitgliedstaaten der OECD für die Beurteilung von Unterstützungsmassnahmen zugunsten der Länder Mittel- und Osteuropas
GATS	General Agreement on Trade in Services <i>Allgemeines Abkommen über den Handel mit Dienstleistungen</i>
GATT	General Agreement on Tariffs and Trade <i>Allgemeines Zoll- und Handelsabkommen</i>
GEF	Global Environment Facility <i>Globale Umweltfazilität</i>
GUS	Gemeinschaft Unabhängiger Staaten
HS	Harmonisiertes System zur Bezeichnung und Codierung der Waren
IBRD	International Bank for Reconstruction and Development <i>Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung</i>
IDA	International Development Association <i>Internationale Entwicklungsorganisation</i>

IDB	Inter-American Development Bank <i>Interamerikanische Entwicklungsbank</i>
IEA	International Energy Agency <i>Internationale Energie-Agentur</i>
IFC	International Finance Corporation <i>Internationale Finanz-Korporation</i>
IIC	Interamerican Investment Corporation <i>Interamerikanische Investitionsgesellschaft</i>
ILO	International Labour Organization <i>Internationale Arbeitsorganisation</i>
IPS	Investment Promotion Service <i>Investitionsförderungsdienst der UNIDO</i>
IRG	Investitionsrisikogarantie
ITC	International Trade Centre <i>Internationales Handelszentrum</i>
IWF	Internationaler Währungsfonds
Joint Implementation	Die gemeinsame Umsetzung von Massnahmen von Entwicklungsländern und Industrieländern zum Klimaschutz
MERCOSUR	Mercado Común del Sur <i>Gemeinsamer Markt Lateinamerikas</i>
MIGA	Multilateral Investment Guarantee Agency <i>Multilaterale Investitionsгарantie-Agentur</i>

MOES	Zehn mittel- und osteuropäische Staaten ⁵⁷ , mit welchen Freihandelsbeziehungen bestehen
MTCR	Missile Technology Control Regime <i>Raketentechnologie-Kontrollregime</i>
NAFTA	North American Free Trade Agreement <i>Nordamerikanisches Freihandelsabkommen zwischen den USA - Kanada - Mexiko</i>
NGO	Non-Governmental Organization <i>Nichtregierungs-Organisation</i>
NSG	Nuclear Suppliers Group <i>Gruppe der Nuklearlieferländer</i>
OECD	Organisation for Economic Co-operation and Development <i>Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung</i>
OLADE	Organizacion Latinoamericana de Energia <i>Lateinamerikanische Energie-Organisation</i>
OPEC	Organization of Petroleum Exporting Countries <i>Organisation erdölexportierender Länder</i>
OSEC	Office suisse d'expansion commerciale <i>Schweizerische Zentrale für Handelsförderung</i>
Pariser Club	Vereinigung der weltweit führenden Gläubigerstaaten
SZR	Sonderziehungsrechte

⁵⁷ Ungarn, Polen, die Tschechische Republik, die Slowakische Republik, Slowenien; Bulgarien und Rumänien; Estland, Lettland und Litauen.

TRIPS	Trade-Related Aspects of Intellectual Property Rights <i>WTO-Abkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums</i>
UNCED	United Nations Conference on Environment and Development <i>Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung</i>
UNCTAD	United Nations Conference on Trade and Development <i>Konferenz der Vereinten Nationen für Handel und Entwicklung</i>
UNDP	United Nations Development Program <i>Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen</i>
UNEP	United Nations Environment Program <i>Umweltprogramm der Vereinten Nationen</i>
UNIDO	United Nations Industrial Development Organisation <i>Organisation der Vereinten Nationen für Industrielle Entwicklung</i>
UNO	United Nations Organization <i>Organisation der Vereinten Nationen</i>
Visegraad-Staaten	Ungarn, Polen, die Tschechische Republik, die Slowakische Republik
WA	Wassenaar Arrangement
WTO	World Trade Organization <i>Welthandelsorganisation</i>
WZO	Weltzollorganisation

**Bericht zur Aussenwirtschaftspolitik 97/1+2 und Botschaften zu
Wirtschaftsvereinbarungen und zu Änderungen der Schweizer WTO-Verpflichtungsliste
vom 19. Januar 1998**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1998
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	09
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	97.090
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	10.03.1998
Date	
Data	
Seite	759-1111
Page	
Pagina	
Ref. No	10 054 563

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.